Königlich Allerhöchste Verordnung,

die

Dienstverhältnisse

der

nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten

betreffend,

vom 26. Juni 1894.

Nebst den Gehaltsregulativen und den Bestimmungen über das rentamtliche Gehilfenpersonal.

Erläutert

von

Dr. Max Reindl,
Offizial bei der Generaldirektion der k. b. Staatseisenbahnen.

Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.
1896.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die

Dienstverhältnisse

der

nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend,

vom 26. Juni 1894.

Nebst den Gehaltsregulativen und den Bestimmungen über das rentamtliche Gehilfenpersonal.

Erläutert

von

Dr. Max Reindl,
Offizial bei der Generaldirektion der k. b. Staatseisenbahnen.

Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.
1896.

Inhalt.

Literatur.

Seydel, Max, Bayerisches Staatsrecht, 6 Bände.
Laband, Paul, das Staatsrecht des deutschen Reiches, 2. Aufl.
Rehm, Hermann, die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht, Annalen des Deutschen Reichs 1884 und 1885.
Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1893/94, Beilagen Bd. II Beilage 200 S. 331 ff.: Denkschrift zur Frage der Neuregulirung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten. (In den Erläuterungen schlechthin als „Denkschrift" citirt).
Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten 1893/1894. III. Band.
Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe, 1893/94, Protokollen-Band II.
Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik von Dr. G. Hirth und Dr. Max Seydel.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, 25 Bände, sowie des Reichsgerichts in Civilsachen. (cit. R. O. H. Bd. . .; R. G. Bd. . .).
Sammlung von Entscheidungen des bayerischen Obersten Gerichtshofes in Gegenständen des Civilrechts und Civilprocesses und des bayerischen Obersten Landesgerichts.
Sammlung von Entscheidungen des k. b. Verwaltungsgerichtshofes.
Krais, Handbuch der innern Verwaltung, 2. Aufl.
Reger, A., Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechts.
Eger, Georg Dr. jur., Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen.
Bolze, Praxis des Reichsgerichts.
Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, Jahrgang 1885—1894 (Bd. I—X); citirt: A. N. Bd. . .
Mittheilungen des k. b. Landesversicherungsamtes, cit.: b. L. V. Amt Bd. . . .
Handbuch der Unfallversicherung, die Reichsversicherungsgesetze, dargestellt von den Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes.
Rosin, Heinrich Dr., Das Recht der Arbeiterversicherung, für Theorie und Praxis systematisch zusammengestellt, 2 Bände.
Derselbe, der Begriff des Betriebsunfalles rc. im Archiv für öffentliches Recht Bd. III S. 292—362.

Piloty, Robert Dr., Das Reichsunfallversicherungsrecht, 2 Bände.

Derselbe, die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reiches, 2 Bände.

Landmann, Robert, das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 nebst dem Ausdehnungsgesetze vom 28. Mai 1885 und dem Beamten-Fürsorgegesetz vom 15. März 1886.

Woedtke, E. von, das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 mit dem Ausdehnungsgesetze vom 28. Mai 1885, Commentar 4. Aufl. 1889.

Rasp, K., die land- und forstwirthschaftliche Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Reichsgesetze vom 5. Mai 1886 und dem bayerischen Ausführungsgesetze vom 5. April 1888.

Graef, das Reichsgesetz betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886.

Zeller, W. Dr., das Reichsgesetz betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886.

Reindl, Max Dr., die Fürsorge für die bayerischen Verkehrsbeamten in Folge von Betriebsunfällen, München 1894.

Reger, A., das Reichsgesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$, 5. Auflage, bearbeitet von J. Henle.

Oberle, Max, Pensionsberechnungstabelle für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten des Königreiches Bayern und für deren Relikten, Ansbach 1895.

Barz, Joseph, die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, München 1895.

Braun, Besoldungsstatus der Beamten und statusmäßigen Bediensteten der k. bayerischen Verkehrsanstalten, 7. Auflage, 1895.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die

Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold, 2c.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten zu verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Als nichtpragmatische Staatsbeamte und Staatsbedienstete im Sinne dieser Verordnung (nichtpragmatisches statusmäßiges Personal)[1]) erscheinen diejenigen Personen, welchen entweder eine in den als Anlagen A—E beigefügten Regulativen aufgeführte Stelle dauernd[2]) übertragen ist,[3]) oder auf welche künftig die Bestimmungen dieser Verordnung als anwendbar erklärt werden.[4])

Personen, welche eine in den Regulativen aufgeführte Stelle nur vorbereitungsweise, auf Zeit, aushilfsweise, nebenbei oder lediglich gegen Stundenhonorar besorgen,[5]) gelten nicht als Beamte oder Bedienstete in diesem Sinne.

1) In § 1 ist bestimmt, wer als nichtpragmatischer Staatsbeamter und Staatsbediensteter — zusammengefaßt unter dem Ausdrucke „nichtpragmatisches statusmäßiges Personal" — anzusehen ist Nach der Bestimmung des § 1 ist entweder die dauernde Uebertragung einer in den Anlagen A—E zu der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten Stelle an eine Person oder die ausdrückliche Erklärung der Staatsregierung, daß die gegenwärtige Verordnung auf die Dienstverhältnisse einer Person oder einer Klasse von Personen Anwendung finden soll, erforderlich, um die Eigenschaft eines nicht pragmatischen

Staatsbeamten oder Staatsbediensteten im Sinne der gegenwärtigen Verordnung zu begründen. Durch die Fassung des § 1 ist zum Ausdrucke gebracht, daß in der Regel nur die dauernde Uebertragung eines staatlichen Amtes die Eigenschaft eines statusmäßigen Beamten oder Bediensteten gewährt, daß aber diese Eigenschaft einer Person auch ohne Uebertragung eines solchen Amtes zukommen kann. Dies letztere widerspricht auch nicht dem allgemeinen Begriffe des Beamten, da die Uebertragung eines Amtes zwar regelmäßig, jedoch nicht nothwendig, mit der Ernennung zum Beamten verbunden ist (vgl. Laband, Staatsrecht I § 44 S. 404 u. 405, Seydel, Staatsrecht Bd. III Abth. 2 S. 333 u. 341 Anm. 1.) Der Begriff des Beamten und Bediensteten, wie er in § 1 gegeben ist, ist nur ein staatsrechtlicher, d. h. nur maßgebend für die durch gegenwärtige Verordnung geschaffenen Rechtsverhältnisse dieser Personen; es ist dieß durch die Worte „im Sinne dieser Verordnung" besonders hervorgehoben. Der strafrechtliche Begriff des Beamten (§ 359 RStGB.) ist ein anderer; unter den letzteren Begriff fallen auch die in Abs. 2 des § 1 aufgezählten Personen.

Den Gegensatz zu den nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten bilden einerseits die pragmatischen Beamten, d. h. die vom Staatsoberhaupte durch „Anstellungsrescript", d. i. durch persönlichen Willensakt des Königs, nach Maßgabe der Beil. IX zu Tit. V § 6 der Verf.-Urkunde vom 26. Mai 1818 (Dienstespragmatik) zur Dienstleistung für den Staat berufenen Personen (Seydel Bd. III Abth. 2 S. 334 u. 335, 343 u. 344), andererseits jene im Dienste des Staates verwendeten Individuen, welche den durch die gegenwärtige Verordnung geschaffenen Normen nicht unterliegen und als nichtstatusmäßiges Personal bezeichnet werden (s. Denkschrift zur Frage der Neuregelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten, § 2 S. 337).

Das im Staatsdienst verwendete weibliche Personal ist in die gegenwärtige Verordnung grundsätzlich nicht einbezogen, wenn auch demselben, soweit es in ständiger Verwendung sich befindet, die Vortheile der Verordnung im Wege der Angleichung an die entsprechenden Klassen der Gehaltsregulative zugewendet werden (Denkschrift § 3 S. 337 und § 5 lit. p. S. 347).

2) „dauernd" will heißen: „ohne bestimmte Zeitbeschränkung" und ist nicht identisch mit „auf Lebenszeit" oder „unwiderruflich"; dieß ergibt sich klar aus § 8 Abs. 1, wonach das Dienstverhältniß des statusmäßigen Personales ein widerrufliches ist und von Seite des Staates jederzeit aufgelöst werden kann. Der Gegensatz von „dauernder" Uebertragung ist die von vornherein auf bestimmte Zeit beschränkte Uebertragung einer derartigen Stelle (Abs. 2 zu § 1).

3) Die Uebertragung einer der in den Gehalts-Regulativen aufgeführten Stelle geschieht in der Regel beim Abschluß des Dienstvertrages; über die rechtliche Natur des letzteren s. Anm. 1 zu § 2.

4) Die Worte: „oder auf welche künftig die Bestimmungen dieser Verordnung als anwendbar erklärt werden" haben die Bedeutung, daß sowohl einzelnen mittelbar oder unmittelbar im Dienstverhältnisse zum Staate stehenden Personen als einer ganzen Klasse von solchen, auch wenn sie nicht eine in den Gehaltsregulativen aufgeführte Stelle innehaben, die Eigenschaft von nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten

beigelegt werden kann. Eine derartige Verleihung der Eigenschaft eines nichtpragmatischen Staatsbediensteten an eine ganze Klasse von nicht im unmittelbaren Dienstesverhältnisse zum Staate stehenden Personen ist auch bereits erfolgt durch die Allerh. Vdg. v. 21. März 1895, indem § 3 derselben ausspricht, daß die Rentamtsoffizianten als solche — unbeschadet der Fortdauer der Haftungspflicht des k. Rentbeamten in dem bisherigen Umfange — die Eigenschaft von nichtpragmatischen Staatsbediensteten haben sollen.

5) „Vorbereitungsweise, auf Zeit, aushilfsweise ꝛc."; diese Voraussetzung trifft namentlich zu bei den als Hilfsarbeiter verwendeten Rechtspraktikanten und Accessisten, den Adspiranten der Verkehrsanstalten, dann dem gegen Taglohn oder Stundenhonorar aufgenommenen Personale, den Botengehilfen, Waldwärtern, Waldaufsehern und ähnlichen Bediensteten; ebenso wurden die Packet-, Post- und Depeschenboten aus dem Gehaltsregulative zu der gegenwärtigen Verordnung weggelassen (s. Denkschrift § 3 S. 336). An sich nun würde die Besorgung amtlicher Geschäfte in der Eingangs erwähnten Weise dem Begriffe des Beamten nicht widersprechen, da weder die Dauer der Amtsübertragung noch die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte als ausschließlicher Lebensberuf noch auch der Anspruch auf Gehalt für den staatsrechtlichen Begriff des Beamten entscheidend ist (vgl. Laband Bd. I § 44, Seydel III Abth. 2 S. 329); aber Beamte oder Bedienstete im Sinne der gegenwärtigen Verordnung sind in der genannten Weise mit der Besorgung eines Amtes betraute Personen nicht.

§ 2.

Die Aufnahme [1]) und Enthebung [2]) der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten erfolgt durch die einschlägigen Ressortministerien oder die von denselben zu bestimmenden untergeordneten Stellen und Behörden. [3])

Die Anstellung in statusmäßiger Eigenschaft ist von dem Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit abhängig [4]) und durch den Nachweis bedingt, daß der Anzustellende der Militärpflicht und im Falle der Aushebung der aktiven Dienstpflicht genügt hat (§ 22 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 123) [5]. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums. [6]) [7])

Zur Wiederanstellung von Beamten und Bediensteten, welche aus dem Staatsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es auch in jenen Fällen, in welchen außerdem eine Central- oder Mittelstelle oder eine diesen untergeordnete Behörde zur Aufnahme zuständig erscheint, der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums, welches in diesem Falle zugleich Bestimmnug treffen wird, ob und inwieweit die in der früheren status-

mäßigen Stellung zugebrachte Dienstzeit für die neue Stellung in Anrechnung zu kommen hat.[8])

Die Ministerien können die Ertheilung dieser Genehmigung auch einer ihnen untergebenen Stelle übertragen.[9])

1) Aufnahme ist gleichbedeutend mit „Anstellung in statusmäßiger Eigenschaft", welch letzterer Ausdruck in Abs. 2 gebraucht ist. Diese Aufnahme oder Anstellung ist aber nicht ein einseitiger Rechtsakt seitens der hinzu berufenen Behörde oder Stelle; denn da es einen allgemeinen Rechtssatz, wonach jeder Unterthan auf Anfordern verpflichtet wäre, in den statusmäßigen Staatsdienst einzutreten, nicht gibt (vgl. Seydel StR. Bd. III S. 323 u. 341, Rehm in Annalen des deutschen Reichs 1885 S. 123, Laband Bd. I § 45), so folgt daraus, daß der Stand eines statusmäßigen Staatsdieners (ebenso wie der eines pragmatischen) durch die Anstellungsentschließung nur dann erworben wird, wenn der Berufene dieß will, daß also die Wirksamkeit der Aufnahme oder Anstellung als statusmäßiger Staatsdiener von einer Willensübereinstimmung, einem Vertrage, zwischen Berufendem und Berufenem abhängig (Seydel Bd. III S. 323 u. 341, Rehm Annalen 1885 S. 116). Personen dieses Vertrages sind auf der einen Seite der Herrscher, vertreten durch die zur Anstellung bevollmächtigte Behörde, auf der anderen Seite der um Anstellung sich Bewerbende (Rehm l. c. S. 132); welche Voraussetzungen auf Seite des letzteren zum rechtswirksamen Abschlusse des Vortrages vorliegen müssen und wie weit Ausnahmen hievon zulässig sind: s. Abs. 2 und Anm. 4—7 hiezu. Der Zweck des Vertrages ist, das Staatsdienstverhältniß in's Leben zu rufen; den Gegenstand dieses Staatsdienstverhältnisses bilden die staatsdienerlichen Rechte und Pflichten, wie sie in den folgenden Paragraphen näher aufgeführt sind (vgl. Rehm l. c. S. 132, 111). Die Wirkungen dieses Vertrages sind abstrakt durch die gegenwärtige Verordnung geregelt und werden durch die gegenseitige Willensübereinstimmung zwischen Anstellendem und Anzustellendem in concreto in's Leben gerufen (Rehm l. c. S. 138). Wie bei jedem Vertrage, so gilt auch beim Anstellungsvertrage der allgemein rechtliche Grundsatz, daß zur Rechtsgiltigkeit erforderlich ist, daß der Vertrag in richtigem Bewußtsein von der Lage der Dinge, in ernstlicher Absicht und mit dem freien Entschluß, eine rechtliche Wirkung hervorzubringen, eingegangen ist; demgemäß finden auch hier die Rechtssätze über den Einfluß von Irrthum, Zwang und Betrug auf die Giltigkeit der Rechtsgeschäfte vollkommen Anwendung (Rehm l. c. S. 139).

Ueber die Form dieses Vertrages ist in der Verordnung selbst nichts bestimmt. Für die Begründung des pragmatischen Staatsdienstverhältnisses ist zwar durch die Bestimmung in § 1 der IX. Verf.-Beil. „daß der Stand eines Staatsdieners durch Anstellungsrescript erworben werde" insoferne eine Formvorschrift gegeben, als die Willenserklärung des Berufenden in der Form dieser Anstellungsentschließung erfolgen und als letztere die wesentlichen Bestandtheile des Rechtsgeschäftes beurkunden muß (Seydel III S. 341, Rehm Annalen 1885 S. 140; vgl. auch § 4 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873); aber eine gleichartige Vorschrift besteht für die Berufung zum statusmäßigen Staatsdienst nicht. Wenn es auch üblich ist, daß die gleiche

Form seitens der anstellenden Behörden bei Berufungen zum statusmäßigen Staatsdienst ebenfalls eingehalten wird, so läßt sich gleichwohl hieraus, ebensowenig wie etwa aus dem allgemeinen Grundsatze, daß die Behörden die ihnen obliegenden Amtsgeschäfte aktenmäßig zu erledigen haben, noch nicht der Schluß ziehen, daß die Einhaltung dieser Form zur Giltigkeit des Vertrages erforderlich ist. Die Anstellung in statusmäßiger Eigenschaft kann daher giltig auch in mündlicher Form seitens des Berufenden geschehen. Auch die Annahmeerklärung des Anzustellenden ist an eine bestimmte Form nicht gebunden; sie kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Eine solche stillschweigende Erklärung liegt insbesondere dann vor, wenn die Anstellung, wie Regel ist, durch Zustellung einer schriftlichen Anstellungsentschließung der Behörde erfolgt; in der Entgegennahme dieser Entschließung liegt die stillschweigende Acceptationserklärung des Anzustellenden, so daß damit der Vertrag perfekt wird (vgl. Rehm Annalen 1885 S. 142, Seydel III S. 342, ferner RG. bei Bolze Bd. 17 S. 359 Nr. 657).

Mit dem Zeitpunkte der Perfektion des Vertrages beginnen auch die rechtlichen Wirkungen desselben, soferne nicht deren Beginn in dem Anstellungsvertrage ausdrücklich von einem bestimmten anderen Zeitpunkt ab festgesetzt ist. Die für pragmatische Beamte geltende Bestimmung, daß die Wirksamkeit der Anstellungsentschließung zu Gunsten des Berufenen bereits mit dem Tage der Ausfertigung der Entschließung, nicht mit dem Zeitpunkte der Eröffnung derselben oder der Annahmeerklärung beginnt (vgl. Seydel Bd. III S. 342, Rehm l. c. S. 142), kann mangels einer dießbezüglichen Bestimmung auf das nichtpragmatische Personal nicht ausgedehnt werden. Hinsichtlich des Beginnes des Gehaltsbezuges vgl. § 20 Abs. 1.

Welches ist nun die rechtliche Natur dieses zwischen dem Staate und dem nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten eingegangenen Staatsdienstvertrages; ist derselbe ein rein bürgerlich-rechtlicher oder ein rein öffentlich-rechtlicher oder aber ein öffentlichrechtlich-privatrechtlich gemischter Vertrag? Die Frage ist in der staatsrechtlichen Literatur eine viel umstrittene. Laband (Staatsrecht Bd. I § 44) findet das Kriterium für die rechtliche Natur des Staatsdienstverhältnisses darin, daß es zwar durch Vertrag begründet werde, seinem Inhalte nach aber ein Gewaltverhältniß zwischen Herrn und Diener darstelle, und weist, wenn dieses Kriterium vorliegt, den Vertrag ausschließlich dem öffentlichen Rechte zu (l. c. § 44 u. 50). Seydel dagegen (Staatsrecht Bd. III Abth. 2 S. 327 ff.) geht davon aus, ob der Vertragsinhalt, gleichviel wie, im öffentlichen Interesse durch das Gesetz bestimmt wird oder nicht; im ersteren Falle liege ein öffentlich rechtliches, im letzteren ein privatrechtliches Vertragsverhältniß vor. Ist aber ein Dienstverhältniß öffentlich-rechtlicher Natur, so gehört es nach Seydel (l. c. S. 327) in seinem ganzen Umfange dem öffentlichen Rechte an, auch soweit in den Rechtswirkungen des Dienstverhältnisses das Interesse des Staatsdieners seine Rechnung findet, also auch hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen des Dienstvertrages (l. c. S. 327, 416 u. 527). Andere Staatsrechtlehrer endlich bezeichnen das Staatsdienstverhältniß als ein aus öffentlichen und privaten Rechten zusammengesetztes, als ein staatsrechtlich-privatrechtlich gemischtes Verhältniß (Sarwey, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg Bd. II § 116

S. 276, Rehm Annalen 1885 S. 110, 158, 143 ff.). In der Rechtsprechung steht das Reichsgericht auf dem Standpunkte des gemischten Vertrags (vgl. Entsch. in Civilsachen Bd. 22 S. 285, Bd. 11 S. 71, Bd. 25 S. 330; Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 14 S. 376 Nr. 576a), während die bayerische Praxis der von Seydel vertretenen Auffassung im allgemeinen gehuldigt hat (vgl. Seydel III S. 527 und die dort citirten Kompetenz-Konflikts-Entscheidungen); in einem neueren Urtheile des bayerischen Obersten Landesgerichts vom 5. April 1889 (Eger, eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. VII S 281) dagegen ist der Standpunkt des Reichsgerichts und der Theorie über den gemischten Vertrag ebenfalls zum Ausdruck gekommen. Ich glaube nun, daß die Auffassung des Staatsdienstvertrages als eines gemischten Vertrages wohl die richtige und auch der allgemeinen Rechtsanschauung entsprechende ist (vgl. Rehm Annalen 1885 S. 108) und möchte daher den Vertrag über die Berufung zum statusmäßigen Staatsdienst als einen gemischten Vertrag der erwähnten Art bezeichnen.

Die wichtige praktische Bedeutung der Frage nach der rechtlichen Natur des zwischen dem Staate und dem statusmäßigen Staatsdiener eingegangenen Dienstvertrages beruht nun darin, daß von der Entscheidung dieser Frage jene über die weitere Frage abhängt, ob die auf Grund der gegenwärtigen Verordnung eingeräumten Gehalts- und Pensionsansprüche im Civilrechtswege verfolgt werden können oder nicht. Denn wäre der Vertrag ein rein öffentlich rechtlicher, so wären auch für Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus diesem Vertrage die Gerichte nur dann zuständig, wenn durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift die gerichtliche Zuständigkeit begründet ist (Seydel, Staatsrecht Bd. III S. 527 und in Annalen 1885 S. 229); eine derartige ausdrückliche Bestimmung — wie sie hinsichtlich der pragmatischen Beamten in § 29 der IX. Verf.-Beil. sich findet — ist aber hinsichtlich des statusmäßigen Personales weder in der gegenwärtigen Verordnung noch sonst irgendwo getroffen. Bei Adoptirung der Ansicht über die gemischte Natur des Staatsdienstvertrages dagegen sind die aus der gegenwärtigen Verordnung sich ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche auf Gehalt und Pension auch ohne ausdrückliche bezügliche Bestimmung im Civilrechtswege verfolgbar, soweit nicht Ausnahmen hievon aus der Verordnung selbst sich ergeben, wie dieß insbesondere hinsichtlich der Gehaltsvorrückungen in § 11 und hinsichtlich der Pensionsansprüche in § 22 und 41 der Fall ist. (Ueber die Zulässigkeit dieser Ausnahmen s. die Erläuterungen zu § 11, 22 und 41 und Rehm Annalen 1885 S. 157).

Die Frage nach der gerichtlichen Klagbarkeit der aus der gegenwärtigen Verordnung sich ergebenden Gehalts- und Pensionsansprüche wurde auch anläßlich der Verhandlungen über die Neuregelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse des nichtpragmatischen Personales in der Kammer der Abgeordneten berührt; seitens der k. Staatsregierung wurde jedoch abgelehnt, eine bestimmte Erklärung hierüber abzugeben, da als letzte Instanz hierüber nur die Gerichte zu entscheiden hätten (s. Stenogr. Ber. Bd. III S. 923 u. 924). Dagegen wurde später seitens eines Redners in der Kammer der Reichsräthe ausgeführt, daß die aus den vorgelegten Gehaltsregulativen sich ergebenden Rechte — vorbehaltlich der Entscheidung der zuständigen Administrativbehörde

über die Frage des Wohlverhaltens (§ 22 der Vdg.) — gegebenenfalls auch im Proceßwege geltend gemacht werden könnten und der k. Staatsminister der Finanzen hat die Rechtsdeduktionen dieses Redners ausdrücklich gebilligt (s. Verh. der Kammer der Reichsräthe Prot. Bd. II S. 357 ff. und 363). Bei Berührung der Frage in der Abgeordnetenkammer wurde dieselbe nun als keine große praktische Bedeutung besitzende bezeichnet, da bisher (seit dem Erlaß der Allerh. Vdg. vom 3. Okt. 1857, die Gehalts- und Dienstesverhältnisse des Personales der k. b. Verkehrsanstalten betr.) es noch zu keinem gerichtlichen Ausspruch über die Frage gekommen sei. Die praktische Bedeutung der Frage wird aber in einem anderen Umstande liegen als in demjenigen, in welchem sie bei den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten gesucht wurde. In § 44—50 der gegenwärtigen Verordnung ist nämlich nach Vorgang der für das statusmäßige Verkehrspersonal erlassenen Verordnung vom 19. März 1891 für das gesammte nichtpragmatische Personal, welches in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt ist, sowie für dessen Hinterbliebenen eine besondere Fürsorge bei im Dienste erlittenen Betriebsunfällen statuirt. Der Zweck dieser Bestimmung ist, einerseits die den Arbeitern durch die Unfallversicherungsgesetzgebung zukommende Fürsorge auch den von der Unfallversicherung ausgeschlossenen statusmäßigen Beamten und Bediensteten zuzuwenden, andererseits die Anwendung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 auch für dieses Personal möglichst auszuschließen (s. Reindl, Fürsorge für die bayr. Verkehrsbeamten infolge von Betriebsunfällen, S. 14). Dieser letztere Zweck kann jedoch gemäß § 12 des Reichsfürsorgegesetzes vom 15. März 1886 nur erreicht werden, wenn die in §§ 44—50 statuirte Fürsorge eine den Vorschriften in §§ 1—5 des Reichsfürsorgegesetzes gleichkommende Fürsorge enthält. Eine solche adäquate Fürsorge kann aber nur dann vorliegen, wenn für die in § 44—50 in Aussicht gestellten vermögensrechtlichen Ansprüche der Rechtsweg zulässig ist, da der letztere auch für die vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Fürsorgegesetz zufolge § 7 desselben und § 149 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 eingeräumt ist und daher der Ausschluß des Rechtsweges für die Landesbeamten das Vorliegen einer gleichkommenden Fürsorge alteriren würde (s. Reindl, l. c. S. 136). Da nun die in § 44—50 der gegenwärtigen Verordnung zuerkannten vermögensrechtlichen Ansprüche auf demselben Rechtsgrunde, wie die übrigen aus der Verordnung sich ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche, nämlich auf dem Staatsdienstvertrage, beruhen, so folgt daraus, daß die Frage, ob die vermögensrechtlichen Ansprüche des statusmäßigen Personales aus dem Dienstvertrage im Civilrechtswege verfolgbar sind oder nicht, doch von weitergehender Bedeutung ist als bei den oben erwähnten Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten angenommen wurde und daß es bei der verschiedenen Auffassung der Frage in der staatsrechtlichen Doktrin wohl berechtigt gewesen wäre, eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in der Verordnung selbst zu treffen, um ähnlichen Rechtsstreiten, wie sie sich anläßlich der Frage über Schaffung einer dem Fürsorgegesetze gleichwerthigen Fürsorge durch die für das Verkehrspersonal erlassene Verordnung vom 30. Nov. 1886 entsponnen haben (s. Reindl, Fürsorge S. 16—19), vorzubeugen.

2) Unter „Enthebung" ist sowohl die Dienstesenthebung ohne Auflösung des Dienstesverhältnisses, also zeitweise Pensionirung und Suspension (s. Anm. 2 zu § 22 und Anm. 1 zu § 15), als auch die Dienstesenthebung unter gleichzeitiger Auflösung des Dienstesverhältnisses, also dauernde Pensionirung und Entlassung ohne Ruhegehalt, zu verstehen.

3) Die Kompetenzbestimmungen sind hinsichtlich der verschiedenen Kategorien der nichtpragmatischen Staatsdiener verschieden geregelt; sie alle hier aufzuzählen, würde zu weit führen. Bezüglich des Personales der Verkehrsanstalten, welches den größten Theil der nichtpragmatischen Staatsdiener bildet, ist die Zuständigkeit zur Aufnahme und Entlassung geregelt durch die Allerh. Vdg. vom 17. Juli 1886, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betr., § 4 Ziff. 6, § 15 Abs. 2, § 25 Ziff. 6, § 34 Abs. 2; danach steht die Aufnahme und Entlassung dieses Personales der Generaldirektion der k. b. Staatseisenbahnen, bezw. der Direktion der k. b. Posten und Telegraphen zu; bezüglich der Bediensteten der Kategorien D III und IV des Besoldungsstatus der Beamten, Unterbeamten und statusmäßigen Bediensteten der Verkehrsanstalten sind die Oberbahnämter bezw. Oberpostämter hiezu kompetent (Ges.- u. Vdgsbl. 1886 S. 437). Bezüglich der Aufnahme und Entlassung des zum Ressort des k. Staatsministeriums des Innern gehörigen Personals ist durch Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. Aug. 1894 Nr. 14068 ausgesprochen, daß an der bisherigen Zuständigkeit keine Aenderung eintritt. Die hieran von Barz, Dienstverh. der nichtpragm. Staatsbeamten &c. in Anm. 3 zu § 2 geknüpfte Bemerkung, daß hiedurch die Bestimmung in § 2 Abs. 3 der gegenw. Vdg. ihre praktische Bedeutung verloren habe, ist unrichtig.

4. vgl. Art. 3 Abs. 1 der Reichsverfassung v. 16. April 1871; danach ist der nichtstaatsangehörige Deutsche in jedem Bundesstaate zu öffentlichen Aemtern unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen. Die Reichsangehörigkeit ist bedingt durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate, wird mit der letzteren erworben und erlischt mit derselben. Hinsichtlich der Gründe über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit s. § 2 ff. und § 13 ff. des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (in Bayern giltig auf Grund des Gesetzes v. 22. April 1871, die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betr.).

Ausländer, d. h. Nichtdeutsche, sind von der Anstellung in statusmäßiger Eigenschaft ausgeschlossen. Ausnahmen jedoch mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums zulässig.

5) Die **Militärpflicht** ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen; sie beginnt mit dem 1. Jan. desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert solange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist (§ 22 u. 28 Abs. 4 der Wehr-Odg.). Die **Dienstpflicht** ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine, dauert in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird und zerfällt in die **aktive** Dienstpflicht, die Reservepflicht, Landwehrpflicht und Ersatzreservepflicht. Die aktive

Dienstpflicht und die Reservedienstpflicht heißen Dienstpflicht im stehenden Heere; die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert 7 Jahre, die aktive Dienstpflicht 3 Jahre (§ 5 u. 6 der Wehr-Odg.).

6) Ausnahmen: sowohl von der Bedingung des Besitzes der deutschen Reichsangehörigkeit als des Nachweises der Erfüllung der Militärpflicht bezw. der aktiven Dienstpflicht. Die Genehmigung hat das einschlägige Ministerium zu ertheilen; die Uebertragung der Ertheilung dieser Genehmigung an untergeordnete Stellen oder Behörden ist nicht zulässig, wie sich aus Abs. 4 des § 2 ergibt (s. Anm. 9 unten).

7) Außer den beiden in Abs. 2 des gegenwärtigen Paragraphen für die Zulässigkeit der Anstellung in statusmäßiger Eigenschaft statuirten Voraussetzungen sind für die verschiedenen Kategorien des nichtpragmatischen Staatsdienerpersonales noch verschiedene Vorbedingungen für Erlangung der einzelnen statusmäßigen Dienststellen vorgeschrieben (vgl. z. B. hinsichtlich der Bezirksamtsoffizianten die Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 20. Febr. 1891, Minist. Amtsblatt 1891 S. 65, sowie hinsichtlich des Eisenbahn- und Postpersonales die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern v. 22. Nov. 1885, Ges.- u. Vdgsbl. 1885 Nr. 51 und näher Braun, Besoldungsstatus rc. S. 110—164, 165—191). Die Erfüllung derartiger Vorbedingungen verleiht aber keinen Rechtsanspruch auf Anstellung, ebenso wie ihre Nichterfüllung kein rechtliches Hinderniß der Anstellung bildet (Seydel, III. Bd. S. 338), da derartige Vorschriften nur Verwaltungsvorschriften bilden. Soweit aber durch Rechtsnormen Voraussetzungen für die Erlangung oder Fortführung eines Staatsamtes gegeben sind, bildet das Nichtvorhandensein dieser Voraussetzungen ein rechtliches Hinderniß für die Erlangung oder Fortführung des Amtes, wie dieß z. B. bei den Bestimmungen des RSt.-Ges.-B. (§ 31, 34—36, 319, 358), wonach in gewissen Fällen Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen eintritt oder vom Strafrichter ausgesprochen werden kann, der Fall ist (Seydel l. c. S. 339).

8) Abs. 3 des § 2 enthält eine Ausnahme hinsichtlich der Kompetenz bei Wiederanstellung freiwillig oder unfreiwillig aus dem Staatsdienste ausgeschiedener Beamter oder Bediensteter. Es fragt sich, ob diese Ausnahmebestimmung des Abs. 3 auch für die Wiederanstellung von dauernd in den Ruhestand versetzten Beamten oder Bediensteten Anwendung findet; denn auch die dauernde Pensionirung ist ein — freiwilliges oder unfreiwilliges — Ausscheiden aus dem Dienste (§ 22 Abs. 1) und der Wiedereintritt eines dauernd in den Ruhestand versetzten Beamten Abschluß eines neuen Dienstvertrages, eine Wiederanstellung (vgl. § 28 Ziff. 1; Seydel III S. 534, und Anm. 2 zu § 18 u. § 23 unten). Obwohl nun in Abs. 3 des § 2 eine Einschränkung nicht gemacht ist, glaube ich doch, daß für die Wiederanstellung von pensionirten statusmäßigen Beamten oder Bediensteten die in Abs. 3 statuirte Kompetenzbeschränkung nicht gilt, sondern nur für die Wiederanstellung solcher, deren Dienstverhältniß entweder durch einseitige Kündigung von ihrer Seite oder durch Kündigung seitens des Staates bezw. infolge Entlassung seitens des letzteren im Wege des Disciplinarverfahrens gelöst wurde; denn nur bezüglich derartiger Personen dürfte eine besondere Veranlassung bestanden haben, die Cognition über die

Frage ihrer Wiederanstellung in der Regel den Ministerien oder der von diesen hiezu delegirten Stelle zu überweisen. Hiezu kommt, daß auch nur bezüglich derartiger Personen eine Bestimmung bei der Wiederanstellung darüber zu treffen ist, ob und inwieweit die in der früheren statusmäßigen Stellung zugebrachte Dienstzeit für die neue Stellung in Anrechnung zu kommen hat; denn bei Wiederanstellung pensionirter statusmäßiger Staatsdiener wird die Anrechnung der früheren Dienstzeit stets stattzufinden haben (s. Anm. 2 zu § 18).

9) Absatz 4 bezieht sich nur auf die nach Abs. 3 zu ertheilende Genehmigung, nicht auf jene nach Abs. 2 (s. Anm. 6 oben in fine). Nur an eine ihnen untergebene Stelle — Central- oder Mittelstelle — nicht aber auch an eine den letzteren untergebene Behörde können die Ministerien die in Abs. 3 ihnen eingeräumte Kompetenz — generell oder für den einzelnen Fall — übertragen.

§ 3.

Jeder nichtpragmatische Beamte und Bedienstete ist verpflichtet, den ihm übertragenen Dienst den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen [1]) und sowohl in als außer dem Dienste ein würdiges Verhalten zu beobachten. [2])

Ueber die vermöge des Dienstes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten hat der nichtpragmatische Beamte und Bedienstete Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist. [3])

1) Die §§ 3—7, denen noch § 19 Abs. 1 anzureihen ist, handeln insbesondere von den Pflichten des nichtpragmatischen Staatsdieners. Diese Pflichten sind sämmtlich öffentlich-rechtlicher Natur und bilden die öffentlich-rechtliche Seite des öffentlichrechtlich — privatrechtlich gemischten Staatsdienstverhältnisses (vgl. Rehm Annalen 1885 S. 94). Die Folge der öffentlich rechtlichen Natur dieser Pflichten ist, daß ihre Verletzung nicht mit civilrechtlicher Klage vor den Gerichten verfolgt wird, sondern ein Dienstvergehen bildet, das disciplinäre Bestrafung nach sich zieht (Rehm l. c. S. 190, Seydel III S. 478 ff. s. auch Bolze, Praxis des RG. Bd. 10 S. 332 Nr. 680 in fine). Die rechtliche Natur des Disciplinarstrafrechts ist in der staatsrechtlichen Literatur nicht unbestritten; Laband (Staatsrecht Bd. I § 48), dem auch Rehm (Annalen 1885 S. 192) folgt, bezeichnen dasselbe als Ausfluß des dienstlichen Gewaltrechtes, welches der Herrscher als Dienstherr über den Diener hat, während Seydel (Bd. III S. 483) die Grundlage desselben nicht in der Dienstesgewalt, sondern in der richterlichen Gewalt des Herrschers, über die Dienstesverhältnisse des öffentlichen Dieners zu erkennen und gegebenenfalls die geschuldete Buße auszusprechen, sieht.

Die in den §§ 3—7 u. 19 Abs. 1 behandelten dienstlichen Pflichten lassen sich nun in folgende 4 zusammenfassen, nämlich in die Pflicht zur Amtsführung, die Pflicht zum dienstlichen Gehorsam, die Pflicht zu einem achtungswürdigen Verhalten und die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Der § 3 Abs. 1 erster Satz in Verbindung mit § 19 Abs. 1 behandelt die Pflichten zur Amtsführung und zum dienstlichen Gehorsam. Die erstere Pflicht zur Dienstleistung ist quantitativ und qualitativ ungemessen, indem sie Einsetzung der vollen Arbeitskraft zur Erledigung der jeweiligen Gesammtaufgabe der übertragenen Dienstesstelle und die Aufwendung des größten Fleißes und der höchsten Sorgfalt erfordert (vgl. Laband Bd. I § 47, Seydel III S. 377, 378). Der gleiche Grundsatz ist auch in besonderen Dienstesvorschriften, die gemäß § 52 Abs. 3 der gegenwärtigen Verordnung aufrecht erhalten sind, meist noch zum Ausdruck gebracht, z. B. hinsichtlich des Verkehrspersonales in § 8 der allgemeinen Dienstesvorschriften für die Angehörigen der k. b. Verkehrsanstalten vom 1. Juni 1885.

Aus der Verpflichtung zur sorgfältigen Dienstführung, nicht aus jener zum dienstlichen Gehorsam, folgt auch jene zur gesetzmäßigen Dienstführung; vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Dienstpflicht in der Absicht, einem Anderen Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird, wenn die Handlung unter keine andere Strafbestimmung fällt, disciplinär mit Geld bis zu 300 ℳ bestraft (Art. 105 des Ausführungsgesetzes zur RStrafprozeß-Odg. und Art. 112 l. c.).

In der Vorschrift, daß der Beamte den Dienst nicht nur den Gesetzen und Verordnungen, sondern auch den „Dienstvorschriften" entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen hat, liegt die Statuirung der zweiten Pflicht zum dienstlichen Gehorsam gegen den Dienstbefehl, d. h. gegen die Weisungen des Vorgesetzten, durch welche die dienstliche Thätigkeit des Untergegebenen bestimmt wird (Seydel III S. 390). Diese Pflicht beruht auf dem gegenseitigen Ueber- und Unterordnungsverhältnisse der Behörden, auf dem der Grundgedanke der ganzen Behördeneinrichtung basirt. Da die dienstliche Gehorsamspflicht nicht in einer persönlichen Unterwürfigkeit gegenüber dem vorgesetzten Staatsdiener ihren Grund hat, so besteht eine Gehorsamspflicht nicht gegenüber Weisungen der Vorgesetzten, welche außerhalb der dienstlichen Verpflichtungen des Untergebenen liegen, z. B. nicht gegenüber Befehlen, eine strafbare Handlung zu begehen (Seydel III S. 390, Laband I S. 440) oder gegenüber Weisungen, welche in das Privatleben des Untergebenen eingreifen oder Dienste für persönliche Zwecke des Vorgesetzten fordern. Soweit aber ein Befehl wirklich dienstliche Verpflichtungen betrifft, entsteht die staatsrechtlich schwierige Frage, ob der untergegebene Beamte oder Bedienstete die Gesetzmäßigkeit des ertheilten Befehles zu prüfen berechtigt und verpflichtet ist. Die überwiegende Ansicht geht dahin, daß zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des ertheilten Dienstbefehles der Beamte nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist. Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob der die Anordnung Erlassende hiezu kompetent ist, ob ferner der beauftragte Beamte zum Vollzuge der Anordnung kompetent ist und ob endlich der Befehl in der vorschriftsmäßigen Form — wenn eine solche vorgeschrieben ist — ertheilt wurde (vgl. Laband, Bd. I § 47 S. 442 ff., Seydel III S. 391). Dagegen steht dem Beamten oder Bediensteten eine Prüfung der materiellen Richtigkeit und Rechtmäßigkeit des ihm ertheilten Befehles nicht zu; er darf seine Rechtsüberzeugung nicht über die Gehorsamspflicht stellen (Seydel l. c. S. 392). Dafür trifft

aber auch den untergegebenen Beamten oder Bediensteten nicht die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihm auf höheren Befehl ausgeführten Anordnungen (Laband l. c. S. 441, Seydel l. c. S. 392, 393; s. dagegen die von Seydel l. c. allegirten Autoren).

Für das Verkehrspersonal trifft § 9 der allgem. Dienstesvorschriften v. 1. Juni 1885 bezüglich der dienstlichen Gehorsamspflicht ausdrückliche Vorschriften. Danach ist den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten oder deren Stellvertreter ungesäumt und gewissenhaft Folge zu leisten, wenn hiedurch nicht offenbar eine bestimmte Sicherheitsvorschrift übertreten wird oder eine unmittelbare Gefährdung der Fahrsicherheit droht. Wenn in besonderen Fällen ein nicht zu den Vorgesetzten zählender, jedoch im höheren Range stehender Beamter oder Bediensteter auf eigene Verantwortung außerhalb der ihm speziell zugewiesenen Dienstesaufgaben dienstliche Anordnungen trifft, so sind solche mit der vorstehend angeführten Einschränkung gleichfalls zu vollziehen und hat sodann der Beauftragte hierüber baldmöglichst an den unmittelbar Vorgesetzten Meldung zu erstatten, worauf der letztere, wenn er die ertheilte Anordnung mit den speziellen Dienstesvorschriften nicht im Einklang stehend erachtet, der vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten hat. Diese Vorschriften entsprechen auch den oben angeführten Grundsätzen über die dienstliche Gehorsamspflicht, denn die Einschränkung, daß der Befehl dann nicht vollzogen werden darf, wenn durch den Vollzug eine bestimmte Sicherheitsvorschrift übertreten oder eine unmittelbare Gefährdung der Fahrsicherheit herbeigeführt würde, ist nicht eine Ausnahme von diesen Grundsätzen, sondern nur eine Folge des Prinzips, daß gegenüber Befehlen zu Handlungen, welche außerhalb der dienstlichen Verpflichtung des Beauftragten liegen, deren Vollzug insbesondere eine strafbare Handlung seitens des Untergebenen involviren würde, eine Gehorsamspflicht überhaupt nicht besteht.

2) Als dritte Pflicht des Staatsdieners ist in Abs. 1 des § 3 die zu einem achtungswürdigen Verhalten in und außer Dienst vorgeschrieben (s. auch § 10 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873). Der Grund dieser Pflicht ist nicht etwa eine besondere Standesehre, sondern das dienstliche Interesse, weil die persönliche Mißachtung, die sich der Beamte zuzieht, auch das amtliche Ansehen mindert (Seydel III, S. 393, 394, Rehm in Annalen 1885 S. 102). Die Verletzung dieser Pflicht ist ebenso wie die Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung oder zum dienstlichen Gehorsam, ein Dienstvergehen; § 6 der allgemeinen Dienstesvorschriften für die Angehörigen der Verkehrsanstalten z. B. spricht dieß ausdrücklich aus.

3) Eine weitere vierte Staatsdienerpflicht, die in Abs. 2 des § 3 ihren Ausdruck gefunden hat, ist jene zur Amtsverschwiegenheit. Diese Pflicht ist außerdem in Art. 106 Abs. 1 des bayer. Ausführungsgesetzes zur RStPO. v. 18. August 1879, welcher gemäß Art. 112 l. c. auch für nichtpragmatische Beamte und Bedienstete Geltung hat, gesetzlich normirt (vgl. auch noch § 11 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 und § 10 der allgem. Dienstesvorschriften für die Angehörigen der Verkehrsanstalten). Zwischen der Ausdrucksweise in § 3 Abs. 2 der gegenwärtigen Verordnung und jener in Art. 106 Abs. 1 des Ausf.-Ges. zur RStPO. besteht insoferne eine Verschiedenheit, als in letzterer

Gesetzesbestimmung noch hinzugefügt ist: „(Angelegenheiten), deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen (des Beamten) Vorgesetzten vorgeschrieben ist." Eine materielle Verschiedenheit wollte jedoch durch Hinweglassung dieses Zusatzes in Abs. 3 des gegenwärtigen Paragraphen meiner Meinung nach nicht statuirt, insbesondere eine weitergehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gegenüber der Vorschrift in Art. 106 Abs. 1 des AG. zur StPO. für das nichtpragmatische Personal nicht begründet werden. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit begreift nicht nur das Verbot, Mittheilungen über dienstliche Vorgänge zu machen, in sich, sondern auch das Verbot, dienstliche Schriftstücke, Akten, Pläne, Rechnungen ꝛc. auszuhändigen; auch unrichtige Mittheilungen über dienstliche Vorgänge dürfen nicht gemacht werden (Seydel III, S. 389). Das, was als Geheimnis von Privaten durch den Dienst zur Kenntniß der Beamten gelangt, darf, soferne die Wahrung des Geheimnisses entweder von den Privaten als ihr Recht gefordert werden kann oder im Interesse des Dienstes, z. B. zur Wahrung des öffentlichen Vertrauens, nothwendig ist, nicht an Unberechtigte mitgetheilt werden (Seydel III, S. 389).

Während Zeugniß abzulegen Jedermanns öffentlich rechtliche Pflicht ist, ergeben sich aus der innerhalb gewisser Grenzen als der höheren Pflicht anerkannten Pflicht zur Amtsverschwiegenheit für öffentliche Beamte und Bedienstete gewisse Beschränkungen der Zeugnißpflicht (vgl. hierüber § 341, § 348 Abs. 1 Ziff. 5 u. Abs. 3, § 350 Abs. 2 der CivPrOdg. § 53 StrPOdg. u. Art. 20 Abs. 6 des Gesetzes v. 8. Aug. 1878 über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes). Die Ablegung des Zeugnisses ist nur nach vorhergegangener Entbindung vom Amtsgeheimnisse seitens der vorgesetzten oder zuletzt vorgesetzt gewesenen Behörde zulässig. Auch zur Vernehmung als Sachverständiger sowie zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens bezüglich solcher Umstände, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, ist die Entbindung vom Amtsgeheimniß erforderlich (§ 373 der CivPrOdg., § 76 RStPO.). Sogar über Dinge, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht bezieht, darf eine Vernehmung eines Beamten oder Bediensteten als Sachverständiger — nicht als Zeuge — oder die Abgabe eines schriftlichen Guthabens seitens des Beamten dann nicht erfolgen, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde erklärt, daß die Vernehmung oder die Abgabe des Gutachtens den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde (§ 373 Abs. 2 CivPrOdg., § 76 Abs. 2 RStPO.).

Die Kompetenz zur Entbindung der öffentlichen Diener vom Amtsgeheimniß ist durch die auf Grund der Allerh. Verordnung vom 25. Septbr. 1879 ergangenen Ministerialbekanntmachungen vom 7. Jan. 1882 und 31. Aug. 1894 näher geregelt.

Die Verletzung des Dienstgeheimnisses zieht entweder strafrechtliche (vgl. § 354, 355 RStGB. bezüglich Verletzung des Brief- und Telegraphengeheimnisses) oder disciplinarrechtliche Folgen nach sich. In letzterer Hinsicht bestimmt insbesondere Art. 106 Abs. 2 auch Art. 112) des Ausf.-Ges. zur StPOdg., daß Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, soferne nicht eine anderweitige Strafe verwirkt ist, disciplinär mit Geld bis zu 600 ℳ bestraft werden, wobei zugleich auf disciplinäre Entziehung des Amts erkannt werden kann.

Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ist eine lebens-

längliche und dauert fort, auch wenn das Dienstverhältniß — gleichviel auf welche Weise — aufgelöst ist, da sonst der Zweck derselben illusorisch wäre.

§ 4.

Vor dem Dienstantritte ist jeder nichtpragmatische Beamte oder Bedienstete eidlich zu verpflichten.[1])

Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Aemter, welche später übertragen werden.[2])

1) In der staatsrechtlichen Literatur ist auch eine besondere Treuepflicht des Staatsdieners — ähnlich der mittelalterlichen Vasallentreue — hervorgehoben (vgl. Laband, Bd. I § 44 u. 47). Mit Recht hebt Seydel (Bd. III S. 387) hervor, daß eine solche besondere Treuepflicht des Staatsdieners als staatsrechtlicher Begriff sich nicht fassen lasse. Die Ableistung des Diensteides, welche in § 4 der gegenwärtigen Verordnung — nach Vorgang der meisten Beamtengesetze — für das gesammte nichtpragmatische Staatsdienerpersonal obligatorisch ist, ist nicht Uebernahme einer besonderen Treuepflicht, sondern sie hat eine ethische, sittliche Bedeutung (Seydel III S. 387 Anm. 1, auch Laband Bd. I § 47 Ziff. II); der Staatsdiener ist auch ohne Ableistung des Eides in gleicher Weise zur Erfüllung der staatsdienerlichen Pflichten verbunden und die Wirkungen der Verletzung der Dienstpflichten sind für ihn die gleichen, wenn er den Eid noch nicht oder aus Versehen überhaupt nicht geleistet hat (vgl. beispielsweise Art. 112 des Ausf.-Ges. zur StPrO., auch § 359 des RStGB., Seydel III S. 375). Neben dem Diensteide haben alle Staatsdiener bei ihrem Eintritt in den Staatsdienst den Verfassungseid zu leisten, soferne dieß nicht bereits früher geschehen ist, ferner einen Eid dahin, daß sie „keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehören noch je angehören werden, dann, daß sie in keinem Verbande mit einem Vereine bleiben werden, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem ihnen die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disciplinarvorschriften untersagt sein wird" (vgl. Verf.-Urk. Tit. X § 3, Verordnung v. 15. März 1850 u. Seydel III S. 375).

Eine Wirkung äußert die Ableistung des Diensteides in strafrechtlicher Hinsicht insoferne, als gemäß § 155 RStGB. der Ableistung eines Eides gleichgeachtet wird, wenn ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt.

2) Der einmal geleistete Diensteid bindet für alle Aemter, welche später übertragen werden, soferne nicht für ein späteres Amt durch besondere Vorschrift ein spezieller Eid vorgeschrieben ist; in diesem Falle muß der letztere Eid geleistet werden.

§ 5.

Kein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter darf ohne Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde vom Dienste sich entfernen.

Urlaub oder Dienstbefreiung können nur insoweit ertheilt werden, als dies mit den Interessen des Dienstes vereinbar erscheint.

Aus der Pflicht zur Dienstleistung (s. Anm. 1 zu § 3) folgt, daß der Beamte seinen Wohnsitz in einer Weise zu wählen hat, daß hiedurch die Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten ermöglicht und gesichert ist, sog. Residenzpflicht (s. Seydel III S. 378, Rehm, Annalen 1885 S. 99). Diese Verpflichtung ist zwar in § 5 nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber aus der Pflicht zur Dienstleistung als selbstverständlich. Ob der Wohnsitz im einzelnen Falle diesen Anforderungen entspricht, ist Thatfrage, über welche gegebenenfalls die vorgesetzte Dienstbehörde zu entscheiden haben wird (Seydel III S. 378).

Außer der Residenzpflicht folgt aus der Pflicht zur Dienstleistung auch die sog. Präsenzpflicht. Diese ist durch die Bestimmung des § 5 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht, wonach kein statusmäßiger Beamter oder Bediensteter ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde „vom Dienste" sich entfernen darf. Entfernung „vom Dienste" kann sowohl in der Entfernung vom Orte der Dienstesausübung als auch vom Wohnorte liegen. In ersterer Hinsicht sind die für das betreffende Amt vorgeschriebenen Geschäftsstunden, welche nach der Natur des Dienstes verschieden sind (z. B. beim Verkehrspersonal), einzuhalten, in letzterer Hinsicht ist, wenn nicht besondere Normen bestehen, im allgemeinen zu sagen, daß jedenfalls eine Abwesenheit vom Wohnorte außerhalb der Geschäftszeit, welche nach menschlicher Voraussicht das dienstliche Interesse nicht gefährdet und bei welcher insbesondere für Vertretung gesorgt und die Möglichkeit der Rückkehr im Bedarfsfalle gesichert ist, erlaubt ist (Seydel III S. 379). Für die Angehörigen der Verkehrsanstalten bestimmt § 15 der allgem. Dienstesvorschriften in dieser Hinsicht, daß der dienstlich angewiesene Aufenthaltsort über Nacht ohne Vorwissen und Genehmigung des Vorgesetzten nicht verlassen werden darf; für einzelne Beamte (z. B. Stationsvorstände, Bahnmeister) ist durch spezielle Vorschrift das Verlassen des Dienstortes bezw. Dienstbezirkes ohne Genehmigung überhaupt untersagt.

Die Präsenzpflicht wird — abgesehen von dem Falle der Erkrankung — aufgehoben für die Dauer des Urlaubs oder der Dienstbefreiung. Der Unterschied zwischen beiden letzteren Aufhebungsgründen ist nur ein sprachlicher; unter Urlaub wird das Recht zur Einstellung der Dienstesthätigkeit auf längere Zeit, unter Dienstbefreiung auf kürzere Zeit verstanden. Urlaub und Dienstbefreiung können nur insoweit ertheilt werden, als dieß mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist. Soweit gemäß allgemeiner Bestimmungen zeitweilig eine Verpflichtung zur Dienstleistung nicht besteht, wie z. B. bei dem Personal der Lehranstalten während der ordnungsmäßigen Schulferien, ist Urlaubserholung nicht erforderlich. Für die Ertheilung von Urlaub treffen die speziellen Dienstesvorschriften für die einzelnen Beamten- und Bedienstetenkategorien meist nähere Bestimmung; einen Anspruch auf Urlaub gewähren diese Bestimmungen aber überall nicht; auch da, wo die Urlaubsertheilung und die Zeit des zu ertheilenden Urlaubs in speziellen Vorschriften näher geregelt ist, ist die Voraussetzung der Ertheilung von Urlaub immer, daß dieß mit den dienstlichen Interessen

vereinbar ist; die Entscheidung hierüber steht ausschließlich der zur Urlaubsertheilung kompetenten Behörde zu. Zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten ist Urlaubsbewilligung nicht erforderlich, z. B. nicht zur Ausübung des Amtes als Geschworener, Schöffe oder zur Erfüllung der Militärdienstpflicht, ebenso auch nicht zum Eintritt in den Reichstag oder Landtag; in diesen Fällen genügt Anzeige an die vorgesetzte Behörde (vgl. Laband, Bd. I § 47 S. 438. Seydel III S. 380, insbes. Anm. 3 daselbst, Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848 u. 21. März 1881 Art. 30, Reichsverfassung Art. 21 Abs. 1). Bezüglich der Berufung von Staatsbeamten zum Schöffen- und Geschwornendienst bestimmt § 34 und 85 des GerVefGes. v. 27. Jan. 1877, daß Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können — was auf das nichtgragmatische Personal wie auf das pragmatische zutrifft — zu dem Amt eines Schöffen und Geschworenen nicht berufen werden sollen.

Aus der Fassung des § 5 Abs. 2 der gegenwärtigen Verordnung folgt, daß der ertheilte Urlaub jederzeit zurückgenommen werden kann, wenn das dienstliche Interesse dies erfordert. Für die Stellvertretung des beurlaubten Beamten oder Bediensteten hat die den Urlaub ertheilende Behörde Sorge zu tragen. Gehalt und Gehaltszulagen werden für die Zeit des Urlaubes in der Regel fortbezahlt (s. § 21 Abs. 1 der gegenwärtigen Vdg. und Anm. 1 dazu), ebenso auch die den Verkehrsbeamten zukommende Funktionszulage, soweit letztere nicht ausdrücklich bloß für wirkliche Dienstleistung gegeben wird (s. über diese Funktionszulagen näher Anm. 2 zu § 13 und § 19, ferner Braun, Besoldungsstatus S. 40 ff.). Bezüglich der Entschädigung für Dienstaufwand wird bei Beurlaubung entweder im einzelnen Falle Bestimmung über die Ueberweisung dieser Entschädigung an den Vertreter getroffen oder es sind hiewegen generelle Anweisungen erlassen. Bezüglich der Reiseaversen ist in § 3 Abs. 4 der Allerh. Vdg. v. 11. Febr. 1875 vorgeschrieben, daß, wenn ein Beamter, welcher ein Reiseaversum bezieht, wegen Urlaubs, Erkrankung oder sonstiger Diestesverhinderung vertreten wird, das Reiseaversum nur für den Fall und insoweit eingezogen wird, als der Stellvertreter eine Entschädigung erhält.

Entfernung vom Dienste ohne Urlaub bildet ein Dienstvergehen und wird nach Maßgabe der disciplinären Bestimmungen bestraft.

§ 6.

Jeder nichtpragmatische Beamte und Bedienstete ist verbunden, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung einzuholen. Diese Verpflichtung besteht auch für jene nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche in zeitweisem Ruhestande sich befinden.[1])

Die Voraussetzungen für die Verehelichungsbewilligung, sowie die zu deren Ertheilung zuständigen Behörden werden von den vorgesetzten Ministerien bestimmt.[2])

1) Die jedem Staatsangehörigen zukommende Freiheit des Handelns kommt im Allgemeinen auch dem Staatsdiener zu, soweit nicht

aus der Erfüllung der Amtspflichten eine Einschränkung sich ergibt. Der Staatsdiener unterliegt aber auch einer Mehrzahl von Beschränkungen, welche sich aus der Pflicht zur Erfüllung der Amtsgeschäfte nicht an sich ergeben, jedoch im Interesse einer Sicherung voller Pflichterfüllung statuirt sind (Seydel III S. 394, Rehm Annalen 1885 S. 102). Zu diesen Beschränken gehören das Erforderniß dienstlicher Verehelichungsbewilligung (§ 6) und das Verbot der Uebernahme von Nebengeschäften (§ 7).

In ersterer Hinsicht schreibt § 6 Abs. (vgl. auch § 1 der Allerh. Vdg. v. 28. Aug. 1868 Reg.-Bl. S. 1633) vor, daß jeder in Aktivität oder in zeitweisem Ruhestand (§ 23 Abs. 2) befindliche nichtpragmatische Beamte oder Bedienste zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilliung einzuholen habe. Die in dauerndem Ruhestand befindlichen Beamten oder Bediensteten bedürfen dieser Genehmigung nicht, da das Dienstverhältniß derselben durch die dauernde Pensionirung gelöst ist (s. Anm. 2 zu § 18). Die Erholung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung ist Voraussetzung für Ertheilung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses gemäß Art. 34 Abs. 1 Ziff. 3 des bay. Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872, 17. März 1892.}}$ Die Folgen einer ohne die vorgeschriebene dienstliche Verehelichungsbewilligung geschlossenen Ehe — soweit die Eheschließung wegen des Erfordernisses der dienstlichen Bewilligung für Erlangung des Verehelichungszeugnisses überhaupt möglich ist — ist gemäß § 33 der gegenwärtigen Verordnung die, daß der Wittwe und den Kindern aus einer solchen Ehe keine Pension im Falle des Ablebens des Ehegatten bezw. Vaters gewährt wird, falls der Staat gegenüber solchen Beamten und Bediensteten nicht etwa von dem ihm in § 8 Abs. 1 der gegenwärtigen Verordnung eingeräumten Rechte der Auflösung des Dienstverhältnisses Gebrauch macht.

Für den Anspruch auf Unfallrente seitens der Wittwe und Kinder ist die dienstliche Verehelichungsbewilligung nicht Voraussetzung (vgl. Anm. 4 zu § 45). —

2) Die Voraussetzungen für Ertheilung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung können für die verschiedenen Kategorieen der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten je nach dem Erforderniß des dienstlichen Interesses verschieden bestimmt sein und werden von den vorgesetzten Ministerien bestimmt. Die für die verschiedenen Beamtenkategorien behufs Erlangung der Verehelichungsbewilligung normirten Voraussetzungen aufzuzählen, würde zu weit führen. Bezüglich des Verkehrspersonales sind diese Voraussetzungen durch Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 10. Mai 1895 (vgl. Vdgs.- u. Anz. Blatt für die k. Verkehrsanstalten Nr. 34 S. 291) mit Wirkung vom 1. Juni 1895 neu geregelt. Danach ist die Ertheilung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung davon abhängig, daß der beabsichtigten Verbindung keine Bedenken vom allgemein dienstlichen Standpunkt entgegenstehen, insbesondere daß die Gesuchsteller: a) in das 26. Lebensjahr eingetreten sind, b) sich in geordneten wirthschaftlichen Verhältnissen befinden, c) seit angemessener Zeit keine erhebliche Disciplinarstrafe erlitten haben, nud daß d) die getroffene Wahl vom Standpunkt der dienstlichen Interessen

nicht unzulässig erscheint. Für Stellenanwärter wird weiter verlangt, e) daß sie der Militärpflicht und im Falle der Aushebung der aktiven Dienstpflicht genügt haben, f) daß sie ein volles Jahr im Verkehrsdienst zur Zufriedenheit zurückgelegt haben. — An der bisherigen Zuständigkeit ist durch die vorstehende Bek. M. v. 10. V. 1895 nichts geändert. —

§ 7.

Der Betrieb eines Gewerbes oder Handelsgeschäftes ist nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde gestattet.[1])

Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn das Gewerbe oder Handelsgeschäft von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten oder Bediensteten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten betrieben werden soll.[2]) [3])

1) Eine weitere Rechtsbeschränkung für das statusmäßige Staatsdienerpersonal, neben jener in § 6 statuirten, ist in § 7 durch das Verbot der Uebernahme von außerdienstlichen Nebengeschäften festgesetzt, ein Verbot, welches auch für das pragmatische Staatsdienerpersonal besteht (Seydel III S. 395 ff). Als solche Nebengeschäfte sind in § 7 der Betrieb eines Gewerbes oder Handelsgeschäftes bezeichnet; die zuständige Dienstbehörde kann jedoch die Genehmigung zu einem derartigen Betriebe ertheilen. [Bezüglich des pragmatischen Staatsdienerpersonales ist eine derartige Genehmigung der Dienstbehörde nicht zulässig, weil bezüglich dieser Beamten das Verbot in verfassungsrechtlichem Wege (Beil. IX § 2 Abs 1 und 3 V. U.) ohne Zulassung einer Ausnahme erlassen ist].

Was unter dem Betriebe eines „Gewerbes" und „Handelsgeschäftes" in § 7 zu verstehen ist, ist dort nicht näher gesagt. Was nun zuerst den Begriff des Gewerbes im Sinne des § 7 anlangt, so wird sich dieser weder mit dem Begriff des Gewerbes im weitesten Sinne des Wortes als „jeder an sich erlaubten, auf Erwerb gerichteten und berufsmäßig ausgeübten Privatthätigkeit" (vgl. Seydel in Annalen 1881 S. 569) noch mit jenem im Sinne der Gewerbeordnung (Reichsges. v. 21. Juni 1869 in der Fassung des Ges. v. 1. Juli 1883 und der folgenden Abänderungen bis zu der Novelle v. 1. Juni 1891) vollständig decken; denn einerseits gehört zum Begriff des Gewerbes im weitesten Sinne auch höhere (wissenschaftliche, künstlerische) Geistesthätigkeit (Seydel, l. c. S. 572), welche ohne Zweifel in § 7 nicht verboten ist, andererseits sind in § 6 der Gewerbeordnung Erwerbsthätigkeiten von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen, deren Ausübung zweifelsohne nach § 7 der gegenwärtigen Verordnung verboten sein wird (z. B. der Gewerbebetrieb als Auswanderungsagent, Vertrieb von Lotterieloosen). Daraus erhellt, daß das Wort „Gewerbe" in § 7 der gegenwärtigen Verordnung in jenem Sinne zu verstehen ist, in welchem es der gemeine Sprachgebrauch anwendet. Der letztere aber begreift unter Gewerbe: a.) die auf Erwerb gerichtete, berufsmäßige Bearbeitung von Naturerzeugnissen (Gewerke); b.) das Handelsgewerbe;

c.) die nicht auf Gütererzeugung gerichtete körperliche und geistige Erwerbsthätigkeit, soweit sie nicht einerseits Gesindedienst, andererseits höhere Geistesthätigkeit ist (Seydel, Annalen 1881 S. 575 u. Staatsrecht Bd. V Abth. 2 S. 656).

Bezüglich des Begriffes des Handelsgeschäftes nach § 7 der gegenwärtigen Verordnung sodann kommt zunächst zu bemerken, daß, wie bereits erwähnt, der Betrieb eines Handelsgeschäftes in der Regel bereits unter den Begriff des Gewerbes fällt und daher aus diesem Grunde schon in § 7 verboten ist. Da aber das Handelsgewerbe in dem gewöhnlichen Sprachgebrauche des Wortes „Gewerbe" nicht immer auch Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches ist (Seydel, Annalen 1881 S. 576), so wurde, um auch den Betrieb eines Handelsgewerbes im Sinne des letzteren Gesetzes zu treffen, neben dem Gewerbe auch noch das Handelsgeschäft in § 7 als für das statusmäßige Personal verboten aufgeführt. Unter Betrieb eines Handelsgeschäftes im Sinne des § 7 ist daher der gewerbsmäßige Abschluß von Handelsgeschäften, wie letztere in Art. 271 ff. des Handelsgesetzbuches aufgezählt sind, zu verstehen (vgl. auch Art. 4 des Handelsges.-Buchs).

2) Um eine Umgehung des Verbotes in § 7 zu verhindern, ist weiter bestimmt, daß auch im Falle des Betriebes eines Gewerbes oder Handelsgeschäftes durch die Ehefrau des Beamten oder Bediensteten, sowie durch einen im Hausstande des Beamten oder Bediensteten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten die Genehmigung der dem Beamten oder Bediensteten vorgesetzten Dienstbehörde zu erholen ist. Für diesen Fall ist in § 27 der allgem. Dienstesvorschriften für die Angehörigen der Verkehrsanstalten noch die — bei der Fassung des § 7 der gegenwärtigen Verordnung selbstverständliche — Bestimmung hinzugefügt, daß aus der Untersagung des Betriebs eines Gewerbes oder Handelsgeschäftes durch die Ehefrau oder einen Angehörigen des Beamten oder Bediensteten kein Anspruch auf Entschädigung wegen Verlustes der Nebeneinnahme erhoben werden kann.

3) Die in § 7 Abs. 1 der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten Beschränkungen hinsichtlich der Uebernahme von Nebengeschäften sind jedoch nicht die einzigen. Durch die Verordnung vom 10. März 1868 und § 51 des Landtagsabschiedes vom 28. Mai 1872, welche beide nicht bloß für die pragmatischen Staatsdiener, sondern für Staatsdiener überhaupt, also auch für das statusmäßige Personal gelten, sind noch weitere derartige Beschränkungen statuirt (Seydel III S. 395). Danach aber ist:

1) Anzeige an die nächst vorgesetzte Stelle oder Behörde bezw. an das Direktorium der eigenen Stelle oder Behörde zu erstatten:

a) wenn ein Staatsdiener bei einer Körperschaft, Gesellschaft, Genossenschaft oder einem Vereine, die nicht bloß Zwecke der Geselligkeit, der Kunst oder Wissenschaft verfolgen, ferner bei einer Stiftung, Wohlthätigkeits- oder Bildungsanstalt in den Vorstand, Verwaltungsausschuß oder eine sonstige Funktion eintritt;

b) wenn ein Staatsdiener ein Schiedsrichteramt, eine Testamentsvollstreckung, Vormundschaft, Curatel, Güterpflege oder eine sonstige

2*

Verwaltung oder Ordnung fremder Rechtsangelegenheiten übernimmt.

Die zuständige Behörde kann in den sub a und b bezeichneten Fällen die Fortsetzung des Nebengeschäftes bezw. dessen Uebernahme untersagen, wenn ein Widerstreit mit den Dienstespflichten des Staatsdieners zu befürchten ist oder eintritt.

2) die vorgängige Bewilligung der nächst höheren Stelle oder Behörde zu erholen:

a) in den sub Ziff. 1 a und b bezeichneten Fällen seitens Kassabeamter, wenn das Nebengeschäft eine Kassaverwaltung mit sich bringt;

b) in allen Fällen der Uebernahme eines entgeltlichen Nebengeschäftes, gleichviel, worin die Entgeltlichkeit besteht.

Die ertheilte Bewilligung ist jederzeit widerruflich.

3) Verboten, also auch mit Genehmigung der Dienstbehörde nicht zulässig ist die Betheiligung eines Staatsdieners an einem Gründer-Consortium, das den Theilnehmern einen Gründerlohn, d. h. einen von den Betriebsergebnissen unabhängigen besonderen Gewinn gewährt (s. Seydel III S. 396).

Die vorstehend sub Ziff. 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen sind hinsichtlich der Verkehrsbeamten und Bediensteten in § 27 der allgemeinen Dienstesvorschriften für die Angehörigen der Verkehrsanstalten noch besonders zum Ausdruck gebracht; außerdem ist dort noch untersagt die Theilnahme an Akkordbauten oder Lieferungen für die k. Verkehrsanstalten, ferner für Beamte oder Bedienstete, welche ärarialische Materialien zu veräußern haben, das Auftreten als Käufer oder Licitant in eigener Person oder durch Familienangehörige. Für die Betheiligung an Privat-Stiftungs- und Kommunalbauten seitens des Verkehrspersonals ist sodann Genehmigung der k. Generaldirektion bezw. der Direktion der Posten und Telegraphen vorgeschrieben.

§ 8.

Das Dienstverhältniß der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten ist ein widerrufliches und kann daher von Seite des Staates jederzeit aufgelöst werden.[1])

In gleicher Weise kann der nichtpragmatische Beamte und Bedienste jederzeit die Entlassung aus dem Dienstverhältnisse verlangen, soferne er mit seinen Dienstgeschäften nicht im Rückstande sich befindet und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen Rechenschaft abgelegt hat.

Erfolgt die Auflösung des Dienstverhältnisses in Anwendung der §§ 22 ff. oder der §§ 44 ff., so verbleibt dem Betheiligten die Befugniß zur Führung des Titels, sowie zum Tragen der Funktionszeichen.[2])

In allen übrigen Fällen der Auflösung des Dienstverhältnisses verliert der ausscheidende Beamte oder Be-

dienstete neben dem Diensteinkommen auch die Befugniß zur Führung des Titels und zum Tragen der Funktionszeichen, sowie die Anwartschaft auf Pension für sich und seine Hinterbliebenen.

1) Während beim pragmatischen Staatsdienst — abgesehen von der Auflösung kraft straf- oder dienststrafrechtlicher Bestimmung — die einseitige Auflösung des Dienstvertrages seitens des Dienstherrn in der Weise, daß dem Staatsdiener keinerlei Rechte verbleiben, nur während des Dienstesprovisoriums (§ 2 zur IX. Verf. Beil.) möglich ist (Seydel III S. 530), ist das Dienstverhältniß des nichtpragmatischen Staatsdienerpersonals jederzeit widerruflich und von Seite des Dienstherrn jederzeit ohne vorherige Kündigung auflösbar, ohne daß hieraus irgendwelche Rechte für den Staatsdiener verbleiben; der entlassene Beamte und Bedienstete verliert in diesem Falle neben dem Diensteinkommen auch die Befugniß zur Führung des Titels und zum Tragen der Funktionszeichen sowie ferner für sich und seine Hinterbliebenen die Anwartschaft auf Pension (§ 8 Abs. 1 und 4 der gegenwärtigen Verordnung). Einer Angabe von Gründen bei einer derartigen Auflösung des Dienstvertrages seitens des Dienstherrn bedarf es nicht. Dieses Recht des Dienstherrn auf einseitige Auflösung des Dienstvertrages dauert auch dann fort, wenn bei dem Beamten oder Bediensteten die Voraussetzungen für die Pensionirung bereits vorliegen (s. auch Bolze, Praxis d. RG. Bd. 1 S. 320 Nr. 1443 und Bd. 12 S. 335), soferne hierin nicht eine geflissentliche Abschneidung des Pensionsrechtes liegt. In gleicher Weise und mit den gleichen Wirkungen kann andererseits auch der Beamte und Bedienstete jederzeit seine Entlassung ohne Angabe von Gründen fordern, jedoch unter der Voraussetzung, daß er mit seinen Dienstgeschäften sich nicht im Rückstande befindet und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen Rechenschaft abgelegt hat. Diese Voraussetzung entspricht jener bezüglich der pragmatischen Beamten in § 24 der IX. Verf. Beil. statuirten. Der Rückstand mit den dienstlichen Geschäften muß aber ein selbstverschuldeter sein; unverschuldeter Rückstand berechtigt nicht zur Vorenthaltung der Entlassung (vgl. Seydel III S. 531 Anm. 4). Der Umstand, daß gegen den seine Entlassung nachsuchenden Beamten oder Bediensteten ein Anspruch auf disciplinäre Bestrafung bereits erhoben ist, berechtigt, wenn die beiden vorangeführten Voraussetzungen seitens des die Entlassung Nachsuchenden erfüllt sind, nicht zur Vorenthaltung der Entlassung bis zum Ausgange des Disciplinarverfahrens (vgl. Seydel III S. 501, insbes. Anm. 2 daselbst).

2) Erfolgt die Auflösung des Dienstvertrages durch Pensionirung und zwar entweder wegen normal eingetretener (§ 22 der gegenw. Vdg.) oder wegen infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles verursachter Dienstunfähigkeit, so hat die Dienstentlassung außer dem Anspruch auf Gewährung von Pension noch die Befugniß zur Fortführung des Titels sowie zum Tragen der Funktionszeichen zur Folge. Darüber, daß beim Vorliegen der Voraussetzungen zur Pensionirung die einseitige Auflösung des Dienstvertrages nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, vgl. vorstehende Anm. 1.

B. Gehalts-Verhältnisse.

§ 9.

Die Gehalte[1]) der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten bemessen sich — unbeschadet Unseres Rechtes, nach Erforderniß des Dienstes in einzelnen Fällen eine abweichende Verfügung zu treffen, — nach den im § 1 erwähnten Regulativen.[2])

1) Es ist zwar nicht dem Begriffe des Staatsdieners an sich, wohl aber dem des nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten — wie auch jenem des pragmatischen Staatsdieners (Seydel III S. 343, 420) — wesentlich, daß die Dienstleistung eine entgeltliche ist. Die Entlohnung geschieht in der Form der Gewährung eines „Gehaltes". Die Gehaltsansprüche der sämmtlichen statusmäßigen Beamten und Bediensteten — soweit nicht eine Ausnahme besteht, wie dieß bei den Rentamtsoffizianten der Fall ist — richten sich gegen die Staatskasse und sind in den der gegenwärtigen Verordnung beigegebenen Regulativen in allgemeiner Weise festgesetzt. Das Recht zur Festsetzung der Gehaltsbezüge steht ausschließlich der Staatsregierung — ohne Mitwirkung des Landtages, der nur in mittelbarer Weise durch das ihm zustehende Budgetrecht einen Einfluß hierauf ausüben kann — zu (vgl. Seydel III S. 418 u. 419); diese Festsetzung der Gehaltsbezüge ist ferner ein einseitiger Akt seitens des Dienstherrn, die Gehaltsregulative sind nur Verwaltungsvorschriften, wie dieß sich darin zeigt, daß sich der König in § 9 der gegenwärtigen Verordnung vorbehalten hat, nach Erforderniß des Dienstes in einzelnen Fällen eine abweichende Verfügung zu treffen. Der Staatsdiener hat kein Recht auf Festsetzung seines Gehaltes in bestimmter Höhe, aber er erwirbt ein Recht aus der ihm gegenüber erfolgten Gehaltsfestsetzung (Seydel III S. 419, Laband Bd. I. S. 480); soweit der Gehalt bei Anstellung oder Beförderung dem Staatsdiener gegenüber seitens des Dienstherrn festgesetzt wird, wird die Zusicherung dieses Gehaltes Bestandtheil des Dienstvertrages und der Anspruch auf denselben ist ein im Civilrechtswege verfolgbarer (s. näher Anm. 1 zu § 2 der gegenwärtigen Verordnung). Zuständig zur Entscheidung über diesen Anspruch sind gemäß § 70 Abs 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und Art. 26 des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 23. Februar 1879 in erster Instanz die Landgerichte ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruches, in zweiter Instanz die Oberlandesgerichte und in dritter Instanz zufolge der Bestimmung in § 8 des Einführungsgesetzes zum GerVerfGes. vom 27. Januar 1877 und Art. 42 des eben erwähnten bayerischen Ausführungsgesetzes das Oberste Landesgericht; das Vorhandensein der summa revisibilis ist gemäß § 509 Z. 2 der CivPOdg. für die Zulässigkeit der Revision bei derartigen Ansprüchen nicht erforderlich.

Wenn der Anspruch auf Besoldung auch ein privatrechtlicher ist, weil er zunächst im individuellen Interesse des Staatsdieners gegeben ist (Rehm, Annalen 1885 S. 108, näher Anm. 1 zu § 2 der gegenw. Vdg.), so ist in zweiter Linie doch auch das staatliche Interesse,

das öffentliche Interesse, hiebei betheiligt. Aus dem letzteren Umstande ergeben sich die Beschränkungen hinsichtlich der Beschlagnahme des Diensteinkommens und hinsichtlich der Verfügung des öffentlichen Dieners über dasselbe. In ersterer Beziehung bestimmt § 749 Ziff. 7 und 8 der CivPOdg., daß das Diensteinkommen der Beamten und deren Pensionen, desgleichen die Pensionen der Witwen und Waisen und der den Hinterbliebenen zukommende Sterbe- und Gnadengehalt der Pfändung nur insoweit unterliegen, als der dritte Theil der 1500 Mk. für das Jahr übersteigenden Summe gepfändet werden darf. Zum Diensteinkommen im Sinne der erwähnten Bestimmung der CivPOdg. gehören alle aus dem Dienstverhältnisse sich ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche, insbesondere auch die in § 13 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Gehaltszulagen, die Funktionszulagen des Verkehrspersonales (§ 19 Abs. 4 der gegenw. Vdg.), Gratifikationen 2c., dagegen nicht die zur Bestreitung eines Dienstaufwands (§ 19 Abs. 4) gewährten Einkünfte (§ 749 Abs. 5 CivPOg.).

Bezüglich der Verfügung der öffentlichen Diener über ihre Gehalts- und Pensionsforderungen sodann bestimmt Art. 2 des bayer. Ges. vom 18. Dezemb. 1887, die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen und Forderungen betr., daß diese Forderungen, soweit sie gemäß § 749 CivPOdg. der Pfändung nicht unterworfen sind, auch nicht übertragen oder verpfändet werden können, und daß die Uebertragung oder Verpfändung der Bezüge der Wittwen und Waisen von öffentlichen Dienern überhaupt ausgeschlossen ist, ferner daß, soweit die Uebertragung oder Verpfändung der Gehalts- und Pensionsforderungen der öffentlichen Diener nach dem Vorstehenden zulässig ist, die Benachrichtigung der auszahlenden Kasse durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde zu erfolgen habe. Weitergehende ältere Vorschriften über Unzulässigkeit der Uebertragung und Verpfändung von Gehalts- und Pensionsforderungen öffentlicher Diener (s. Seydel III S. 417, insbes. Anm. 3 daselbst) sind durch die Bestimmung des Art. 2 des Ges. vom 18. Dezbr. 1887 als mit der letzteren nicht mehr vereinbar aufgehoben.

Die Compensation gegen Gehalts- und Pensionsforderungen jedoch wird durch die gesetzliche Nichtabtretbarkeit derselben oder die Unpfändbarkeit nicht ausgeschlossen (s. Bolze, Praxis des RG. Bd. 6 S. 311 Nr. 808, Seuff, Arch. Bd. 44 S. 152 und Bl. f. Rechtsanw. Bd. 53 S. 39, Art. 2 des bay. Ges. vom 18. Dezbr. 1887).

Die vorstehend über Pfändung, Uebertragung und Verpfändung von Gehalts- und Pensionsforderungen sowie über die Compensation gegen solche aufgeführten Bestimmungen finden auch auf die gemäß § 44 ff. der gegenwärtigen Verordnung zu gewährenden Unfallpensionen gleichmäßige Anwendung (s. Anm. 8 zu § 47).

2) Bis zu der in den der gegenwärtigen Verordnung beigegebenen Regulativen erfolgten einheitlichen Festsetzung der Gehaltsbezüge des nichtpragmatischen Personals bestanden in dessen Besoldungsverhältnissen erhebliche Ungleichheiten, die einerseits in der verschiedenen Höhe der Gehaltsbezüge, andererseits in der verschiedenen Art der Besoldungsnormirung sich äußerten und hauptsächlich in dem Mangel eines feststehenden Regulatives und der dadurch verursachten großen Zersplitterung der Besoldungsverhältnisse ihren Grund hatten. Durch die nun-

mehr erfolgte gleichheitliche Festsetzung, durch ein systematisch aufgebautes Regulativ sind diese Verschiedenheiten beseitigt worden. Danach scheidet sich nunmehr die Besoldung in einen pensionsfähigen Theil — Gehalt (§ 9) — und in einen nichtpensionsfähigen Theil — Gehaltszulage (§ 13) — in der Weise, daß diese beiden Gehaltstheile zugleich alle als Besoldungsbestandtheile zu erachtenden bisher gewährten Nebenbezüge, wie Miethzins-, Holzgeld-, Kleidungsbeiträge, regelmäßige Remunerationen ꝛc. in sich aufgenommen haben, sodaß nunmehr — abgesehen von den Dienstaufwandsentschädigungen — eine weitere Vergütung neben dem Gehalte und der Gehaltszulage nur mehr bei außerordentlichen Verhältnissen z. B. bei Aufenthalt im Ausland (Auslandszulagen) oder für außerordentliche Dienstleistungen z. B. für Ueberstunden, oder endlich für außerhalb der ordentlichen Dienstaufgabe liegende Funktionen ꝛc. gewährt wird (s. Denkschrift S. 334 und 335 und § 19 der Vdg.).

§ 10.

Die Klasseneinreihung der Gehaltsregulative präjudicirt in keiner Weise dem Dienstrange der Betheiligten; dieselbe ist lediglich für die Gehaltsnormirung maßgebend.

Die der gegenwärtigen Verordnung beigegebenen Regulative enthalten keine Rangordnung der darin aufgeführten Beamten und Bediensteten, sondern lediglich eine Gehaltsaufstellung. Die Frage, ob ein nichtpragmatischer Staatsdiener als Beamter oder Bediensteter in der Rangordnung der Staatsdiener zu erscheinen habe, ist durch die Gehaltsregulative nicht entschieden (s. auch Denkschrift S. 336). Die rechtlichen Verhältnisse, welche durch den Staatsdienstvertrag geschaffen werden, sind aber für das gesammte nichtpragmatische Personal die gleichen, ohne Rücksicht auf die Rangverhältnisse und den Umstand, ob eine Person als Beamter oder Bediensteter zu erachten ist.

In den auf Grund der gegenwärtigen Verordnung neu publizirten „Besoldungsstatus der Beamten, Unterbeamten und statusmäßigen Bediensteten der k. b. Staatseisenbahnverwaltung“ (Vdgs.- und AnzBl. Nr. 69 vom Jahre 1894) und „Besoldungsstatus der Beamten, Unterbeamten und statusmäßigen Bediensteten der k. b. Post- und Telegraphenverwaltung“ (Vdgs.- und AnzBl. Nr. 70 v. Jahre 1894) ist zugleich eine Dienstrangordnung des statusmäßigen Personales der genannten Verwaltungen unter sich — nicht im Verhältniß zu den Beamten anderer Ministerialressorts — aufgestellt. Danach scheidet sich das nichtpragmatische Personal der Verkehrsanstalten in den Status B (I, II, III): „Beamte ohne pragmatische Rechte“; Status C (I und II): „statusmäßige Unterbeamte“; und Status D (I, II, III u. IV): „statusmäßige Bedienstete.“ (Vgl. Anhang I u. II).

§ 11.

Jede Vorrückung in den Gehalt einer höheren Altersklasse ist durch die Würdigkeit des Betheiligten bedingt und von der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums abhängig.

Die Ministerien können die Ertheilung dieser Genehmigung einer ihnen untergebenen Stelle oder Behörde übertragen.

Die in den Gehaltsverhältnissen des nichtpragmatischen Staatsdienerpersonales vor Erlaß der gegenwärtigen Verordnung bestandenen Ungleichheiten (s. Anm. 2 zu § 9) zeigten sich insbesondere auch in der Verschiedenartigkeit der Bestimmungen über Vorrückung in einen höheren Gehaltsbezug. Während bei einem Theile der nichtpragmatischen Bediensteten bis zu der vorliegenden Gehaltsnormirung eine Vorrückung im Gehalte auch bei noch so langer Dienstzeit überhaupt nicht stattfand, bestanden bei einem anderen Theile zwar verschiedene Gehaltsklassen, bezüglich deren die Aufrückung jedoch nur je nach Eintritt einer Erledigung stattfand; bei einem dritten Theile waren die Vorrückungsverhältnisse zwar bereits nach dem für die pragmatischen Staatsdiener eingeführten System der Dienstalterszulagen geregelt, allein die Zeitperioden, innerhalb deren die Aufrückung erfolgte, waren wieder sehr verschiedenartig bemessen. Diese Ungleichheiten sind nunmehr beseitigt und ein gleichmäßiges Verfahren in dieser Richtung dadurch geschaffen, daß allgemein die nach der Reihe der Dienstjahre bemessene Vorrückung normirt wurde, wie sie für die pragmatischen Beamten bereits seit dem Jahre 1872 besteht und nach jeder Richtung sich bewährt hat (s. Denkschrift S. 334 und 335).

Die Vorrückung in die nächst höhere Gehaltsklasse tritt aber nicht ipso iure ein, sondern ist durch die Würdigkeit des Betheiligten bedingt und von Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums, welches die Ertheilung dieser Genehmigung auch einer ihm untergebenen Stelle oder Behörde übertragen kann, abhängig; die Frage der Würdigkeit entscheidet ausschließlich der Dienstherr, bezw. die hiezu competente Behörde. Die Entscheidung dieser Frage ist ausschließlich Verwaltungssache und kann nicht im Civilrechtswege ausgetragen werden. Denn wenn der Staatsdiener auch durch Festsetzung des Gehaltes bei der Anstellung oder Beförderung einen civilrechtlichen Anspruch auf Gewährung dieses Gehaltes hat, so hat er doch kein Recht auf Festsetzung dieses Gehaltes in bestimmter Höhe, also auch nicht darauf, daß dieser Gehalt unter gewissen Voraussetzungen erhöht werde (s. Anm. 1 zu § 9, Seydel III S. 419, insbes. Anm. 1; vgl. auch die in dieser Hinsicht in der Kammer der Reichsräthe gemachten Aeußerungen Prot. Bd. II S. 357 f, ferner Laband Bd. I S. 480).

§ 12.

Bei der Bemessung der Vorrückung in eine höhere Altersklasse kann nur jene Dienstzeit eingerechnet werden, welche der Betheiligte in statusmäßiger Eigenschaft in der gleichen — d. i. in derselben Klasse und Litera des Gehaltsregulatives vorgetragenen — oder in einer höheren Dienstesstellung zugebracht hat.[1])

Den Gymnasialassistenten wird bei der Gehaltsvorrückung die Dienstzeit, welche sie als Kandidaten oder

Lehrer im sonstigen öffentlichen Mittelschuldienste oder als Präfekten an k. Erziehungsanstalten zugebracht haben, bis zur Maximaldauer von 2 Jahren in Anrechnung gebracht.[2])

Die in zeitweisem Ruhestande zugebrachte Zeit bleibt für die Bemessung der Vorrückung allgemein außer Betracht.[3])

Jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche bei der Beförderung bereits einen den Anfangsgehalt der neuen Stelle übersteigenden Gehalt erdient haben, bleibt nicht nur der bisherige höhere Gehalt gewahrt, sondern wird zugleich die mit diesem[4]) Gehalte zurückgelegte Dienstzeit für die Bemessung der Vorrückung in der neuen Stellung bis zur Maximaldauer von 5 Jahren[5]) in Anrechnung gebracht.[6]) Die gleiche Anrechnung der Dienstzeit findet bei jenen beförderten Beamten und Bediensteten statt, deren bereits erworbener Gehalt dem Anfangsgehalte der neuen Stelle gleichkommt.[7]) In jenen Fällen, in welchen Beamte oder Bedienstete zeitweise bei der Beförderung oder Gehaltsvorrückung übergangen oder in einen niedrigeren Dienstgrad zurückversetzt waren, bleibt die Bestimmung darüber, ob und inwieweit die in der früheren Stellung zugebrachte Dienstzeit für die Bemessung der Vorrückung in der neuen Stellung anzurechnen ist, dem vorgesetzten Ministerium oder der von diesem hiezu ermächtigten Stelle vorbehalten.[8])

Die im vorstehenden Absatze niedergelegten Grundsätze finden auch Anwendung, wenn nichtpragmatische Beamte oder Bedienstete eine pragmatische Anstellung erhalten.[9])

1) Die in einer niedrigeren Dienstesstelle zugebrachte Zeit wird bei Bemessung der Vorrückung in eine höhere Altersklasse nicht berücksichtigt, soferne nicht eine Ausnahme im Sinne des Abs. 4 und 5 des gegenwärtigen Paragraphen vorliegt. Die nach § 24 Ziff. 1—3 der gegenwärtigen Vdg. bei der Pensionsberechnung in Betracht zu ziehende, im Dienste einer Kreisgemeinde ꝛc. zugebrachte Zeit wird bei der Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse nicht in Computation gezogen.

2) Den Gymnasialassistenten wurde auf Grund einer bei der Etatberathung für die 21. Finanzperiode 1892/1893 (s. Verh. der Kammer der Abg. 1891/1892 Stenogr. Ber. Bd. VIII S. 287 u. 298) gegebenen Anregung bei der nach den ersten 3 Jahren gewährten Dienstalterszulage die von den Betheiligten als Lehrer im sonstigen öffentlichen Mittelschuldienst oder als Präfekten an k. Erziehungsanstalten zugebrachte Zeit bis zur

Maximalgrenze von 2 Jahren in die 3jährige Dienstzeit eingerechnet. Diese Einrechnung ist auch in Abs. 2 des § 12 der gegenwärtigen Verordnung aufrecht erhalten (s. Denkschrift S. 344 Z. 8).

3) Die Dauer des zeitweisen Ruhestandes wird bei der Bemessung der Gehaltsvorrückung nicht in Betracht gezogen. Der Lauf der Vorrückungsfrist wird aber durch die zeitweise Pensionirung nicht unterbrochen mit der Wirkung, daß nach Wiederverwendung die Vorrückungsfrist von neuem beginnt, sondern ruht nur während dieser Zeit; die vor der zeitweisen Pensionirung zurückgelegte Dienstzeit wird demnach der nach Wiedereintritt in den aktiven Dienst in derselben Klasse und Litera des Gehaltsregulatives zugebrachten hinzugerechnet. Z. B. ein Expeditor der Verkehrsanstalten wird, nachdem er 2 Jahre in dieser Dienstesstellung zugebracht hat, für die Dauer von 6 Monaten in den Ruhestand versetzt; nach Ablauf dieser Zeit wird er als Revisor in derselben Dienstesklasse wieder angestellt und rückt nun — seine Würdigkeit vorausgesetzt — nach einjähriger Dienstzeit als Revisor in die nächsthöhere Gehaltsklasse vor.

4) Mit diesem — d. h. dem im Zeitpunkte der Beförderung verdienten höheren — Gehalt.

5) Die die Maximalgrenze von 5 Jahren übersteigende Zeit kommt bei der Bemessung der Vorrückung in der neuen Stelle nicht in Anrechnung.

6) Beispiel: Ein der Klasse VII des Gehaltsregulatives für die Beamten und Bediensteten im Ressort des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern angehöriger Adjunkt (Cat. B. III des Bes. Status für die Verk. Anstalten) hat in dieser Stelle eine Dienstzeit von 16 Jahren zurückgelegt; er hat bereits ein Jahr lang einen regulativmäßigen Gehalt von 1860 Mk. bezogen und wird nun zum Expeditor (Klasse I des genannten Regulatives u. Cat. B I des erwähnten Bes. Status) mit einem Anfangsgehalt von 1680 Mk. befördert. Es bleibt ihm nun zuvörderst sein bisheriger Gehalt von 1860 Mk. gewahrt. Als Expeditor würde er nun nach Ablauf von 3 Jahren in den regulativmäßigen Gehalt von 1860 Mk. und nach Ablauf weiterer zwei Jahre in den Gehalt von 2040 Mk. treten; da er aber mit dem Gehalte von 1860 Mk. bereits eine einjährige Dienstzeit als Adjunkt zurückgelegt hat, tritt er bereits nach vierjähriger Dienstzeit als Expeditor in die 3. Gehaltsklasse dieser Dienststelle mit 2040 Mk.

7. Beispiel: Ein Adjunkt der Verkehrsanstalten hat 11 Jahre in dieser Dienstesstellung zugebracht und ein Jahr lang einen regulativmäßigen Gehalt von 1680 Mk. bezogen; er wird zu Beginn seines 12. Dienstjahres zum Expeditor mit dem regulativmäßigen Anfangsgehalt von 1680 Mk. befördert. Da er nun bereits eine einjährige Dienstzeit mit dem Anfangsgehalte seiner neuen Stellung zurückgelegt hat, so rückt er bereits nach zweijähriger Dienstzeit als Expeditor in die zweite Gehaltsklasse dieser Dienststellung mit 1860 Mk. vor.

8) Der in den vorausgehenden Bestimmungen des Abs. 4 des § 12 aufgestellte Grundsatz, daß die in einer niedrigeren Dienstesstellung zugebrachte Zeit dann bei der Bemessung der Vorrückung in Anrechnung gebracht werden soll, wenn der beförderte Beamte oder Bedienstete bereits einen dem Anfangsgehalte der neuen Stelle gleichkommenden oder denselben übersteigenden Gehalt in der früheren

Stellung erdient hat, erleidet eine Ausnahme für jene Fälle, in welchen ein Beamter oder Bediensteter zeitweise bei der Beförderung oder Gehaltsvorrückung übergangen oder in einen niedrigeren Dienstgrad zurückversetzt war. In diesen Fällen, die in der Regel in disciplinären Rücksichten ihren Grund hatten und in welchen also der sonst geltende Billigkeitsgrundsatz, daß ein Beamter oder Bediensteter infolge einer Beförderung nicht einen wenn auch nur vorübergehenden Schaden haben solle, nicht ohne Weiteres Platz greift, soll es der Würdigung des einzelnen Falles anheimgestellt bleiben, ob und inwieweit die in der früheren Stellung zugebrachte Dienstzeit für die Bemessung der Vorrückung in der neuen Stelle anzurechnen ist. Competent zur Entscheidung hierüber ist das dem Betheiligten vorgesetzte Ministerium oder die von dem letzteren hiezu ermächtigte Stelle, niemals aber eine Behörde, auch wenn die letztere sonst zur Anstellung oder Beförderung des Beamten oder Bediensteten competent ist. Diese Competenzvorschrift ist ähnlich der in § 2 Abs. 3 u. 4 hinsichtlich der Wiederanstellung von aus dem Staatsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschiedenen Beamten und Bediensteten statuirten (s. Anm. 8 u. 9 zu § 2).

9) Ein Reihe der in den Gehaltsregulativen aufgeführten Dienstesstellen sind Vorstufen für die Aufrückung in pragmatische Staatsdienststellen, so z. B. die Stellen in Klassen I u. II (Expeditoren ꝛc. und Assistenten) des Regulativs für die Beamten und Bediensteten im Ressort des k. Staatsministeriums des k. Hauses u. des Aeußern (Kategorie B I u. II des Bes. Status der VerkAnstalten), ferner die Stellen der Assistenten mit wissenschaftlicher Vorbildung in den verschiedenen Ressorts (Gymnasial-Bauamts-Forstamts-Zollamtsassistenten) u. a. mehr. Wie in der Denkschrift zu der vorliegenden Gehaltsregulierung (S. 336) ausgeführt, entspricht es daher nur der Billigkeit, daß die in Abs. 4 des § 12 festgelegten Grundsätze auch auf jene Fälle erstreckt werden, in welchen nichtpragmatische Beamte eine pragmatische Anstellung erhalten.

§ 13.

Neben dem Gehalte erhalten die nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten nichtpensionsfähige Gehaltszulagen,[1]) welche für die Beamten und Bediensteten mit mehr als 1800 ℳ Anfangsgehalt 180 ℳ, für die Beamten und Bediensteten mit 1500—1800 ℳ Anfangsgehalt 120 ℳ, für die Beamten und Bediensteten mit 1100— (ausschl.) 1500 ℳ Anfangsgehalt 90 ℳ und für die übrigen Beamten und Bediensteten 60 ℳ jährlich betragen.[2])

1) Die Gehaltszulagen sind — soweit nicht entgegengesetzte Bestimmungen hierüber in einzelnen Beziehungen ausdrücklich festgesetzt sind (z. B. § 15) — zwar Theile des Diensteinkommens, weßhalb auch das in Anm. 1 zu § 9 über die Gehaltsansprüche Gesagte hieher Anwendung zu finden hat; insbesondere ist die Gehaltszulage bei der Berechnung des der Pfändung unterworfenen Theiles des Gehaltes

in Berücksichtigung zu ziehen. Dagegen bilden die Gehaltszulagen — ebenso wie bei den pragmatischen Beamten — keinen bei der Berechnung der Pension des Beamten und Bediensteten bezw. seiner Hinterbliebenen in Computation zu ziehenden Gehaltstheil. Auch bei Berechnung der Umzugsgebühren, auf welche die nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817 Anspruch haben, sofern nicht diese Verordnung für bestimmte Categorien dieser Beamten und Bediensteten durch anderweite verordnungsmäßige Bestimmungen außer Kraft gesetzt oder abgeändert worden sind (s. Seydel, Bd. III S. 405 und 406; bezüglich der Umzugsgebühren des nichtpragmatischen Verkehrspersonales Verordnungs- und Anzeigeblatt für die k. b. VerkAnstalten Nr. 70 vom Jahre 1890, abgedruckt bei Braun, BesStatus S. 72), kommt die Gehaltszulage nicht in Computation (vgl. § 8 der Vollzugsvorschriften zu der Vdg. vom 11. Juni 1892 über die Gehaltsbezüge der pragmatischen Staatsdiener, ferner hinsichtlich des nichtpragmatischen Verkehrspersonales Entschl. d. k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 22. Juni 1894 Nr. 2961 II).

2) Die Beamten des Status B I, II und III der Verkehrsanstalten erhalten neben der Gehaltszulage noch eine Funktionszulage und zwar jene der Cat. B I und II 360 Mk., die der Cat. B III 180 Mk.; hierüber Näheres in Anm. 11 zu § 19.

§ 14.

Nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche im Genusse einer Dienstwohnung sich befinden, wird die Gehaltszulage nicht gewährt.

Dagegen wird für den Genuß der Dienstwohnung eine Miethentschädigung nicht erhoben.

Im Falle des Genusses einer Dienstwohnung wird die Gehaltszulage nicht gewährt, dagegen für den Genuß der Dienstwohnung eine Miethentschädigung nicht erhoben.

Ueber die in dieser Hinsicht für pragmatische Beamte geltenden Vorschriften s. § 8 und 9 der Vdg. vom 11. Juni 1892.

§ 15.

Im Falle der Suspension eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten unterliegt mit dem dritten Theile des Gehaltes auch die Gehaltszulage im vollen Betrage dem Einzuge.

Unter Suspension ist die vorläufige Enthebung des Beamten oder Bediensteten von der Dienstleistung — im Gegensatz zur zeitweisen Pensionirung (§ 23 Abs. 2) und der Beendigung des Dienstverhältnisses durch dauernde Pensionirung oder durch Entlassung — zu verstehen (s. auch Anm. 2 zu § 2, ferner Seydel III S. 434, Laband, Bd. I § 51). Die Suspension kann entweder kraft Gesetzes oder auf Grund einer administrativen Verfügung erfolgen.

Kraft Gesetzes (Art. 111 und 112 des AusfGes. z. RStPO. vom 18. August 1879) tritt Suspension ein:

a) wenn ein Beamter oder Bediensteter während eines Strafverfahrens in Untersuchungshaft genommen wird;
b) wenn gegen einen Beamten oder Bediensteten wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wurde;
c) wenn ein Beamter oder Bediensteter wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer anderen Freiheitsstrafe als Haft oder Arrest verurtheilt, jedoch nicht zugleich seines Amtes verlustig wird.

In den Fällen sub lit. a dauert die Suspension solange als die Untersuchungshaft, in den Fällen sub lit. b während der ganzen Dauer des Strafverfahrens (incl. Strafvollzugs), in den Fällen sub lit. c während der Dauer des Strafvollzugs.

Die Wirkung der Suspension besteht darin, daß der Beamte oder Bedienstete während der Dauer derselben von der Führung der Amtsgeschäfte nicht nur enthoben, sondern daß ihm während dieser Zeit die mit der Amtspflicht verbundene Führung staatlicher Geschäfte verboten wird, sodaß die von ihm dennoch vorgenommenen Dienstgeschäfte rechtlich nicht als Amtshandlungen anzusehen sind (Laband, Bd. I § 51 S. 499). Im übrigen aber dauert das Dienstverhältniß zum Staate unverändert fort (Seydel, Bd. III S. 386, Laband l. c.), es bleiben deshalb die sonstigen Rechte und Pflichten des Beamten bestehen; nur bezüglich des Gehaltsanspruches tritt eine Veränderung insoferne ein, als der dritte Theil des regulativmäßigen Gehaltes und die Gehaltszulage in ihrem vollen Umfange während der Dauer der Suspension innebehalten werden (s. auch Art. 111 Abs. 4 des AusfGes. zur RStPOdg.) Diese Einbehaltung beginnt vom Ablaufe des Monats an, in welchem die Suspension eintritt (Art. 111 Abs. 3 des gen. AusfGes.). Ebenso wie die Gehaltszulagen werden auch die Funktionszulagen der Verkehrsbeamten (Anm. 2 zu § 13) während der Dauer der Suspension ihrem vollen Betrage nach einbehalten, desgleichen die für Dienstreisen gewährten Aversalvergütungen (vgl. die bezügl. Bestimmungen bei Braun, BesStatus S. 41, 49 und 54). Jene Zulagen, welche — wie z. B. einem großen Theile des Verkehrspersonales (vgl. Anm. 11 zu § 19) — nur im Falle wirklicher Dienstleistung gewährt werden, fallen mit dem Tage des Eintrittes der Suspension, also mit dem Zeitpunkte des Aufhörens der Dienstleistung naturgemäß weg.

Wird der suspendirte Beamte oder Bedienstete in den oben sub lit. a und b bezeichneten Fällen außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, so ist der innebehaltene Gehaltstheil nachzuzahlen (Art. 111 Abs. 2 des mehrerwähnten AusfGes.), ebenso auch die innebehaltene Gehaltszulage und die Funktionszulage der Verkehrsbeamten. Bezüglich der Gehalts- und Funktionszulage besteht zwar keine ausdrückliche Bestimmung in dieser Hinsicht, die Pflicht zur Nachzahlung ergibt sich aber aus dem Umstande, daß beide als Ergänzungen des Hauptfunktionsbezuges anzusehen sind, daß durch die Suspension das Dienstverhältniß als solches nicht berührt wird und daß daher bei dem Wegfall der Voraussetzungen der Suspension die zum Diensteinkommen gehörigen

und zurückbehaltenen Gehaltstheile zurückzugeben sind. Dagegen findet eine Nachzahlung der nur zur Bestreitung eines Dienstaufwandes gegebenen Zulagen, wie z. B. der Reiseaversen, beim Aufhören der Suspension gemäß der rechtlichen Natur dieser Zulagen nicht statt (s. Entschließung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 24. Dezbr. 1893 Nr. 5802 II).

Außer der kraft des Gesetzes in den oben sub lit. a—c genannten Fällen eintretenden Suspension vom Amte kann die letztere auch durch eine administrative Verfügung erfolgen, wenn ein Beamter oder Bediensteter durch grobe Verfehlungen sein dienstliches Ansehen gefährdet hat und das dienstliche Interesse es erheischt, den Beamten bis zum Abschlusse eines eingeleiteten Disciplinar- oder Strafverfahrens in der Ausübung seiner Dienstesfunktionen nicht zu belassen; denn die Dienstleistung ist nur eine Pflicht, kein Recht des Beamten oder Bediensteten (Seydel, Bd. III S. 385, Rehm, Annalen 1885 S. 195). Für die Suspension auf Grund einer administrativen Verfügung gilt ebenso wie für jene kraft Gesetzes der Grundsatz, daß durch dieselbe das Dienstverhältniß als solches keine Veränderung erleidet und die Rechte und Pflichten — ausnahmlich der Pflicht zur Amtsführung — in gleicher Weise wie bei der Suspension kraft Gesetzes fortbestehen. Fraglich ist aber, ob auch bei der Suspension auf Grund administrativer Verfügung ein Drittel des Gehaltes sowie die volle Gehaltszulage vom Ablauf des Monats, in welchem die Suspension eintritt, innebehalten werden können bezw. dürfen. Die Frage wird zu verneinen sein. Aus Art. 111 des AusfGes. zur RStPOdg. läßt sich die Frage nicht beantworten, da derselbe nur die kraft Gesetzes in den dort näher normirten Fällen eintretende Suspension im Auge hat; der § 15 der gegenwärtigen Verordnung nun spricht zwar allgemein nur von Suspension, ohne zwischen der auf Grund des Gesetzes und einer administrativen Verfügung eintretenden zu unterscheiden, jedoch geht aus der Fassung: „unterliegt mit dem dritten Theil des Gehaltes auch die Gehaltszulage im vollen Betrage dem Einzuge" m. E. hervor, daß derselbe nur die Fälle der Suspension kraft Gesetzes im Auge hat. Denn diese Fassung setzt die Einziehung des dritten Theiles des Gehaltes als bereits bestehende Bestimmung voraus und will nur ausdrücklich normiren, daß in diesen Fällen die Gehaltszulage voll einzubehalten ist. Mangels einer diesbezüglichen Bestimmung und mit Rücksicht auf den Grundsatz, daß durch die Suspension das Dienstverhältniß eine Veränderung nicht erleidet, wird man daher der Ansicht beipflichten müssen, daß während der Suspension eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten infolge administrativer Verfügung der Gehalt und die Gehaltszulage im vollen Umfange weiter zu zahlen sind. Das Gleiche wird hinsichtlich der Funktionszulagen der Verkehrsbeamten zu sagen sein, da dieselben als Ergänzung des Funktionshauptbezuges sich darstellen und die Innebehaltung derselben in den über ihre Gewährung gegebenen Vorschriften (s. Braun, BesStatus S. 41 und 49) ausdrücklich nur auf die Fälle der Suspension kraft Gesetzes gemäß Art. 111 des AusfGes. zur RStPOdg. beschränkt ist. Die für Dienstaufwand gewährten Entschädigungen, wozu auch die Reiseaversen gehören, werden aber auch im Falle der Suspension auf Grund administrativer Verfügung in Wegfall zu kommen haben, da sie nur für

die Dauer der dienstlichen Verwendung und für den damit verbundenen Aufwand gewährt werden, der Grund ihrer Gewährung daher mit der Suspension in Wegfall kommt. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich jener Zulagen, die nur für wirkliche Dienstleistung verabreicht werden z. B. Rangiergebühren, Nachtdienstzulagen für gewisse Categorien des Verkehrspersonales.

Soweit zufolge bestehender Disciplinarstrafbestimmungen (vgl. z. B. § 5 Ziff. 6 des Strafreglements für die nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten der k. Verkehrsanstalten, Verordnungs- und AnzBl. vom Jahre 1875 S. 757 ff.) die Suspension unter Einziehung sämmtlicher Gehaltsbezüge als Disciplinarstrafe zulässig ist, hat es hiebei auch für die Zukunft sein Bewenden, da die disciplinarstrafrechtlichen Bestimmungen durch die gegenwärtige Verordnung nicht alterirt sind.

§ 16.

Bekleidet ein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter mehr als eine in den Regulativen vorgetragene Stelle, so bestimmt sich sein Gehaltsbezug nach der im Hauptdienste übertragenen Stelle und bei gleichmäßiger Inanspruchnahme nach jener Stelle, für welche sich nach den Gehaltsregulativen der höhere Bezug ergibt.

Für die weitere Stelle kann eine besondere Vergütung in der Regel nur in Form eines nichtpensionsfähigen Nebenbezuges und nur dann gewährt werden, wenn die weitere Funktion mit der Hauptfunktion nicht in innerem Zusammenhange steht. Die Gewährung eines solchen Nebenbezuges bedarf der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums, welches sich hierüber mit dem Staatsministerium der Finanzen benehmen wird.

Das Regelmäßige ist, daß ein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter nur eine der in den Regulativen aufgeführten Stelle zu bekleiden hat. In der Denkschrift (§ 3 S. 337) ist in dieser Hinsicht auch erwähnt, daß nur solchen Personen die regulativmäßige Besoldung und hiemit die übrigen Vortheile der gegenwärtigen Verordnung zugewendet werden sollen, welchen eine in den Regulativen vorgetragene Stelle zur dauernden und ausschließlichen Besorgung übertragen ist und deren volle Zeit und Kraft hiedurch in Anspruch genommen wird. Für den Fall nun, daß ausnahmsweise ein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter mehr als eine in den Regulativen vorgetragene Stelle bekleidet, ist bestimmt, daß nicht der für die beiden Stellen vorgesehene regulativmäßige Gehalt gewährt werden soll, sondern nur für eine Stelle nach Maßgabe der in § 16 näher getroffenen Vorschrift. Die Gewährung eines Nebenbezuges für die weitere Stelle ist von Genehmigung des einschlägigen Ministeriums abhängig, welches sich mit dem Finanzministerium hiewegen zu benehmen hat. Die Ertheilung dieser Genehmigung kann nicht an eine untergeordnete Stelle oder Behörde übertragen werden.

§ 17.

Soweit nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten freie Verpflegung in einer staatlichen Anstalt zugestanden ist, unterliegt der regulativmäßige Gehaltsbezug der verhältnißmäßigen Kürzung.

Der Betrag, welcher für den Genuß der freien Verpflegung zurückzulassen ist, wird von dem vorgesetzten Ministerium in Gemeinschaft mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

Ein Theil des nichtpragmatischen Personales, wie z. B. das Aufsichtspersonal bei den Strafanstalten, genießt für Rechnung der Staatskasse freie Verpflegung. In diesem Falle hat der regulativmäßige Gehaltsbezug der verhältnißmäßigen Kürzung zu unterliegen. Der Betrag, welcher in jedem einzelnen Falle als Aequivalent für die freie Verpflegung in Ansatz zu bringen ist, ist nach Lage der maßgebenden Verhältnisse zu bemessen. Für das Aufsichtspersonal an den Strafanstalten ist beispielsweise bis auf Weiteres der Betrag von 480 Mark als Jahresanschlag der freien Verpflegung in Aussicht genommen. Während daher beispielsweise der Anfangsbezug eines Sicherheitsaufsehers, der selbst für Wohnung und Verpflegung zu sorgen hat, in 1080 Mark Gehalt und 60 Mk. Gehaltszulage in Summa 1140 Mark besteht, erhält ein Aufseher, welchem freie Wohnung eingeräumt ist, nur den Gehalt von 1080 Mk. (§ 14 Abs. 2 der gegenw. Vdg.), ein Aufseher, welcher lediglich freie Verpflegung genießt, einen Baarbezug von 1140 Mk. — 480 Mk. = 660 Mk. und ein Aufseher, welcher freie Wohnung und Verpflegung genießt, einen Baarbezug von 1140 Mark — 540 Mk = 600 Mk. Für die Pensionsberechnung kommt selbstverständlich auch bei den in § 17 erwähnten Personen der volle regulativmäßige Gehalt in Betracht (s. Denkschrift § 6 lit. c S. 346 und 347).

Den Hausmeistern, Heizern und ähnlichen Bediensteten wurde bisher in der Regel Holz- und Lichtbezug aus den Regiebeständen zugestanden. Bei diesem auf dienstlichen Erwägungen beruhenden Verfahren soll es auch für die Folge verbleiben; zur Gleichstellung mit dem übrigen Dienerpersonal und da die grundsätzliche Beseitigung aller derartiger Nebenbezüge durch die gegenwärtige Gehaltsnormirung beabsichtigt ist, soll bei künftigen Neuaufnahmen für diesen Holz- und Lichtbezug eine angemessene Vergütung an die Regiekasse festgesetzt werden (Denkschrift l. c. S. 347).

§ 18.

Wird ein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter ohne Verschulden und nicht lediglich im eigenen Interesse auf eine einer niedrigeren Regulativklasse zugetheilte Dienstesstelle versetzt, so bleibt ihm auch fernerhin der Fortbezug des Gehaltes und der Gehaltszulage,

sowie die Aussicht auf etwaige spätere Vorrückungen nach Maßgabe der höheren Regulativklasse gewahrt.[1])

Das Gleiche ist der Fall, wenn ein im Ruhestande befindlicher Beamter oder Bediensteter bei der Reaktivirung auf eine einer niedrigeren Regulativklasse zugetheilte Dienstesstelle berufen wird.[2])

1) Wie gegenüber dem pragmatischen (Beil. IX. § 20 zur Verf. Urkde.), so steht auch gegenüber dem nichtpragmatischen Staatsdiener dem Dienstherrn das Recht zur Versetzung des Staatsdieners auf eine andere Dienststelle zu, da der Staatsdiener kein Recht auf ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Art der Dienstleistung durch den Anstellungsvertrag erwirbt (Laband, Bd. I § 51, Seydel III S. 383). Fraglich aber ist, ob die Versetzung nur innerhalb einer Gattung des Staatsdienstes von Amt zu Amt oder von Ort zu Ort stattfinden könne oder ob der Staatsdiener auch zu Dienstleistungen völlig anderer Art als seine bisherigen waren, wider seinen Willen berufen werden könne, ob also zum Beispiel die Versetzung eines Forstamtsassistenten auf die Stelle eines Registratur- oder Kanzleifunktionärs bei der Ministerialforstabtheilung oder gar auf eine Stelle des Eisenbahndienstes zulässig ist. Für das pragmatische Staatsdienerpersonal hat die herrschende Meinung ein so weit gehendes Versetzungsrecht aus den Bestimmungen des § 20 der IX. Verf. Beil. gefolgert, jedoch, wie Seydel (Bd. III S. 351) in treffender Weise ausführt, mit Unrecht. Der Ansicht Seydels wird man auch für das nichtpragmatische Staatsdienerpersonal beipflichten müssen, denn der eine von ihm geltend gemachte Grund trifft in gleicher Weise auch für das nichtpragmatische Personal zu. Auch das letztere tritt nicht in den Staatsdienst schlechtweg, sondern in den Staatsdienst eines gewissen Geschäftskreises; darauf ist der Wille des Dienstherrn und des Dieners bei Abschluß des Dienstvertrages gerichtet; nur innerhalb dieses Geschäftskreises soll nach dem Willen der Contrahenten die freie Verwendbarkeit des Staatsdieners dem Dienstherrn gesichert sein (Seydel l. c.). Mit dieser Beschränkung ist aber nicht nur die Versetzung des Staatsdieners auf eine in derselben Regulativklasse vorgetragene, sondern auch auf eine niedrigere Dienststelle zulässig, soferne dadurch keine Zurücksetzung im Gehalte einschl. Gehaltszulage und hinsichtlich der Aussicht auf Vorrückung eintritt. Diese letztere Beschränkung gilt aber nur dann, wenn die Versetzung des Beamten oder Bediensteten ohne sein Verschulden oder nicht l e d i g l i c h in seinem eigenen Interesse erfolgt; ist einer dieser beiden Gründe zur Versetzung in eine einer niedrigeren Dienstesklasse zugetheilte Dienststelle gegeben, so tritt der versetzte Beamte oder Bedienstete in die Gehaltsbezüge der niedrigeren Regulativklasse ein und rückt auch nur nach Maßgabe der für diese Klasse vorgesehenen Vorrückungsquoten im Gehalte vor. Eine wichtige Frage ist hiebei die, ob die Cognition darüber, ob die Versetzung des Beamten in eine einer niedrigeren Regulativklasse angehörige Dienstesstelle aus Verschulden des Beamten oder im eigenen Interesse desselben erfolgt sei, lediglich der vorgesetzten Dienstbehörde oder den Gerichten zustehe. Das ist vor allem sicher, daß der versetzte Beamte oder Bedienstete nicht das Recht hat, die Frage, ob seine Ver-

setzung gerechtfertigt war oder nicht, im Wege des gerichtlichen Verfahrens zum Austrage zu bringen; denn da er kein Recht auf sein Amt hat, so ist die vorgesetzte competente Behörde allein berechtigt, die Versetzung zu verfügen, wenn das dienstliche Interesse es erfordert. Der Anspruch des Beamten und Bediensteten auf Ausbezahlung der in seinem bisherigen Dienstverhältnisse erworbenen Besoldung ist zwar an sich ein privatrechtlicher, die Frage aber, ob er durch ein dienstliches Verschulden diesen Anspruch nicht verwirkt habe, ist mit Rücksicht auf die öffentlich—rechtliche Seite des Staatsdienstvertrages der Cognition der Gerichte entzogen, da über das Vorliegen eines derartigen Verschuldens ausschließlich die Dienstbehörden zu entscheiden befugt sind (Rehm Annalen 1885 S. 194 und 204, Eger, eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. VII S. 281 und 382, Sammlung von Entsch. des bay. Oberst. Landesger. Bd. XII S. 429). Anders aber wird die Frage zu beantworten sein, wenn bei Versetzung auf eine niedrigere Dienstesklasse die Vorenthaltung des bisherigen Gehaltsbezuges und die Gewährung des Gehaltes der niedrigeren Regulativklasse mit der Motivirung erfolgt, daß die Versetzung lediglich im eigenen Interesse des Beamten oder Bediensteten erfolgt sei. In diesem Falle wird bei Geltendmachung des bisherigen Gehaltsbezuges der Civilrichter auch über die Frage, ob die Voraussetzung der Gehaltsminderung, nämlich das behauptete eigene Interesse des Staatsdieners, gegeben ist, zu entscheiden haben, da diese Frage die öffentlich—rechtliche Seite des Staatsdienstverhältnisses nicht berührt und deßhalb der Civilrichter an die Entscheidung der Dienstbehörde über diese Frage nicht gebunden ist.

2) Die Quieszirung eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten kann entweder nur auf Zeit oder für immer geschehen (§ 22 und 23 der gegenwärtigen Verordnung). Die erstere — in vielen Staatsdienergesetzen „Stellung zur Disposition“ genannt — ist nur eine Außerdienstsetzung für bestimmte Zeit; es wird das Amt genommen, die Amtspflicht erlischt, ohne daß dadurch das Dienstverhältniß völlig gelöst wird (Rehm, Annalen 1885 S. 85, Seydel III S. 386; vgl. z. B. auch § 6 der gegenw. Vdg., wonach die Verehelichungsbewilligung auch für die im zeitlichen Ruhestande befindlichen Beamten und Bediensteten erforderlich ist); die letztere dagegen ist Auflösung des Dienstverhältnisses, der dauernd in den Ruhestand Versetzte hört auf, nicht bloß Staatsbeamter, sondern auch Staatsdiener zu sein. Sowohl der zeitweise als der dauernd pensionirte nichtpragmatische Beamte und Bedienstete ist aber verpflichtet, eine seiner Berufsbildung und seinen Fähigkeiten entsprechende Dienststelle wieder zu übernehmen, wenn die früher constatirte Dienstunfähigkeit wieder weggefallen ist (§ 28 Ziff. 2 und Anm. 3 hiezu); innerhalb dieser Grenze kann er, ebenso wie der aktive Beamte oder Bedienstete, auch auf eine einer niedrigeren Regulativklasse zugetheilte Dienststelle berufen werden, jedoch unter dem gleichen Vorbehalte, der im Falle einer derartigen Versetzung eines aktiven Beamten in Abs. 1 des § 18 statuirt ist, daß nämlich der Fortbezug des Gehaltes und der Gehaltszulage sowie die Aussicht auf etwaige spätere Vorrückung nach Maßgabe der vor der Pensionirung innegehabten Dienststelle gewahrt bleibt. Bezüglich der Vorrückung kommt jedoch die Beschränkung des § 12 Abs. 3 in Betracht. Wenn z. B. ein der Klasse IX des Regulatives für die Beamten und Bediensteten im Ressort

des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußeren angehöriger Stationsdiener (Cat. D III des BesStatus der VerkAnstalten), welcher in dieser Dienststelle 4 Jahre zugebracht hat und 1080 Mk. Gehalt und 60 Mk. Gehaltszulage bezieht, auf die Dauer eines Jahres pensionirt und dann auf eine der Klasse X des genannten Regulatives angehörige Stationswärterstelle (Cat. D IV) wieder in Aktivität berufen wird, so behält er den Gehalt und die Gehaltszulage seiner früheren Dienststelle zu 1080 Mk. bezw. 60 Mk. wieder fort und rückt auch nach Maßgabe der für seine frühere Dienststelle im Regulative vorgesehenen Vorrückungsquoten im Gehalte vor, nur wird ihm die Dauer der Quieszenz bei der Vorrückung nicht in Anschlag gebracht, sodaß er also nicht mit Antritt seiner neuen Dienststelle, sondern erst nach Ablauf eines Zeitraumes von einem Jahre nach Wiedereintritt in den aktiven Dienst in den nächst höheren Gehalt der Klasse IX von 1200 Mk. — seine Würdigkeit vorausgesetzt — aufsteigt.

Auch die Berechnung der in der neuen Dienststellung erdienten Pension geschieht in einem solchen Falle nach Maßgabe des verbleibenden höheren Gehaltes — das Erforderniß des Wohlverhaltens in der neuen Stelle vorausgesetzt (§ 28 der gegenwärtigen Vdg. und Anm. 5 hiezu).

§ 19.

Gegen Empfang des verordnungsmäßigen Gehaltsbezuges hat der nichtpragmatische Beamte und Bedienstete die Verpflichtung, seine volle Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen.[1])

Eine weitere[2]) Vergütung darf demselben nur bei in Mitte liegenden besonderen Verhältnissen[3]) oder bei außerordentlicher Dienstleistung[4]) gewährt werden.[5]) Die Genehmigung einer solchen Vergütung steht dem vorgesetzten Ministerium zu, welches sich, soweit eine fortlaufende Vergütung in Frage kommt, hierüber mit dem Staatsministerium der Finanzen benehmen wird.[6])

In dem regulativmäßigen Gehalte sind auch die bisherigen Kleidungsbeiträge inbegriffen. Die Kosten der vorgeschriebenen Dienstkleidung sind daher künftig aus dem Gehalte zu bestreiten oder, soweit aus dienstlichen Gründen die Anschaffung für Rechnung der Staatskasse angeordnet wird, letzterer aus dem Gehalte zu ersetzen.[7])

Die Vorschriften über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen,[8]) über den Bezug der von zahlungspflichtigen Privatpersonen zu entrichtenden Gebühren[9]) und von Tantiemen,[10]) dann über die Funktionszulagen des nichtpragmatischen statusmäßigen Personales

der Verkehrsanstalten[11]) werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

1) Wie in Anm. 1 zu § 3 bemerkt wurde, ist die Pflicht des Staatsdieners zur Dienstleistung quantitativ und qualitativ eine ungemessene; der Staatsdiener hat seine volle Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen. Diese Verpflichtung versteht sich zufolge der Bestimmung in Abs. 1 des § 19 gegen Gewährung des verordnungsmäßigen Gehaltsbezuges (Gehalt und Gehaltszulage) seitens des Staates an den Diener. Mit letzterem will aber nicht gesagt sein, daß der Staatsdiener, wenn ihm der verordnungsmäßige Gehalt in einem einzelnen Falle aus irgend einem Grunde vorenthalten wird, seine Thätigkeit einseitig einzustellen berechtigt wäre; eine solche Verweigerung der Erfüllung der Amtspflichten wäre vielmehr ein Dienstvergehen und der Beamte disciplinarrechtlich hiefür verantwortlich (Laband Bd. I § 47 u. 48 S. 436 u. 465; Rehm Annalen 1885 S. 191 ff.). Denn die Pflicht zur Dienstleistung ist eine öffentlich rechtliche, der Anspruch auf Gehalt ein privatrechtlicher; zur Realisirung des letzteren ist dem Staatsdiener nicht Selbsthilfe durch Verweigerung der öffentlich rechtlichen Pflichterfüllung gestattet, sondern er muß gerichtliche Hilfe hiefür in Anspruch nehmen (Rehm, l. c. S. 155, 190 und 200). Der Gegensatz zu den Eingangsworten des Abs. 1 des § 19: „gegen Empfang des verordnungsmäßigen Gehaltsbezuges ꝛc." liegt demnach nicht darin, daß bei Zurückbehaltung des Gehaltes die Pflicht zur Dienstleistung suspendirt ist, sondern vielmehr in der Bestimmung des Abs. 2 und 3, wonach Gehalts- und Gehaltszulage die einzigen regelmäßigen Entschädigungen des Staatsdieners sein sollen und eine weitere Vergütung nur aus besonderen in Abs. 2 genannten Gründen gewährt werden soll.

2) „Eine w e i t e r e Vergütung" d. h. außer dem Gehalt und der Gehaltszulage. Die Denkschrift (§ 2 S. 335) bemerkt in dieser Hinsicht: „Die Besoldung scheidet sich nach der Vorlage in einem pensionsfähigen Theil (den Gehalt) und in einen nichtpensionsfähigen Theil (die Gehaltszulage) derart, daß diese beiden Gehaltstheile zugleich alle als Besoldungsbestandtheile zu erachtenden Nebenbezüge, wie Miethzins-, Holzgeld-, Kleidungsbeiträge, regelmäßige Remunerationen ꝛc. in sich aufnehmen, so daß künftighin — abgesehen von den Dienstaufwandsentschädigungen — eine weitere Vergütung neben dem Gehalte und der Gehaltszulage nur mehr bei außerordentlichen Verhältnissen — wie z. B. beim Aufenthalte im Auslande (Auslandszulagen) — oder für außerordentliche Dienstleistungen — wie für Ueberstunden, für außerhalb der ordentlichen Dienstaufgabe liegende Funktionen — gewährt werden soll."

3) z. B. bei Aufenthalt im Auslande (sogen. A u s l a n d s z u l a g e n) wegen der hiemit nothwendig verbundenen Mehrauslagen (s. Anm. 2). An solchen Auslandszulagen werden beispielsweise für das auf österreichischem Gebiete sowie in Eisenstein stationirte statusmäßige Verkehrspersonal folgende Beträge gewährt:

Für die Categorien B. I u. II: 270 Mk.;
" " " B. III, C I, D. I u. II: 200 Mk.;
" " " C. II: 144 Mk.;
" " " D. III u. IV: 135 Mk.;

(Minist. Entschl. des k. Staatsm. des k. Hauses und des Aeußern vom 22. Juni 1894 Nr. 2961 II).

4) Außerordentliche Dienstleistungen: z. B. Ueberstunden, Wahrnehmung einer außerhalb der ordentlichen Dienstaufgabe liegenden Funktion (s. Anm. 2 in fine). Die Vergütungen für derartige außerordentliche Dienstleistungen heißen Gratifikationen (s. Seydel Bd. III S. 433) und kommen z. B. beim Eisenbahnpersonal in der Form sog. Neubauzulagen bei Ausführung größerer Neubauten und hiedurch bedingter vermehrter Inanspruchnahme des Personals vor. Vgl. auch hinsichtlich der Gewährung solcher Gratifikationen bei Eisenbahnneubauten an Bezirksamtspersonal: Krais, Handbuch der inneren Verwaltung in Bayern Bd. I S. 32. — Hinsichtlich der Gewährung von Remunerationen an die bei Aktenausscheidungen verwendeten Bediensteten vgl. Finanz-Minist.-Entschl. v. 4. April 1865 (Fin.M.Bl. S. 3) und v. 29. Dezbr. 1876 (Fin.M.Bl. 1877 S. 169) sowie vom 11. April 1895 (Fin.M.Bl. S. 93).

5) „Darf gewährt werden"; hieraus sowie aus der weiteren Bestimmung, daß die Gewährung von der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums abhängig ist, folgt, daß es sich sowohl bei Vergütungen für besondere Verhältnisse (Auslandszulagen) als für außerordentliche Dienstleistungen nicht um klagbare Rechtsansprüche, sondern um ausnahmsweise Zuwendungen, deren Gewährung allein von dem Willen des Dienstherrn abhängig ist, handelt (vgl. auch Seydel Bd. III S. 433 Anm. 4).

6) Bei fortlaufenden Vergütungen der in Abs. 2 erwähnten Art. (z. B. Auslandszulagen) hat das einschlägige Ministerium sich mit dem Finanzministerium in's Benehmen zu setzen. Die Uebertragung der Ertheilung dieser Genehmigung seitens des Ministeriums an eine untergeordnete Stelle oder Behörde ist nicht zulässig.

7) Solche Dienstkleidungsbeiträge wurden beispielsweise bisher den Angehörigen der Cat. D I (nunmehr C. I u. D. I), D II, III u. IV der Verkehrsanstalten in verschiedenen Beträgen gewährt. Diese Dienstkleidungsbeiträge sind nunmehr allgemein in Wegfall gekommen.

8) Unter Dienstaufwandsentschädigungen sind die Entschädigungen für Kosten zu verstehen, deren Aufwand durch die Natur des Amtes oder Dienstes geboten ist und dem Träger des Amtes als solchem obliegt, ohne Rücksicht auf seine persönlichen Bedürfnisse, also für Kosten, deren Bestimmung es ist, Ausgaben zu decken, die der eigenwirthschaftlichen Existenz des Empfängers fremd sind. Hiezu gehören die Entschädigungen für Aufwand bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte (vgl. Verordnung v. 11. Februar 1875 und Finanz-Minist.-Bekm. v. 2. März 1875, Seydel Bd. III S. 402), die Aversalvergütungen für Dienstreisen — Reiseaversen — (vgl. § 3 der Vdg. v. 11. Febr, 1875 und bezügl. der Verkehrsbeamten Braun Bes. Status S. 53 ff.), ferner die sog. Bureauaversen (vgl. z. B. bezüglich der Aufschlageinnehmer § 6 S. 343 der Denkschrift und bezüglich des technischen Personales der Eisenbahnbausektionen Braun S. 78), endlich die sog. Regie- u. Schreibmaterialienaversen (vgl. z. B. Braun Bes. Status S. 75) u. s. w.

Die Vorschriften über Gewährung derartiger Dienstaufwands-

entschädigungen sind durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt worden (s. auch Anm. 2 in fine).

9) Als Form der Entlohnung der Staatsdiener ist auch die Einräumung von Gebührenforderungen gegen diejenigen, welche die Dienste des Staatsdieners in Anspruch nehmen, in vielen Fällen üblich. Solche Gebührenbezüge sind bei den hier in Frage stehenden Beamten und Bediensteten insbesondere die Mahn-, Zustell- und Beitreibungsgebühren, Garderobegebühren u. a. (s. Denkschrift S. 335), auch Lade- und Signirgebühren sowie Bestellgebühren des Verkehrspersonales. Der Fortbezug derartiger Gebühren ist durch Abs. 4 des § 19 gewährleistet.

10) solche Tantiemen beziehen z. B. das Werkaufsichtspersonal bei den Strafanstalten und den Arbeitshäusern (s. Denkschrift S. 335) und die Haltsteller der Staatseisenbahnen (s. Braun S. 79).

11) Gelegentlich der Neuregelung der Gehaltsbezüge der pragmatischen Staatsdiener in der XXI. Finanzperiode 1892/3 wurden die bis dorthin den Verkehrsbeamten mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Verkehrsdienstes gewährten und je nach der Dienstesaufgabe verschieden bemessenen „Funktionszulagen, Emolumente, Feuerungsprämien" in ständige Funktionszulagen umgewandelt und für die verschiedenen Kategorien einheitlich festgesetzt. Dieselben betragen für das hier in Frage kommende nichtpragmatische Beamtenpersonal 360 Mk. für die Cat. B I u. II und 180 Mk. für die Cat. B III (s. Braun, Bes. Status S. 40). Neben diesen Funktionszulagen der Beamten sind aber auch einer Reihe von Bediensteten der Verkehrsanstalten mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Dienstes besondere Zulagen gewährt, welche man nicht als Dienstaufwandsentschädigungen in dem in Anm. 8 entwickelten Sinne bezeichnen kann, sondern als eine Art Funktionszulage anzusehen hat, als eine dem regelmäßigen Gehalte hinzutretende Vergütung für die durch die Natur des Dienstes verursachte Erhöhung der persönlichen Bedürfnisse dieses Personals. Auch diese besonderen Zulagen sind durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt worden.

Die Denkschrift (§ 2 S. 335) bemerkt in dieser Hinsicht Folgendes:

„Die in der 21. Finanzperiode neu normirten Funktionszulagen, dann die sonstigen durch die besonderen Verhältnisse des Verkehrsdienstes bedingten Zulagen des Verkehrspersonals einschließlich der einem Theile der Categorien D III u. IV — den Bahn- und Wechselwärtern — aus besonderen Gründen gewährten Dienstgrundentschädigungen und Holzgelder bleiben von der gegenwärtigen Neuregelung unberührt, ohne daß hiemit eine einheitlichere Regelung der den Angehörigen der Kategorien D I (nun C I u. D I) — D IV zugewiesenen Nebenbezüge für die Zukunft ausgeschlossen werden will."

Solche durch Abs. 5 des § 19 aufrecht erhaltene besondere Zulagen des Verkehrspersonales sind die Funktionszulagen des Rangir- und Wagenwärterdienst-Personals, sodann die Funktionszulagen der Werkführer, die Gebühren für den Rangirdienst des Maschinenpersonals (Rangierzulagen), die Nachtdienstzulagen des Güterladerpersonals bei der Bodenseedampfschiffahrt in Lindau, die Nachtdienstzulagen für das Packerpersonal, die Bahnhofzulagen der Bahn- und Wechselwärter

sowie der Wechsel- und ständigen Ablöswärter für die Bedienung der Centralweichenapparate, die Zulagen der Stationmaschinenwärter, die Zählgelder für die Beamten im Postanweisungsdienste, Zulagen der Sortirbriefträger, Bahnbegehungsgebühren der Bahnmeister, Fahrdiäten und Materialersparnißprämien (s. hinsichtlich aller dieser Zulagen Braun, Bes. Status S. 43 ff. S. 79). Auch die Dienstgrundentschädigungen und Holzgelder der Bahn- und Wechselwärter sind durch § 19 nicht berührt worden, wie sich aus der vorstehend allegirten Aeußerung der Denkschrift (§ 2 S. 335) ergibt.

§ 20.

Der Bezug des Gehaltes und der Gehaltszulage beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes, für Personen, welche im Staatsdienste bereits in statusmäßiger oder in nichtstatusmäßiger Eigenschaft verwendet waren, mit dem Tage der Beförderung oder Ernennung.[1])

Die Alterszulagen werden bei sonst gegebener Voraussetzung[2]) vom Ersten des Monats zur Zahlung angewiesen, in welches der Eintritt in eine neue Dienstaltersperiode fällt.[3])

Die Zahlung des Gehaltes und der Gehaltszulage erfolgt monatlich im Voraus.[4])

Dieselbe endigt mit Ablauf des Monats, in welchem das Dienstverhältniß gelöst wurde,[5]) im Falle des Ablebens des Beamten oder Bediensteten mit Ablauf des Sterbenachmonats.[6])

1) Da das Staatsdienstverhältniß auf einem Vertrage beruht (s. Anm. 1 zu § 2), so bestimmt sich, falls eine gegentheilige Vereinbarung nicht getroffen ist, der Zeitpunkt der rechtlichen Wirkungen des Vertrages, also auch des Beginns des Anspruchs des Staatsdieners auf Gehalt, nach dem Augenblicke des Vertragsabschlusses (Rehm Annalen 1885 S. 142).

In Abs. 1 des § 20 sind jedoch bezüglich des Zeitpunktes, von dem ab das Recht auf den Gehaltsbezug (Gehalt und Gehaltszulage) eintritt, besondere Vorschriften getroffen. Danach soll bei Personen, welche im Dienste des Staates — sei es in statusmäßiger oder nichtstatusmäßiger Weise — im Zeitpunkte ihrer Ernennung noch nicht gestanden sind, der Gehaltsbezug nicht mit dem Tage der Ernennung, demnach nicht mit dem Tage, von welchem ab der Vertragsabschluß perfekt wird (wie dies bei den pragmatischen Beamten der Fall; vgl. Seydel Bd. III S. 341 und 428), sondern erst mit dem Tage des wirklichen Dienstantrittes beginnen (ebenso § 4 des RBeamtGes. vom 31. März 1873), dagegen bei den im Dienste des Staates bereits verwendeten Personen mit dem Zeitpunkte der Ernennung oder Beförderung. Entschädigungen für Dienstaufwand werden ihrer Natur nach stets erst vom Zeitpunkte des Dienstantrittes gewährt, ebenso alle jene

Zulagen, welche nur für die Dauer und im Falle der wirklichen Dienstleistung verabreicht werden. Der Bezug der Funktionszulagen der nichtpragmatischen Verkehrsbeamten der Cat. B I, II u. III, welche nicht für die Zeit wirklicher Dienstleistung gewährt werden (s. Anm. zu § 15, Entschl. des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern v. 24. Dez. 1893 Nr. 5802 II), beginnt in dem gleichen Zeitpunkte wie der Bezug des Gehaltes und der Gehaltszulage. — Die Bemerkung bei Barz, Anm. 1 zu § 20, daß bei erstmaliger Anstellung der Gehaltsbezug mit dem Dienstantritt beginnt, bei Beförderung dagegen der höhere Bezug vom Tage der Ernennung ab gewährt werde, ist offensichtlich in dieser Fassung unrichtig.

2) Ueber die Voraussetzungen s. § 11 und 12 und die Anm. hiezu.

3) Der Bezugsbeginn der Alterszulagen ist auf den ersten desjenigen Monats, in welchen der Eintritt in die neue Dienstaltersperiode fällt, festgesetzt. Wenn demnach beispielsweise die statusmäßige Anstellung vom 15. Januar 1894 ab erfolgte, so tritt der betreffende Beamte oder Bedienstete — bei sonst gegebenen Voraussetzungen — nicht vom 15. Januar 1897, sondern bereits vom 1. Januar 1897 ab in den Bezug der nächst höheren Altersklasse ein. Anders bei pragmatischen Beamten, bei welchen die Zahlung erst vom Tage des Eintritts in die nächste Dienstaltersperiode beginnt (§ 6 der Vdg. v. 11. Juni 1892).

4) Zahlung des Gehaltes im Voraus ist kein aus der Natur des Staatsdienstverhältnisses sich ergebendes Erforderniß. Bezüglich des Gehaltes und der Gehaltszulage ist die Vorauszahlung in monatlichen Raten — ebenso wie den pragmatischen Beamten (§ 13 der Vdg. v. 11. Juni 1892) — für das nichtpragm. Personal durch § 20 Abs. 3 vorgeschrieben. Desgleichen findet monatliche Vorauszahlung bei den Funktionszulagen der Verkehrsbeamten Cat. B I, II, III statt. Ueberhaupt gilt als Verwaltungsgrundsatz, daß Vorauszahlung bei jenen Bezügen eintritt, aus denen wenigstens der Sterbemonat-Antheil zu verabfolgen ist (vgl. Seydel Bd. III S. 429).

5) Aus der Vertragsnatur des Staatsdienstverhältnisses würde an sich folgen, daß im Falle der Auflösung desselben mit dem Zeitpunkte, von dem ab die Auflösung wirkt, auch das Recht auf den Bezug des Gehaltes und der Gehaltszulage erlischt. Dieß ist auch hinsichtlich des pragmatischen Staatsdienstes Rechtens (s. Seydel Bd. III S. 428).

Hinsichtlich des statusmäßigen Personales ist nun von diesem Grundsatz insoferne eine Ausnahme gemacht, als im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses die Zahlung des Gehaltes und der Gehaltszulage erst mit dem Ablaufe des Monats, in welchem die Auflösung erfolgte, d. h. wirksam wurde, endigt. Auf welche Weise die Auflösung des Dienstverhältnisses — den Fall des Todes ausgenommen (s. hierüber die nächste Anm. 6) — erfolgt, ob durch Austritt des Beamten oder Bediensteten oder durch einseitige Auflösung seitens des Dienstherrn oder durch disciplinäre Verfügung oder kraft strafrichterlichen Urtheils oder endlich durch Pensionirung, ist gleichgiltig, da in dieser Hinsicht in Abs. 4 des § 20 eine Unterscheidung nicht gemacht ist. Das gleiche ist auch hinsichtlich der Funktionszulagen der Verkehrsbeamten der Cat. B I, II u. III der Fall, da dieselben in gleicher

Weise wie der Gehalt dem Einzuge unterliegen (s. bei Braun S. 40 und 49). Dagegen werden alle jene Funktionszulagen, welche nur für die Dauer der wirklichen Dienstleistung gewährt werden (s. Anm. 11 zu § 19), ebenso die Dienstaufwandsentschädigungen, bei Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Zeitpunkt der Auflösung, gleichviel auf welche Weise die letztere geschieht, eingezogen. Wenn über den Monat, in welchem die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgte, hinaus die Dienstleistung berechtigter Weise noch einige Zeit fortgesetzt wird, wie dieß z. B. aus besonderen Verhältnissen bei Versetzung in den Ruhestand leicht eintreten kann, so sind die bisherigen Bezüge bis zum Zeitpunkt der wirklichen Beendigung der Dienstleistung fortzubezahlen (Seydel Bd. III S. 428 Anm. 7).

6) Im Falle des Ablebens eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten wird — wie bei Ableben eines pragmatischen Beamten (Art. 24 § 6 der Hpt.-Landespragmatik, § 13 der Vdg. vom 11. Juni 1892) — noch der sog. Sterbenachmonat gewährt. Der Anspruch hierauf steht den Erben zu, gehört demnach zum Nachlaß des Verstorbenen; ob die Erben pensionsberechtigte Hinterbliebene im Sinne der §§ 30 u. 45 der gegenwärtigen Verordnung sind oder nicht, ist gleichgiltig, (vgl. auch Seydel Bd. III S. 429 Anm. 2 u. die dort allegirte Abh. in Bl. f. RA. Bd. 48 S. 289). Nach § 5 der Allerh. Vdg. vom 30. Nov. 1886, die Neuregelung der Pensionsverhältnisse für das nichtpragmatische statusmäßige Personal der k. b. Verkehrsanstalten betr., welche im Allgemeinen die Grundlage für die gegenwärtige Verordnung bildete (s. Denkschrift § 9 S. 351), wurde der Gehalt und die Gehaltszulage für den Sterbenachmonat nur dann ausbezahlt, wenn pensionsberechtigte Hinterbliebene vorhanden waren, sonst aber mit Ablauf des Sterbemonats eingezogen. Auch die Funktionszulagen der Verkehrsbeamten Cat. B I II u. III werden für den Sterbenachmonat noch gewährt (s. bei Braun S. 40 u. 49), dagegen werden die nur für den Fall wirklicher Dienstleistung gewährten Zulagen u. ebenso die Dienstaufwandsentschädigungen mit dem Zeitpunkte des Todes dem Einzuge unterstellt.

Im Falle des Todes eines nichtpragm. Beamten oder Beamten oder Bediensteten infolge eines Betriebsunfalles fällt durch die Gewährung des Sterbegeldes das Sterbenachmonatratum hinweg (s. § 45 Abs. 1 Ziff. 1.)

§ 21.

Im Falle der Beurlaubung findet ein Abzug am Gehalte und an der Gehaltszulage für die Dauer des bewilligten Urlaubes nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Staatskasse zur Last.[1])

Das Gleiche gilt im Falle der Erkrankung für die Dauer von 13 Wochen. Dauert die durch Krankheit bewirkte Dienstbehinderung ununterbrochen länger als 13 Wochen, so bedarf die fernere unverkürzte Verabfolgung des Gehaltsbezuges und die Uebernahme der Stell-

vertretungskosten auf die Staatskasse der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums oder der von diesem als zuständig erklärten Stelle oder Behörde.[2])

Hinsichtlich der Belassung und Einziehung des Diensteinkommens während der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gelten die desfalls erlassenen besonderen Vorschriften.[3])

1) Ueber Gewährung von Urlaub s. § 5 Abs. 2 und Anm. hiezu. Daß der Gehalt und die Gehaltszulage während der Dauer des Urlaubs fortzubezahlen sei, folgt nicht nothwendig aus der Natur des Staatsdienstverhältnisses, ist aber für das nichtpragm. Staatsdienstverhältniß durch ausdrückliche Bestimmung vorgeschrieben, deßgleichen, daß die Stellvertretungskosten für die Dauer des Urlaubs dem Dienstherrn, d. h. der Staatskasse zur Last fallen. Diese Bestimmung in Abs. 1 des § 21 ist aber nur eine dispositive; da das Recht, Urlaub zu ertheilen, ausschließlich der vorgesetzten Dienstbehörde zusteht und diese zur Versagung des nachgesuchten Urlaubs berechtigt ist, so kann sie auch die Urlaubsertheilung gegebenenfalls an die Bedingung knüpfen, daß ein Abzug am Gehalte und an der Gehaltszulage des Beurlaubten zur gänzlichen oder theilweisen Deckung der Stellvertretungskosten stattfinde.

An den Funktionszulagen der Verkehrsbeamten (Cat. B. I—III) findet während der Dauer der Beurlaubung ein Abzug gleichfalls nicht statt. Inwieweit die dem Beurlaubten zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bewilligten Bezüge (z. B. Reiseaversen) dem Stellvertreter zu überweisen sind, wird die den Urlaub ertheilende Behörde, welche zugleich für die Stellvertretung zu sorgen hat, festzusetzen haben. Bezüglich der Reiseaversen s. insbesondere § 3 Abs. 4 der Vdg. vom 11. Febr. 1875 und hinsichtlich der Reiseaversen der Verkehrsbeamten ein Ausschreiben der Gen.-Direktion der k. b. Staatseisenbahnen v. 17. Juli 1894 Nr. 73901[I] bei Braun, Bes.-Status S. 55).

2) Die Bestimmung in Abs. 2 ist mit Rücksicht auf die in diesem Falle vorhandene faktische Unmöglichkeit der Dienstleistung seitens des Staatsdieners nicht, wie jene in Abs. 1, eine dispositive; es können daher während der Zeit der Erkrankung dem Staatsdiener nicht Stellvertretungskosten auferlegt oder zur Deckung derselben Abzüge am Gehalte gemacht werden.

Die Zeitbegrenzung von 13 Wochen ist gewählt mit Rücksicht auf § 3 des Krankenvers.-Gesetzes vom $\frac{15.\ \text{VI}.\ 1883}{10.\ \text{IV}.\ 1892}$ (s. Henle, KrVersGes. 5. Aufl. Anm. zu § 3). Bezüglich des Verhältnisses der Bestimmung in As. 2 des § 21 zu § 44 s. Anm. 7 zu § 44.

3) Vgl. hierüber § 118 Ziff. 6 der Verordnung v. 19. Januar 1889 und § 60 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 in der Fassung der Novelle v. 6. Mai 1880 Art. II, ferner Minist.-Bekanntmachung v. 2. Sept. 1888 (Ges.- u. Vdgsblatt S. 594) und die bei Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, Bd. I S. 226 allegirten Minist.-Entschließungen.

C. Pensions-Verhältnisse.

I. Im Allgemeinen.

Vorbemerkung.

Das zwischen dem Staate und dem Staatsdiener eingegangene vertragsmäßige Dienstverhältniß erleidet ein Ende dann, wenn der Staatsdiener infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, seinen durch den Dienstvertrag übernommenen Pflichten gerecht zu werden. Zufolge der Vertragsnatur des Dienstverhältnisses würden in diesem Falle an sich alle Rechte und Verpflichtungen gegenseitig aufgehört haben. Ueberall aber ist in den Staatsdienergesetzen hievon insoferne eine Ausnahme gemacht, als dem Staatsdiener, nachdem er physisch nicht mehr im Stande ist, seine Dienstpflicht zu erfüllen, ein, wenn auch gegenüber dem während der Zeit der Dienstleistung bezogenen Gehalte verminderter Betrag, zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes fortgewährt wird. Diese Gewährung eines Ruhegehaltes beruht auf dem Gedanken, daß der Staat für den Unterhalt derjenigen, die den Staatsdienst als Beruf ergriffen haben und denen durch ihren Beruf die Ausnützung anderer Erwerbsquellen verschlossen und die Möglichkeit, für ihr Alter oder die Zeit ihrer Gebrechlichkeit ein Kapital sich zu ersparen, der Regel nach benommen ist, auch dann zu sorgen hat, wenn er ihre Leistungsfähigkeit aufgebraucht hat (vgl. Seydel Bd. III S. 235, Laband Bd. I § 49 S. 483). Auf den gleichen Erwägungen beruhen auch die Bestimmungen der Staatsdienergesetze, welche bezwecken, die Hinterbliebenen eines im Stande der Aktivität oder im Ruhestande verstorbenen Beamten durch Gewährung von Pensionen vor wirthschaftlicher Not und hilfloser Lage zu sichern, wenn sie durch den Tod ihres Ernährers beraubt werden.

In einer Verbesserung der Pensionsverhältnisse, insbesondere der Reliktenpensionen, beruht auch — neben der einheitlichen Regelung der Besoldungsverhältnisse und einer für eine Reihe von Beamten nicht unerheblichen Aufbesserung der Aktivitätsgehalte — der Schwerpunkt der durch die gegenwärtige Verordnung geschaffenen Neugestaltung der Dienstverhältnisse des nichtpragmatischen Personals (s. Denkschrift S. 335, Verh. der Abgeordnetenkammer, Stenogr. Ber. Bd. III S. 871 u. 877). Bis zum Erlaß der gegenwärtigen Verordnung bildeten die Normen, nach welchen die Gewährung von Pensionen und Sustentationen an das nichtpragm. Personal und dessen Hinterbliebene erfolgte, — ebenso wie die Besoldungsverhältnisse dieses Personals — ein buntes Bild. Man konnte hinsichtlich der Pensions- und Sustentationsgewährung bei dem nichtpragm. Personale 5 Gruppen unterscheiden (s. Denkschrift S. 347), nämlich:

1) Diejenigen Bediensteten, welchen nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren förmliche Pensionsansprüche gleich den pragmatischen Staatsdienern eingeräumt waren;

2) diejenigen Bediensteten, welchen durch allgemeine Norm oder mittelst besonderer Entschließung für sich und zugleich für ihre Hinterbliebenen die analoge Behandlung nach der Dienstpragmatik zugesichert war;

3) diejenigen Bediensteten, welchen lediglich für ihre Person die analoge Behandlung nach der Dienstespragmatik zugesichert war;

4) diejenigen Bediensteten, welche ohne solche Zusicherung lediglich nach bestehender Verwaltungspraxis nach Analogie der Dienstespragmatik behandelt wurden; endlich

5) diejenigen Bediensteten, für welche besondere Pensionsnormen bestanden.

Zu der 5. Gruppe von Pensionsnormen zählte in erster Linie das Pensionsregulativ für das nichtpragmatische statusmäßige Personal der k. k. Verkehrsanstalten vom 30. November 1886 (Ges.- u. Vdgsblatt S. 641), welches Personal zwei Drittheile des gesammten nichtpragmatischen Staatsdienerpersonals ausmachte. Die Pensionsnormen dieser Verordnung v. 30. Nov. 1886 wurden nun, unter einigen, für die Betheiligten wesentlich günstigen Aenderungen, in den §§ 22—43 der gegenwärtigen Verordnung der Pensionsbemessung des gesammten nichtpragmatischen Staatsdienerpersonals für die Zukunft zu Grunde gelegt (s. Denkschrift, S. 350 u. 351).

Die hinsichtlich der Pensionsverhältnisse des nichtpragm. Personals u. dessen Hinterbliebenen in der gegenwärtigen Verordnung getroffenen Bestimmungen scheiden sich in zwei Gruppen. Die erste Gruppe (§ 22—43) behandelt die Pensionsverhältnisse bei der unter normalen Dienstverhältnissen eingetretenen Dienstunfähigkeit (Normalpensionen), die zweite Gruppe (§ 44—50) die Pensionsverhältnisse bei im Betriebe erlittenen Unfällen (Unfallpensionen); dazu kommt dann noch eine singuläre Bestimmung in § 51 über Pensionsberechnung bei Unfällen, welche nicht als Betriebsunfälle im technischen Sinne dieses Wortes zu verstehen sind. Die Bestimmungen der ersten Gruppe sind, wie bereits erwähnt, im allgemeinen der Verordnung vom 30. Nov. 1886 über die Pensionsverhältnisse des nichtpragm. Verkehrspersonals, die der zweiten Gruppe der Verordnung vom 19. März 1891 über die Fürsorge für das nichtpragmatische statusmäßige Verkehrspersonal infolge von Betriebsunfällen — welch letztere im wesentlichen eine wörtliche Nachbildung des Reichsfürsorgegesetzes vom 15. März 1886 ist — nachgebildet. Die Bestimmungen der beiden Gruppen sind scharf auseinander zu halten, da sie in rechtlicher Hinsicht wesentliche Verschiedenheiten aufweisen und da auch die Höhe der Pensionen und der Umkreis der pensionsberechtigten Personen bei beiden Gruppen erheblich abweicht. Auf diese Verschiedenheiten wird bei der Erläuterung der nachstehenden Paragraphen noch näher hingewiesen werden.

a) Pensionen der Beamten und Bediensteten.

§ 22.

Nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche auf Grund eintretender Dienstunfähigkeit[1]) aus dem Dienste ausscheiden, lassen Wir im Falle des Wohlverhaltens[2]) eine Pension gewähren, welche im ersten Dienstjahre 30 % des Gehaltes beträgt[3]) und mit dem Antritt

jedes weiteren Dienstjahres um 2 % des Gehaltes bis zum vollen Betrage desselben steigt.

Der Höchstbetrag der Pension darf jedoch, sobald die Summe von 2400 ℳ erreicht ist, $^{9}/_{10}$ des Gehaltes nicht übersteigen. [4])

1) Dienstunfähigkeit ist der Mangel der Fähigkeit zur weiteren Erfüllung der Amtspflicht entweder für immer oder auf Zeit. Die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob die Dienstunfähigkeit eines Beamten oder Bediensteten gegeben ist, steht lediglich der hiezu kompetenten Dienstbehörde zu und ist reine Verwaltungssache (§ 41 Abs. 1 der gegenw. Verordnung). Daraus folgt, daß im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung eines Gehalts- oder Pensionsanspruches seitens eines nichtpragmatischen statusmäßigen Beamten oder Bediensteten der Richter an die Entscheidung der Dienstbehörde über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Dienstunfähigkeit des Klägers gebunden ist. Der Anspruch auf Gehalt oder Pension ist zwar ein privatrechtlicher und daher der Civilrichter an sich auch zur Prüfung und Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Geltendmachung dieses Anspruches gegeben sind, zuständig; aber diese Zuständigkeit ist ihm hinsichtlich der Frage nach dem Vorliegen oder Nichtvorliegen der Dienstunfähigkeit durch die Bestimmung in § 41 Abs. 1, welche einen Bestandtheil des Dienstvertrages bildet, entzogen (s. Anm. 1 zu § 2). Hierin zeigt sich die öffentlich rechtliche Seite des Staatsdienstvertrages, welche das öffentliche Interesse über das private Interesse des Staatsdieners stellt (s. Rehm, Annalen 1885 S. 214). Der gleiche Grundsatz hinsichtlich der Unzulässigkeit der richterlichen Prüfung über die Dienstfähigkeit des Beamten ist auch in einer Reihe anderer Staatsdienergesetze, so insbesondere in § 155 des Reichs-Beamtengesetzes v. 31. März 1873, ausdrücklich statuirt (s. auch Bolze, Praxis des RG. Bd. 1 S. 331 No. 1492, und Bd. 13 S. 338 No. 602); hinsichtlich dieser Frage bei pragmatischen Staatsdienern s. § 22 u. 29 der IX. Verf. Beil und Rehm, Annalen 1885 S. 205. Darüber, ob auch bei Dienstunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles die Entscheidung hierüber ausschließlich Verwaltungssache ist vgl. Anm. zu § 50 der gegenwärtigen Verordnung.

2) Voraussetzung für den Anspruch des nichtpragm. statusmäßigen Personales auf Pension ist das Wohlverhalten des Betheiligten. Diese Voraussetzung ist bereits im § 1 der Verordnung vom 30. Nov. 1886, betr. die Pensionsverhältnisse des statusmäßigen Verkehrspersonals, statuirt gewesen. Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gemäß § 41 Abs. 1 — ebenso wie die Entscheidung über Vorliegen der Dienstunfähigkeit — reine Verwaltungssache und daher der Zuständigkeit der richterlichen Nachprüfung entrückt (s. auch Verh. der Kammer der Reichsräthe Prot. Bd. 2 S. 357).

Die Bestimmung in § 22 Abs. 1, daß nur im Falle Wohlverhaltens des betreffenden Beamten eine Pension zuerkannt werden solle, hat in der Kammer der Abgeordneten anläßlich der Verhandlungen über die Neuregelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse des nichtpragm. Personales Veranlassung gegeben, die Frage nach der rechtlichen Qualität der durch die gegenwärtige Verordnung eingeräumten Pensionsansprüche

aufzuwerfen, da infolge dieser Bestimmung Zweifel gehegt wurde, ob danach noch von einem Rechtsanspruch auf Pension die Rede sein könne (s. Verh. der Kammer der Abg. Beil. Bd. III S. 923 und Anm. 1 zu § 2 der gegenwärtigen Vdg.). Die Entscheidung wurde aber wenigstens hinsichtlich der Normalpensionen — hinsichtlich der Unfallpensionen ist die Voraussetzung des Wohlverhaltens in § 44 ohnehin nicht statuirt — offen gelassen (s. Stenog. Ber. Bd. III S. 924 u. 925 und Anm. 1 zu § 2 der gegenw. Vdg., ferner auch noch Verh. der Kammer der Reichsräthe Prot. Bd. 2 S. 359). Nach meiner Meinung ist jedoch die Bedingung des Wohlverhaltens, an welche der Pensionsanspruch in § 22 Abs. 1 geknüpft ist, für die Frage nach der rechtlichen Qualität dieses Anspruches ohne Bedeutung. Ob ein civilrechtlich klagbarer Anspruch auf Pension vorliegt, hängt lediglich von der Entscheidung über die Frage nach der rechtlichen Natur des Staatsdienstvertrages ab, und da der letztere ein staatsrechtlich-privatrechtlich gemischter Vertrag ist (s. Anm. 1 zu § 2), so sind die aus demselben hergeleiteten vermögensrechtlichen Ansprüche auf Pension in der gleichen Weise wie die Ansprüche auf Gehalt im Civilrechtswege verfolgbar. Daß diese Ansprüche auf Pension durch das Wohlverhalten der Betheiligten bedingt sind, ändert hieran ebensowenig wie der Umstand, daß die Entscheidung über das Vorliegen dieser Bedingung nicht dem Civilrichter, sondern der Dienstbehörde gemäß § 41 Abs. 1 der Verordnung zusteht. Mag auch durch die letztere Bestimmung für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs auf Pension thatsächlich nicht mehr viel übrig bleiben, die rechtliche Natur dieses Anspruchs als eines im Civilrechtswege verfolgbaren wird dadurch gleichwohl in keiner Weise berührt (vgl. auch Verh. der Reichsräthe ProtBd. II S. 359, wo die hier vertretene Ansicht zum Ausdrucke gelangte, ferner die in Anm. 1 in fine zu § 2 gemachte Bemerkung und Laband Bd. I Anm. 5 in fine zu § 50 S. 493).

Die Voraussetzung des Wohlverhaltens ist nur für den Anspruch auf die Normalpensionen gemäß § 22 u. 30, nicht auch für jenen auf Unfallpensionen gemäß § 44 ff. der gegenwärtigen Verordnung statuirt (vgl. Anm. 10 zu § 44).

Bezüglich der Pfändbarkeit und Uebertragbarkeit der Pensionsansprüche vgl. Anm. 1 zu § 9.

3) Nach § 1 der Vdg. vom 30. Nov. 1886 über die Pensionsverhältnisse der nichtpragm. statusmäßigen Verkehrspersonals wurde eine Pension erst gewährt nach vollendetem fünften, in statusmäßiger Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahr und betrug im 6. Dienstjahr 40% des pensionsfähigen Diensteinkommens (Gehalt und — gemäß § 13 Abs. 2 des Finanzges. v. 16. Mai 1892 — Hälfte der Gehaltszulage) und von da ab mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr 2% des Diensteinkommens bis zum vollen Betrage des pensionsfähigen Diensteinkommens. Hierin ist durch Abs. 1 des § 22 der gegenwärtigen Verordnung eine Aenderung insoferne eingetreten, als die Aufhebung der 5jährigen Karenzzeit verfügt und dafür der Mindestbetrag nach unten bis zu 30% abgestuft wurde, sodaß die Pensionsquote vom 6. Dienstjahre ab wieder mit der bisherigen Pensionsskala sich begegnet. Durch die Aufhebung der Karenzzeit sollte nach der Denkschrift (S. 350 § 9) vorzugsweise den aus der Reihe der Militäranwärter hervorgegangenen

Bediensteten sowie dem Umstande Rechnung getragen werden, daß ein großer Theil des nichtpragmatischen Personals vor der Anstellung in statusmäßiger Eigenschaft bereits längere Zeit auf Vorbereitungs- oder nichtstatusmäßigen Stellen verwendet war und es in diesen Fällen nicht billig erscheinen würde, für die Betheiligten beim Uebergang in die statusmäßige Stellung eine neue Karenzzeit zu bestimmen. Auch würde es nach der Einführung der Invaliditäts- und Altersversicherung für das Arbeiterpersonal der staatlichen Fürsorge nicht entsprechen, wenn die Beamten und Bediensteten einerseits von der Versicherung ausgenommen, andererseits aber gleichwohl nach Ueberführung in das Beamtenverhältniß eine Zeit lang ohne Aussicht auf Sustentation belassen würden.

Ueber die bei Bemessung der Pension in Betracht zu ziehende Dienstzeit s. § 24.

Bei Berechnung der Pension ist nur der regulativmäßige Gehalt, nicht die Gehaltszulage oder sonstiges Nebeneinkommen zu Grunde zu legen (s. § 13).

4) In der Verordnung vom 30. Nov. 1886 ist eine Maximalgrenze bezüglich der Höhe der Pension nur insoferne gezogen, als dieselbe den vollen Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens nicht übersteigen durfte. Abweichend hievon ist nun in § 22 Abs. 1 der gegenwärtigen Verordnung und zwar — wie die Denkschrift S. 351 erklärt — zur Vermeidung von zu weit gehenden Kollisionen mit den Pensionen der pragmatischen Beamten eine Maximalhöhe insoferne statuirt, als bei jenen Beamten u. Bediensteten, deren pensionsfähiger Gehalt mehr als 2400 M. beträgt, der Höchstbetrag der Pension, sobald die Summe von 2400 M. erreicht ist, nur bis 9/10 des Gehaltes steigen soll, nachdem — abgesehen von dem Falle des zurückgelegten 70. Lebensjahres — dieser Satz auch bei pragmatischen Beamten das Maximum der Pension bildet. Nachdem der Höchstgehalt, bis zu welchem die der Klasse I der Regulative zugetheilten nichtpragmatischen Beamten aufsteigen können, 3360 M. beträgt, berechnet sich demnach die höchste für einen nichtpragm. Beamten erreichbare Pension auf 9/10 aus 3360 M. = 3024 M. (vgl. auch noch Verh. der Kammer d. Abg. Sten. Ber. Bd. III S. 917)

§ 23.

Der Nachweis der Dienstunfähigkeit ist durch amtsärztliche Untersuchung [1]) festzustellen.

Erscheint nach dem amtsärztlichen Gutachten der Wiedereintritt der Dienstfähigkeit des Betheiligten nicht unbedingt ausgeschlossen, so ist die Pension nur auf die Dauer der voraussichtlichen Dienstunfähigkeit zu gewähren. [2])

1) Zur Führung des Nachweises der Dienstunfähigkeit ist amtsärztliche Untersuchung vorgeschrieben. Bezüglich des Eisenbahnpersonales vgl. in dieser Hinsicht Th. I lit. F der Instruktion für den bahnärztlichen Dienst, wonach die Bahnärzte als Amtsärzte bezüglich der in § 23 Abs. 1 erforderten Untersuchung anzusehen sind.

2) Die Pensionirung ist entweder eine dauernde oder eine zeitliche; letztere wird dann verfügt, wenn nach dem amtsärztlichen Gutachten der Wiedereintritt der Dienstfähigkeit nicht unbedingt ausgeschlossen ist. Die Pension wird in beiden Fällen in gleicher Weise berechnet; dagegen äußern beide Arten auf das Dienstverhältnis verschiedene Wirkungen, indem die dauernde Pensionirung eine Auflösung des Dienstverhältnisses, die zeitweise nur ein Ruhen der Amtspflicht ohne gleichzeitige vollständige Lösung des Dienstverhältnisses zur Folge hat (s. Anm. 2 zu § 18). Der einstweilig in den Ruhestand Versetzte hört auf Staatsbeamter, d. h. Verwalter eines bestimmten Staatsamtes, zu sein, seine Amtspflicht erlischt für die Dauer der Pensionirung; aber er hört nicht auf, Staatsdiener zu sein. Der zeitweise pensionirte Beamte oder Bedienstete unterliegt daher auch allen jenen Pflichten und Beschränkungen der nichtpragm. Staatsdiener, welche nicht lediglich auf der Führung des Amtes beruhen; es gelten für ihn insbesondere die in § 6 u. 7 der gegenwärtigen Verordnung normirten Beschränkungen hinsichtlich des Rechts zur Verehelichung und hinsichtlich der Uebernahme von Nebengeschäften, sowie die in § 3 statuirte Verpflichtung zur Beobachtung eines achtungswürdigen Verhaltens; daß auch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit während der zeitweisen Pensionirung fortdauert, ist selbstverständlich, da diese Pflicht auch im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses nicht erlischt (§ 3) Eine Folge des Fortbestandes des Dienstverhältnisses bei zeitlicher Quieszirung ist, daß auch die disciplinäre Verantwortlichkeit der zeitweise in den Ruhestand versetzten bei Verletzung der für sie verbleibenden Dienstpflichten fortbestehen bleibt (vgl. Seydel Bd. III S. 386 u. 501 Anm. 1, Rehm, Annalen 1885 S. 85); die Frage der Zuständigkeit wird in diesen Fällen allerdings Zweifel übrig lassen, soferne nicht in den für die verschiedenen Kategorien der nichtpragm. Beamten geltenden Disciplinarbestimmungen hierüber ausdrückliche Bestimmungen getroffen sind, da der zeitweise Pensionirte Mangels der Verwaltung eines Amtes einer bestimmten Dienstbehörde nicht unterworfen ist. Im Zweifel wird die zuletzt vorgesetzt gewesene mit Disciplinarbefugniß ausgestattete Dienstbehörde als Disciplinarbehörde über den zeitlich pensionirten Beamten anzusehen sein (vgl. auch noch Art. 114 Abs. 2 des Ausfges. zu StPO.).

§ 24.

Für die Bemessung der Pension kommt die gesammte in statusmäßiger Eigenschaft zurückgelegte aktive Dienstzeit in Betracht.[1])

Hiezu tritt:

1. bei jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche vor ihrer Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste ständig und ausschließlich im Dienste einer Kreisgemeinde verwendet waren, die in dieser Verwendung zugebrachte Zeit;
2. bei den an staatlichen Anstalten angestellten Lehrern

jene Zeit, welche dieselben im öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als wirkliche Lehrer zurückgelegt haben;[2])

3. bei jenen Beamten und Bediensteten, welche vor der nichtpragmatischen Anstellung ständig und ausschließlich bei einem Rentamte verwendet waren, die in dieser Verwendung zugebrachte Zeit.[3]) [4])

Die vor dem Eintritte in das 26. Lebensjahr[5]) zurückgelegte Dienstzeit bleibt außer Betracht. Für nichtpragmatische Beamte oder Bedienstete, welche vor diesem Zeitpunkte ohne Verschulden dienstunfähig werden, beträgt die Pension bei sonst gegebener Voraussetzung ohne Rücksicht auf die thatsächlich zurückgelegte Dienstzeit 30 % des im Zeitpunkte der Dienstenthebung bezogenen Gehaltes.[6])

1) Nur die in statusmäßiger Eigenschaft zurückgelegte aktive Dienstzeit wird bei der Pensionsberechnung in Betracht gezogen; in welcher Kategorie die statusmäßige Dienstzeit zurückgelegt wurde, ist gleichgiltig. Außer Ansatz bleibt daher sowohl die in nicht statusmäßiger Stellung zugebrachte Dienstzeit als auch die Zeit, während welcher ein statusmäßiger Beamter oder Bediensteter sich im zeitlichen Ruhestande befand.

2) Diese Ausnahme kommt nach der Denkschrift (S. 351) insbesondere den Präparanden- und Seminarschullehrern, den Hauslehrern bei den Strafanstalten, Arbeitshäusern und Erziehungsanstalten, den Turn- und Zeichenlehrern, dann den Realienlehrern an den Waldbauschulen zu Gute. Die Präparanden- und Seminarschullehrer waren bis zum Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung für den Fall ihrer Dienstuntauglichkeit hauptsächlich auf den Bezug aus den Kreisunterstützungsvereinen angewiesen und erhielten unmittelbar aus der Staatskasse lediglich eine besondere Sustentationszulage im Anfangsbetrage von 360 M., welche nach Ablauf von 10 Jahren vom 1. Okt. desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem der Austritt aus dem Schullehrerseminare erfolgte, begann und sich um je 90 M. nach je weiteren 5 Jahren erhöhte. Den Hinterbliebenen der Präparanden- und Seminarschullehrer sodann wurden neben den Unterstützungsbeiträgen, welche dieselben als Volksschullehrerrelikten bezogen, laufende Unterhaltsbeiträge im Jahresbetrage von 180 M. aus der Staatskasse bewilligt. Den Hauslehrern an den Strafanstalten, Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten dagegen war zufolge MinBek. vom 13. Juni 1877 (Ges. u. Vdgsbl. S. 370) die analoge Behandlung nach der Dienstespragmatik eingeräumt, hiebei aber die Bestimmung getroffen, daß an den in dieser Weise berechneten Unterhaltsbeiträgen bei jenen Lehrern, welche einem Kreisunterstützungsverein für dienstuntaugliche Schullehrer angehören, der zum Verein für einen quieszirten Lehrer gewährte Staatszuschuß in Abzug gebracht wird. In der gleichen Weise wurden auch die Realienlehrer an den Waldbauschulen sustentirt. Künftighin werden nun alle diese Lehrer in ihren Pensionsansprüchen

gleichgestellt und die Pension nach Maßgabe des § 22 der gegenw. Verordnung berechnet, der bisher an den Kreisverein für dienstuntaugliche Schullehrer gewährte Staatszuschuß (von 600 M. bezw. 640 M.) an der Pension aber in Abzug gebracht (§ 25 Ziff. 2). Andererseits aber wurde als Compensation für die letzterwähnte Anrechnung in § 24 Ziff. 2 bestimmt, daß in die pensionsfähige Dienstzeit auch die im Volksschuldienste als wirklicher Lehrer zugebrachte Dienstzeit eingerechnet werde. Der Mehrbetrag (d. h. der über den Staatszuschuß von 600 M. bezw. 640 M. hinausgehende Betrag) der Kreisvereins-Pension bleibt diesen Lehrern jedoch gewahrt. In gleicher Weise wird auch die Pension der Hinterbliebenen dieser Lehrer nunmehr nur nach § 31 u. 32 der gegenwärtigen Verordnung berechnet, wogegen die den Relikten der Präparanden- und Seminarschullehrer zugestandenen oben erwähnten Bezüge von 180 Mk. aus Staatsfonds in Wegfall kommen (s. Denkschrift S. 351 u. 352, Stenog. Ber. über die Verh. der Abg. Kammer Bd. III S. 872).

3) Die in Ziff. 3 des § 24 statuirte Ausnahme kommt vorzugsweise den Rentamtsgehilfen und Rentamtsbeiboten zu Gute, indem hienach bei Berechnung des Pensionsbezuges z. B. für die Kreiskassa-Salinen- oder ähnliche Funktionäre bezw. Rentamtsdiener nicht bloß die in dieser Eigenschaft zurückgelegte Zeit, sondern auch die als Rentamtsgehilfen oder Rentamtsbeiboten vollendete Dienstzeit gezählt wird (s. Stenog. Ber. Bd. III S. 872 und Denkschrift S. 352). Die in der Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten zurückgelegte Dienstzeit ist gemäß § 3 der Allerh. Vdg. vom 21. März 1895 als statusmäßige Dienstzeit anzusehen und kommt deßhalb bei Erlangung einer anderen unmittelbaren statusmäßigen Staatsdienststelle bei der Pensionsberechnung schon gemäß Abs. 1 des § 24 in Anrechnung.

Die in Ziff. 3 des § 24 statuirte Anrechnung der bei einem Rentamte zugebrachten Zeit findet aber nur dann statt, wenn die nichtpragmatische Anstellung im Finanzressort sich vollzieht; sie findet demnach nicht statt bei jenen aus dem Stande der früheren Rentamtsoberschreiber hervorgegangenen Revisoren, welche bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, verwendet sind; denn im letzteren Falle liegt ein Berufswechsel vor, bei welchem man von einer früheren Dienstleistung nicht mehr sprechen kann (vgl. die Erklärung der k. Staatsregierung in der Kammer der Abg. Stenog. Ber. Bd. III S. 926.). Das Beispiel bei Barz, § 24 Anm. 1, ist demnach unrichtig.

4) Die Militär- und Gendarmeriedienstzeit hat für die Berechnung der Pension nur insoweit in Betracht zu kommen, als dieses durch § 108 Abs. 2 u. 3 des ReichsMilitärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 in der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1893 bezw. in § 18 Abs. 4 der Allerh. Verordnung vom 13. Nov. 1881, die Pensionen der Mannschaften des Gendarmeriekorps betr., vorgeschrieben ist (s. Denkschrift S. 352, Verh. der Abg. Kammer Stenogr. Ber. Bd. III S. 873 und 917; s. auch Anm. 4 zu § 25).

In wieweit jene Dienstzeit, welche von den freiwillig oder unfreiwillig ausgeschiedenen und dann wieder aufgenommenen nichtpragm. Staatsdienern in statusmäßiger Eigenschaft vor ihrer Wiederaufnahme zugebracht wurde, bei der Pensionsfestsetzung in Anrechnung gebracht

werden soll, wird bei der Wiederaufnahme seitens des die letztere genehmigenden Ministeriums bestimmt (§ 2 Abs. 4).

5) Die vor dem Eintritt in das 26. Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit bleibt bei der Pensionsberechnung außer Betracht. In der Denkschrift über die gegenwärtige Gehaltsnormirung (S. 352) war das 21. Lebensjahr vorgesehen, wurde jedoch infolge des Vorschlages des Finanzausschusses der Kammer der Abgeordneten auf das 26. Lebensjahr hinaufgesetzt, weil durch die Bestimmung der Altersgrenze von 21 Jahren im Zusammenhalte mit der Bestimmung in § 22 Abs. 1, wonach nach 35 Dienstjahren der volle Gehalt als Pension gewährt wird, der Fall eintreten könnte, daß ein nichtpragm. Beamter oder Bediensteter unter Umständen schon mit 56 Lebensjahren den vollen Gehalt als Pension zu beanspruchen hätte, während der pragmatische Beamte erst mit dem vollendeten 70. Lebensjahre den vollen Gehalt als Pension bezieht (s. Stenogr. Bericht Bd. III S. 872). Dabei wurde aber ausdrücklich bemerkt, daß sich diese Hinaufrückung der Altersgrenze vom 21. auf das 26. Lebensjahr nur auf diejenigen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche erst nach Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung neu zur Anstellung in statusmäßiger Eigenschaft gelangen, beziehen solle, nicht aber auf diejenigen Beamten und Bediensteten, welche in dem genannten Zeitpunkte bereits in dienstlicher Verwendung standen, Anwendung zu finden habe (Stenog. Ber. Bd. III S. 935). In § 24 Abs. 3 ist diese Beschränkung aber nicht zum Ausdrucke gekommen, sodaß ein Anspruch des bereits im Zeitpunkte des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung in statusmäßiger Stelle befindlichen Personals, auch die vor dem 26. Lebensjahre in statusmäßiger Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit bei der Pensionsberechnung nach Maßgabe des § 22 in Computation zu ziehen, nicht besteht; dagegen darf bei Berechnung der Pensionen dieser Beamten oder Bediensteten nach den früheren Normen (§ 55 u. 57) die Altersgrenze von 25 Jahren, weil in diesen früheren Normen nicht begründet, keinesfalls in Betracht gezogen werden.

6) Bei Dienstunfähigkeit eines statusmäßigen Beamten oder Bediensteten vor dem Eintritt in das 26. Lebensjahr wird allgemein eine Pension von 30% des im Zeitpunkte der Dienstenthebung bezogenen Gehaltes gewährt, ohne Rücksicht darauf, wie lange der vor dem 26. Lebensjahre dienstunfähig gewordene bereits in einer statusmäßigen Stelle zugebracht hat.

Die Altersgrenze von 25 Jahren gilt nicht hinsichtlich der gemäß § 44 der gegenwärtigen Verordnung zu gewährenden Unfallpension, dagegen aber hinsichtlich der gemäß § 51 zu gewährenden Pension bei Unfällen, welche nicht als Betriebsunfälle im Sinne der Unfallversicherungsgesetze zu erachten sind, da auf diese letztere Pension die Bestimmungen in § 22—42 der gegenwärtigen Verordnung Anwendung zu finden haben (§ 51 Abs. 2 und Anm. 9 hiezu).

§ 25.

Auf die in vorstehender Weise berechneten Pensionen werden

1. bei jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten,

welche vor ihrer Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste im Dienste einer Kreisgemeinde verwendet waren, die allenfalls in dieser Verwendung erdiente Pension,[1])

2. bei den an staatlichen Anstalten angestellten Lehrern, welche einem Kreisunterstützungsvereine für dienstuntaugliche Schullehrer angehören, der diesem Vereine für einen quiescirten Lehrer gewährte Staatszuschuß,[2])

3. bei dem Aufsichtspersonale der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung die Hälfte der Bezüge aus den Knappschaftskassen[3])

in Anrechnung gebracht.

Die Anrechnung der von nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten für ihre Person erdienten Militär- oder Gendarmeriepensionen bemißt sich nach den desfalls bestehenden besonderen Vorschriften.[4])

1) Die Bestimmung in Ziff. 1 ist eine Consequenz von jener in § 24 Ziff. 1; denn da den dort erwähnten Beamten und Bediensteten die im Dienste einer Kreisgemeinde zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionsberechnung in Ansatz gebracht wird, so entspricht es andererseits der Billigkeit, wenn ihnen die im Kreisdienste allenfalls erdiente Pension auf die staatliche Pension in Anrechnung gebracht wird, da sonst eine ungerechtfertigte Bevorzugung dieses Personals gegenüber dem ausschließlich im Staatsdienste verwendet gewesenen gegeben wäre.

2) Da nach der gegenwärtigen Verordnung (§ 59) die staatlichen Pensionen an das gesammte nichtpragmatische Personal ohne irgend welche Gegenleistung von Seite der Betheiligten gewährt werden, so folgt daraus andererseits, daß auf die staatlichen Pensionen nur solche Bezüge angerechnet werden, welche nicht infolge freiwilliger Beitragsleistung erworben wurden, sondern mit Rücksicht auf ihre Entstehung zunächst als Ersatz für die staatliche Pension zu erachten sind (s. Denkschrift S. 352). Diese letztere Eigenschaft kommt nun aber dem in Ziff. 2 des § 25 erwähnten Staatszuschuß an die Kreisunterstützungsvereine für dienstuntaugliche Schullehrer zu, weßhalb eine Anrechnung desselben auf die nach der gegenw. Verordnung zu zahlende Pension stattfindet (s. noch Anm. 2 zu § 24). Der Mehrbetrag, d. h. der über den staatlichen Zuschuß hinausgehende Betrag der Kreisvereinspensionen bleibt jedoch den in Ziff. 2 des § 25 genannten Lehrern gewahrt (s. Denkschrift S. 352, Verh. der Abg.-Kammer Stenogr. Ber. Bd. III S. 872 und Anm. 2 zu § 24).

3) Die andere Hälfte dieser Bezüge wird als durch besondere Beitragsleistung der Betheiligten erworben neben der staatlichen Pension belassen (vgl. Denkschrift S. 353 und die dort allegirten §§ 167 und 177 des Berggesetzes vom 20 März 1869 sowie Verh. der Kammer der Abg. 1891/1892 Sten. Ber. Bd. VII S. 293).

4) Maßgebend sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen in § 108 des Reichs-Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 in der

Fassung der Novelle vom 22. Mai 1893 und in § 18 der Allerh. Verordnung vom 13. Okt. 1881, die Pensionen der Mannschaften des Gendarmeriekorps betr. (vgl. auch Anm. 4 zu § 24). Der § 108 l. c. lautet:

„Erdient ein Militärpensionär im Reichsdienste eine Civilpension, so erhält derselbe an Stelle dieser Civilpension die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfond.

Gleiches gilt für Militärpensionäre, welche im Staats-Communal- oder Institutendienste eine Civilpension erdienen, soferne dieselbe denjenigen Betrag erreicht, welchen der Pensionär zu beanspruchen haben würde, wenn seine Pensionirung nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung seiner gesammten Dienstzeit erfolgte.

Erreicht die Civilpension diesen Betrag nicht, so ist den Pensionären bis zur Erreichung desselben die gesetzliche Invalidenpension neben der Civilpension zu gewähren.

Die Pensions- und Verstümmlungszulagen (§ 71 u. 72) bleiben bei diesen Berechnungen außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten."

Der § 18 der allegirten Vdg. vom 13. Okt. 1881 sodann bestimmt:

„Den im Civildienste angestellten Personen wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienste, wenn sie in demselben entweder gar keine oder eine geringere oder eine dem Betrage der Gendarmeriepension nur gleichkommende Civilpension erdient haben, an Stelle derselben die Gendarmeriepension wieder angewiesen.

Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen einen Anspruch auf eine höhere Pension erworben, so wird der Betrag der Gendarmeriepension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilpensionsfond bestritten.

Die Pensions- uud Verstümmlungszulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Gendarmeriefonds bestritten.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden übrigens nur auf die Fälle Anwendung, in welchen bei Feststellung der Civilpension die früher zurückgelegte Gendarmerie- bezw. Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht wird.

In allen übrigen Fällen ist den Pensionären bis zur Erreichung desjenigen Pensionssatzes, den sie für die gesammte Dienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher erdiente Gendarmeriepension zu gewähren."

Vgl. über die Gestaltung des Verhältnisses hinsichtlich des Einzuges der von den Civilbediensteten für ihre Person erdiente Militär- und Gendarmeriepensionen die Anlagen I u. II zum mündlichen Bericht des Finanzausschusses der Kammer der Abgeordneten, Beil. Bd. II S. 612.

Hinsichtlich des Einzuges der Militär- und Gendarmeriepensionen bei Anstellung in statusmäßiger Eigenschaft vgl. § 103 des Reichsmilitärpensionsgesetzes v. 27. Juni 1871 in der Fassung des Gesetzes

vom 22. Mai 1893 und § 14 u. 15 der Vdg. v. 13. Okt. 1881, die Pensionen der Mannschaften des Gendarmeriekorps betr., ferner Bekanntm. der 5 Civilstaatsministerien vom 15. Juni 1895.

§ 26.

Die Pension der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten wird bei sonst gegebener Voraussetzung [1]) von dem Tage an gewährt, mit welchem der Betheiligte aus dem Bezuge des seitherigen Diensteinkommens tritt. [2])

1) S. § 22 Abs. 1 (Wohlverhalten).

2) Demnach von dem auf den letzten Tag des Monats, in welchem das Dienstverhältniß gelöst wird, folgenden Tag (§ 20 Abs. 4).

§ 27.

Der Bezug der Pension ruht, [1])

1. wenn der Bezugsberechtigte, ohne die Genehmigung zum Fortbezuge der Pension erwirkt zu haben, [2]) seinen Aufenthalt dauernd [3]) außerhalb des deutschen Reichsgebietes nimmt, bis zur nachträglichen Erwirkung dieser Genehmigung, [4]) beziehungsweise bis zur Rückkehr in das deutsche Reichsgebiet; [5])
2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, [6]) bis zur Wiedererlangung [7]) derselben;
3. wenn und solange derselbe aus der Verwendung in einem anderen öffentlichen Dienste ein seinen früheren Gehaltsbezug erreichendes Einkommen bezieht. [8]) Ist dieses Einkommen geringer als der frühere Gehaltsbezug, so wird ihm dasselbe durch die erdiente staatliche Pension bis zur Höhe des letzteren ergänzt. [9]) Erdient der Bezugsberechtigte in der neuen Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Bezug der staatlichen Pension gleichfalls nur in dem in vorstehender Weise beschränkten Maße statt. [10])

1) „Ruht" im Gegensatz zu „erlischt" (§ 28 Abs. 1). Nach Wegfall der sub Ziff. 1—3 des § 27 statuirten Voraussetzungen lebt der Anspruch von selbst wieder auf.

2) Vgl. hinsichtlich der pragm. Beamten die Bestimmung in Art. 24 § 22 der Hauptlandespragmatik vom 1. Januar 1805, wonach der Genuß einer Pension im Auslande von einer besonderen höchsten Bewilligung abhängig ist (s. hierüber näher: Seydel Bd. III S. 438 und die dort in Anm. 3 allegirten Fin.-Minist.-Entschließungen, ferner Riedel, Comm. zur Reichs.-Verf.-Urkde S. 227 und Seydel in Annalen 1876 S. 161 Anm. 5). Bezüglich der Ertheilung der Genehmigung zum Fortbezug der Pension bei Aufenthaltsverlegung ins Ausland (d. h. außer-

halb des Reichsgebietes) vgl. Fin. Minist. Entschl. vom 15. Juni 1860 (Geret Bd. 32 Abth. I S. 147) und vom 27. Okt. 1880 (Fin.Min.Bl. 1880 S. 451) und Hock, Handbuch der ges. Finanzverwaltung in Bayern Bd. III S. 238 f. Der Bestimmung der Fin.Min.Entschl. vom 26. Juli 1871 (Fin.M.Bl. S. 142 f.), daß der abzugsfreie Genuß bei Aufenthalt außerhalb Bayerns, aber im Gebiete des deutschen Reiches, dann von besonderer Bewilligung abhängig ist, wenn der Bezugsberechtigte aus dem bayerischen Staatsverbande ausscheidet, kann mit Rücksicht auf Ziff. 1 u. 2 des § 27 der gegenw. Vdg. — solange der Berechtigte die Reichsangehörigkeit besitzt — eine Giltigkeit nicht mehr beigelegt werden.

Die Bestimmung in Ziff. 1 des § 27 gilt nicht hinsichtlich der Unfallpensionen; vgl. § 50 der gegenw. Vdg. und Anm. zu § 50.

3) „Dauernd" d. h. ohne die Absicht der Rückkehr innerhalb bestimmter Zeit; es muß also der animus domiciliandi an einem außerhalb des Reichsgebietes gelegenen Orte vorhanden sein; wann dieses der Fall, ist quaestio facti. Vorübergehender Aufenthalt außerhalb des Reichsgebietes z. B. behufs Reisen, Besuches ꝛc. bewirkt kein Ruhen des Pensionsbezuges.

4) Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Ertheilung dieser Genehmigung vgl. Anm. 2 in fine. Die Ertheilung der Genehmigung hängt vom freien Ermessen der hiezu kompetenten Stelle ab.

5) Die Rückkehr muß, um den Pensionsanspruch wieder aufleben zu lassen, eine dauernde, d. h. mit dem Willen verbunden sein, den Aufenthalt dauernd wieder in das deutsche Reichsgebiet zu verlegen. Vorübergehende Rückkehr z. B. behufs Besuches oder einer Reise oder etwa bloß zu dem Zwecke, die Pension zu erheben, genügt nicht.

6) Nachgebildet der Bestimmung in § 57 Abs. 1 des R. Beamtengesetzes vom 31. März 1871. Das Ruhen des Pensionsbezugs ist in diesem Falle ein unbedingtes; Genehmigung zum Fortbezuge der Pension kann nicht ertheilt werden. Ueber die Gründe des Verlustes der Reichsangehörigkeit vgl. § 13 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Die Bestimmung des § 27 Ziff. 2 findet auch auf die Unfallpensionen Anwendung (§ 50 und Anm. hiezu).

7) Bezüglich der Gründe der Wiedererlangung der Reichsangehörigkeit vgl. § 2 des in Anm. 6 erwähnten Reichs-Gesetzes vom 1. Juni 1870.

8) „in einem anderen öffentlichen Dienste": Die Worte sind nicht vollständig klar; soll hierunter eine Verwendung in einem anderen als dem bisherigen staatlichen Dienstzweig oder in einem anderen öffentlichen Dienste als dem unmittelbar staatlichen oder beides zu verstehen sein? Daß eine Wiederverwendung in einer, wenn auch einem anderen Dienstzweige angehörigen statusmäßigen Stelle nicht unter Ziff. 3 des § 27 falle, ergibt sich aus der Bestimmung in § 28 Ziff 1, wonach in solchem Falle der Bezug der Pension nicht nur ruht, sondern erlischt. Abgesehen von diesem Falle aber wird auf jede in einem öffentlichen Dienstverhältnisse stattfindende Wiederverwendung eines pensionirten nichtpragm. Beamten oder Bediensteten die Bestimmung des § 27 Ziff. 2 Anwendung zu finden haben, demnach sowohl auf

eine in nichtstatusmäßiger Eigenschaft erfolgende Wiederverwendung in unmittelbarem Dienste des Staates (vgl. Anm. 2 in fine zu § 28) als auf jede mit oder ohne Aussicht auf Pension erfolgende Verwendung in mittelbarem Staatsdienste, z. B. im Dienste einer Kreisgemeinde oder eines anderen öffentlichen Rechtssubjektes. Aber nur eine Verwendung im öffentlichen Dienste, d. h. nur eine auf Grund eines nicht rein privatrechtlichen, sondern zugleich auch dem öffentlichen Rechte angehörigen Dienstvertrages erfolgende Beschäftigung hat die in Ziff. 3 des § 27 statuirte Wirkung zur Folge.

9) Wenn das auf Grund des anderweitigen öffentlichen Dienstverhältnisses bezogene Diensteinkommen die bisherige Pension nicht erreicht, so wird dieses Diensteinkommen durch die erdiente Pension bis zum Betrage der letzteren ergänzt. Es entspricht diese Bestimmung dem natürlichen Grundsatze, daß einerseits der Quieszent arbeitend nicht weniger erwerben soll, als er im Falle der Nichtverwendung seiner Arbeitskraft erhalten würde, und andererseits nicht durch eine materielle Schlechterstellung abgehalten werden soll, seine wenn auch beschränkte Arbeitskraft im öffentlichen Dienste wieder zu verwenden. — Unrichtig die Bemerkung bei Barz, § 27 Anm. 1.

10) In gleicher Weise wie auf das in einem anderen öffentlichen Dienste bezogene Diensteinkommen soll auch auf die in letzterem Dienstverhältnisse etwa erdiente Pension die staatliche Pension in Anrechnung gebracht, bezw. erstere Pension durch die staatliche ergänzt werden. Daß die in der neuen Stellung erdiente Pension keine staatliche sein kann, ergibt sich aus der Bestimmung des § 28 Ziff. 1 (s. auch vorstehende Anm. 8).

§ 28.

Der Bezug der Pension erlischt,[1])

1. wenn der Bezugsberechtigte im staatlichen Dienste wieder in statusmäßiger Eigenschaft angestellt wird;[2])
2. wenn derselbe sich weigert, wieder eine seiner Berufsbildung und seinen Fähigkeiten entsprechende Dienstesstelle zu übernehmen;[3])
3. durch rechtskräftige Verurtheilung zu einer Strafe, welche — wenn sie während der Dienstzeit des Beamten oder Bediensteten verhängt worden wäre — den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich gezogen hätte.[4])

In den Fällen der Ziff. 1 ist die Wiederanweisung einer Pension von dem Wohlverhalten auch in der neuen Dienstesstellung abhängig.[5])

1) Erlischt: Gegensatz: ruht (§ 27). Durch Erlöschen des Pensionsbezuges geht das Recht auf die bisherige Pension unter und lebt daher, im Gegensatz zu den Fällen des § 27, beim Wegfall der Erlöschungsgründe nicht wieder auf.

2) Das statusmäßige Dienstverhältniß ist — wie das pragmat-

ische — ein einheitliches Verhältniß; Dienststand und Ruhestand können innerhalb dieses Verhältnisses nicht gleichzeitig neben einander bestehen, die Eigenschaften der Quieszenz und der Aktivität in ein und derselben Person schließen einander aus (Seydel Bd. III S. 435, 436). Daraus ergibt sich, daß jede Wiederanstellung eines pensionirten Beamten oder Bediensteten in statusmäßiger Eigenschaft das Erlöschen des Pensionsanspruches zur Folge hat. Ob die Anstellung in demselben Dienstzweige, in welchem der Pensionirte vor seiner Versetzung in den Ruhestand beschäftigt war, oder in einem anderen erfolgt, ist gleichgiltig.

Dagegen schließt der Ruhestand nicht eine Wiederverwendung im Staatsdienste überhaupt aus; erfolgt daher eine solche Wiederverwendung in nichtstatusmäßiger Eigenschaft, so erlischt der Pensionsbezug nicht, sondern ruht nur (vgl. § 27 Ziff. 3 und Anm. 8 hiezu).

3) Durch diese Bestimmung ist eine Verpflichtung des nichtpragm. Staatsdieners, im Falle der Wiedererlangung seiner Dienstfähigkeit wieder eine seiner Berufsbildung und seinen Fähigkeiten entsprechende Dienststelle zu übernehmen, bei Verlust des Pensionsbezuges statuirt. Sie bezieht sich nicht nur auf den zeitweise in den Ruhestand Versetzten (§ 23 Abs. 2), sondern mangels einer derartigen Beschränkung auch auf den dauernd Pensionirten. Während die Begründung dieser Verpflichtung hinsichtlich des zeitlich pensionirten Beamten oder Bediensteten aus der Natur der zeitweisen Pensionirung sich ergibt (s. Anm. 2 zu § 18), ist diese Verpflichtung hinsichtlich des dauernd Pensionirten als eine Anomalie anzusehen. Denn die dauernde Pensionirung hat eine Auflösung des Dienstverhältnisses zur Folge, sodaß der Wiedereintritt in den statusmäßigen Staatsdienst nur auf Grund beiderseitiger Willensübereinstimmung des Dienstherrn und des gewesenen Staatsdieners erfolgen kann. Von diesem Grundsatze ist nun durch § 28 Ziff. 2 insoferne eine Ausnahme statuirt, als dem Dienstherrn die Möglichkeit gegeben ist, den Wiedereintritt des dauernd Pensionirten in den statusmäßigen Staatsdienst durch die an die Weigerung geknüpfte Rechtsfolge des Pensionsverlustes indirekt zu erzwingen.

Nicht jede Stelle, sondern nur eine solche, in welche im Falle der Aktivität die Versetzung zulässig war, ist der pensionirte nichtpragm. Staatsdiener wieder zu übernehmen verpflichtet (s. Anm. 1 zu § 18).

4) Daß das Delikt bereits während der aktiven Dienstzeit des Verurtheilten verübt wurde, ist nicht erforderlich. Die Strafe, zu welcher der Pensionirte verurtheilt worden ist, muß eine solche sein, daß sie, wenn der Verurtheilte im Zeitpunkte ihrer Rechtskraft noch im Amte gewesen wäre, kraft Gesetzes den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hätte, (vgl. § 31, 32 und 33 des R.St.G.B.).

Die Verurtheilung wegen eines Deliktes, bei welchem der Richter auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkennen kann (§ 128, 129, 359 RStGB.), genügt noch nicht zum Verlust des Pensionsanspruches. Ist aber diese letztere Strafe gegen einen Pensionisten ausgesprochen, z. B. in Gemäßheit des § 35 Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder weil das Delikt in den Fällen des § 128, 129, 359 noch in Aktivität des Verurtheilten begangen wurde, so hat dieselbe gleichfalls den Pensionsverlust im Hinblick auf die Bestimmung in § 35 Abs. 2 des R.St.G.B. zur Folge.

Darüber, daß nicht schon zufolge der Bestimmungen des R.St.G.B.

bei Verurtheilung eines Pensionirten zu einer kraft Gesetzes den Verlust des Amtes nachsichziehenden Strafe der Anspruch auf Pension verloren geht: s. Entsch. des Reichsgerichts bei Bolze, Praxis des RG. Bd. 4 S. 306 Nr. 1022 und Bd. 6 S. 311 Nr. 808.

5) Ist die Voraussetzung des Wohlverhaltens in der neuen Dienstesstellung nicht gegeben, so wird nicht etwa die auf Grund des früheren Dienstverhältnisses vor der Wiederanstellung bezogene Pension weitergewährt, da das Recht hierauf erloschen ist, sondern der Wiederangestellte geht des Pensionsrechtes überhaupt verlustig. Liegt dagegen das als Voraussetzung des Pensionsrechtes erforderliche Wohlverhalten auch in der neuen Dienstesstellung vor, so bemißt sich die neuerlich anzuweisende Pension nach dem in der neuen Dienstesstellung zuletzt bezogenen Gehalte. Daß die neuerlich anzuweisende Pension nicht geringer sein kann als die bereits auf Grund des früheren Dienstverhältnisses bezogene, ergibt sich aus § 18 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 der gegenwärtigen Vdg. —

§ 29.

Die Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Pension in den Fällen der §§ 27 und 28 tritt mit Beginn des Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.[1])

Bei dem Ableben des Bezugsberechtigten erlischt die Zahlung der Pension mit Ablauf des Sterbenachmonats.[2])

1) Für den Monat, in welchem das die Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pension nach sich ziehende Ereigniß eintritt, findet eine gänzliche oder theilweise Rückzahlung der gemäß § 39 bereits im Voraus bezogenen Pension nicht statt. Vgl. auch § 20 Abs. 4 und Anm. 5 hiezu.

2) Wie der Gehalt und die Gehaltszulage, so wird auch die Pension des Beamten oder Bediensteten noch für den Sterbenachmonat gewährt. Empfangsberechtigt sind die Erben, auch wenn sie nicht Hinterbliebene im Sinne des § 30 sind (vgl. Anm. 6 zu § 20 u. § 47 Abs. 2). Das Sterbenachmonatratum fällt jedoch hinweg bei Gewährung von Sterbegeld gemäß § 45 Ziff. 1. Die Pensionen der Hinterbliebenen werden bereits mit Ablauf des Sterbemonats eingezogen (§ 38 Abs. 1 und § 47 Abs. 3).

b) Pensionen der Hinterbliebenen.

Vorbemerkung.

Vgl. die Vorbemerkung zu § 22. — Das Recht der Hinterbliebenen eines nicht pragm. statusmäßigen Staatsdieners auf Pension gründet sich auf den von dem Verstorbenen mit dem Staate abgeschlossenen Dienstvertrag und ist ebenso wie der Anspruch des Staatsdieners auf Gehalt und Pension privatrechtlicher Natur, daher in gleicher Weise wie der Gehalts- und Pensionsanspruch des Staatsdieners selbst vor den Civilgerichten verfolgbar (Anm. 2 zu § 2). Die Pensionen der Hinterbliebenen bilden — wie dieß bezüglich der Hinterbliebenen

der pragm. Staatsdiener in Art. XXIV § 1 der Hpt.-Landespragmatik vom 1. Januar 1805 ausdrücklich ausgesprochen ist und nach dem Grund und dem Zwecke der Reliktenpensionen (s. die Vorbem. zu § 22 oben) auch bezüglich der Hinterbliebenen der nichtpragm. Staatsdiener gilt — einen auf die Wittwe und Kinder der Staatsdiener übergehenden Ergänzungstheil der Gehälter. Daraus folgt, daß die Gewährung der Pension nicht nur Gegenstand eines Anspruches der Hinterbliebenen selbst ist, sondern auch eines wenn auch bedingten und betagten Anspruches des noch lebenden Beamten, da der Staat sich nicht nur den Hinterbliebenen, sondern auch dem Beamten gegenüber zu jenen Leistungen verpflichtet hat (s. Seydel Bd. III S. 440 und das dort allegirte Urth. des R.G. v. 6. Juli 1880, sowie Bd. I S. 270, ferner auch ein Urtheil des O.L.G. München vom 22. Juli 1889 bei Reindl, Fürsorge 2c. S. 29 Anm. 3, endlich Verh. der K. der Abg. 1893/4 Stenogr. Ber. Bd. III S. 877: „jeder nicht pragm. Beamte und Bedienstete hat rechtlichen Anspruch auf Pension und Reliktenversorgung".) Dieser bedingte und betagte Rechtsanspruch des Beamten auf Reliktenversorgung kann daher auch von demselben gegebenenfalls durch Erhebung einer Feststellungsklage gemäß § 231 CPO. gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 30.

Den Wittwen und den hinterbliebenen — ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten — Kindern eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten lassen Wir Pensionen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewähren.

Als pensionsberechtigt sind die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines nichtpragm. statusmäßigen Beamten und Bediensteten erklärt. Voraussetzung für den Pensionsanspruch der Wittwe ist, daß dieselbe in bürgerlich rechtsgiltiger Ehe mit dem Verstorbenen verheirathet war und daß für diese Ehe, wenn sie während der aktiven statusmäßigen Dienstzeit des Verstorbenen oder während dessen zeitweisen Pensionirung geschlossen wurde, die dienstliche Verehelichungsbewilligung erholt war (§ 6 und 33). Thatsächliche Trennung der Eheleute ohne gerichtlich erfolgte Scheidung sowie die gerichtlich erfolgte zeitweise Trennung der Eheleute von Tisch und Bett beeinträchtigt den Pensionsanspruch der Wittwe nicht. Die dem Bande nach geschiedene Ehefrau kann dagegen nicht Wittwe ihres verstorbenen Ehemannes werden, hat demnach auch keinen Pensionsanspruch (s. auch Seydel Bd. III S. 441). Bezüglich des Pensionsanspruches der Wittwe bei Ableben des Beamten oder Bediensteten infolge eines erlittenen Betriebsunfalles s. § 45 und Anm. 1 u. 4 hiezu.

Von den Kindern sind nur die ehelichen, d. h. die von der Ehefrau des Verstorbenen in rechtsgiltiger Ehe innerhalb des Nativitätstermines geborenen (vgl. Windscheid, Pand Bd. II § 521, bayr. Landrecht Th. I c. IV § 9 Ziff. 2) und die per subsequens matrimonium legitimirten (vgl. Windscheid Bd. II § 522, bayr. L.R. Th. I c V § 9)

Kinder als pensionsberechtigt anerkannt. Die per rescriptum principis legitimirten, die arrogirten und adoptirten sowie die vereinkindschafteten Kinder (vgl. Windscheid Bd. II § 523 u. 524, bay. L.R. Th. I c V § 10 Ziff. 7 und § 11, ferner Preuß. Landrecht II 2 § 732 und bay. L.R. Th I c. V § 12) haben keinen Pensionsanspruch, wenn sie auch im Uebrigen den ehelichen Kindern gleichzuachten sind, da § 30 der gegenw. Vdg. ausdrücklich nur die ehelichen und die durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder aufzählt. Ebensowenig haben die außerehelichen Kinder, auch wenn die Vaterschaft seitens des Verstorbenen ausdrücklich anerkannt oder durch gerichtliches Urtheil festgestellt ist, und die Enkel einen Pensionsanspruch. Bezüglich der Unfallpensionsansprüche der Kinder vgl. § 45 und Anm. 7 hiezu.

Während bei einer großen Anzahl der nichtpragm. Bediensteten vor Erlaß der gegenwärtigen Verordnung die Gewährung von Pensionen an die Hinterbliebenen von dem Nachweis der Vermögenslosigkeit abhängig war, ist der Pensionsbezug der Hinterbliebenen nach der gegenwärtigen Verordnung nicht mehr an diesen Nachweis gebunden; Dürftigkeit ist keine Voraussetzung des Pensionsrechtes mehr (s. Denkschrift S. 354, Verh. der K. d. Abg. Stenogr. Ber. Bd. III S. 871).

Wie der Pensionsbezug des nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten selbst, so ist auch jener der Hinterbliebenen an die Voraussetzung des Wohlverhaltens des Verstorbenen geknüpft, wie sich dieß aus der Fassung des § 31 Abs. 1 ergibt (vgl. auch Verh. der Kammer der Reichsräthe Prot. Bd. II S. 357 und 363 und Anm. 1 zu § 31).

§ 31.

Die Wittwenpension besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, in deren Bezug der Verlebte zur Zeit seines Todes gestanden ist, oder welche ihm angewiesen worden sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.[1])

Beträgt die der Berechnung der Wittwenpension zu Grunde zu legende Summe mehr als 1800 ℳ, so wird der Mehrbetrag bei Gewährung der Pension nur mit dem dritten Theile berücksichtigt.[2])

1) Die Höhe der Wittwenpensionen bemißt sich stets, auch wenn der Ehemann im aktiven Dienststande verstorben ist, nach dem dem Manne im Zeitpunkte seines Ablebens gebührenden Pensionsgehalt und beträgt $^1/_3$ dieses letzteren. Wenn demnach der Verstorbene im Zeitpunkte seines Todes noch im Aktivitätsstande sich befand, so ist zuerst der Betrag der Pension, welcher ihm anzuweisen gewesen wäre, wenn er im Zeitpunkte seines Todes in den Ruhestand versetzt worden wäre, zu ermitteln und hieraus die Höhe der Wittwenpension zu berechnen. Aus den Worten in § 31 Abs. 1: „oder welche ihm angewiesen worden sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre" folgt, daß auch der Wittwe (sowie den Kindern) dann eine Pension nicht zukommt, wenn im Zeitpunkte des Todes des

Verstorbenen die Voraussetzung für Anweisung einer Pension an denselben mangels Wohlverhaltens nicht gegeben war. Es ist diese Folgerung in den Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe seitens eines Redners unter Billigung seitens der Staatsregierung besonders zum Ausdrucke gekommen (vgl. Verh. der Kamm. der Reichsräthe Prot. Bd. II S. 357 u. 363; s. auch Anm. zu § 30 in fine).

Das Recht der Hinterbliebenen auf den Bezug der Unfallpensionen ist jedoch an die Voraussetzung des Wohlverhaltens des Verunglückten nicht geknüpft (s. Anm. 10 zu § 44 u. Anm. 2 in fine zu § 22).

2) Wie hinsichtlich der Pensionen der nichtpragm. Beamten und Bediensteten selbst (s. § 22 und Anm. 4 hiezu), so erschien auch hinsichtlich derjenigen ihrer Hinterbliebenen zur Vermeidung von zu weitgehenden Collisionen mit den Pensionen der Hinterbliebenen pragmatischer Staatsdiener angezeigt, nach oben eine gewisse Grenze zu statuiren (s. Denkschrift S. 351). Diese Begrenzung ist in der Weise festgesetzt worden, daß bei Berechnung der Wittwenpension der die Summe von 1800 Mk. übersteigende Betrag nur mit dem dritten Theil in Betracht gezogen wird. Da nun die höchste erreichbare Pension eines nichtpragm. Beamten 3024 Mk. beträgt (s. Anm. 4 in fine zu § 22), so berechnet sich als höchste Wittwenpension — unter Berücksichtigung der Vorschrift in § 42 — der Betrag von 738 Mk. (vgl. Oberle, Pensionsberechnungstabelle S. 41). Die Beschränkung des § 31 Abs. 2 bezieht sich jedoch nur auf die Normal- nicht aber auf die Unfallpensionen der Wittwen; in letzterer Hinsicht vgl. § 45 Ziff. 2 der gegenw. Vdg.

§ 32.

Die Pension der hinterbliebenen Kinder beträgt

1. für Kinder, deren Mutter lebt, $^1/_5$ der Wittwenpension für jedes Kind,
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, $^3/_{10}$ der Wittwenpension für jedes Kind.

Für Kinder, welche eine Stiefmutter haben, wird die Pension nach Ziff. 1 gewährt, wenn die Stiefmutter im Genusse der Pension sich befindet. Andernfalls erhalten sie die Pension nach Ziff. 2. Letzteres gilt auch für Kinder aus einer geschiedenen Ehe, wenn eine Stiefmutter nicht vorhanden ist.

Ueber den Begriff der Kinder s. § 30 und Anm. hiezu. Kinder, welche eine Stiefmutter haben — mag die leibliche Mutter noch leben oder nicht — sind bei der Pensionsberechnung als einfache Waisen zu behandeln, wenn die Stiefmutter im Genusse der Wittwenpension sich befindet; ist die Stiefmutter nicht im Genusse der Wittwenpension oder ist bei Kindern aus einer dem Bande nach geschiedenen Ehe eine Stiefmutter nicht vorhanden, so gelten die Kinder als Doppelwaisen.

Daß das Kind im Zeitpunkte des Todes des Vaters bereits ge-

boren sein muß, ist nicht erforderlich; es genügt, daß es in diesem Zeitpunkte konzipirt ist. Auch der nasciturus ist von der Geburt an pensionsberechtigt, soweit das einschlägige Landesrecht ihn für diesen Fall, bei welchem es sich um eine Zuwendung handelt, als pro jam nato ansieht.

Hinsichtlich der Rentenberechtigung der Kinder beim Tode des Vaters infolge Betriebsunfalles s. § 45 Ziff. 2 b.

§ 33.

Keine Pension erhalten die Wittwe und hinterbliebenen Kinder eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten aus solcher Ehe, welche ohne die vorgeschriebene dienstliche Bewilligung (§ 6) oder nach dessen Versetzung in den dauernden Ruhestand eingegangen wurde.

Voraussetzung für die Pensionsberechtigung der Hinterbliebenen ist, daß die Ehe mit dienstlicher Bewilligung und nicht nach Versetzung des Beamten in den dauernden Ruhestand geschlossen wurde. Wenn die Ehe beim Eintritt in eine statusmäßige Stelle bereits bestand, so tritt die Rechtsfolge des § 33 für die Hinterbliebenen aus dieser Ehe nicht ein, da eine ausdrückliche nachträgliche Bewilligung für eine solche Ehe in § 6 nicht vorgeschrieben ist, vielmehr die bei der statusmäßigen Anstellung bereits bestehende Ehe durch die Anstellung als genehmigt anzusehen ist. Bezüglich der Hinterbliebenen aus einer im dauernden Ruhestande geschlossenen Ehe entsteht die Frage, ob dieselben dann als pensionsberechtigt anzusehen sind, wenn der in den dauernden Ruhestand versetzte Beamte oder Bedienstete wieder gemäß § 28 der gegenwärtigen Vdg. in Aktivität tritt und dann im Stande der Aktivität oder nach neuerlicher Versetzung in den Ruhestand verstirbt. Die Frage wird zu bejahen sein. Denn die Wiederanstellung eines dauernd in den Ruhestand Versetzten ist nicht Fortsetzung des früheren Dienstverhältnisses, sondern Abschluß eines neuen Dienstvertrages (vgl. Anm. 2 zu § 23); es gilt daher auch für die vor dieser Wiederanstellung geschlossene Ehe das Gleiche, was vorstehend bezüglich einer vor dem erstmaligen Eintritt in eine statusmäßige Stelle eingegangenen Ehe gesagt ist, daß nämlich eine solche Ehe durch die Anstellung als gebilligt anzusehen ist, sodaß die Rechtsfolgen des § 33 hiedurch ausgeschlossen werden, (vgl. hinsichtlich der pragm. Beamten über die gleiche Frage Seydel Bd. III S. 440 insbes. Anm. 4 dort).

Bezüglich der Unfallpensionen der Hinterbliebenen gilt die Beschränkung, daß die Ehe mit dienstlicher Bewilligung geschlossen sein muß, nicht, wohl aber die Beschränkung, daß sie nicht erst nach Versetzung in den dauernden Ruhestand eingegangen wurde (s. Anm. 4 und 7 zu § 45 uud Anm. zu § 50).

§ 34.

Die Wittwen- und Waisenpensionen dürfen weder für sich noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, in deren Bezug der Verlebte gestanden ist, oder welche

ihm angewiesen worden sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden die Wittwen- und Waisenpensionen in gleichem Verhältnisse gekürzt. Wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist die Wittwen- und Waisenpension der übrigen Berechtigten innerhalb der verordnungsmäßigen Grenze wieder zu erhöhen.

Vgl. § 38 Abs. 4 über den Zeitpunkt, von welchem ab die Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Pension eintritt. — Beispiel: Ein im 10. statusmäßigen Dienstjahre befindlicher nichtpragm. Beamter mit einem pensionsfähigen Gehalte von 2040 Mk. hinterläßt bei seinem Tode eine Wittwe und 11 pensionsberechtigte Kinder. Die Pension der Wittwe beträgt 327 Mk., die eines Kindes — ohne Berücksichtigung des § 42 — 65 Mk. 40 Pf., die Pension der Wittwe und Kinder zusammen 327 + (65,4 × 11) = 1046 Mk. 40 Pf. Da die dem Verlebten selbst im Zeitpunkte seines Todes anzuweisende Pension nur 979 Mk. 20 Pf. betragen hätte, so wird der überschießende Betrag von 67 Mk. 20 Pf., an der Wittwen- und Kinderpension in gleichem Verhältniß (5:1) gekürzt, sodaß an der Wittwenpension der Betrag von 21 Mk., an jeder Kinderpension der Betrag von 4 Mk. 20 Pf. in Abzug kommt. Die Wittwenpension berechnet sich daher auf 327 — 21 = 306 und die Pension jedes Kindes auf 65,40 — 4,20 = 61,20 Mk.; gemäß § 42 sind sodann die Kinderpensionen auf 63 Mk. aufzurunden. Fällt nun beispielsweise ein Kind hinweg, so erhöhen sich die Pensionen der Witwe und Kinder um den gekürzten Betrag vom Beginn des auf den Eintritt des Wegfalles folgenden Monat an, sodaß die Pension der Wittwe den ursprünglichen Betrag von 327 Mk., die jedes Kind den ursprünglichen Betrag von 65 Mk. 40 Pf. (aufgerundet auf 66 Mk.) wieder erreicht. Eine andere Berechnung würde sich ergeben, wenn man bereits bei der Ermittelung des Betrages, um welchen die Witwen- und Waisenrenten zusammen den Pensionsbetrag des Verstorbenen übersteigen, die nach § 42 aufgerundete Summe in Betracht zöge. In diesem Falle würden sich die Wittwen- und Waisenpensionsbeträge zusammen auf 327 + (66×11) = 1053 Mk. belaufen, sodaß der Pensionsbetrag des Verstorbenen um 73,80 Mk. überstiegen wäre und daher um den letzteren Betrag verhältnißmäßige Kürzung eintreten würde; die sich dann ermittelten Beträge müßten aber wieder gemäß § 42 aufgerundet werden. Die letztere Art der Berechnung würde aber nicht der Absicht der Verordnung entsprechen, da § 42 nur den Zweck hat, im Interesse einer einfacheren kassa- und rechnungsmäßigen Behandlung die entgiltig festgesetzten Jahresbeträge der Pensionen auf durch 12 ohne Pfennigbruchtheile theilbare Summen aufzurunden, nicht aber die Pensionsgröße an sich zu beeinflussen.

Hinsichtlich der der Beschränkung in § 34 ähnlichen Beschränkung bei den Unfallpensionen der Hinterbliebenen vgl. Anm. 16 zu § 45.

§ 35.

Auf die in vorstehender Weise berechneten Pensionen werden[1])

1. die den Hinterbliebenen eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten aus Militärfonds gewährten Reliktenbezüge, für welche nach den dermalen bestehenden Bestimmungen von dem verlebten Gatten oder Vater Wittwen- und Waisengeldbeiträge nicht zu entrichten waren, [2])
2. bei den Hinterbliebenen ehemaliger Kreisbediensteter die allenfalls aus Kreisfonds gewährten Pensionen, [3])
3. bei den Hinterbliebenen des Aufsichtspersonals der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung die Hälfte der Bezüge aus den Knappschaftskassen [4])

in Anrechnung gebracht.

Dagegen findet eine Anrechnung der Reliktenbezüge aus dem bayer. Militär-Wittwen- und Waisenfond oder aus der Gendarmerie-Wittwen- und Waisenpensionskasse auf die nach gegenwärtiger Verordnung sich berechnenden Civilpensionen nicht statt. [5])

1) Ebenso, wie auf die staatlichen Pensionen der Beamten selbst (s. Anm. 2 zu § 25), werden auch auf diejenigen ihrer Hinterbliebenen nur solche Bezüge in Anrechnung gebracht, welche nicht infolge freiwilliger Beitragsleistung des Beamten erworben wurden, sondern mit Rücksicht auf ihre Entstehung zunächst als Ersatz für die staatliche Pension zu erachten sind. Die Fälle, in welchen eine Anrechnung von anderweiten Reliktenbezüge auf die staatliche Pension stattzufinden hat, sind in Ziff. 1—3 des § 35 näher aufgeführt. Dazu soll noch bemerkt werden, daß die den Hinterbliebenen der Präparanden- und Seminarschullehrer zufolge ME. v. 7. Mai 1890 (KultMBl. S. 123) neben den Unterstützungsbeiträgen, welche dieselben als Volksschullehrer-Relikten beziehen, gewährten Unterhaltsbeiträge aus der Staatskasse von 180 Mk. pro Jahr in Wegfall gekommen sind (s. Anm. 2 in fine zu § 24).

2) Zu den in Ziff. 1 als anrechnungsfähig bezeichneten Reliktenpensionen gehören die Pensionen, welche Hinterbliebene eines ehemaligen Offiziers rc. auf Grund des § 35 des Militärpensionsgesetzes vom $\frac{\text{27. Juni 1871}}{\text{22. Mai 1893}}$ aus Militärfonds beziehen, da die Erwerbung dieser Pensionen nach dem Reichsgesetze vom 5. März 1888 durch die Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen nicht mehr bedingt erscheint. Dagegen sind die Militär- und Gendarmeriepensionen, welche die Hinterbliebenen von ehemaligen Angehörigen der Unterklassen des Militärs und der Gendarmerie erhalten, von der Civilpension nicht in Abzug zu bringen, da das Recht zum Bezuge jener Militärpensionen ausschließlich durch die freiwillige Fortentrichtung der Witwen- und Waisenfondsbeiträge seitens des verlebten Gatten oder Vaters erworben wurde (s. Abs. 2 zu § 35, Denkschrift S. 352, ferner Anlage II zu Beil. 218 zu den Verh. der K. d. Abg. Beil. Bd. II S. 612). Die den

Wittwen und Waisen eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten in Zukunft auf Grund des § 1 u. 2 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kais. Marine vom Feldwebel abwärts, zustehenden Reliktenbezüge werden jedoch gemäß § 5 dieses Gesetzes auf die Civilpensionen der Hinterbliebenen gleichfalls angerechnet.

3) vgl § 25 Ziff 1 und Anm. 1 hiezu. —
4) vgl. § 25 Ziff. 3 und Anm. 3 hiezu. —
5) vgl. vorstehende Anm. 2.

§ 36.

Der Bezug der Pension der Hinterbliebenen beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Sterbenachmonat folgt.

Für den Sterbenachmonat wird das volle Diensteinkommen des Verstorbenen noch gewährt (§ 20); der Pensionsbezug der Hinterbliebenen beginnt daher mit dem ersten Tage des auf den Sterbenachmonat folgenden Monats. Wann für Kinder, welche durch den späteren Tod der Mutter Doppelwaisen werden, der Bezug der höheren Pension beginnt, ist in § 36 nicht bestimmt; aus § 38 Abs. 1 aber wird zu folgern sein, daß die Erhöhung der Pension für Doppelwaisen beim Tode der Mutter erst mit dem auf den Tod der Mutter folgenden Monat beginnt, da für den Sterbemonat die Pension der Mutter gemäß § 38 Abs. 1 noch gewährt wird und es nicht Wille des Gesetzgebers gewesen sein wird, daß die Pension der Doppelwaisen, wenn auch für kurze Zeit, neben der Witwenpension gewährt werde. Bezüglich der Kinder pragm. Staatsdiener ist für diesen Fall in Art. 24 § 18 der HptLandespragm. v. 1. Januar 1805 ausdrücklich Bestimmung in dem hier vertretenen Sinne getroffen.

Wegen Beginns des Pensionsbezugs in den Fällen des § 34 vgl. § 38 Abs. 4, wegen des Zeitpunktes der Beendigung des Pensionsbezuges: § 38 Abs. 1, 2 u. 4.

§ 37.

Der Bezug der Pension der Hinterbliebenen ruht:[1])

1. wenn die bezugsberechtigte Person, ohne die Genehmigung zum Fortbezuge der Pension erwirkt zu haben, ihren Aufenthalt dauernd außerhalb des deutschen Reichsgebietes nimmt, bis zur nachträglichen Erwirkung dieser Genehmigung beziehungsweise bis zur Rückkehr in das deutsche Reichsgebiet;[2])
2. wenn dieselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur Wiedererlangung derselben.[3])

1) vgl. Anm. 1 zu § 27. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Einziehung u. Wiedergewährung: § 38 Abs. 4. —
2) vgl § 27 Ziff. 1 und Anm. 2—5 hiezu. Auf Unfallpensionen

findet die gegenwärtige Bestimmung keine Anwendung (§ 50 u. Anm. hiezu).

3) vgl. § 27 Ziff. 2 und Anm. 6 u. 7 hiezu. — Die Bestimmung in Ziff. 2 gilt auch für die Unfallpensionen (§ 50 u. Anm. hiezu).

§ 38.

Der Bezug der Pension der Hinterbliebenen erlischt 1) für jede berechtigte Person 2) mit Ablauf des Monats, in welchem sie sich verheirathet oder stirbt. 3)

Außerdem erlischt die Pension für jedes Kind mit Ablauf des Monats, in welchem es das 20. Lebensjahr vollendet. 4) 5)

Die Wiederverehelichung der Mutter hat auf die Höhe und den Fortbezug der Pension der Kinder keinen Einfluß. 6)

In Bezug auf den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Pension in den Fällen der §§ 34 und 37 findet die Bestimmung in § 29 Abs. 1 Anwendung. 7)

1) Vgl. § 28 und Anm. 1 hiezu.

2) Für jede berechtigte Person: also sowohl für die Witwe als für jedes Kind, Söhne und Töchter.

3) Der Erlöschungsgrund der Verheirathung wird vorzugsweise nur bezüglich der Witwen und Töchter zur Anwendung gelangen, da hinsichtlich der Söhne die Ehemündigkeit erst mit dem vollendeten 20. Lebensjahre beginnt (§ 28 Abs. 2 des Personenstands-Ges. v. 6. Febr. 1875), mit diesem Zeitpunkt aber die Pension der Kinder ohnehin erlischt. Da aber Dispensation vom Ehehinderniß der Ehemündigkeit zulässig ist, so kann auch bei Söhnen Verheirathung möglicherweise ein Erlöschungsgrund für den Pensionsbezug sein.

4) Wie den hinterbliebenen Kindern der pragm. Staatsdiener (Art. XXIV § 8 der HptLPr. v. 1. Jan. 1805), wird auch jenen der nichtpragmatischen — wenn nicht bereits früher durch Tod oder Verheirathung ein Erlöschen eintritt — die Pension bis zum Eintritt in das 21. Lebensjahr gewährt und erlischt mit dem Ablauf des Monats, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. In dieser Hinsicht liegt eine Erweiterung des Pensionsrechtes der Kinder gegenüber den Bestimmungen der Vdg. v. 30. Nov. 1886, die Pensionsverhältnisse des nichtpragm. statusmäßigen Verkehrspersonals betr. vor, indem nach § 3 der letzteren Vdg. die Pension der Waisen nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahre gewährt wurde. Diese Erweiterung entsprang der Absicht, einerseits die Fürsorge für die hinterbliebenen Kinder zu erhöhen, andererseits die Ueberleitung der Verhältnisse jener Beamten und Bediensteten, welchen für ihre Hinterbliebenen noch Pensionsansprüche nach der Dienstespragmatik zustanden, in die neuen durch die gegenwärtige Vdg. geschaffenen Verhältnisse zu erleichtern (s. Denkschrift S. 351).

Die in § 17 des Art. XXIV der HptLPr. v. 1. Januar 1805 den beim Ableben des Vaters noch nicht versorgten, bereits in das 21. Lebensjahr eingetretenen Kindern pragm. Staatsdiener zugesagte Abfertigung (vgl. Seydel Bd III S. 447 und Anm. 5 daselbst) wird nach der gegenwärtigen Vdg. nicht geleistet.

5) Es entsteht die Frage, ob die Pension der hinterbliebenen Kinder eines pragm. Staatsdieners dann erlischt, wenn diese Kinder vor dem Eintritt in das 21. Lebensjahr oder vor ihrer vor dem Eintritt in das bezeichnete Lebensalter erfolgten Verheirathung bereits versorgt sind, wie dieß nach Art. XXIV § 8 der HptLPragm. v. 1. Januar 1805 hinsichtlich der Kinder pragm. Staatsdiener der Fall ist. Die Frage wird zu verneinen sein. Der Zweck der Gewährung von Pensionen an die Kinder ist zwar auch nach der gegenwärtigen Verordnung der, den letzteren einen Ersatz für den durch den Tod des Vaters ihnen entzogenen Anspruch auf Unterhalt zu gewähren, und dieser Zweck würde allerdings wegfallen, wenn das pensionsberechtigte Kind ein Einkommen, gleichviel welcher Art dieses ist, bezieht, das ihm unter den dermaligen Verhältnissen die Mittel zu seinem Lebensunterhalte gewährt. Die Verordnung hat es aber — und mit Recht — gleichwohl vermieden, den schwankenden und — wie die Rechtsprechung hinsichtlich der Kinder pragm. Staatsdiener zeigt (s. Seydel Bd. III S. 443 und 469 ff.) — völlig unsicheren Begriff der Versorgung als Beendigungsgrund des Pensionsanspruches der Kinder zu acceptiren, vielmehr nur 3 Erlöschungsgründe: Verheirathung, Tod und Eintritt in das 21. Lebensjahr, in bestimmter Weise aufgestellt. Angesichts dieser bestimmten Fassung des § 38 wird es aber nicht angängig sein, aus dem Zwecke der Kinderpensionen noch andere Erlöschungs-Gründe zu konstruiren. Auch ist in der Denkschrift (S. 354) sowie bei den Verhandlungen in der Abgeordnetenkammer (Sten. Ber. Bd. III S. 871) zum Ausdruck gebracht worden, daß die Pensionsgewährung an die Relikten von dem Besitze eigenen Vermögens, gleichviel welcher Art dieses letztere ist, unabhängig sein soll, woraus die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung folgt, da ja auch zum Lebensunterhalt hinreichender Vermögensbesitz eine Versorgung im richtigen Sinne dieses Wortes wäre (s. Seydel Bd. III S. 443 u. 470 ff.). Der Gesetzgeber hat es sich genügen lassen, durch Feststellung einer Altersgrenze den Zeitpunkt ein für allemal zu bestimmen, von welchem ab die an Stelle der Familiensorge des Vaters tretende Unterhaltspflicht des Staates ihr Ende erreichen soll, gleichviel, ob das Bedürfniß zu dieser Unterhaltsgewährung bereits früher weggefallen ist oder ausnahmsweise noch über diesen Zeitpunkt hinaus fortdauert. Daß aber eine vor Erreichung dieser Altersgrenze erfolgte Verheirathung das Recht zum Pensionsbezug aufhebt, beruht nicht auf der Erwägung, daß durch die Verheirathung eine Versorgung eintritt, sondern darauf, daß das sich verehelichende Kind aus dem Familienverhältniß, auf welchem sein Pensionsrecht gegründet war, ausscheidet (vgl. Seydel Bd. III S. 446).

6) Vgl. auch Art. XXIV § 14 der HptLPragmatik. — Die Bestimmung in Abs. 3 des § 38 findet nicht bloß auf den Fall der Wiederverehelichung der leiblichen Mutter, sondern auch auf jenen der Wiederverehelichung der im Pensionsgenusse befindlichen Stiefmutter Anwendung. Insoferne allerdings kann die Wiederverheirathung der

Mutter auf die Höhe der Kinderpensionen einen Einfluß haben, als durch den bisherigen Pensionsbezug der Mutter eine Beschränkung der Höhe der Kinderpensionen in Gemäßheit des § 34 eingetreten war; in diesem Falle tritt von dem auf die Verheirathung der Mutter folgenden Monat ab eine verhältnißmäßige Erhöhung der Kinderpensionen bis zur verordnungsmäßigen Grenze ein.

Bezüglich des Einflusses der Wiederverheirathung der (leiblichen) Mutter auf die Unfallrenten der Kinder vgl Anm. 5 u. 7 zu § 45.

7) Vgl. § 34 und das dort vorgeführte Beispiel, u. § 37 sowie § 29 Abs. 1 und Anm. 1 hiezu.

c) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 39.

Die Zahlung der Pensionen erfolgt monatlich im Voraus.

Vgl. hinsichtlich der Vorausbezahlung des Gehaltes § 20 Abs. 3 sowie Anm. 4 hiezu, und hinsichtlich der Unfallpensionen § 50.

§ 40.

Die Festsetzung[1]) und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die vorgesetzten Ministerien im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Dieselbe kann von den betheiligten Ministerien einer untergebenen Stelle oder Behörde übertragen werden.[2])

1) Die Festsetzung des Betrages ist ausschließlich Verwaltungssache; hiegegen ist Verwaltungsbeschwerde zulässig, § 41 Abs. 1 u. 3.

2) Hinsichtlich des Verkehrspersonales vgl. Verordnung vom 17. Juli 1886, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betr., § 4 Ziff. 6 u. § 15 Abs. 2 sowie § 25 Ziff. 6 u. § 34 Abs. 3, wonach zur Anweisung der Hinterbliebenen-Pensionen hinsichtlich des nichtpragm. Personals die Generaldirektion der k. b. Staatseisenbahnen bezw. die Direktion der k. b. Posten und Telegraphen, bezüglich der Hinterbliebenen der Bediensteten der Cat. D III u. IV die Oberbahn- bezw. die Oberpostämter zuständig sind.

§ 41.

Die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzungen gegeben sind, von welchen nach gegenwärtiger Verordnung die Anweisung und der Fortbezug einer Pension abhängt, ist ebenso wie die Regelung des Betrages derselben ausschließlich Verwaltungssache.[1])

Zuständig zur Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzungen zur Gewährung einer Pension gegeben sind, ist diejenige Stelle oder Behörde, welcher die Aufnahme

und Entlassung des Beamten oder Bediensteten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung zusteht.[2])

Gegen die Entscheidung unterer Stellen oder Behörden steht dem Betheiligten die Beschwerde an das einschlägige Ressortministerium zu, welches dieselbe im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bescheidet.[3])

1) Die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Pension an den dienstunfähig gewordenen Beamten oder Bediensteten und an dessen Hinterbliebene sowie für den Fortgenuß einer bereits angewiesenen Pension gegeben sind, ist, ebenso wie die Entscheidung über die Höhe des zukommenden Pensionsbetrages, als ausschließliche Verwaltungssache erklärt. Ob demnach die Dienstunfähigkeit eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten vorliegt und ob das für die Gewährung eines Pensionsanspruches erforderliche Wohlverhalten des Dienstunfähigen gegeben ist (§ 22), welche Zeit ferner bei der Berechnung der Pensionshöhe in Ansatz zu bringen ist (§ 24 und 25), ob weiter die Voraussetzungen für das Ruhen eines Pensionsbezuges oder für die Wiedergewährung der zeitweise eingezogenen Pension vorliegen (§ 27 u. 37), ob endlich ein Fall des Erlöschens der Pension gegeben ist (§ 28 u. 38) und wie hoch für jeden Berechtigten die Pension sich berechnet: entscheidet ausschließlich die zuständige Verwaltungsbehörde. Die Zuständigkeit der Gerichte über diese Fragen ist demnach ausgeschlossen. Gleichwohl aber darf man hiewegen, wie bereits in Anm. 2 zu § 22 näher ausgeführt wurde, dem Pensionsanspruch die Qualität als eines im Civilrechtswege verfolgbaren vermögensrechtlichen Anspruches nicht absprechen. Daß für die gerichtliche Geltendmachung dieses Anspruches zufolge der einen Bestandtheil des Dienstvertrages bildenden Bestimmung des § 41 nicht mehr viel übrig bleibt, ändert an der rechtlichen Natur dieses Anspruches nichts (vgl. noch näher Anm. 2 zu § 22 und Anm. 1 in fine zu § 2).

Auf die Unfallpensionen findet die Bestimmung des § 41 Abs. 1 — ausnahmlich der Frage über das Vorliegen der Dienstunfähigkeit — keine Anwendung, da sonst das Vorliegen einer dem Fürsorge-Gesetze entsprechenden Regelung der Unfallfürsorge ausgeschlossen wäre (vgl. § 50 und Anm. hiezu).

2) Vgl. § 2 Abs. 1 und Anm. 3 hiezu. Zweifelhaft kann erscheinen, ob zur Entscheidung über die Voraussetzungen der Pensionsgewährung gemäß § 41 Abs. 2 bei dem nach freiwilligem oder unfreiwilligem Austritte wieder aufgenommenem Personale das Ministerium oder die Stelle, welche die Genehmigung zur Wiederaufnahme ertheilten (§ 2 Abs. 3 u. 4), zuständig ist, oder jene Stelle oder Behörde, welcher sonst die Anstellung des betreffenden Beamten zugekommen wäre. Man wird sich wohl für die zweite Alternative zu entscheiden haben, da der für die Zuweisung der Competenz zur Wiederaufnahme an die Ministerien maßgebend gewesene Grund (s. Anm. 8 zu § 2) für die vorliegende Frage nicht mehr zutrifft, nachdem die Wiederaufnahme einmal erfolgt ist, und da die Bestimmung des § 2 Abs. 3 in den § 41 nicht ausdrücklich aufgenommen wurde.

3) Fraglich erscheint, ob gegen die Entscheidung der nicht direkt dem Ministerium untergeordneten Behörden unmittelbar Beschwerde an das vorgesetzte Ministerium stattfindet oder ob die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Stelle zu richten ist und dann erst gegen die Entscheidung der letzteren Beschwerde beim Ministerium erhoben werden kann. Die Frage wird im ersteren Sinne entschieden werden müssen, da diesem Sinne der Wortlaut des § 41 Abs. 3 günstig ist; andernfalls würde dieß in Abs. 3 wohl bestimmter zum Ausdrucke gebracht worden sein.

§ 42.

Ergeben sich bei Berechnung der Pensionen nicht volle Markbeträge, welche durch die Zahl 12 ohne Pfennigbruchtheile theilbar sind, so sind dieselben auf den in dieser Weise theilbaren nächsthöheren vollen Markbetrag aufzurunden.

Der Grund dieser Aufrundung ruht in der Absicht, eine einfachere kassa- und rechnungsmäßige Behandlung dadurch herbeizuführen, weil die Pensionen in monatlichen Raten vorausbezahlt werden; über die Art der Aufrundung in den Fällen der § 34 und 45 Abs. 3 vgl. Anm. zu 34. Nicht richtig ist die Berechnung bei Barz, Anm. zu § 42, da jede Pension einzeln aufzurunden ist.

§ 43.

Die Anwartschaft auf die in nichtpragmatischer Eigenschaft erdiente Pension bleibt den zu einer pragmatischen Anstellung gelangten Beamten für den Fall ferneren Wohlverhaltens auf die Dauer des Dienstesprovisoriums gewahrt.[1])

Bleibt die nach Ablauf des Dienstesprovisoriums erdiente pragmatische Pension hinter der im Zeitpunkte der pragmatischen Anstellung erdienten nichtpragmatischen Pension zurück, so wird der Mehrbetrag der letzteren als Zuschuß zu der pragmatischen Pension gewährt.[2])

In gleicher Weise[3]) wird den Hinterbliebenen der Mehrbetrag gewährt, wenn die im Zeitpunkte des Uebertrittes des verlebten Gatten oder Vaters in eine pragmatische Dienstesstellung sich berechnenden Reliktenbezüge den Betrag der pragmatischen Pensionen und der Unterstützungen aus dem allgemeinen Staatsdiener-Unterstützungsvereine, beziehungsweise aus dem Unterstützungsvereine für das k. b. Forstpersonal übersteigen.

1) Eine Reihe der in den Gehaltsregulativen zur gegenwärtigen Verordnung aufgeführten Stellen ist nur Uebergangsstufe für pragmatische Stellen. Da nun nach § 2 der IX. Verf. Beil. die erste prag-

matische Anstellung im Staatsdienste 3 Jahre hindurch provisorisch ist und während dieser Zeit die in der genannten Verf. Beil. aufgeführten Rechte nicht gewährt, so bleibt den zu einer pragmatischen Anstellung gelangten nichtpragm. Beamten für die Dauer dieses Dienstesprovisoriums die im Zeitpunkte des Uebertritts in die pragmatische Stelle bereits erdiente Pension unter der Voraussetzung ferneren Wohlverhaltens gewahrt (s. auch Denkschrift S. 352). Auf diese Pensionen finden aber alle jene Bestimmungen, welche in den § 22 ff. hinsichtlich der Pensionen nichtpragmatischer Beamten gegeben sind, insbesondere die Bestimmungen in § 41, Anwendung.

2) Bei der günstigen Pensionsberechnung für das nichtpragmatische Personal ist der Fall nicht ausgeschlossen, daß ein nichtpragmatischer Beamter im Zeitpunkte der pragmatischen Anstellung bereits eine höhere Pension erdient hat, als die nach den für das pragmatische Personal nach Ablauf des Dienstesprovisoriums geltenden Normen sich berechnende (s. Denkschrift S. 352, Verh. der Abg. K. Stenogr. Ber. Bd. III S. 873). In diesen Fällen soll der Mehrbetrag der im Zeitpunkte der pragmatischen Anstellung sich berechnenden nichtpragmatischen Pension als Zuschuß zur pragmatischen Pension solange gewährt werden, bis durch die Größe der letzteren die Ausgleichung herbeigeführt ist. Dieser Zuschuß hat aber nicht die Eigenschaft eines pragmatischen Pensionstheiles, sondern es gelten für denselben die über die Pensionen der nichtpragmatischen Beamten gegebenen Bestimmungen. Die Gewährung dieser Zulage ist deßhalb insbesondere von der Voraussetzung des ferneren Wohlverhaltens in der pragmatischen Stellung abhängig, wie auch die Entscheidung über die Voraussetzungen ihrer Gewährung gemäß § 41 ausschließlich Verwaltungssache ist.

3) In gleicher Weise: d. h. als Zuschuß zu den pragmatischen Reliktenpensionen. Dieser Zuschuß hat die gleiche rechtliche Natur wie jener zu den pragmatischen Pensionen der Beamten selbst; vgl. vorstehende Anm. 2.

II. Fürsorge bei Betriebsunfällen, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Staatsbetrieben eintreten.

Vorbemerkung.

Durch Erlassung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 erlitten die bis dahin in Deutschland geltenden Rechtssätze über die Verpflichtung zum Schadenersatz bei unverschuldeten Unfällen, namentlich auf Eisenbahnen und in großen Industriezweigen, eine völlige Umgestaltung zu Gunsten der bei solchen Unfällen Verunglückten und deren Hinterbliebenen auf dem Wege der Gesetzgebung des inzwischen entstandenen deutschen Reiches. So sehr aber auch hierin gegenüber dem früheren Rechtszustande ein wesentlicher Fortschritt zu erblicken war, so war der hiedurch geschaffene Rechtszustand doch keineswegs ein völlig befriedigender, vielmehr wurde im Verlaufe der Anwendung des Gesetzes immer allgemeiner das Verlangen und das Bedürfniß nach einer Veränderung und Verbesserung, insbesondere hinsichtlich der

in § 2 des Gesetzes für haftpflichtig erklärten Industrie-Unternehmungen, laut. Diesen Wünschen nach Revision des Haftpflichtgesetzes entsprang nun zunächst das Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884 (sog. industrielles Unfallvers. Gesetz), welches zunächst und hauptsächlich die gesetzliche Unfallfürsorge für die in den in § 2 des Haftpflichtgesetzes erwähnten und in einigen anderen, diesen hinsichtlich der Gefährlichkeit gleichgestellten Betrieben beschäftigten und gefährdeten Personen regelte und den Zweck verfolgte, den so häufig entstandenen Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Ersatzansprüche aus dem Haftpflichtgesetze ein Ende zu machen (s. Motive zum Entwurfe eines Unfallvers. Ges. vom Januar 1881 in Annalen des deutschen Reichs-Jahrg. 1881, Woedtke, Comm. z. UnfVGes. 4. Aufl. S. 33, Landmann, Comm. zum UnfVG. Einleitung S. 4—7, Piloty, Reichsunfallversicherungsrecht Bd. I S. 33). Der Kreis der unfallversicherungspflichtigen Betriebe wurde sodann erweitert durch das sog. Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885, das land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, das Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 und das See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und das Ausdehnungsgesetz hiezu vom 28. Mai 1885 erstrecken sich jedoch nur auf Arbeiter; auf die in den unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten aber nur dann, wenn dieselben ohne festen Gehalt und ohne Pensionsberechtigung (vgl. über den Begriff Reger, Entsch. Bd. X S. 426 und XI S. 56) beschäftigt sind und entweder ein Jahreseinkommen von höchstens 2000 Mk. beziehen oder bei höherem Jahreseinkommen durch besondere statutarische Bestimmungen einer Berufsgenossenschaft, bezw. durch die Ausführungsvorschriften der zuständigen Behörden des Reichs- oder Bundesstaates der Versicherungspflicht unterworfen werden (§ 4 UVG.).

Um nun die verschiedenartige Behandlung in der Fürsorge, welche zwischen den unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Personen und den in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten, aber von der Versicherung ausgeschlossenen Reichs-Staats- und Kommunalbeamten zu Ungunsten der letzteren bestand, thunlichst zu beseitigen und auch für diese letzteren die Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes möglichst auszuschließen sowie die Regelung der Fürsorge für diese sowohl als auch für die der Unfallversicherung bereits unterliegenden Beamten auf dienstpragmatischem Wege herbeizuführen, ist das Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen (sog. Reichsfürsorgegesetz) erlassen worden, welches allen Beamten der Reichscivilverwaltung, des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine sowie den Personen des Soldatenstandes bei infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles eintretender dauernder Dienstunfähigkeit oder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit eine sog. Unfallpension von 66⅔% des jährlichen Diensteinkommens und im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit einen Bruchtheil dieser Unfallpension nach Maßgabe der verbliebenen Erwerbsfähigkeit einräumte. In § 12 des Fürsorgegesetzes ist nun, da einer Regelung der Unfallfürsorge für die Staats- und Kommunalbeamten im Wege dienstpragmatischer Vorschriften durch das Reich

Bedenken sich entgegenstellten und andererseits auch in einzelnen Bun-desstaaten für diese Beamten bereits eine zum Theil über die im Reichs-fürsorgegesetze gesteckte Grenze hinausgehende Fürsorge bei Unfällen statuirt war (s. Motive zum Fürsorgegesetze bei Landmann, Comm. z. UVG. S. 304 f.), die Bestimmung getroffen, daß, wenn für Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebenen durch die Landes-gesetzgebung oder durch statutarische Vorschriften eine den Bestimmun-gen der §§ 1—5 des Fürsorgegesetzes gleichkommende Fürsorge getrof-fen ist, diesen Personen ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§ 8—10 des Fürsorgegesetzes zustehe und auf solche Staats- und Kom-munalbeamte auch die Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung finden sollen.

Von diesem in § 12 des Fürsorgegesetzes der Landesgesetzgebung eingeräumten Rechte hat Bayern nur hinsichtlich des nichtpragmatischen statusmäßigen Personals der Verkehrsanstalten zuerst durch Erlaß der Verordnung vom 30. November 1886 und dann jener vom 19. März 1891 Gebrauch gemacht (s. Reindl, Fürsorge rc. S. 15—19); für das übrige nichtpragmatische Personal, welches in unfallversicherungspflich-tigen Betrieben des Staates verwendet war, bestand zu einer derartigen Regelung der Unfallfürsorge weniger Veranlassung, da der größte Theil dieses Personales mehr im Arbeitsverhältniß sich befand und demnach unbedingt der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterlag, im übrigen aber eine Pension von 70 % des Gehaltes in derartigen Fällen ge-währt wurde (s. Denkschrift § 13 S. 356). Infolge der durch die ge-genwärtige Verordnung erfolgten Neuregelung der dienstlichen Verhält-nisse des gesammten nichtpragmatischen Staatsdienerpersonales wurde aber einem größeren Theile des früher im Arbeitsverhältnisse gestandenen Personales die Eigenschaft von Beamten im Sinne des Reichsfürsorge-gesetzes verliehen, wodurch mehr als bisher die Nothwendigkeit hervor-trat, die gleiche Fürsorge, wie dem Personal der Verkehrsanstalten, auch den übrigen in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung un-terliegenden Staatsbetriebe beschäftigten Beamten und Bediensteten angedeihen zu lassen. Es wurde daher die durch die Allerhöchste Ver-ordnung vom 19. März 1891 für das Personal der Verkehrsanstalten geschaffene Unfallfürsorge durch §§ 44—50 der gegenwärtigen Verord-nung auf das gesammte nichtpragm. Beamten- und Bedienstetenper-sonal, welches in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt ist, ausgedehnt (s. Denkschrift S. 356).

Die Frage über die Zulässigkeit der Regelung dieser Materie im Verordnungswege ist anläßlich der Frage, ob durch die Verord-nung vom 30. Nov. 1886 für das Verkehrspersonal eine dem Fürsorge-gesetz adäquate Fürsorge getroffen sei, Gegenstand lebhaften Streites gewesen, indem geltend gemacht wurde, daß sowohl nach dem Wort-laute des § 12 des Fürsorgegesetzes als auch gemäß Tit. VII § 2 der bay. Verfassungsurkunde die Regelung nur im Wege des formellen Ge-setzes erfolgen könne (s. näher Reindl, Fürsorge rc. S. 44 u. 45 und das dort allegirte Urth. des RG. vom 26. Sept. 1889 bei Eger, eisen-bahnrechtl. Entsch. Bd. VII S. 312). Zur Beseitigung dieser Zweifel erwirkte die Regierung bereits vor Erlassung der Verordnung vom 19. März 1891 durch § 14 des Finanzgesetzes für die 20. Finanzperiode

vom 5. Mai 1890 die gesetzliche Ermächtigung, den Umfang der dem nichtpragm. statusmäßigen Personale der Verkehrsanstalten bei Betriebsunfällen zu gewährenden Entschädigungen im Verordnungswege zu regeln; diese Bestimmung in § 14 des Finanzgesetzes vom 5. Mai 1890 wurde durch § 13 Abs. 4 des Finanzgesetzes für die 21. Finanzperiode 1892/93 vom 26. Mai 1892 aufrecht erhalten. Da aber diese Ermächtigung in § 14 l. c. sich nur auf die Unfallfürsorge für das statusmäßige Verkehrspersonal bezieht, so ist in der Denkschrift (§ 13 S. 357) ausgeführt, daß die gleiche Ermächtigung zur Ausdehnung der Unfallfürsorge auf das gesammte nichtpragmatische Personal, wie sie durch § 44 der gegenwärtigen Verordnung erfolgte, durch § 13 Abs. 4 des Finanzgesetz-Entwurfes für die 22. Finanzperiode (1894/1895) erwirkt werden will. Der § 13 des erlassenen Finanzgesetzes für die 22. Finanzperiode 1894/95 vom 11. Juni 1894 (Ges. und Vdgsblatt S. 273) enthält aber eine solche Ermächtigung nicht. Zwar haben die beiden Kammern durch Gesammtbeschluß vom 4. Juni 1895 (Beil. Bd. II S. 1251 Beilage Nr. 373 zu den Verh. der Abg. Kammer) den Grundsätzen der Denkschrift bezüglich der Gehalts- und Pensionsverhältnisse des nichtpragm. Personals ihre Anerkennung ertheilt, hierin aber kann noch keine gesetzliche Ermächtigung zur Regelung der in Rede stehenden Frage im Verordnungswege erblickt werden, sodaß die Streitfrage hinsichtlich der Zulässigkeit der verordnungsmäßigen Regelung der Unfallfürsorge wenigstens bezüglich des nicht den Verkehrsanstalten angehörigen Personales nicht völlig beseitigt ist. Man wird aber auch ohne eine derartige gesetzliche Ermächtigung die Regelung der Unfallfürsorge im Verordnungswege mit den in § 12 des Fürs. Gesetzes statuirten Rechtswirkungen für zulässig erachten müssen und auch die Rechtsprechung hat sich bereits in diesem Sinne entschieden (vgl. näher Reindl, Fürsorge ꝛc. S. 45 u. 46 und S. 17).

§ 44.

Nichtpragmatische Beamte und Bedienstete,[1]) welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden[2]) Betrieben[3]) beschäftigt sind,[4]) erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste[5]) erlittenen Betriebsunfalles[6]) dauernd dienstunfähig werden,[7]) als Pension $66^2/_3$ %[8]) ihres jährlichen Diensteinkommens,[9]) soweit sich nicht nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 22 ff. und § 55) für sie ein höherer Betrag berechnet.[10])

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig[11]) geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind,[12]) bei ihrer Entlassung aus dem Staatsdienste[13]) als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit[14]) für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit[15]) für die

Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 22 ff. und § 55) ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.[16])

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens[17]) sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.[18])

1) Ueber den Begriff s. § 1 und die Anm. 1—5 hiezu.

2) Welche Betriebe reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegen, bestimmt sich nach § 1 des UnfVersGes vom 6. Juli 1884 (industrielles UVG.), § 1 des Ausdehnungsgesetzes hiezu vom 28. Mai 1885, § 1 des land- und forstwirth. UnfVersGesetzes vom 5. Mai 1886, § 1 des Bau-UnfVersGes. vom 11. Juli 1887 und § 1 des SeeUnfVersGes. vom 13. Juli 1887; das Nähere hinsichtlich dieser Betriebe vgl. in den Commentaren von: Landmann, Comm. zum UnfVersGes. vom 6. Juli 1884 mit AusdGes. und Fürsorgegesetz; Woedtke, Comm. z. UnfVersGes. mit Ausdehnungsgesetz; Graef, Comm. zum UnfVersGes. mit Ausdehn.Gesetz; Rasp, Comm. zum land- und forstw. Unf.V.Ges.; Graef, Comm. zum land- und forstw. UnfVersGes.; ferner Piloty, Reichsunfallversicherungsrecht, 2 Bände; und Piloty, die Arbeiterversicherungsgesetze, Bd. II, endlich hinsichtlich der Verkehrsbetriebe: Reindl, Fürsorge rc. S. 48—54.

Ueber den Unterschied zwischen Eisenbahnbetrieb nach Haftpflichtgesetz und dem Unfallverficherungsgesetze vgl. Reindl, l. c. S. 55.

3) Der Ausdruck „Betrieb" ist in den Unfallversicherungsgesetzen nirgends näher bestimmt; er ist in denselben sowohl zur Bezeichnung des Unternehmens als auch der Thätigkeit in demselben gebraucht. In letzterer Hinsicht ist darunter eine Gesammtheit fortgesetzter Handlungen zu einem einheitlichen, wirthschaftlichen, erlaubten Zweck zu verstehen (s. Rosin, das Recht der Arbeiterversicherung Bd. I S. 209, Seydel, bay. Staatsrecht Bd. V S. 263, Piloty, ReichsunfallversRecht Bd. I S. 195 und ArbeiterversGesetze Bd. II Anm. 4 zu § 1 des UVG. vom 6. Juli 1884). Gewerbsmäßigkeit des Betriebes ist nicht bei allen unfallversicherungspflichtigen Betrieben erfordert; wo sie aber erforderlich ist, muß sie auch bei den in § 44 der gegenw. Vdg. in Bezug genommenen staatlichen Betrieben vorhanden sein. Daß der Betrieb ein gewisses Maß von Gefährlichkeit habe, ist zum Begriffe des unfallversicherungspflichtigen Betriebes nicht erforderlich (s. Amt. Nach. des ReichsversAmtes Bd. II S. 250, Seydel, Bd. V S. 336; dagegen A. N. Bd. IV S. 346 und Rosin, ArbeiterversRecht Bd. I S. 282, auch bay. VerwaltGer.-Hof Bd. VII S. 305); die besondere Gefährlichkeit einzelner Betriebe war zwar der Hauptbeweggrund zum Erlaß der UnfallversGesetze, aber wenn ein einzelner Betrieb unter die im Gesetze als versicherungspflichtig aufgeführten Kategorien fällt, ist die Frage nach seiner Gefährlichkeit ohne Belang.

Unternehmer der hier in Rede stehenden Betriebe ist der bayerische Staat; nur das in diesen staatlichen Betrieben beschäftigte nichtpragmatische Personal ist auf Grund der §§ 44—50 der gegenw. Vdg. fürsorgeberechtigt. Unternehmer aber ist der Staat dann, wenn für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, d. h. wenn er die durch den Betrieb veranlaßten wirthschaftlichen Lasten trägt und eventuell die durch ihn erzielten Vortheile in sich aufnimmt, oder, wie das Reichsversicherungsamt sich ausdrückt, wenn ihm das ökonomische Ergebniß des Betriebes Vortheil oder Nachtheil bringt (s. Rosin l. c. Bd. I § 37, A. N. I S. 344, III S. 201, IV S. 316 und 317, VI S. 600 und 601).

Das Eigenthum an der Betriebsanlage ist für den Begriff des Unternehmers nicht entscheidend, vielmehr ist als solcher auch der Pächter und der Nutznießer zu erachten. Der bay. Staat ist daher Unternehmer des Eisenbahnbetriebs auch auf den von ihm gepachteten Eisenbahnlinien und auf den von ihm vertragsmäßig benützten, im Privateigenthum stehenden sog. Anschlußgeleisen (vgl. in letzterer Hinsicht: PlenBeschl. des ReichsversAmtes bei Eger eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. VI S. 450).

Da nur die Beschäftigung in Betrieben des bay. Staates die Fürsorgeberechtigung gemäß § 44 der gegenw. Vdg. begründet, so hat ein bay. nichtpragm. Eisenbahnbeamter z. B., welcher bei sog. durchgehenden Zügen auf den Betrieb einer fremden Verwaltung — wenn auch mit Genehmigung oder im Auftrag seiner vorgesetzten Dienstbehörde — übergeht, keinen Anspruch gegen den bayerischen Staat auf Unfallfürsorge gemäß §§ 44—50 der gegenw. Vdg., sondern, wenn die Voraussetzungen des Betriebsunfalles nach Hapftpflichtgesetz gegeben sind, Anspruch gegen den fremden Betriebsunternehmer nach Maßgabe des Haftpflichtgesetzes (s. Reindl, Fürsorge S. 57 und 59).

Unfallversicherungspflichtig sind nur die innerhalb der deutschen Reichsgrenzen gelegenen Betriebsunternehmungen, inländische Betriebe (Rosin, l. c. Bd. I S. 233 und S. 230, A. N. I S. 345). Entscheidend hierüber ist der Sitz des Betriebes, der Mittelpunkt der Verwaltung. Deßhalb ist der Betrieb ein inländischer, auch wenn einzelne Betriebsthätigkeiten sich im Auslande vollziehen. Der Betrieb auf den vom bayerischen Staate außerhalb der Grenzen des Reiches benützten Eisenbahnstrecken sowie der Telegraphen- und Schiffahrtsbetrieb des bayerischen Staates außerhalb der Reichsgrenzen gehört daher zum unfallversicherungspflichtigen Betrieb (s. Reindl, Fürsorge S. 58).

4) Beschäftigt sind: s. § 1 des UnfVGes. vom 6. Juli 1884, § 1 des Fürsorgegesetzes und Graef, Comm. zum FürsGes. S. 10. Das Beschäftigungsverhältniß in den hier in Rede stehenden Fällen wird durch den nach Maßgabe des § 2 der gegenw. Vdg. abgeschlossenen Dienstvertrag begründet.

5) „Im Dienste“ bezieht sich auf die vorausgehenden Worte „welche beschäftigt sind“ und bedeutet soviel als „bei dieser Beschäftigung“ (s. Reindl, Fürs. S. 60).

6) Betriebsunfall = Unfall bei dem Betriebe (§ 1 des Unf.Vers.Ges. vom 6. Juli 1884, Motive zu § 1 des Fürs.Ges. bei Graef, Fürs.Gesetz S. 10). Hiedurch ist zum Ausdruck gebracht, daß

nicht alle Unfälle, sondern nur diejenigen, welche mit dem Betriebe in bestimmter Art zusammenhängen, Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der §§ 44—50 herbeiführen. Dieser Zusammenhang muß ein örtlicher, zeitlicher und ursächlicher sein.

Unfall nach den Unfallversicherungsgesetzen und dem Fürsorgegesetze ist das in einer plötzlichen körperschädigenden Einwirkung eines äußeren Vorganges oder Zustandes auf den menschlichen Körper bestehende, nicht von dem Betroffenen in der Absicht, sich zu beschädigen, herbeigeführte Ereigniß (Rosin, Begriff des Betriebsunfalles im Archiv für öffentliches Recht Bd. III S. 297 und 319 und Arbeiterversicherung Bd. I S. 274; Piloty, ReichsunfallversRecht Bd. I S. 189, Seydel Bd. V S. 336; gegen diese Definition: Blätter für das bayr. Finanzwesen 1895 Bd. III S. 33 ff.; daß die dort gegebene Definition richtiger wäre, muß wohl bezweifelt werden).

Einwirkungen, welche nur durch innere Vorgänge oder Zustände im menschlichen Körper verursacht sind, wie körperschädigende Folgen, welche nur in naturgemäßer Fortentwickelung eines bestehenden Leidenszustandes (z. B. Herzfehler, Lungenleiden) ohne besondere äußere Einwirkung eintreten, sind keine Unfälle (s. A. N. II S. 252, III 334, IV S. 613, bay. LandesversAmt III Nr. 126).

Die Einwirkung muß ferner eine plötzliche, in einen verhältnißmäßig kurzen Zeitraum eingeschlossene sein (Rosin, im Archiv für öff. R. Bd. III S. 309; Piloty, ReichsunfallversRecht Bd. I S. 187; Handbuch der Unfallversicherung S. 92); die Folgen können möglicherweise erst allmählich eintreten. Wenn dagegen die Einwirkung auf den Körper selbst eine allmähliche ist, liegt kein Unfall vor. Daher sind die sog. Berufs- und Gewerbekrankheiten keine Unfälle (A. N. II S. 215, III S. 147, 352; IV S. 486, 613, V S. 193, 696; bay. LandesversAmt V S. 27, 66, 70, 71, RG. in Entsch. Bd. 21 S. 77 und bei Eger, eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. VI S. 347 und IX S. 169).

Ob die Einwirkung eine rein mechanische (Verwundung, Schnitt, Bruch), eine chemische (Vergiftung) oder eine psychische (Schreck, Aufregung), ist, ist für den Begriff des Unfalls einerlei (s. z. B. A. N. III S. 147, IV 604, VII 252, ROHG. Bd. 21 S. 412). Als die Folgen des Unfalles sind in den Unfallversicherungsgesetzen Körperverletzung und Tod bezeichnet. Das Fürsorgegesetz enthält zwar eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht, gleichwohl aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch in dem Fürsorgegesetze und demgemäß in § 44 und 45 der gegenw. Vdg. nur diese beiden Folgen als solche eines Betriebsunfalles gemeint sein können (s. hierüber Reindl, Fürsorge ꝛc. S. 67). Körperverletzung ist aber nicht bloß eine traumatische Beschädigung, sondern jede Störung der Funktionen der äußeren oder inneren Organe des Körpers, also auch Störung der geistigen Funktionen (s. Piloty, ReichsunfallversRecht Bd. I S. 212, Rosin, Arbeiterversicherung I S. 302, auch ROHG. Bd. 21 S. 92).

Kein Unfall liegt vor, wenn der Verletzte die schädigende Einwirkung, wenn auch nicht in ihrem ganzen Umfange, beabsichtigt hat; Vorsatz schließt den Unfall aus, nicht dagegen Fahrlässigkeit, wenn letztere auch auf gröblichem Leichtsinn beruht (A. N. III S. 29, IV 343; Rosin im Archiv f. öffentl. Recht S. 313 und Rosin, Arbeiterversicher-

ung Bd. I S. 277). Das in § 5 des Fürsorgegesetzes und § 48 der gegenwärtigen Vdg. als Ursache des Unfalls näher charakterisirte Verschulden schließt zwar den Entschädigungsanspruch des Verunglückten und seiner Hinterbliebenen, nicht aber den Begriff des Unfalles aus (s. hierüber Reindl, Fürsorge ꝛc. S. 69 und 70; vgl. ferner Anm. 4 zu § 48).

Damit nun der Unfall ein Betriebsunfall, wegen dessen allein Entschädigung geleistet wird, ist, muß, wie schon erwähnt, ein örtlicher, zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang des Unfalles mit der Beschäftigung im Betriebe vorliegen. Der örtliche und zeitliche Zusammenhang wird vom Reichsversicherungsamte nicht unzutreffend als Bann des Betriebes bezeichnet (A. N. IV S. 176, 189, 219, 288, 346, 631, 475; auch bay. LandesversAmt V S. 113, 121, 159, 162). Der örtliche und zeitliche Zusammenhang besteht darin, daß der Unfall auf der Betriebsstätte, d. h. auf der Gesammtheit der Räume, über welche der Betriebsunternehmer zu Zwecken des Betriebes thatsächlich verfügt (Rosin, Arbeiterverſ. Bd. I S. 225; A. N. VIII S. 313; Eger, eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. IX S. 316), und zur Betriebszeit sich ereignet. Unfälle, welche sich auf dem Wege zur Betriebsstätte oder von dort zurück ereignen, sind regelmäßig keine Betriebsunfälle; anders jedoch dann, wenn der Versicherte auf dem Wege von und zur Arbeit bereits innerhalb der Grenzen der Betriebsanlage oder der Betriebsräume sich befindet, da in diesem Falle der Weg bereits bezw. noch ein Theil der auf dem Arbeitsplatze zu leistenden bezw. geleisteten Thätigkeit ist (A. N. III S. 134, 147, VI S. 508, VII S. 193, bay. LandesversAmt V S. 113). Arbeiter- oder Dienstwohnungen, welche innerhalb der Grenzen der Betriebsanlage gelegen sind, gehören nicht mehr zur Betriebsstätte (Handbuch der UnfVers. S. 60). Ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb liegt dann vor, wenn zur Herbeiführung des ersteren durch die Beschäftigung des Verunglückten im Betriebe eine Bedingung gesetzt wurde, sodaß also ein ursächlicher Zusammenhang nicht vorliegt, wenn der Unfall in seiner ganzen concreten Bestimmtheit genau ebenso ohne die Beschäftigung des Verunglückten im Betriebe sich ereignet hätte (s. Piloty, ReichsunfallversRecht Bd. I S. 203). Daß die Beschäftigung im Betriebe die alleinige oder ausschließliche Ursache des Unfalles sei, ist nicht erforderlich, ebensowenig, daß sie die unmittelbare Ursache sei (Handbuch der UnfVers. S. 31; vgl. auch die bei Reindl Fürsorge S. 74—77 allegirte Literatur).

Daß der Unfall durch eine besondere Gefährlichkeit des Betriebes verursacht sei, ist für die Annahme eines Betriebsunfalles nicht erforderlich (vgl. Seydel Bd. V S. 337, Piloty, Reichsunfallversicherungsrecht Bd. I S. 204). Anderer Meinung Rosin, Archiv f. öff. Recht Bd. III S. 329 f., insbes. S. 332 und ArbVers. Bd. I S. 279; derselbe hält einen Betriebsunfall nur dann für vorliegend, wenn der Verletzte bezw. Getötete durch seine Berufsthätigkeit der Unfallgefahr „in einem das Risiko des gewöhnlichen Lebens übersteigenden Maße ausgesetzt gewesen ist". Schwankend in dieser Hinsicht ist die Praxis des Reichsversicherungsamts; in neueren Entscheidungen spricht sich dasselbe jedoch wieder gegen die Rosin'sche Ansicht aus (vgl. hierüber die bei Reindl, Fürsorge S. 79 insbes. Anm. 5 dort allegirten Entscheidungen). Das bayerische Landesversicherungsamt hat sich der Rosin-

schen Auffaßung vollständig angeschlossen (z. B. Mitth. des bayer. LandesversAmtes V S. 146, VI S. 54).

Ueber den Unterschied zwischen dem Begriffe des Betriebsunfalles im Sinne des Fürsorgegesetzes und des § 44 der gegenw. Verordnung einerseits und jenem im Sinne des Haftpflichtgesetzes andererseits, desgleichen über den Beweis des Vorliegens eines Betriebsunfalles vgl. Reindl, Fürsorge S. 85 ff. sowie die dort zitirte Literatur.

7) Dienstunfähigkeit ist der Mangel der Kraft zur weiteren Erfüllung der Amtspflichten (s. Anm. 1 zu § 22). Nur bei dauernder Dienstunfähigkeit wird Unfallpension gewährt; für die Fälle vorübergehender Dienstunfähigkeit ist eine Bestimmung nicht getroffen, da in diesen Fällen ohnehin gemäß § 21 Abs. 2 auf die Dauer von 13 Wochen und mit ministerieller Genehmigung darüber hinaus der volle Gehalt nebst Gehaltszulage gewährt wird.

8) 66⅔% — ohne Rücksicht auf die in statusmäßiger Eigenschaft bereits zurückgelegte Dienstzeit und ohne Rücksicht, ob der Verunglückte das 26. Lebensjahr bereits erreicht hat oder nicht (§ 24). Von der Voraussetzung des Wohlverhaltens (§ 22) ist der Anspruch auf Unfallpension des Verunglückten selbst und seiner Hinterbliebenen nicht abhängig, da diese Bedingung, welche dem Fürsorgegesetz fremd ist, die durch § 44 ff. gewährte landesgesetzliche Unfallfürsorge gegenüber jener des Fürsorgegesetzes als minderwerthig erscheinen lassen würde und daher die in § 12 des Fürsorgegesetzes statuirte Wirkung vereiteln würde (s. hierüber Reindl, Fürsorge, S. 34 in fine u. 35; Anm. zu § 50).

9) Ueber die Berechnung des Diensteinkommens vgl. § 46 u. Anm. 1—6 hiezu.

10) Wenn die Berechnung der Pension nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 22 ff., § 55) einen höheren Betrag als den sich nach § 44 berechnenden ergibt, so wird der erstere Betrag als Unfallpension gewährt. Dabei ist aber zu beachten, daß bezüglich dieses nach den allgemeinen Bestimmungen sich berechnenden höheren Betrages ebenfalls nur die Bestimmungen über Unfallpensionen Anwendung finden; es finden deßhalb die diesen höheren Pensionsbeträgen sonst anhaftenden Bedingungen und Beschränkungen des Genusses (z. B. § 22: Wohlverhalten, § 27 Ziff. 1: Ruhen bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland ohne Genehmigung) bei Gewährung derselben als Unfallpensionen keine Anwendung. Abgesehen von diesen eben erwähnten weitergehenden Ansprüchen nach § 22 ff. u. 55 der gegenwärtigen Verordnung bemißt sich die Frage nach der Zulässigkeit der Geltendmachung weiterer reichsgesetzlicher Entschädigungsansprüche infolge des im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gemäß § 12 des Fürsorgegesetzes nach den Bestimmungen in §§ 8—10 dortselbst; insbesondere sind weitergehende Ansprüche als auf Grund der Bestimmungen in §§ 44—50 seitens Verletzten und seiner Hinterbliebenen auf Grund des § 1 des Haftpflichtgesetzes gegen das Reich und die Bundesstaaten, welche Unternehmer der Eisenbahnbetriebe, auf denen sich der Unfall ereignete, sind, ausgeschlossen (vgl. Landmann Comm. zum UnfVersGes. Anm. 3 zu § 10 des Fürsorgegesetzes, Zeller, FürsGes. S. 37 und Reindl, Fürsorge S. 129—134). Weitergehende landesrechtliche Ansprüche dagegen, z. B. auf Grund der lex Aquilia, sind durch § 44 nicht ausgeschlossen worden (s. Bolze, Praxis des RG. Bd. VIII S. 313 No. 672).

11) Bezüglich der Unfallfürsorge bei **vorübergehender** Dienstunfähigkeit vgl. vorstehende Anm. 7.

12) Unter „**Erwerbsfähigkeit**“ ist die Kraft einer Person zu verstehen, sich mittels irgend einer, ihren Kräften, Fähigkeiten und ihrer bisherigen sozialen Stellung angemessenen Thätigkeit auf dem gesammten Gebiete des wirthschaftlichen Lebens Erwerb, d. h. materielle Güter, zu verschaffen (s. RG. bei Eger, eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. IX S. 193 u. die dort allegirten früheren Urtheile dieses Gerichtshofes; ReichsversAmt A. N. IV S. 70, 291, VI 597, IX S. 96 (Sonderausgabe); bay. LVAmt V S. 92, Rosin Arbeiterversf. Bd. I S. 330; Piloty, ReichsunfallversRecht Bd. II S. 516 u. 519).

Der Abs. 2 des § 44 hat den Zweck, solche nichtpragm. Beamte und Bedienstete, welche durch einen Betriebsunfall zwar nicht dauernd dienstunfähig, aber mehr oder weniger in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, gegen die Folgen des Unfalles zu schützen für den Fall, daß sie später ohne Ruhegehalt aus dem Dienste aus irgend einem Grunde entlassen werden. Denn das Recht zum jederzeitigen Widerruf des Dienstverhältnisses gemäß § 8 der gegenwärtigen Verordnung wird durch den Unfall dem Dienstherrn nicht benommen; durch einen solchen Widerruf aber würde der Entlassene, der durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt wurde, jeden Anspruch auf Pension oder Rente verlieren, während die unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Arbeiter einen Anspruch auf eine dem Grade der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Rente hätten. Die Billigkeit erforderte daher, daß auch den verunglückten Beamten für diesen Fall Entschädigung gewährt werde (vgl. auch Landmann, Comm. z. Unf.-VersGes. Anm. 7 zu § 1 des FürsGesetzes).

13) Solange das Dienstverhältniß nicht gelöst ist und die bisherigen Bezüge fortentrichtet werden, wird eine Unfallpension selbstredend nicht gewährt. Da bei Lösung des Dienstverhältnisses gemäß § 20 Abs. 4 der gegenwärtigen Verordnung der volle Gehalt nebst Gehaltszulage bis zum Ablauf des betreffenden Monats noch entrichtet wird, tritt die Gewährung der Unfallpension erst mit dem Ablauf dieses Monats ein.

14) Die Unfallpension bei **völliger** Erwerbsunfähigkeit ist jener im Falle dauernder Dienstunfähigkeit gleich; sie wird nur für die Dauer der völligen Erwerbsunfähigkeit gewährt, fällt mit Aufhören derselben hinweg und ändert sich mit Aenderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit.

15) Die Unfallpension bei **theilweiser** Erwerbsunfähigkeit wird gleichfalls nur für die Dauer der letzteren gewährt und kommt demnach bei Eintritt völliger Erwerbsfähigkeit wieder in Wegfall. Sie verhält sich zur vollen Unfallpension wie der verlorene Theil der Erwerbsfähigkeit zur vollen Erwerbsfähigkeit (vgl. Piloty, ArbVers.-Gesetze Bd. II Anm. zu § 5 Abs. 6 des UnfVGes.). Ist die verbliebene Erwerbsfähigkeit beispielsweise 50%, so beziffert sich die Unfallpension auf $33^1/_3$% des Diensteinkommens.

16) vgl. Anm. 10 zu gegenwärtigem § 44.

17) vgl. § 20 Abs. 4 der gegenw. Vdg. und Anm. 13 vorstehend.

18) Der Ausdruck: **Kosten des Heilverfahrens** umfaßt

nicht bloß diejenige Krankenunterstützung, welche nach § 6 des KrVers.-Ges. v. 15. Juni 1883 / 10. April 1892 zu gewähren ist und in freier ärztlicher Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Heilmitteln besteht, vielmehr, wie in § 5 Abs. 2 Ziff. 1 des UnfVG., alle nicht blos zur Erhaltung des Lebens, sondern auch zur Hebung der körperlichen Gesundheit und der Funktionen der einzelnen Glieder des Körpers dienenden Heilmittel. Daher werden auch Kosten für erforderliche Badereisen, künstliche Gliedmaßen und ähnliches kostspieligeres Heilverfahren unter den Kosten des Heilverfahrens im Sinne des § 44 zu verstehen sein (vgl. Landmann, Anm. 3 zu § 5 des UnfVG. und Anm. 8 zu § 1 des FürsGesetzes; Woedtke Comm. z. UnfVGes. S. 121 Anm. 3; Rasp, landw. UnfVG. Anm. 1 zu § 16; Rosin, Arbeiterversi. Bd. I S. 320; Piloty, Reichsunfallvers.-Recht Bd. II S. 532; anderer Meinung Reichsversicherungsamt bei Eger eisenbahnrechtl. Entschl. Bd. VIII S. 209 u. Handbuch der Unfallvers. S. 134).

Hinsichtlich der Verpfändung und Uebertragung sowie der Pfändung der Unfallpensionsansprüche vgl. § 7 des FürsGesetzes, § 6 u. 19 des Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873, § 749 Ziff. 7 der CPO. u. Art. 2 des bay. Ges. vom 18. Dez. 1887; es gelten in dieser Hinsicht die gleichen Vorschriften wie sie in Anm. 1 zu § 9 der gegenw. Vdg. näher aufgeführt sind.

§ 45.

Die Hinterbliebenen[1]) solcher im § 44 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind,[2]) erhalten:

1. als Sterbegeld — unter Wegfall des nach §§ 20 und 29 zu verabfolgenden Sterbenachmonat-Ratums — den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens,[3]) beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 ℳ;
2. eine Rente. Dieselbe beträgt:
   a) für die Wittwe[4]) bis zu deren Tod oder Wiederverheirathung[5]) 20 % des jährlichen Diensteinkommens[6]) des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 ℳ und nicht mehr als 1600 ℳ,
   b) für jedes Kind[7]) bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres[8]) oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung,[9]) soferne die Mutter lebt, 75 % der Wittwenrente und soferne die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente,[10])
   c) für Ascendenten[11]) des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer[12]) war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit[13]) 20 % des Diensteinkommens des Verstor-

benen, jedoch nicht unter 160 ℳ und nicht mehr als 1600 ℳ; sind mehrere derartige Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.[14])

Die Renten dürfen zusammen 60 % des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird.[15]) Soweit die Renten der Wittwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.[16]) Beim Ausscheiden eines Berechtigten erhöht sich die Rente der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monate an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach vorstehenden Bestimmungen gebührenden Beträge befinden.[17])

Berechnet sich nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 30 ff., § 55 und § 59 Abs. 4) für die Hinterbliebenen ein höherer Betrag, so erhalten sie diesen.[18])

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.[19])

1) Unter den Hinterbliebenen im Sinne des § 45 sind Witwen, Kinder u. Aszendenten begriffen; der Ausdruck deckt sich daher nicht mit dem gleichlautenden Ausdruck in § 35 ff., in welch' letzteren Bestimmungen nur die in § 30 erwähnten Wittwen und ehelichen, sowie durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder gemeint sind.

2) Der Tod muß mittelbar oder unmittelbar die Folge des Unfalles sein; vgl. hierüber Anm. 6 zu § 44.

3) Das Sterbegeld ist gleich dem einmonatlichen Diensteinkommen des Verstorbenen und zwar in der Höhe, wie sich dasselbe gemäß § 46 der gegenw. Vdg. berechnet, oder, wenn der Verstorbene bereits im Genusse einer Unfallpension sich befand, dem einmonatlichen Betrage der Unfallpension. (Die Bemerkung von Barz, Anm. 1 zu § 45, daß der Fall, daß ein Pensionist einen Betriebsunfall erleidet, sich doch nicht leicht finden lassen dürfte, beruht auf unrichtiger Auffassung der Bestimmung in § 45 Ziff. 1). Der Mindestbetrag des Sterbegeldes ist 30 Mk. Das den Hinterbliebenen gemäß § 20 Abs. 4 und § 29 Abs. 2 zu gewährende Sterbenachmonatratum kommt hiedurch in Wegfall; der Sterbemonat wird den Hinterbliebenen auch bei Gewährung von Sterbegeld gewährt, wie sich aus § 20 Abs. 4 und § 47 Abs. 2 ergibt (vgl. Anm. 2 u. 3 zu § 47). Das Sterbegeld wird aber nur den in § 45 genannten Hinterbliebenen gewährt; sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so wird den anderweitig Hinterbliebenen,

bezw. den Erben das Sterbenachmonatratum gemäß § 20 Abs. 4 und § 47 Abs. 2 gewährt.

4) Witwe s. Anm. 1 zu § 30; daß für die Ehe die dienstliche Verehelichungsbewilligung erholt worden ist, ist für den Anspruch der Witwe — sowie der Kinder — auf Unfallpension nicht erforderlich (vgl. Anm. zu § 33 in fine). Thatsächliche Trennung ohne Scheidung ist für den Rentanspruch der Witwe – ebenso wie für den Normalpensionsanspruch — unschädlich (A. N. IV S. 230, Seydel Bd. V S. 340); die dem Bande nach geschiedene Ehefrau hat aber keinen Rentenanspruch, da sie nicht Witwe ihres Ehemannes werden kann (Rosin, Arbeiterversi. Bd I S. 324, Piloty, ReichsunfallversRecht Bd II S. 503). Dürftigkeit oder Vermögenslosigkeit der Witwe ist keine Voraussetzung ihres Rentanspruches (vgl. auch Anm. 1 zu § 30). Ausgeschlossen ist der Anspruch der Witwe, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist (§ 45 Abs. 4 u. Anm. 19 hiezu), ebenso wenn sie erst nach erfolgter Pensionirung des Mannes eingegangen wurde (s. Anm. zu § 50).

5) Die Rente der Witwe wird gewährt bis zu ihrem Tod oder ihrer Wiederverheirathung und erlischt mit dem Ablaufe des Monats, in welchem eines dieser Ereignisse eintritt (§ 47). Eine Abfindung der Witwe in Kapital für den Fall der Wiederverheirathung ist im Fürsorgegesetz und in § 45 der gegenwärtigen Verordnung — im Gegensatz zu der Bestimmung des § 6 des UnfVersGes. — nicht statuirt. Ueber den Einfluß der Wiederverheirathung der Witwe auf deren Rentenberechtigung nach dem Haftpflichtgesetze vgl. Eger, Comm. zum Haftpflichtgesetz, 3. Aufl. S. 377 ff. Die Wiederverheirathung der Mutter hat auf die Höhe und den Fortbezug der Kinderrenten keinen Einfluß, wie sich aus dem Wortlaute des § 45 Abs. 1 Ziff. 2b zweifellos ergibt (vgl. unten Anm. 7 und hinsichtlich dieser Frage bei den Normalpensionen: § 38 Abs. 3).

6) Während die Normalpension der Witwe gemäß § 31 nur $^1/_3$ der von dem Manne im Zeitpunkte des Todes thatsächlich bezogenen oder für denselben berechneten Pension beträgt, berechnet sich die Unfallpension derselben auf $^1/_5$ des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, wie sich letzteres gemäß § 46 zusammensetzt. Als Mindest- und Höchstbetrag der Wittwenrente ist der Betrag von 160 Mk. bezw. 1600 Mk., analog der Bestimmung in § 8 Abs. 2 des Reichsreliktengesetzes vom 20. April 1881, festgesetzt. Der Mindestbetrag der Normalpension einer Wittwe eines nichtpragmatischen Bediensteten der niedersten Regulativklasse ist 78 Mk., der Höchstbetrag 738 Mk. (s. Oberle, PensVerTabelle S. 4 u. 41).

7) Was unter „Kind" in § 45 zu verstehen ist, ist nicht gesagt. Die Frage ist aus § 2 des Fürsorgegesetzes zu beantworten. Danach aber sind unter den fürsorgeberechtigten Kindern nicht nur die in § 30 der gegenw. Vdg. als pensionsberechtigten ehelichen und durch nachgefolgte Ehe legitimirten, sondern alle den ehelichen Kindern gleichgestellten, demnach auch die per rescriptum principis legitimirten, die arrogirten und adoptirten sowie die vereinkindschafteten Kinder zu verstehen (s. Woedtke Comm. zum UnfVG. Anm. 9 zu § 6; Landmann, Comm. z. UnfVersGes. Anm. 5 zu § 6 und Anm. 3 zu § 2 des Fürs.-Gesetzes, Rosin, ArbVers. Bd. I S. 474, Piloty, Reichsunfallversicherungsrecht, Bd. II S. 503). Streitig ist, ob auch die unehelichen Kinder

und die Enkel zu den fürsorgeberechtigten Kindern zählen; beides wird zu verneinen sein (s. A. N. IV S. 83, und über die ganze Frage ausführlich Reindl, Fürsorge S. 93—102). Dadurch, daß die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist, wird der Anspruch der Kinder (— anders als bei der Witwe —) nicht ausgeschlossen, wohl aber dann, wenn die Ehe erst nach der wegen eines Betriebsunfalles erfolgten Pensionirung des Beamten oder Bediensteten eingegangen wurde (s. Anm. zu § 50).

Fraglich ist, ob Kinder, deren leibliche Mutter nicht mehr lebt, die aber eine im Genusse der Witwenpension befindliche Stiefmutter haben, als einfache oder als Doppelwaisen zu betrachten sind. Die Frage muß in letzterem Sinne entschieden werden; denn § 2 Abs. 1 Ziff. 2b des Fürsorgegesetzes und ebenso § 45 Abs. 1 Ziff. 2b der gegenw. Verordnung sagen ausdrücklich: „soferne die Mutter lebt" und „soferne die Mutter nicht lebt", normiren also die Größe der Kinderrenten lediglich nach dem thatsächlichen Vorhandensein der leiblichen Mutter, nicht aber nach der Thatsache des Bezuges oder Nichtbezuges einer Witwenpension, wie dieß letztere in § 32 Abs. 2 hinsichtlich der Normalpensionen der Kinder der Fall ist; eine analoge Anwendung der letzteren Bestimmung, die übrigens auch in § 50 der gegenw. Vdg. nicht in Bezug genommen ist, muß aber als dem § 2 des FürsGesetzes nicht entsprechend für unzulässig erachtet werden. Aus dem gleichen Grunde werden die Kinder aus einer dem Bande nach geschiedenen und aus einer erst nach dem Unfall geschlossenen Ehe, wenn in beiden Fällen die Mutter noch lebt, als einfache Waisen zu betrachten sein (s. Reindl, Fürsorge S. 102 u. 103). Aus diesem Grunde ferner erklärt sich auch, daß, wenn die Unfallpension der leiblichen Mutter durch Wiederverheirathung hinwegfällt, hiedurch an den Kinderrenten keine Aenderung eintritt, solange die leibliche Mutter noch lebt (s. Anm. 6 zu § 38 und Anm. 5 zu gegenw. § 45).

Daß das Kind zur Zeit des Unfalles oder des Todes des Vaters bereits geboren ist, ist nicht Voraussetzung des Rentenanspruches (vgl. Rosin, Arbeiterverſ. Bd. I S. 474, Piloty, ReichsunfallversRecht Bd. II S. 504; ferner hinsichtlich der Normalpensionen Anm. zu § 32). Auch darauf kommt es nicht an, ob das Kind im Zeitpunkte des Unfalles bereits concipirt war (Handbuch der Unfallvers. S. 150 Anm. 6), wohl aber muß es im Zeitpunkte des Todes des Vaters bereits concipirt sein.

Stief- und Pflegekinder sowie Schwiegerkinder sind unter dem Ausdrucke „Kind" in § 2 des FürsGesetzes und in § 45 der gegenwärtigen Verordnung nicht zu verstehen (s. A. N. III S. 133, VIII S. 346; Rosin, Arbeiterverſ. Bd. I S. 474; Piloty, ReichsunfallversRecht Bd. II S. 503).

8) In § 2 der Vdg. v. 19. März 1891 ist in Uebereinstimmung mit § 2 des Fürsorgegesetzes nur das vollendete 18. Lebensjahr als Grenze der Rentenberechtigung statuirt. Die Erstreckung des Pensionsgenusses der Waisen bis zum vollendeten 20. Lebensjahre entspricht der gleichen Hinaufrückung der Altersgrenze vom 18. auf das 20. Lebensjahr für die Normalpensionen in § 38 der gegenw. Vdg. (vgl. § 38 Anm. 4).

9) Vgl § 38 und Anm. 2—5; Versorgung einer Waise vor vollendetem 20. Lebensjahre oder vor der Verheirathung schließt den

Rentenanspruch nicht aus, da Dürftigkeit keine Voraussetzung des letzteren ist (vgl. auch Anm. 5 zu § 38).

10) Die Unfallrenten der Kinder sind höher bemessen als deren Normalpensionen; erstere betragen 75% bezw. den vollen Betrag der Witwen-Unfallrente (= $^{3}/_{20}$ bezw. $^{1}/_{5}$ des Diensteinkommens des Vaters), letztere $^{1}/_{5}$ bezw. $^{3}/_{10}$ der Normal-Witwenpension.

11) Unter Aszendenten sind die Verwandten in direkter aufsteigender Linie zu verstehen, also nicht bloß Eltern, sondern auch Großeltern ꝛc., dagegen nicht Stiefeltern. Eine Normalpension wird den Aszendenten nicht gewährt (§ 30).

12) Voraussetzung für den Rentenanspruch der Aszendenten ist, daß der Verstorbene im Zeitpunkt des Unfalles thatsächlich der einzige Ernährer derselben war, und fortdauernde Bedürftigkeit derselben. Entscheidend für die Frage, ob der Verstorbene der einzige Ernährer war, sind die thatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkte des Unfalles; der Aszendent ist daher nicht rentenberechtigt, wenn er in dem Verunglückten den einzigen Ernährer erst in der Zukunft verliert (A. N. III S. 210, IV S. 195, VII S. 209; bay. LVAmt III Nr. 7 Entsch. 159; Rosin, Arb. Vers. Bd. I S. 327); entscheidend sind ferner nur die thatsächlichen, nicht die rechtlichen Verhältnisse; die Rentenberechtigung der Aszendenten ist daher gegeben, auch wenn noch andere zur Alimentation derselben rechtlich Verpflichtete vorhanden sind, welche aber ihrer Alimentationsverpflichtung nicht nachgekommen sind (A. N. II S. 228, bay. LVAmt III Nr. 3 Entsch. 29; Rosin l. c. Bd. I S. 326).

Einziger Ernährer seiner Aszendenten ist der Verunglückte dann gewesen, wenn er sie thatsächlich im wesentlichen allein unterhalten, d. h. vor Armuth und Elend geschützt hat (A. N. II S. 229, bay. LVAmt III Nr. 7 Entsch. 159, Rosin l. c. Bd. I S. 326, Piloty, Reichsunfallvers. Recht Bd. II S. 571). Wenn daher beispielsweise ein zweiter Sohn die Eltern in fast gleichem Maße wie der Verunglückte unterstützte, so ist letzterer nicht mehr als der einzige Ernährer anzusehen (A. N. III S. 8 u. 148). Daß der Aszendent neben der von dem Verunglückten bezogenen Unterstützung noch geringfügiges Nebeneinkommen aus Grundbesitz oder sonstiger Erwerbsthätigkeit hatte, schließt die Annahme, daß der Verstorbene der einzige Ernährer war, noch nicht aus, wenn nur der eigene Erwerb des Aszendenten derart gering war, daß er allein zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Aszendenten nicht hinreichte (A. N. II S. 229, III S. 8 u. 142, VII S. 209). Andererseits ist der Verunglückte dadurch, daß er dem Aszendenten einen Beitrag zur Befriedigung der über das Maß des Nothwendigsten hinausgehenden Bedürfnisse gewährt hat, noch nicht dessen einziger Ernährer gewesen (A. N. III S. 210). Der Umstand, daß der Deszendent, als er verunglückte, nur zeitweise durch äußere Umstände verhindert war, die sonst gewährten Leistungen den Aszendenten gegenüber fortzusetzen, rechtfertigt noch nicht die Annahme, daß er im Zeitpunkte des Unfalles nicht mehr der einzige Ernährer der Aszendenten war, wenn nur die Behinderung verhältnißmäßig kurze Zeit gedauert hat und obendrein die Absicht späterer Fortgewährung der Leistungen bei ihm nachweislich bestanden hat (A. N. IV S. 206).

13) Zweite Voraussetzung für den Rentenanspruch der Aszen-

denten ist die nach dem Tode des Verunglückten fortdauernde Bedürftigkeit (s. vorstehende Anm. 12). Bedürftigkeit ist die Unfähigkeit, durch eigene Thätigkeit, Kapital rc. wenigstens die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu bestreiten. Wenn daher der Verunglückte zwar der einzige Ernährer seines Aszendenten war, letzterer aber nach dem Tode des Deszendenten oder infolge des Todes (z. B. durch Empfang einer Lebensversicherungssumme) in die Lage kommt, seine nothwendigsten Lebensbedürfnisse bestreiten zu können, so fällt der Anspruch auf Aszendentenrente hinweg (s. A. N. V S. 355).

14) Die Aszendentenrente ist der Witwenrente gleichbemessen, mit derselben Ober- und Untergrenze von 1600 bezw. 160 Mark. Bei Concurrenz von Aszendenten verschiedener Grade schließt der nähere Grad den entfernteren aus; einerlei ist dabei, ob beide Elterntheile oder nur einer vorhanden ist; fällt einer der beiden rentenberechtigten Elterntheile hinweg, so fällt dessen Antheil an der gewährten Rente dem überlebenden bedürftigen Elterntheile, nicht den etwa noch vorhandenen ebenfalls bedürftigen Großeltern, zu. Die Vertheilung der Renten unter den Aszendenten ist demnach eine Vertheilung inter lineas und intra lineas inter capita.

15) Wie bei den Normalpensionen der Hinterbliebenen in § 34 der gegenw. Vdg. bestimmt ist, daß sie einzeln oder zusammen den Betrag der Pension des Verlebten, nach welcher sie berechnet sind, nicht übersteigen dürfen, so ist bei den Unfallrenten der Hinterbliebenen als Maximalbetrag 60% des Diensteinkommens des Verunglückten festgesetzt. Wenn daher die nach den Bestimmungen des § 45 berechneten Unfallrenten zusammen diesen Maximalbetrag übersteigen, so werden zunächst die Aszendentenrenten gekürzt; sind demnach beispielsweise eine Witwe und 2 Kinder vorhanden, so erhalten die bedürftigen Aszendenten nur 10% des Diensteinkommens des Verstorbenen, da die Renten der Witwe und der beiden Kinder zusammen 50% des Diensteinkommens des Verstorbenen repräsentiren; erreichen aber die Renten der Witwe und Kinder zusammen bereits den Höchstbetrag von 60% des Diensteinkommens, so erhalten die Aszendenten keine Rente.

16) Uebersteigen die der Witwe und den Kindern an sich zukommenden Renten den Höchstbetrag von 60% des Diensteinkommens des Verstorbenen, so tritt eine Kürzung der einzelnen Renten in gleichem Verhältniß ein. Hinterläßt z. B. ein Verunglückter eine Witwe und 3 rentenberechtigte Kinder und betrug im Zeitpunkt seines Todes sein der Berechnung der Renten gemäß § 46 zu Grunde zu legendes Diensteinkommen 2000 Mark, so würde die Rente der Witwe auf 400 Mark, die jedes Kindes auf 300 Mark sich berechnen. Da jedoch die Gesammtsumme dieser Renten 1300 Mark, also mehr als 60% des Diensteinkommens beträgt, so ist der überschießende Theil von 100 Mark im Verhältniß von 4:9 an den Renten der Witwe und Kinder abzuziehen, sodaß als Witwenrente 400—30,76 = 369,24 Mark und als Rente für jedes Kind 300—23,08 = 276,92 Mark sich ergibt. Unter Berücksichtigung des § 42 und 50 wäre die Witwenrente auf 372 Mark und die Kinderrente auf je 279 Mark aufzurunden. Darüber, daß nur eine einmalige Aufrundung u. zwar in der in dem vorstehenden Beispiele angegebenen Weise stattzufinden hat: vergl. Anm. zu § 34.

17) Vgl. die analoge Bestimmung in § 34 der gegenw. Vdg. Stirbt beispielsweise in dem in vorstehender Anm. 16 angenommenen Falle eines der 3 Kinder, so erhöhen sich die Renten der Witwe und der beiden anderen Kinder auf den verordnungsmäßigen Betrag und zwar die Rente der Witwe auf 400 Mark (unter Berücksichtigung von § 42 auf 402 Mark), die Rente jedes Kindes auf je 300 Mark.

18) Ein den in § 45 erwähnten Hinterbliebenen nach den allgemeinen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung (§ 30 ff., 55 und 59 Abs. 4) etwa zustehender höherer Pensionsbetrag bleibt denselben gewahrt; bezüglich der Natur dieser höheren Quote als Theil der Unfallrente, nicht als Theil der Normalpension vgl. Anm. 10 zu § 44. — Weitergehende reichsrechtliche Ansprüche wegen des Unfalles, insbesondere auf Grund des Haftpflichtgesetzes, stehen den in § 45 bezeichneten Hinterbliebenen nur mehr nach Maßgabe des § 8—10 des Fürsorgegesetzes zu, weitergehende landesrechtliche Ansprüche dagegen sind nach wie vor aufrecht erhalten (vgl. Anm. 10 zu § 44).

Denjenigen Hinterbliebenen, welche nicht zu den nach § 45 der gegenwärtigen Vdg. anspruchsberechtigten Hinterbliebenen gehören (z. B. den nach preuß. Landrecht alimentationsberechtigten Geschwistern) oder welche zwar zu den in § 45 genannten Hinterbliebenen gehören, im concreten Falle aber keinen Rentenanspruch nach § 45 haben (z. B. den Aszendenten, deren einziger Ernährer der Verunglückte nicht war) sind ihre anderweiten reichs- und landesgesetzlichen Ansprüche, insbesondere auch auf Grund des Haftpflichtgesetzes, durch § 45 der gegenw. Vdg. nicht benommen worden (vgl. RG. bei Eger, eisenbahnrechtl. Entscheidungen Bd. VII S. 247, 330, VIII S. 268 und XI S. 243 und Entsch. des RG. in Civils. Bd. 31 S. 78).

19) Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist, ebenso, wenn die Ehe erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand erfolgte (vgl. in letzterer Hinsicht Anm. zu § 50).

§ 46.

Bei der Festsetzung der nach §§ 44 und 45 zu gewährenden Bezüge wird der Berechnung des Diensteinkommens das gesammte von dem Beamten oder Bediensteten zuletzt bezogene dienstliche Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:[1])

1. Freie Verpflegung, freie Dienstwohnung, sowie der Ertrag von Dienstgründen kommen mit jenem Betrage zur Anrechnung, um welchen sich das sonstige Diensteinkommen des Beamten oder Bediensteten regulativmäßig erhöhen würde, wenn ihm die freie Verpflegung, die freie Dienstwohnung oder das Dienstgrundstück nicht zugestanden wäre.[2])

2. Einkommensbestandtheile, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, wie nicht fixirte Nebenbezüge, Materialersparniß- oder Accordprämien u. dgl., werden nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre[3]) vor dem Jahre, in welchem die Pension oder Rente festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht; stand der Verunglückte noch nicht während dreier voller Kalenderjahre im Genusse der aufgeführten Einkommensbestandtheile, so ist der dreijährige Durchschnitt eines in der gleichen Dienstgruppe im regelmäßigen Dienste verwendeten anderen Beamten oder Bediensteten zu Grunde zu legen; war der Verunglückte im letzten Kalenderjahre längere Zeit durch den Unfall dienstunfähig, so ist derjenige Durchschnittsbetrag anzunehmen, welcher sich ergeben würde, wenn der Betheiligte auch während der Dienstunfähigkeit regelmäßig Dienst gemacht hätte.

3. Blos zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantiemen,[4]) Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen,[5]) Gratifikationen[6]) u. dgl. kommen nicht zur Berechnung.

4. Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Taglohn gewöhnlicher Tagarbeiter (§ 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 — Reichs-Gesetzblatt S. 423), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.[7])

1) Während die Normalpension der Hinterbliebenen sich nur nach der Höhe der von dem Verstorbenen im Zeitpunkte seines Todes thatsächlich bezogenen oder für denselben berechneten Normal-Pension richtet (§ 31 und 32), die Normal-Pension des Verlebten selbst aber sich nur aus dem regulativmäßigen Gehalte berechnet (§ 22), richtet sich die Höhe der Unfallpensionen des verletzten Beamten und seiner Hinterbliebenen nach der Höhe des Diensteinkommens des Verletzten bezw. Verstorbenen. Unter dem Diensteinkommen ist aber nicht bloß Gehalt und Gehaltszulage, sondern das gesammte, von dem Verletzten oder Verstorbenen zuletzt bezogene dienstliche Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten gewährt wird, zu verstehen (§ 7 des FürsGes. und § 42 des Reichsbeamtenges. v. 31. III. 1873 bezw. Reichsges. v. 25. Mai 1887). Demnach gehören zum Diensteinkommen im Sinne des § 46 neben Gehalt- und Gehaltszu-

lage auch die Funktionszulagen des Verkehrspersonals (s. Anm. 2 zu § 13 und Anm. 11 zu § 19) und die gewissen Klassen des nichtpragm. Personals zukommenden, von zahlungspflichtigen Dritten zu entrichtenden Gebühren, wie Zustellungs-, Mahn-, Garderobegebühren u. a. (Anm. 9 zu § 19). Bezüglich der Tantiemen vgl. nachstehende Anm. 4. — Ueber den Begriff der *Dienstaufwandskosten* vgl. Anm. 8 zu § 19; als solche sind insbesondere die vielen Beamten der Verkehrsanstalten zukommenden Reiseaversen zu betrachten. Ob Bezüge im einzelnen Falle als Dienstaufwandsentschädigungen anzusehen sind oder nicht, hängt von dem Zwecke ab, zu welchem sie gewährt werden; lediglich dieser entscheidet. Wie deßhalb Bezüge, welche lediglich zum Zwecke der Bestreitung eines Dienstaufwands gegeben werden, kein Gehaltsbestandtheil sind, auch wenn ihr Betrag die wirklichen baaren Auslagen übersteigt (Laband, Bd. I § 49 S. 474 u. 475), so sind andererseits auch diejenigen Beträge einer wirklichen Gehaltszulage, welche zur Befriedigung von durch den Dienst erhöhten persönlichen Bedürfnissen dienen, gleichwohl Bestandtheile des Gehaltes und zum Diensteinkommen zu rechnen (vgl. auch Reindl, Fürs. S. 112 u. 113).

2) Welcher Betrag beim Genuß freier Verpflegung zum Diensteinkommen zu rechnen ist, richtet sich nach § 17 Abs. 2 der gegenw. Vdg.; für freie Dienstwohnung ist die Gehaltszulage in Ansatz zu bringen (§ 14 Abs. 2). Dienstgrundentschädigungen beziehen z. B. noch die Bahn- und Wechselwärter (Anm. 11 zu § 19); der hiefür in Ansatz zu bringende Betrag ist 10 Mk. 80 Pf. (vgl. Braun, BesStatus S. 52).

3) Sollte eigentlich heißen „Etatsjahre" zufolge § 7 des Fürsorgegesetzes und Reichsges. vom 25. Mai 1887, betr. Abänderungen des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873; da in Bayern das Etatsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt (— anders im Reich zufolge Reichsges. v. 29. II. 1876 —), so ist der Unterschied in der Ausdrucksweise hier irrelevant.

4) Die in § 19 Abs. 4 der gegenw. Vdg. aufrecht erhaltenen Tantiemen (vgl. Anm. 10 zu § 19) sind zu den hier als außer Ansatz bleibend erwähnten widerruflichen Tantiemen wohl nicht zu zählen.

5) *Remunerationen* sind Zuwendungen, welche für gewöhnliche Dienstleistungen als Zeichen der Zufriedenheit verliehen werden (Seydel III S. 423). Durch die Bestimmung in § 19 Abs. 1 u. 2 der gegenw. Vdg. ist deren Gewährung an nichtpragmatisches Personal — wie auch an pragmatisches (s. Seydel l. c.) — ausgeschlossen.

6) *Gratifikationen* sind Vergütungen für *außerordentliche* Dienstleistungen und Opfer des Beamten oder Bediensteten (Seydel Bd. III S. 433). Deren Gewährung an nichtpragm. Personal ist mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums gemäß § 19 Abs. 2 der gegenw. Vdg. zulässig (vgl. Anm. 4 zu § 19).

7) Diese Bestimmung wird, da der niederste Bezug eines nichtpragmatischen Bediensteten in der untersten Regulativklasse an Gehalt und Gehaltszulage bereits 840 Mk pro Jahr beträgt, kaum praktisch werden, nachdem der höchste Satz des ortsüblichen Taglohnes für erwachsene männliche Personen nach der derzeitigen Festsetzung 2 Mk. 30 Pf. beträgt (vgl. die Zusammenstellung der gemäß § 8 des Kr. VersGes. vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ veröffentlichten, ab 1. Januar 1893 giltigen

ortsüblichen Taglohnsätze gewöhnlicher Taglohnarbeiter in Bayern bei Reger-Henle, KrankenversGesetz, 5. Aufl. S. 276—288).

§ 47.

Der Bezug der Pension nach § 44 beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens,[1]) der Bezug der Wittwen- und Waisenrente, sowie der Rente der Ascendenten (§ 45) mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.[2])

Der Bezug der Pension nach § 44 erlischt mit Ablauf des Sterbenachmonats.[3])

Das Recht zum Bezuge der Renten nach § 45 erlischt für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt.[4])

Außerdem[5]) erlischt der Bezug dieser Renten

1. für jedes Kind mit Ablauf des Monats, in welchem es das 20. Lebensjahr vollendet,[6])
2. für die Ascendenten mit Ablauf des Monats, in welchem die Voraussetzung der Bedürftigkeit in Wegfall gekommen ist.[7])[8])

1) Vgl. § 20 Abs. 4 und Anm. 17 zu § 44.

2) Vgl. § 4 Abs. 1 des FürsGesetzes. — Der Beginn des Bezuges der Witwen- und Waisenpension sowie der Aszendentenrente ist in § 47 Abs. 1 auf den auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tag festgesetzt. Daneben wird gemäß § 20 Abs. 4 und Abs. 2 des gegenwärtigen Paragraphen der volle Gehalt des Verunglückten bezw. die von demselben bezogene Unfall-Pension für den Sterbemonat gewährt; die Sterbenachmonatraten dagegen kommen gemäß § 45 Ziff. 1 infolge Gewährung von Sterbegeld in Wegfall (s. Anm. 3 zu § 45).

3) Die Unfallpension des Verstorbenen wird seinen Hinterbliebenen bezw. seinen Erben (s. Anm. 6 zu § 20) noch für den Sterbenachmonat ausbezahlt. Diese Bestimmung wird aber nur mit der Einschränkung zu gelten haben, daß die Hinterbliebenen nicht auf Grund der Bestimmung in § 45 rentenberechtigt sind, da sonst durch Gewährung des Sterbegeldes der Anspruch auf das Sterbenachmonatratum ausgeschlossen wird. Der § 47 Abs. 2 ist zwar in § 45 Ziff. 1 neben den §§ 20 u. 29 nicht allegirt, es wird aber keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß der Wille des Gesetzgebers war, durch die Gewährung von Sterbegeld den Anspruch auf das Sterbenachmonatratum überhaupt auszuschließen. Es hätte deßhalb in § 45 Ziff. 1 neben dem § 20 und 29 auch noch der § 47 Abs. 2 Erwähnung finden sollen; die Allegirung des § 29 in § 45 Ziff. 1 wird eine praktische Bedeutung wohl kaum haben; denn der Fall, daß der Verunglückte die Normalpension bezog und die Hinterbliebenen dann Unfallrenten zu beanspruchen haben, wird sich jedenfalls äußerst selten ereignen, da ein bereits in den Ruhestand Versetzter einen Betriebsunfall im Sinne des § 44 über-

haupt nicht erleiden kann, für den Fall aber, daß der Unfall sich noch vor der Pensionirung ereignete, die letztere eben nicht auf Grund der Bestimmungen in § 22—29, sondern auf Grund des § 44 erfolgt sein wird, der Verstorbene im Zeitpunkte seines Todes also im Bezug der Unfallpension gewesen sein wird und daher hinsichtlich der Gewährung des Pensionsbetrages für den Sterbenachmonat § 47 Abs. 2 in Anwendung zu kommen hat.

4) Vgl. § 38 Anm. 1—3. Verheirathung ist daher auch Erlöschungsgrund für die Aszendentenrente, ein Fall, der zwar selten, aber immerhin möglich ist. Frühere Versorgung hat nicht das Erlöschen der Hinterbliebenenrente zur Folge (s. Anm. 4 und 9 zu § 45), ausnahmlich jedoch der Aszendentenrente, da für die Gewährung der letzteren Dürftigkeit Voraussetzung ist (Anm. 13 zu § 45 und Anm. 7 nachstehend).

5) Außerdem: d. h. außer Verheirathung und Tod.

6) vgl. Anm. 8 zu § 45.

7) vgl. Anm. 13 zu § 45 und vorstehende Anm. 4.

8) Bezüglich der Pfändung der Witwen- und Waisenrenten vgl. § 749 Ziff. 7 der CivPOdg., wonach nur der dritte Theil des 1500 Mk. übersteigenden Betrages pfändbar ist. Cession, Verpfändung und sonstige Uebertragung der Witwen- und Waisenrenten ist überhaupt ausgeschlossen (Art. 2 des bayer. Ges. v. 18. Dezbr. 1887 und § 7 des FürsGes. sowie § 17 des Reichsreliktengesetzes v. 20. April 1881; vgl. Anm. 1 zu § 9 der gegenw. Vdg.); Compensation dagegen ist zulässig (Anm. 1 zu § 9). Fraglich ist, ob und inwieweit die Aszendentenrenten gepfändet und verpfändet oder übertragen werden können. Bezüglich der Pfändung dieser Renten enthält § 749 der CivPOdg. keine Bestimmung, da die Bestimmung in § 749 Ziff. 2 CivPOdg. (Unpfändbarkeit der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen) auf die Aszendentenrenten gemäß § 45 der gegenwärtigen Vdg. nicht angewendet werden kann. (Vgl. Bolze, Praxis des RG. Bd. 6 S. 311 Nr. 808.) Auch die analoge Anwendung der Bestimmung in § 68 des UnfVersGes., wonach die Pfändung der Aszendentenrenten auf Grund des § 6 des UnfVersGes. — mit einer einzigen Ausnahme — unpfändbar sind, scheint mir nicht zulässig, da aus dem Fürsorgegesetz ein genügender Anhaltspunkt hiefür sich nicht ergibt und das im Fürsorgegesetz enthaltene Recht formell und materiell ein von dem Unfallversicherungsrecht verschiedenes und unabhängiges Recht, einen nur äußerlich dem Unfallversicherungsrecht angelehnten Bestandtheil des Beamtenpensionsrechtes bildet (Piloty, ReichsunfallversRecht Bd. I S. 132, Woedtke, Comm. z. UnfVGes. Einleitung S. 26, Rosin im Archiv f. öff. Recht Bd. III S. 292). Zwar fehlte in dem Regierungsentwurfe zum Fürsorgegesetz die Bestimmung über Gewährung einer Aszendentenrente und wurde erst auf Vorschlag der Reichstagskommission in dasselbe aufgenommen, „um das Fürsorgegesetz dem Unfallversicherungsgesetze möglichst anzupassen" (s. Landmann, Comm. Anm. 4 zu § 2 des FürsGes. und Zeller, FürsGes. Anm. zu § 2), aber diese Motivirung rechtfertigt noch nicht, Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes ohne Weiteres auf das Fürsorgegesetz zu übertragen. Es wird daher mangels einer bezüglichen Bestimmung die unbeschränkte Pfändbarkeit der Aszendentenrente anzuerkennen sein.

Dagegen wird die Verpfändbarkeit sowie die sonstige Abtretbarkeit auch der Aszendentenrenten zu verneinen sein, da § 7 des Fürsorgegesetzes allgemein auf sämmtliche nach § 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Renten die Vorschriften des Reichsreliktengesetzes vom 20. April 1881 für anwendbar erklärt und daher die Bestimmung in § 17 des letzteren Gesetzes auch auf die Unfallrenten der Aszendenten gleiche Anwendung wie auf die Witwen- und Waisenrenten zu finden haben wird. Compensation ist auch gegenüber den Aszendentenrenten unbeschränkt statthaft (Anm. 1 zu § 9).

§ 48.

Ein Anspruch auf die in den §§ 44 und 45[1]) bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§ 44)[2]) vorsätzlich[3]) oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.[4])

1) Sowohl der Anspruch des Verletzten selbst als seiner Hinterbliebenen wird durch ein vorsätzliches oder in § 48 näher bezeichnetes fahrlässiges Verschulden des Verletzten bezw. Getöteten ausgeschlossen; vgl. auch § 5 des FürsGesetzes.

2) Unfall: im Sinne des § 44, d. h. Betriebsunfall; s. hierüber näher Anm. 6 zu § 44.

3) Vorsätzlich: d. h. in der auf Herbeiführung der körperschädigenden Einwirkung gerichteten Absicht; denn der Vorsatz schließt begrifflich den Unfall aus (s. Anm. 6 zu § 44). Daß die Absicht auf den Erfolg der schädigenden Handlung in seinem ganzen Umfang gerichtet war oder daß der Erfolg in seinem ganzen Umfange dem die Einwirkung Beabsichtigenden zum Bewußtsein gekommen ist, ist nicht erforderlich zur Annahme einer vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalles (s. Rosin im Archiv für öff. Recht Bd. III S. 316 und Arbeitervers. Bd. I S. 277; Piloty, ReichsunfVersRecht Bd. I S. 189; Woedtke, Comm. z. UnfVGes. Anm. 26a zu § 5 UnfVG.). Der Beamte, der sich verletzen wollte, um einige Tage vom Dienste befreit zu sein, hat ebensowenig wie seine Hinterbliebenen Anspruch auf Unfallpension, wenn die Verletzung wider seine Absicht dauernde Dienstunfähigkeit oder Tod zur Folge hatte.

4) Nicht jedes fahrlässige Verschulden, sondern nur ein solches, wegen dessen gegen den Verletzten auf Dienstentlassung erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist, schließt den Anspruch auf Unfallpension für den Verletzten und seine Hinterbliebenen aus. In dieser Hinsicht geht das Fürsorgegesetz (§ 5) und mit ihm § 48 der gegenw. Vdg. aus disciplinären Gründen (siehe Motive bei Landmann, Comm. zu UnfVGes. Anm. 2 zu § 5 des FürsGes. und bei Graef, Fürs.Ges. S. 23) weiter als das Unfallversicherungsgesetz, nach welchem nur vorsätzliche, dagegen nicht eine, wenn auch auf gröblichstem Leichtsinn be-

ruhende fahrlässige Herbeiführung des Unfalles den Entschädigungsanspruch ausschließt (A. N. III S. 29, IV S. 343, Rosin, Arbeiterversf. Bd. I S. 277 und im Archiv für öff. Recht Bd. III S. 313). Darüber, daß das in § 48 bezeichnete Verschulden nicht begrifflich den Unfall ausschließt, sondern nur den Entschädigungsanspruch: vgl. Anm. 6 zu § 44. Ueber den Unterschied zwischen dem den Entschädigungsanspruch ausschließenden Verschulden nach Haftpflichtgesetz und dem Verschulden nach § 48 der gegenw. Vdg. s. Reindl, Fürsorge ꝛc. S. 116. Das Verschulden des Verletzten, welches den Unfall herbeigeführt hat, muß allein schon die Dienstesentlassung rechtfertigen; es genügt deßhalb zum Ausschluß des Entschädigungsanspruches nicht, daß das Verschulden, welches den Unfall herbeiführte, erst im Zusammenhalte mit dem sonstigen dienstlichen Verhalten des Verletzten und mit anderen Verfehlungen desselben die Dienstentlassung zur Folge hatte (s. Motive zu § 5 des Fürsorgegesetzes bei Zeller, FürsGes. S. 26; Graef, FürsGes. Anm. zu § 5 des FürsGesetzes). Das Vorliegen eines Verschuldens der im § 48 gegenw. Vdg. bezeichneten Art muß ferner durch ein disciplinäres oder Straf-Urtheil festgestellt sein. Ist daher infolge des Unfalles sofort der Tod eingetreten, so erhalten die Hinterbliebenen die für sie sich berechnenden Unfallpensionen auch dann, wenn der Getötete den Unfall durch ein die Dienstentlassung rechtfertigendes Verschulden herbeigeführt hat, da ein auf Dienstentlassung gerichtetes Disciplinar- oder Straferkenntniß gegen den Getöteten nicht mehr erlassen werden kann, das Fürsorgegesetz und die gegenwärtige Verordnung aber für diesen Fall eine gegentheilige Bestimmung nicht getroffen haben (s. Landmann, Comm. Anm. 2 zu § 5 FürsGes.).

Ein Entschädigungsanspruch auf Grund des § 44—50 der gegenw. Vdg. kann auch dadurch ausgeschlossen sein, daß der Verletzte dasjenige, was in seinen Kräften stand, zu seiner Heilung zu thun und insbesondere die Heilmittel, welche die Wissenschaft bietet, in vernünftiger Weise zu gebrauchen, versäumt hat. Denn dann ist der Causalzusammenhang zwischen dem Unfall und den Folgen desselben möglicherweise aufgehoben oder die Einrede des dolus gegen den Entschädigungsanspruch begründet (Rosin, ArbVers. Bd. I S. 313, 314; Piloty, ReichsunfallversRecht Bd. II S. 514). Danach bemißt sich auch die Frage, ob der Verletzte bei Vermeidung des Verlustes des Pensionsanspruches bezw. des Rentenanspruches für seine Hinterbliebenen, sich einer von den Aerzten zur Wiederherstellung seiner Gesundheit oder zur Erhaltung seines Lebens für erforderlich erachteten Operation zu unterziehen hat. Im allgemeinen wird in dieser Hinsicht zu sagen sein, daß die Gestattung einer Operation, welche nach vernünftigem Ermessen und menschlicher Voraussicht besondere Gefahren nicht mit sich bringt, verlangt werden kann und daß bloß in der Einbildung des Verletzten beruhende Gefahren keinen Weigerungsgrund bilden, wobei allerdings subjektive Vorstellung von der Gefährlichkeit der Operation von Seite des Kranken und die hiedurch entstandene hochgradige Aufregung auch bei einer an sich ungefährlichen Operation mit in Betracht zu ziehen sind (RG. bei Eger eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. VIII S. 197 u. 222 u. XI S. 195; RVersAmt A. N. IX S. 166, 167, bay. LVersAmt V S. 68; abweichend A. N. IX S. 159 und Handbuch der Unfallvers. Anm. 3 zu § 5 UnfVersGes. S. 130).

§ 49.

Ansprüche auf Grund der §§ 44 und 45 sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt,[1]) bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritte des Unfalles bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.[2])

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann eine Folge zu geben,[3]) wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird,[4]) daß die Folgen[5]) des Unfalles erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.[6])

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

1) Die Feststellung der Unfallentschädigungsansprüche hat von der hiezu competenten Behörde von Amtswegen zu erfolgen. Zu diesem Zwecke ist in den einzelnen staatlichen Betrieben ein Feststellungsverfahren vorgeschrieben, ähnlich jenem bei Unfällen nach dem Unfallversicherungsgesetze (§ 49 Abs. 3; im Betriebe der Verkehrsanstalten ist zu dieser Feststellung das Form. 82 (rothe Unfallanzeige) zu verwenden).

2) Für den Fall, daß die Feststellung des Unfalles seitens der hiezu zuständigen Behörde nicht von Amtswegen erfolgt, z. B. weil dieselbe im gegebenen Falle einen Unfall nicht für vorliegend erachtet oder von demselben überhaupt keine Kenntniß erhält, was insbesondere bei inneren Verletzungen, deren Wirkungen nicht sofort erkannt werden können, möglich ist, ist für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche eine kurze Verjährungsfrist von 2 Jahren statuirt. Hinsichtlich des Beginns, der Unterbrechung und der Wirkung dieser Verjährung gelten, soweit in dem Fürsorgegesetze und in der gegenwärtigen Verordnung eine anderweite Bestimmung nicht getroffen ist, die Regeln des einschlägigen Civilrechts, da die Ansprüche gemäß §§ 44 u. 45, wie bereits erwähnt, privatrechtlicher Natur sind (s. Anm. 1 in fine zu § 2; anders hinsichtlich der Ansprüche aus dem Unfallversicherungsgesetze: A. N. IX S. 179). Bezüglich des Beginnes der Verjährung schreibt § 49 in Uebereinstimmung mit § 6 des Fürsorgegesetzes vor, daß dieselbe zu laufen anfange vom Eintritte des Unfalles an, demnach von dem Zeitpunkte an, in dem ein plötzliches äußeres Ereigniß auf den Körper einwirkte, nicht etwa von dem Zeitpunkte an, in welchem die Folgen des Unfalles sich zeigten; der Beginn der Verjährung tritt demnach nicht erst ein mit der sog. Nativität des Klagsanspruches (ebenso hinsichtlich der Verjährung nach § 59 des UnfVGes.: A. N. VII S. 148 und bei Reger, Entsch. Bd. XI Beil. S. 22; dagegen

für die Verjährung von der Nativität des Klagsanspruches an bay. LVAmt bei Reger l. c. XIII S. 47).

Neben den landesrechtlichen Gründen der Unterbrechung der Verjährung (z. B. gerichtliche Klageerhebung) ist in § 6 des Fürsorgegesetzes und in § 49 der gegenwärtigen Vdg. noch die Anmeldung des Anspruches bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde als Unterbrechungsgrund statuirt. In welcher Weise diese Anmeldung zu erfolgen hat, ist nicht bestimmt; es wird daher auch mündliche Anmeldung genügen, da es nicht Zweck und Absicht des Gesetzes ist, durch irgend eine Formvorschrift den Berechtigten die Möglichkeit der Herbeiführung einer Unterbrechung der Verjährung zu erschweren (s. auch Landmann, Comm. zu § 59 UVGes., Piloty, Reichsunfallvers. Recht Bd. II S. 611). Die Erstattung der vorgeschriebenen Unfallanzeige gemäß § 49 Abs. 3 (s. obenstehende Anm. 1) an die vorgesetzte Dienstbehörde ersetzt jedoch die Anmeldung des Anspruches im Sinne des § 49 Abs. 1 nicht und führt deßhalb auch keine Unterbrechung der Verjährung herbei (RVA. IX S. 178, bay. LVAmt V S. 165, VI S. 46). Die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung ist die, daß nunmehr eine neue Verjährungsfrist, aber nicht eine neue zweijährige, sondern die gewöhnliche landesrechtliche Verjährungsfrist (gemeinrechtlich von 30 Jahren) zu laufen beginnt; dieß ergibt sich daraus, daß das Fürsorgegesetz und die gegenwärtige Verordnung über die Wirkungen der Unterbrechung eine Bestimmung nicht getroffen haben und daher die landesrechtlichen Vorschriften hierüber maßgebend sind (dagegen hinsichtlich § 59 des UnfVersGes. allerdings RVA. A. N. IX S. 179).

Bezüglich der Wirkungen der eingetretenen Verjährung gelten, wie erwähnt, die landesrechtlichen Vorschriften; im Gebiete des bayer. Landrechts und des gemeinen Rechts tritt vollständiges Erlöschen des Anspruches, ohne Zurückbleiben einer Naturalobligation, ein (bay. LR. Th. IV c 15 § 14 Ziff. 2, Windscheid Bd. I § 112, Seuff. Archiv Bd. 9 S. 253, Bl. f. RA. ErgBd. III S. 71). Ausnahme von dieser Wirkung s. nachstehende Anm. 3.

3) Nach Ablauf der Verjährungsfrist soll der Anmeldung des Entschädigungsanspruches noch stattgegeben werden, wenn die Verfolgung desselben wegen späteren Hervortretens der Folgen des Unfalles oder wegen sonstiger, außerhalb des Willens des Berechtigten gelegener Umstände innerhalb der Verjährungszeit nicht möglich war. Aus dem Wortlaute des Abs. 2 des § 49 ergibt sich, daß trotz der Unmöglichkeit, den Anspruch geltend zu machen, gleichwohl die Verjährung abläuft, ein sog. Ruhen der Verjährung nicht statt hat; dagegen soll beim Vorliegen der vorstehend näher bezeichneten Gründe nach Ablauf der Verjährungsfrist im Wege der Wiedereinsetzung, der in integrum restitutio, dem Anspruche noch stattgegeben werden (s. auch Piloty, Reichsunfallvers. Recht Bd. II S. 583 und Arbeitervers.Gesetze Bd. II Anm. zu § 59 des UnfVGes.). Hieraus aber folgt, daß für die Anmeldung des Anspruches nach Ablauf der Verjährungsfrist keine neue 2jährige Verjährungsfrist läuft, sondern daß die Erhebung des Anspruchs binnen einer Zeit zu erfolgen hat, welche nicht länger bemessen ist, als dieses der Sachlage im einzelnen Falle entspricht (vgl. auch hinsichtlich der gleichlautenden Bestimmung des § 59 Abs. 2 des UnfVGes.: A. N. IX S. 180).

4) Glaubhaft bescheinigt: hierunter ist nicht bloß Wahrscheinlichmachung der behaupteten relevanten Umstände durch Urkunden (Landmann, Comm. Anm. 3 zu § 59 UnfVGes. u. Woedtke, Anm. zu § 59 UnfVG. S. 284), sondern auch jede andere Art der Glaubhaftmachung (z. B. § 266 CPO.) zu verstehen (s. auch Piloty, ReichsunfallversRecht Bd. II S. 583 Anm. 5).

5) Körperverletzung oder Tod, s. Anm. 6 zu § 44.

6) Welcher Art diese Verhältnisse sein müssen, ist nicht ausdrücklich bestimmt. Im allgemeinen werden die für die Wiedereinsetzung gegen benachtheiligende rechtliche Wirkungen aufgestellten Gründe des Civilrechts auch hier Platz greifen, so insbes. Zwang, Betrug, Irrthum, gerechtfertigte Abwesenheit, und wohl auch Minderjährigkeit und Geisteskrankheit ohne gesetzlichen Vertreter (vgl. auch A. N. VII S. 150, IX 181); Rechtsirrthum kann als Wiedereinsetzungsgrund nicht angesehen werden (s. Piloty, ArbeiterversGesetze Bd. II Anm. zu § 59 UnfVG.; dagegen A. N. VII S. 149).

Die Frage, ob zu dem Zwecke, der Verjährung nach § 49 Abs. 1 vorzubeugen, die Erhebung einer Feststellungsklage zulässig ist, wird im Allgemeinen zu verneinen sein, da das gemäß § 231 CivPOdg. für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage erforderliche rechtliche Interesse zufolge der Bestimmung des § 49 Abs. 2 fehlt (vgl. auch A. N. IX S. 182 und Reindl, Fürs. S. 125 u. 126).

§ 50.

Die Bestimmungen in § 27 Ziff. 2, § 29 Abs. 1, § 37 Ziff. 2, § 39, § 40, dann in § 42 finden auch auf die nach §§ 44 und 45 zu gewährenden Bezüge Anwendung.

§ 27 Ziff. 2 u. § 37 Ziff. 2: Ruhen des Pensionsanspruches des Beamten und der Hinterbliebenen bei Verlust des Reichsindigenates bis zur Wiedererlangung (vgl. Anm. 6 und 7 zu § 27 und Anm. 3 zu § 37). Diese Beschränkung der Unfallansprüche ist zulässig gemäß § 57 Abs. 1 des Reichsbeamtenges. vom 31. März 1873 und § 19 des Reichsreliktengesetzes vom 20. April 1881, auf welche in § 7 des FürsGesetzes in dieser Hinsicht verwiesen ist. Dagegen hat Verlegung des dauernden Aufenthaltes ins Ausland ohne Genehmigung nicht das Ruhen der Unfallpensionen zur Folge, wie dieß in § 27 Ziff. 1 und § 37 Ziff. 1 hinsichtlich der Normalpensionen vorgeschrieben ist. Eine Beschränkung der letzteren Art würde die Gleichwertigkeit der durch §§ 44 u. 45 geschaffenen Unfallfürsorge gegenüber jener des Fürsorgegesetzes in Frage stellen (s. hierüber Reindl, Fürsorge, S. 18 u. 36 sowie S. 91). Daß Wohlverhalten keine Voraussetzung der Unfallpensionsansprüche ist, darüber vgl. Anm. 8 zu § 44.

§ 29 Abs. 1: Der Einzug bezw. die Wiederanweisung der Unfallpensionen im Falle des Verlustes bezw. Wiedererwerbs der Reichsangehörigkeit findet vom nächsten auf den Zeitpunkt dieses Ereignisses folgenden Monat ab statt.

§§ 39 und 42: Zahlung der Unfallpensionen in monatlichen

Raten im Voraus und Aufrundung auf durch 12 ohne Pfennigbruchtheile theilbare Beträge.

§ 40: Anweisung der Unfallpensionen durch die vorgesetzten Ministerien bezw. die hiezu delegirten Stellen oder Behörden; vgl. Anm. 2 zu § 40, wozu hier noch zu bemerken ist, daß auch hinsichtlich der Bediensteten der Cat. D III und IV des Verkehrspersonales bei Anweisung der Unfallpensionen die Generaldirektion der k. b. Staatseisenbahnen bezw. die Direktion der k. b. Posten und Telegraphen zuständig sind (§ 4 Ziff. 6 und § 15 Abs. 2, § 25 Ziff. 6 u. § 34 Abs. 3 der Vdg. vom 17. Juli 1886).

Die Bestimmung in § 33 letzter Satz, daß die Pension der Hinterbliebenen ausgeschlossen sein soll, wenn die Ehe erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand eingegangen wurde, ist in § 50 als auf die Unfallpensionen Anwendung findend nicht allegirt; gleichwohl aber wird dieselbe auch auf die letzteren Anwendung zu finden haben, wie sich dieß aus § 7 des Fürsorgegesetzes im Zusammenhalte mit § 13 des Reichsreliktengesetzes vom 20. April 1881 ergibt (vgl. Anm. 4, 7 und 19 zu § 45). Aus der Nichtallegirung dieser Bestimmung in § 50 könnte man allerdings den gegentheiligen Schluß ziehen, aber ich glaube nicht, daß dieß der Wille des Gesetzgebers war, da kein Grund ersichtlich ist, weßhalb er diese nach dem Fürsorgegesetze zulässige Bestimmung hätte ausschließen wollen.

Die Bestimmung in § 41 Abs. 1 der gegenw. Vdg., wonach die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzungen gegeben sind, von welchen die Anweisung und der Fortbezug der Unfallpension abhängt, sowie die Regelung des Betrages ausschließlich Verwaltungssache ist, ist in § 50 als auf die Unfallpensionen Anwendung findend nicht aufgeführt. Sie konnte um deßwillen nicht auf die Unfallpensionen ausgedehnt werden, weil die Ansprüche auf Unfallfürsorge nach dem Fürsorgegesetze dieser Beschränkung nicht unterworfen sind und demnach eine derartige landesgesetzliche Beschränkung die Gleichwerthigkeit der landesgesetzlichen Fürsorge gegenüber jener des Fürsorgegesetzes beeinträchtigen würde. Nur die Entscheidung über die Dienstunfähigkeit des verletzten Beamten wird auch bei der Frage nach Gewährung einer Unfallpension ausschließlich Verwaltungssache sein, sodaß die Gerichte an die Entscheidung der Dienstbehörde in dieser Hinsicht gebunden sind, da die gleiche Bestimmung auch hinsichtlich der Unfallpensionen der Reichsbeamten aus dem Fürsorgegeś. Platz greift (s. RG. bei Reger, Entsch. Bd. XII S. 200, Bolze, Praxis des RG. Bd. 1 S. 331 Nr. 1492, Bd. 13 S. 338 Nr. 602) und aus der gegenwärtigen Vdg. kein Grund zu entnehmen ist, daß das Recht der Dienstbehörde in dieser Hinsicht weiter beschränkt werden wollte als nach dem Fürsorgegesetz zulässig erscheint. Vgl. Anm. 1 in fine zu § 41 der gegenw. Vdg.

III. Fürsorge bei Unfällen, welche in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige eintreten.

Vorbemerkung.

Ueber die Entstehung der Bestimmung in § 51 äußert sich die Denkschrift (§ 13 S. 357) folgendermaßen:

„Es möchte der Billigkeit entsprechen, daß eine ähnliche (wie die in §§ 44—50 statuirte) Fürsorge auch jenen Beamten und Bediensteten zugewendet werde, welche in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt sind, da es für das Verhältniß zwischen der Staatsverwaltung und den Bediensteten füglich ohne Bedeutung ist, ob der Betheiligte bei der Verunglückung in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe oder in einem anderen Dienstzweige beschäftigt war. Es ist daher in Aussicht genommen, den Beamten und Bediensteten der letzteren Art für den Fall eines nicht selbst verschuldeten Betriebsunfalles mindestens $66^2/_3$ % des Gehaltes als Pension zu gewähren und nach diesem Betrage auch die Berechnung der Wittwen- und Waisenpensionen vorzunehmen, soferne sich auf Grund der Dienstzeit nicht höhere Beträge ergeben. Die letztere Maßnahme wird vorzugsweise für das Aufsichtspersonal bei den Strafanstalten sowie für die Grenzwachangehörigen praktische Bedeutung gewinnen."

Die in § 51 geschaffene Unfallfürsorge unterscheidet sich aber wesentlich von jener in den §§ 44—50 statuirten; nur bezüglich der Pensionshöhe, nicht auch bezüglich der sonstigen Voraussetzungen des Pensionsbezuges wollten für die Fälle des § 51 weitergehende Ansprüche als bei einer unter normalen Verhältnissen eintretenden Dienstunfähigkeit gewährt werden, weßhalb im übrigen die Bestimmungen über Normalpensionen auch auf die Fälle des § 51 Anwendung zu finden haben. Vgl. noch Vorbem. zu § 22 der gegenw. Vdg.

§ 51.

Ist ein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige[1]) beschäftigt war, in Folge eines Unfalles,[2]) welchen er erweislich[3]) in Ausübung oder aus unmittelbarer Veranlassung des Dienstes[4]) ohne eigenes Verschulden[5]) erlitten hat, dienstunfähig[6]) geworden oder gestorben, so werden für ihn und seine Hinterbliebenen (§ 30)[7]) die nach §§ 22, 31 und 32 zu gewährenden Pensionen, soweit sich nicht nach diesen Bestimmungen ein höherer Betrag ergibt, nach $66^2/_3$ % des Gehaltes berechnet.[8])

Im Uebrigen finden auf solche Beamte oder Bedienstete und deren Hinterbliebene beziehungsweise auf die denselben zu gewährenden Pensionen die Bestimmungen in §§ 22 bis 42 Anwendung.[9])

1) Betriebe oder Dienstzweige: vgl. über den Begriff des Betriebes Anm. 3 zu § 44, und über die der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe Anm. 2. zu § 44. Der Ausdruck Dienstzweig ist gebraucht mit Rücksicht auf jene Beamte und Bedienstete, welche staatliche Funktionen bekleiden, welche nicht zu einem Betriebe in dem in Anm. 3 zu § 44 entwickelten Sinne gehören, z. B. das nichtpragm.

Personal an Strafanstalten, das Grenzwachpersonal, Lehrpersonal an staatlichen Anstalten, Bezirksamtspersonal.

In einem nicht der Unfallversicherung unterliegenden Dienstzweige sind auch jene Beamten oder Bediensteten beschäftigt, welche zwar an sich in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe angestellt sind, deren Thätigkeit aber keine Betriebsthätigkeit im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes bildet, wie z. B. der Dienst in den Bureaus der Verwaltungsstellen unfallversicherungspflichtiger Betriebe (s. hierüber Reindl, Fürsorge S. 51 Anm. 7 und S. 52).

2) Ueber den Begriff des Unfalles vgl. Anm. 6 zu § 44.

3) erweislich: Der Verletzte bezw. dessen Hinterbliebene müssen das Vorhandensein des Unfalles und dessen ursächlichen Zusammenhang mit der Ausübung des Dienstes (vgl. nachstehende Anm. 4) nachweisen. Zur Erbringung des Beweises sind alle Beweismittel der Civilprozeßordnung zulässig.

4) In Ausübung oder aus unmittelbarer Veranlassung des Dienstes: Hiemit will zum Ausdrucke gebracht sein, daß zwischen dem Unfalle und der Erfüllung der Dienstesobliegenheiten ein ursächlicher Zusammenhang bestehen muß, d. h. daß durch die Erfüllung der Dienstpflichten eine Bedingung zur Herbeiführung des Unfalles gesetzt wurde (vgl. Anm. 6 zu § 44). Daß die Ausübung der Dienstesobliegenheiten die einzige oder ausschließliche Ursache des Unfalles sein müsse, geht aus § 51 nicht hervor; es genügt daher, daß sie nur eine von mehreren Ursachen gewesen ist (Anm. 6 zu § 44).

5) Eigenes Verschulden: sowohl Vorsatz als Fahrlässigkeit, und zwar jede Fahrlässigkeit, auch levis culpa; insbesondere ist hier nicht erforderlich, daß das Verschulden von der in § 48 der gegenw. Vdg. näher bezeichneten Art ist.

6) Zeitweise oder dauernd; über den Begriff der Dienstunfähigkeit vgl. Anm. 7 zu § 44. Für den Fall der gänzlichen oder theilweisen Erwerbsunfähigkeit ist in § 51 eine Fürsorge nicht gewährt. Wenn daher der durch den Unfall gänzlich oder theilweise erwerbsunfähig gewordene Beamte oder Bedienstete nach dem Unfalle aus irgend einem anderen Grunde als durch Pensionirung aus dem Dienste entlassen wird, so hat er nicht, wie in dem Falle des § 44 bei Verunglückung infolge eines Betriebsunfalles, einen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Anm. 12 zu § 44).

7) Zu den Hinterbliebenen zählen hier nur die Wittwe und die ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder, nicht aber der in § 45 weiter gezogene Kreis der Kinder und nicht die Aszendenten.

8) Die Unfallpensionen des § 51 werden nach dem Gehalte des Verletzten, nicht nach dem Diensteinkommen desselben im Sinne des § 46, berechnet. Auf die Anzahl der zurückgelegten Dienstjahre kommt es nicht an, daher auch nicht darauf, ob der Verletzte bereits das 26. Lebensjahr erreicht hat oder nicht (s. § 24 Abs. 2), da diese letztere Bestimmung nur den Zweck hat, eine Ausgleichung gegenüber der prozentabeln Steigung der nach § 22 zu gewährenden Normalpensionen herbeizuführen (s. Anm. 5 zu § 24).

9) Die sämmtlichen über die Normalpensionen in §§ 22—42 gegebenen Bestimmungen (ausnahmlich jener in § 24 Abs. 1 und 2, vgl.

Anm. 8 vorstehend) finden auch auf die Unfallpensionen des § 51 Anwendung. Die letzteren werden daher insbesondere nur im Falle des Wohlverhaltens des Beamten oder Bediensteten gewährt; auch ist die Prüfung und Entscheidung der Frage über die Voraussetzungen der Gewährung und des Fortgenusses dieser Pensionen ausschließlich Verwaltungssache.

D. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 52.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt in Kraft.[1]) Von diesem Zeitpunkte an treten alle entgegenstehenden Verordnungs- und sonstigen Bestimmungen außer Wirksamkeit.[2])

Die Ministerien und mit deren Genehmigung die vorgesetzten Centralstellen sind befugt, für die ihnen untergebenen Dienstzweige die näheren Vorschriften zum Vollzuge dieser Verordnung zu erlassen.

Soweit die gegenwärtige Verordnung keine Bestimmungen enthält, bemessen sich die Verhältnisse der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten nach den Anstellungsentschließungen und nach den für die einzelnen Kategorien bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften.[3])

1) Die Verkündung der gegenwärtigen Verordnung erfolgte durch das Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 29 vom 26. Juni 1894, ist demnach mit dem letzteren Tage in Kraft getreten. (Vgl. bezüglich des Erfordernisses der Verkündung von Gesetzen und Verordnungen: Seydel Bd. V S. 554 und 581). Bezüglich der rückwirkenden Kraft der auf die Gehalts- und Pensionsverhältnisse bezüglichen Normen s. § 53 und § 55 Abs. 1. —

2) Die entgegenstehenden Verordnungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind außer Kraft gesetzt, so insbesondere — mit dem in § 55 gemachten Vorbehalte — die Bestimmungen der Verordnungen vom 11. Okt. 1848, 3. Okt. 1857 und 24. Juli 1888 sowie vom 30. Nov. 1886 und vom 19. März 1891. Dagegen sind frühere, der gegenwärtigen Verordnung nicht entgegenstehende Bestimmungen in Geltung geblieben (s. Abs. 3 zu § 52)

3) Die in den Anstellungsentschließungen und in den für die einzelnen Kategorien nichtpragm. Beamter und Bediensteter gegebenen allgemeinen und besonderen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen bleiben, soweit durch die gegenw. Vdg. keine Regelung getroffen ist, aufrecht. Danach sind beispielsweise die in den Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen öfters allegirten allgemeinen Dienstvorschriften für die Angehörigen der k. b. Verkehrsanstalten, ferner die für einzelne

Kategorien der Verkehrsbeamten gegebenen besonderen Dienstesinstruktionen (z. B. Packerinstruktion, Bahnmeisterinstruktion rc.) nach wie vor in Kraft geblieben.

§ 53.

Die neuen Gehaltsnormen treten für alle bei Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung in Dienstesaktivität befindlichen Beamten und Bediensteten mit dem 1. Januar 1894 in Wirksamkeit.[1])

Wegen der Ueberleitung in die neuen Gehaltsverhältnisse haben die Ministerien die weiteren Verfügungen zu erlassen.

Die Ueberleitung hat im Allgemeinen in der Weise zu erfolgen, daß

1. jene nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, für welche schon bisher ein den künftigen Normen analoges Vorrückungsverfahren bestanden hat, unter Anrechnung der vollen Dienstzeit, welche sie in ihrer dermaligen Eigenschaft zurückgelegt haben, in die Klassen der neuen Gehaltsregulative übergeführt werden,
2. jene nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, bei welchen die Vorrückung je nach Erledigung einer Stelle oder gar keine Vorrückung oder nur eine beschränkte Vorrückung im Gehalte stattgefunden hat, nach Maßgabe ihres bisherigen Gesammtbezuges je in die nächsthöhere Klasse ihrer Kategorie eingereiht und für sie unter entsprechender Berücksichtigung der seitherigen Vorrückungsmöglichkeit neue Vorrückungstermine festgesetzt werden. Die hienach zu gewährende Gehaltsgröße soll jedoch in der Regel den nach der Zahl der Dienstjahre sich berechnenden Gehaltsbezug nicht übersteigen.[2])
3. Denjenigen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche in Folge der neuen Gehaltsnormen sofort bei der Ueberleitung oder in einem späteren Zeitpunkte eine Einbuße an ihrem Gesammteinkommen erleiden würden, wird der Mehrbetrag des nach den seitherigen Normen bemessenen Einkommens insolange und insoweit als persönliche Zulage gewährt, bis durch Vorrückungen in höhere Altersklassen eine Ausgleichung eingetreten oder die Beförderung erfolgt sein wird; soweit diese Einbuße am pensionsfähigen Dienstein-

kommen eintreten würde, wird die persönliche Zulage in pensionsfähiger, außerdem in nichtpensionsfähiger Eigenschaft gewährt.[3]) Die Jahresbeträge der persönlichen Zulagen sind in vollen, durch die Zahl 12 ohne Pfennigbruchtheile theilbaren Markbeträgen zu bemessen und gegebenen Falles auf einen solchen Betrag aufzurunden; Jahresbeträge unter 3 ℳ bleiben außer Betracht.

In gleicher Weise werden jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, bei welchen seither die in den neuen Gehaltsregulativen vorgesehene Beschränkung der Vorrückung im Gehalte nicht bestanden hat, von dem Zeitpunkte ab, in welchem die Bezüge nach dem neuen Gehaltsregulative geringer wären als jene der seitherigen Regulative, die weiteren Vorrückungen ohne Rücksicht ob sich zeitweise in Folge der neuen Gehaltsnormen ein Mehrbezug ergeben hat, noch nach den seitherigen Normen gewährt.[4])

4. Den dermalen vorhandenen ständigen Diätaren im administrativen, Stations- und Kanzlei-Dienste der Verkehrsanstalten, welchen die statusmäßige Eigenschaft der Amtsgehilfen verliehen wird, bleibt — soweit sich für sie im diätarischen Verhältnisse nach den seitherigen Normen zeitweise ein höherer Bezug berechnen würde — dieser Mehrbezug in der in Ziff. 3 bezeichneten Weise gewahrt.[5])

1) Nur bezüglich der Gehaltsnormen und Pensionsnormen (s. § 55) ist die Verordnung vom 1. Januar 1894 rückwirkend; hinsichtlich der übrigen Bestimmungen ist der Zeitpunkt der Verkündung (26. Juni 1894) maßgebend. Eine Konsequenz der rückwirkenden Kraft der Gehaltsnormen sind die Bestimmungen in §§ 54 und 58.

2) In Abs. 2 Ziff. 1 und 2 sind die für die Ueberleitung der verschiedenen Beamten und Bediensteten in die neuen Gehalts- und Pensionsverhältnisse maßgebenden Grundsätze aufgestellt. Diese Ueberleitung ist für die einzelnen Kategorien nunmehr bereits überall durchgeführt und bietet kein weiteres Interesse mehr, richtet sich auch nach den verschiedenen thatsächlichen Verhältnissen.

3) Bei Erlaß der gegenwärtigen Verordnung lag es in der Absicht, bereits erworbene höhere Ansprüche auf Gehalt und Pension in keiner Weise zu alteriren (s. Denkschrift S. 347 und 357; Verh. der AbgKammer Stenogr. Berichte Bd. III S. 867). Infolgedessen wird, wenn sich bei Ueberleitung in die neuen Gehaltsnormen sofort oder später eine Einbuße an dem bisherigen Gesammteinkommen eines Beamten oder Bediensteten ergibt, der Mehrbetrag des nach den bis-

herigen Normen bemessenen Einkommens insolange und insoweit als persönliche Zulage gewährt, bis durch Vorrückung in höhere Altersklassen oder durch Beförderung eine Ausgleichung eingetreten ist. Die persönliche Zulage ist pensionsfähig, wenn die Einbuße an dem bisherigen pensionsfähigen Diensteinkommen eintreten würde, außerdem nichtpensionsfähig.

4) Die Vorrückung im Gehalte ist nach der gegenwärtigen Verordnung allgemein auf das 26. Dienstjahr in der Weise beschränkt, daß mit dem Eintritt in dasselbe die letzte Dienstalterszulage gewährt wird; bei einzelnen Kategorien tritt mit Rücksicht auf die Beförderungsverhältnisse in eine höhere Stelle bereits eine frühere Begrenzung der Vorrückung ein. Soferne nun bei einzelnen Beamten- und Bediensteten-Kategorien bisher eine derartige Beschränkung in der Vorrückung nicht bestanden hat — was z. B. bei dem gesammten nichtpragm. Personal der Verkehrsanstalten der Fall war (s. Denkschrift S. 340) — werden dem noch vorhandenen Personal dieser Kategorien von jenem Zeitpunkte ab, in welchem die Bezüge des neuen Gehaltsregulativs geringer wären als jene nach den seitherigen Regulativen, die weiteren Vorrückungen über die in der gegenw. Vdg. gesteckte Grenze hinaus nach den seitherigen Normen gewährt werden, wenn auch durch die neuen Gehaltsnormen in der Zwischenzeit sich bereits ein Mehrbezug ergeben hat (s. Denkschrift S. 340 und 347).

5) Für das diätarische Personal im administrativen, Stations- und Kanzleidienste der Verkehrsanstalten, welches bisher keinerlei Pensionsberechtigung hatte, ist eine neue statusmäßige Klasse (Klasse VIII des Regulativs für das Ressort der Beamten und Bediensteten des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, Cat. C II des Besoldungsstatus der VerkAnstalten) unter der Bezeichnung „Amtsgehilfen der k. b. Verkehrsanstalten" gebildet. Die Einreihung in diese Klasse soll nach 3 Diätar-Dienstjahren (wozu die Hilfs-Diätar-Dienstzeit nicht zu rechnen ist) erfolgen. Das bei Erlaß der gegenwärtigen Vdg. bereits vorhandene diätarische Personal, welches länger als 3 Dienstjahre in dieser Eigenschaft zurückgelegt hat, wurde sofort in den Status eingereiht. Da nun für das ständig verwendete diätarische Personal bereits bis zum Erlaß der gegenwärtigen Verordnung ein festes Bezugsregulativ bestanden hat, so soll für den Fall, daß für die dermalen vorhandenen und als Amtsgehilfen in den Status eingereihten Diätare nach den bisherigen Normen zeitweise ein höherer Bezug sich berechnen würde, das Plus als persönliche Zulage — und zwar als nichtpensionsfähige, da eine Pensionsberechtigung für die Diätare nicht bestand — gewährt werden.

Bezüglich der Pensionsberechnung für Amtsgehilfen und für die aus dem Stande der Diätare hervorgegangenen Adjunkten und Expeditoren s. § 56 und Anm. 1 und 2 hiezu.

§ 54.

Außer den in § 53 Abs. 1 bezeichneten Personen soll die Aufbesserung der Gehaltsbezüge auch den nach dem 1. Januar 1894 in den Ruhestand getretenen Beamten und Bediensteten, dann den Wittwen und Waisen jener

Beamten und Bediensteten zu Theil werden, welche diesen Zeitpunkt in Dienstesaktivität erlebt haben und dann — entweder in Aktivität oder im Ruhestande — gestorben sind.

Die Bestimmung in § 54 ist eine Konsequenz der in § 53 Abs. 1 bezüglich der Gehaltsnormen statuirten rückwirkenden Kraft, da es billig erschien, daß die Vortheile der neuen Gehaltsregelung auch den in der Zwischenzeit zwischen dem 1. Januar 1894 und der Veröffentlichung der Verordnung in den Ruhestand getretenen Beamten bezw. den Hinterbliebenen von am 1. Januar 1894 in Dienstesaktivität gestandenen und dann entweder in Aktivität oder im Ruhestande gestorbenen Beamten zugewendet werden (s. Denkschrift S. 347), ein Verfahren, welches auch bei der durch die Vdg. vom 11. Juni 1892 erfolgten Einführung der neuen Gehaltsnormen für die pragmatischen Beamten eingehalten wurde.

§ 55.

Die neuen Pensionsnormen finden auf das seither nach den Kgl. Verordnungen vom 11. Oktober 1848, 3. Oktober 1857 und 24. Juli 1888, dann vom 30. November 1886 pensionsberechtigte Personal der Verkehrsanstalten, ferner auf jene Beamten und Bediensteten, welchen durch allgemeine Norm oder mittelst besonderer Entschließung für ihre Person oder zugleich für ihre Hinterbliebenen die analoge Behandlung nach der Dienstespragmatik zugesichert ist, vom 1. Januar 1894 ab in gleicher Weise wie für die neu zugehenden Beamten und Bediensteten Anwendung.

Soweit jedoch die hienach zu gewährenden Pensionen der Höhe nach hinter den Beträgen zurückbleiben würden, welche den Betheiligten oder ihren Hinterbliebenen anzuweisen wären, wenn die seitherigen Pensionsnormen und die seither für die Pensionsberechnung maßgebenden Gehaltsverhältnisse eine Aenderung nicht erfahren hätten, bleibt denselben der Bezug der höheren Pension gewahrt.[1])

In jenen Fällen, in welchen für einen Theil der Hinterbliebenen die seitherigen, für den anderen Theil aber die neuen Pensionsnormen günstiger sind, werden für sämmtliche Betheiligte die Pensionen nach jener Norm angewiesen, welche im Zeitpunkte des Ablebens des Beamten oder Bediensteten für die Gesammtheit der Hinterbliebenen den günstigeren Jahresbetrag ergibt. Die einmaligen Abfertigungen nach Art. XXIV § 17 der Pensionspragmatik vom 1. Januar 1805 haben bei der Ab-

gleichung außer Betracht zu bleiben. Dieselben werden den nach den älteren Normen Berechtigten auch dann gewährt, wenn für die übrigen Hinterbliebenen die fortlaufenden Pensionen nach der gegenwärtigen Verordnung anzuweisen sind.[2])

Ist eine Pension in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen nach den neuen Normen festgesetzt und bezogen worden, so kann in einem späteren Zeitpunkte die Anwendung der früheren Normen nicht mehr in Anspruch genommen werden.[3])

1) Die durch die gegenwärtige Verordnung geschaffenen Pensionsnormen finden nicht nur auf das neu zugehende, sondern auch auf das gesammte bereits vorhandene nichtpragmatische Personal vom 1. Januar 1894 ab Anwendung. Es ist daher die Normirung der Pensionen aus den neuen, durch die gegenwärtige Verordnung gewährten Gehalten nach den Sätzen der früheren Pensionsnormen, insbesondere der Verordnungen vom 11. Okt. 1848 und 3. Okt. 1857, nicht zulässig, da sich die früheren Pensionsnormen, insbesondere die Zusicherung der Behandlung nach Analogie der Dienstespragmatik, nur auf die früheren Gehaltsverhältnisse beziehen. Da jedoch nach dem Princip der gegenw. Vdg. bereits erworbene Ansprüche in keiner Weise alterirt werden sollen, so ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob der in den Ruhestand tretende Beamte oder Bedienstete, event. die Hinterbliebenen, unter Zugrundelegung der bisherigen Pensionsbezüge und nach den bisherigen Pensionsnormen eine höhere Pension erhalten würden als unter Zugrundelegung der vom 1. Januar 1894 ab geschaffenen Gehaltsverhältnisse, und der hienach sich berechnende höhere Betrag zu gewähren (Denkschrift S. 357, Stenogr. Ber. Bd. III S. 874 und 920).

2) Es sind demnach zuerst die Pensionsquoten für die einzelnen Hinterbliebenen sowohl nach den neuen als nach den seitherigen Normen festzustellen und je die Jahressumme der ermittelten Beträge festzustellen; nach jener Norm, nach welcher sich die höhere Jahressumme für sämmtliche Hinterbliebene berechnet, sind für sämmtliche Betheiligte die einzelnen Pensionen zu gewähren.

3) Dagegen ist, wenn die Pension nach den früheren Normen gewährt wurde, später die Festsetzung nach den neuen Normen, wenn sich diese als günstiger erweisen, nicht ausgeschlossen.

§ 56.

Der Pensionsberechnung für die dermalen vorhandenen ständigen Diätare im administrativen, Stations- und Kanzlei-Dienste der Verkehrsanstalten, welche in den Status der Amtsgehilfen übergeführt werden, wird — innerhalb der durch § 24 Abs. 3 gezogenen Grenze — die gleiche Dienstzeit zu Grunde gelegt, welche für die

Ueberleitung in die neuen Gehaltsverhältnisse in Betracht kommt.[1])

Innerhalb der durch § 24 Abs. 3 gezogenen Grenze wird auch den bisher aus diesen Diätarklassen hervorgegangenen Beamten der Verkehrsanstalten, welche am 1. Januar 1894 noch in Dienstesaktivität standen, für die Bemessung der Pensionen nach der gegenwärtigen Verordnung (§§ 22, 31 und 32) die seinerzeit zurückgelegte Diätarzeit von dem Zeitpunkte ab als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet, von welchem an die Betheiligten nach den für die Einreihung von Diätaren in den Status der Amtsgehilfen maßgebenden Bestimmungen die Anstellung in dieser Klasse hätten erreichen können.[2])

1) D. h. es soll diesen Amtsgehilfen die bisherige Diätardienstzeit — abzüglich von 3 Diätardienstjahren — bei der Pensionsberechnung in Anrechnung gebracht werden, wobei jedoch die vor dem 26. Lebensjahre zurückgelegte diätarische Dienstzeit nicht in Betracht kommt (s. Stenogr. Ber. Bd. III S. 871, 896).

2) Da die als Amtsgehilfe zurückgelegte Dienstzeit gemäß § 24 Abs. 1 künftighin bei den aus dem Stande der Amtsgehilfen hervorgehenden Adjunkten und Expeditoren für die Pensionsberechnung mitzählt, so ist im Interesse der Gleichstellung auch den vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Vdg. ernannten, aus dem Stande der Diätare hervorgegangenen Expeditoren und Adjunkten, welche am 1. Januar 1894 noch in Dienstesaktivität standen, die Anrechnung der diätarischen Dienstzeit, abzüglich von 3 Diätarjahren, zugestanden worden (s. Verh. der AbgKammer Stenogr. Ber. Bd. III S. 871 und 819), jedoch selbstredend ebenfalls unter der Beschränkung des § 24 Abs. 3, wonach die vor dem 26. Lebensjahr als Diätar zurückgelegte Dienstzeit nicht in Berücksichtigung zu kommen hat.

§ 57.

Den bei dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung als Adspiranten für den mittleren Dienst der Verkehrsanstalten aufgenommenen Personen bleibt, wenn sie vor dem 26. Lebensjahre zur Anstellung gelangen, die Behandlung nach der Verordnung vom 30. November 1886 hinsichtlich der Pensionsanwartschaft insolange gewahrt, bis die neuen Normen für sie günstiger sind.

Vgl. Anm. 5 zu § 24. Nach dem dort Ausgeführten soll die Altersgrenze von 25 Lebensjahren erst auf das neu zugehende, dagegen nicht auf das bereits vorhandene statusmäßige Personal Anwendung finden, sodaß insbesondere für das bei Erlaß der gegenwärtigen Vdg. bereits in statusmäßiger Stellung sich befindende Verkehrspersonal bereits die vor dem 26. Lebensjahre zurückgelegte statusmäßige Dienst-

zeit bei der Pensionsberechnung in Berücksichtigung gezogen wird. In Konsequenz hievon ist durch § 57 auch den beim Erscheinen der gegenw. Vdg. als Adspiranten für den mittleren Dienst der Verkehrsanstalten aufgenommenen Personen (s. Bekanntm. des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 22. Nov. 1885, Ges. und Vdgsbl. S. 110 ff.), welche vor dem 26. Lebensjahre zur Anstellung (als Adjunkten) gelangen, die Behandlung nach der Vdg. vom 30. Nov. 1886 hinsichtlich der Pensionsanwartschaft insolange gewahrt, bis die neuen Normen für sie günstiger sind. Selbstredend werden auch bei Berechnung der für die genannten Personen nach der Vdg. vom 30. Nov. 1886 sich ergebenden Pensionen nur die bisherigen Gehaltsverhältnisse, nicht aber die durch die gegenwärtige Verordnung geschaffenen Gehaltsverhältnisse in Konsequenz des § 55 Abs. 2 (s. Anm. 1 zu § 55) zu Grunde gelegt.

§ 58.

Jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche nach dem 1. Januar 1894 in den Ruhestand getreten sind, dann den Wittwen und Waisen jener nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche diesen Zeitpunkt in Dienstesaktivität erlebt haben und dann — entweder in Aktivität oder im Ruhestande — gestorben sind, wird nachträglich die Pension nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung gewährt, wenn die hienach sich berechnenden Beträge die bereits angewiesenen Pensionen oder Sustentationen übersteigen.

Diese Bestimmung ist, ebenso wie jene in § 54, eine Konsequenz der in § 53 Abs. 1 hinsichtlich der Gehaltsnormen statuirten rückwirkenden Kraft der gegenw. Vdg.

§ 59.

Die Beiträge, welche bisher

1. das nichtpragmatische statusmäßige Personal der Verkehrsanstalten zu Gunsten des allgemeinen Pensionsfonds für das nichtpragmatisch angestellte Personal der Verkehrsanstalten,
2. das nichtpragmatische Zoll- und Aufschlagpersonal zu Gunsten des Pensionsvereines des instabilen Aufschlag- und Zollpersonals,
3. die Gestütsaufseher und Gestütswärter zu Gunsten der Wittwen- und Waisenkasse der Gestütsaufseher und Gestütswärter

von ihren Gehalts- und Pensionsbezügen zu entrichten hatten, werden vom 1. Januar 1894 ab nicht mehr er-

hoben. Eine Rückvergütung der vor diesem Zeitpunkte geleisteten Beiträge findet nicht statt.

Das angesammelte Vermögen dieser Fonds wird zur Bestreitung der Pensionen und sonstigen Lasten verwendet, welche im Zeitpunkte der Aufhebung der Beiträge auf diese Fonds verwiesen sind. Mit dem Zeitpunkte, in welchem das Vermögen für diesen Zweck aufgebraucht ist, gehen die sämmtlichen Lasten dieser Fonds auf die Staatskasse über.

Ebenso übernimmt der Staat für die noch in Dienstesaktivität befindlichen Beamten und Bediensteten, welche an die gedachten Fonds Beiträge entrichtet haben, beziehungsweise für deren Hinterbliebene die Pensionslast, soweit hiefür das Fondsvermögen nicht ausreicht. 1)

Für die Hinterbliebenen derjenigen Bediensteten, weche zu dem Pensionsvereine des instabilen Aufschlag- und Zollpersonales, beziehungsweise zur Wittwen- und Waisenkasse der Gestütsaufseher und Gestütswärter Beiträge entrichtet haben, erfolgt hiebei die Berechnung und Verabfolgung der Pensionen noch nach Maßgabe der für diese Vereine bestehenden Satzungen, soferne letztere günstiger sind als die neuen Pensionsnormen. 2)

Die Entrichtung von Pensionsbeiträgen wird vom 1. Januar 1894 ab auch den Postexpeditoren auf Dienstvertrag ohne bürgerlichen Nebenerwerb erlassen, welche seither dem allgemeinen Pensionsfond für die Verkehrsanstalten beigetreten sind. Hinsichtlich der Höhe der Pensionen bleiben für die zur Zeit vorhandenen Postexpeditoren dieser Art die seitherigen Bestimmungen maßgebend. 3)

Ebenso werden vom 1. Januar 1894 ab von dem vormaligen Ostbahnpersonale die Pensionskassabeiträge nicht mehr erhoben. Im Uebrigen bleiben für die Gehalts- und Pensionsverhältnisse des in den Besoldungsstatus der Staatseisenbahnverwaltung nicht übertretenden Ostbahnpersonales die desfalls bestehenden besonderen Regulative in Kraft. 4)

1) Mit dem 1. Januar 1894 sind alle Pflichtbeiträge des nichtpragm. Personals zu den bisherigen Pensionskassen aufgehoben. Die Pensionslast, soweit sie nicht aus den bisherigen Fonds dieser Kassen bestritten werden kann, ist ausschließlich auf die Staatskasse übergegangen. In diesem Wegfall der Pflichtbeiträge lag für einen großen Theil des nichtpragm. Personales ein wesentlicher Vortheil und ein

Theil der durch die gegenw. Vdg. gewährten Gehaltsaufbesserung (Denkschrift S. 340; darüber, daß in dieser Aufhebung der Pflichtbeiträge nicht eine ungerechtfertigte Begünstigung gegenüber dem pragm. Personale liegt, vgl. Verh. der AbgKammer Sten. Ber. Bd. III S. 871).

2) Diese Bestimmung ist eine Konsequenz des in § 55 Abs. 2 ausgesprochenen Grundsatzes, daß die bisherigen Pensionsnormen zur Anwendung kommen sollen, wenn und solange sie sich gegenüber den neuen Normen als günstiger erweisen; vgl. auch Anm. 1 zu § 55.

3) Postexpeditoren auf Dienstvertrag, sei es mit oder ohne bürgerlichen Nebenerwerb, stehen nicht in demselben Dienstverhältnisse zum Staat wie die statusmäßigen Postexpeditoren (Anm. 1 zu § 2), sondern in einem rein privatrechtlichen Verhältnisse. Da die gegenwärtige Verordnung nur auf das statusmäßige Beamtenpersonal Anwendung finden soll, war eine Regelung der Verhältnisse der Expeditoren auf Dienstvertrag durch dieselbe nicht thunlich. Nachdem jedoch unter gewissen Voraussetzungen den Expeditoren auf Dienstvertrag ohne bürgerlichen Nebenerwerb die Zulassung zur Theilnahme am Pensionsfonde für das statusmäßige Personal der Verkehrsanstalten gewährt worden ist (vgl. MinistEntschl. vom 26. Juni 1889 Nr. 2692 II, Ver.- und AnzBl. der k. VerkAnstalten 1889 Nr. 36), so erschien es mit Rücksicht auf den Umstand, daß für das statusmäßige Personal die Aufhebung der Pflichtbeiträge zu diesem Pensionsfonde grundsätzlich in § 59 der gegenw. Vdg. ausgesprochen ist und daß dieser Pensionsfond vollständig aufgelöst wird, als Gebot der Billigkeit, daß die fragliche Beitragsleistung auch den Postexpeditoren auf Dienstvertrag, welche seither dem Pensionsfonde beigetreten sind, erlassen werde, jedoch unbeschadet der im Zeitpunkte des Erlasses der gegenwärtigen Verordnung diesen Postexpeditoren zugestandenen Pensionsansprüche. Die Verhältnisse der neu zugehenden Postexpeditoren auf Dienstvertrag sind der gesonderten Regelung vorbehalten worden (s. Denkschrift S. 358, auch Verh. der AbgKammer Sten. Ber. Bd. III S. 882, 898).

4) Bezüglich des vormaligen Ostbahnpersonales bemerkt die Denkschrift (§ 15 S. 358) folgendes:

„In Bezug auf das vormalige Ostbahnpersonal, von welchem zur Zeit noch rund 400 Bedienstete im aktiven Dienste sich befinden, enthält der Vertrag über die Erwerbung der k. priv. bayerischen Ostbahnen für das k. b. Staatsärar in Ziff. IX nachstehende Bestimmungen:

„„Sämmtliche Beamte und Bedienstete der bayerischen Ostbahnen, es mögen dieselben im aktiven Dienste stehen oder bereits pensionirt sein, werden unter denselben Bedingungen, unter welchen sie von der Gesellschaft angestellt oder pensionirt sind, von dem bayerischen Staate übernommen. Die bayerische Staatsregierung wird bedacht sein, dieselben in einer ihrer bisherigen Dienstaufgabe entsprechenden Weise zu verwenden und denselben den Uebertritt in den pragmatischen Staatsdienst bezw. in die Dienstverhältnisse des nichtpragmatisch angestellten statusmäßigen Personales der k. b. Verkehrsanstalten zu ermöglichen. Solange dieser Uebertritt nicht erfolgt ist, bleiben für die Behandlung der übernommenen Beamten und Bediensteten das Besoldungsregulativ

der Ostbahnen vom 11. März 1874 und die Satzungen der Pensionsanstalt vom 13. Januar 1873 und 7. Dezbr. 1874 maßgebend."" (Vgl. Verh. der AbgKammer 1873|75 Beil. Bd IV S. 294.)

Nach dieser Vereinbarung, welche im wesentlichen gleichlautend in Art. 2 des Gesetzes vom 15. April 1875 (Ges. und VdgsBl. S. 365) übergegangen ist, kann es nicht zweifelhaft sein, daß die vormaligen Ostbahnbediensteten die dem übrigen nichtpragm. Personal zugedachte Aufbesserung rechtlich insolange nicht zu beanspruchen haben, als sie auf ihre Sonderstellung nicht förmlich verzichten und nicht in allen Theilen den für das übrige Verkehrspersonal maßgebenden Bestimmungen sich unterwerfen. Immerhin möchten bei der grundsätzlichen Aufhebung der Pflichtbeiträge Gründe der Billigkeit dafür sprechen, daß auch dem Personal der vormaligen Ostbahnen die Pensionskassabeiträge, welche dasselbe auf Grund der vorerwähnten Bestimmungen fortzuentrichten hätte, erlassen werden." (Vgl. noch Erkl. der k. Staatsregierung in der Kammer der Abg. Sten. Ber. Bd. III S. 896.)

§ 60.

Die Gehaltsbezüge der Förster älterer Ordnung werden mit Wirkung vom 1. Januar laufenden Jahres in der Weise festgesetzt, daß die seitherige Gehaltszulage zu 330 ℳ im vollen Betrage in das pensionsfähige Diensteinkommen einbezogen und sämmtlichen Betheiligten eine nichtpensionsfähige Gehaltszulage von 90 ℳ neu bewilligt wird.

Aus den hienach sich berechnenden, pensionsfähigen Gehalten werden die Pensionen sowohl für die Förster älterer Ordnung selbst wie für deren Hinterbliebene — je nachdem es für sie günstiger ist — entweder nach den seitherigen oder nach den neuen Pensionsnormen gewährt.

Der Dienstwohnungs- und Dienstgründegenuß der Förster älterer Ordnung wird durch die vorstehende Aenderung der Gehaltsverhältnisse nicht berührt.

In dieser Hinsicht bemerkt die Denkschrift S. 358 Folgendes:

„Die Förster älterer Ordnung eignen sich vermöge der besonders gelagerten Besoldungsverhältnisse nicht zur Aufnahme in die neuen Gehaltsregulative und auch nicht zur Angleichung an dieselben, da denselben insbesondere der freie Dienstgrundgenuß nicht wohl entzogen werden kann. Es erscheint jedoch billig, daß auch diesem Personal eine Verbesserung seiner Verhältnisse zu Theil werde. Dieselbe ist in der Weise geplant, daß zu der in der letzten Finanzperiode (1892/93, 21. Finanzperiode) pragmatisirten halben Gehaltszulage noch der Rest mit 165 Mk. (½ von 330 Mk.) in das pensionsfähige Diensteinkommen einbezogen und dem fraglichen Personale wie den Forstwarten eine nichtpensionsfähige Gehaltszulage von 90 Mk. neu bewilligt

wird, wodurch die Förster älterer Ordnung um den letzteren Betrag effektiv aufgebessert würden. Die Pensionen wären aus den hienach gewonnenen neuen pensionsfähigen Gehalten — je nachdem es günstiger ist — entweder nach den seitherigen oder nach den neuen Normen zu gewähren." Vgl. auch Vhdl. der AbgKammer Sten. Ber. Bd. III S. 874, 891. —

Anlage A.

Gehalts-Regulativ

für

die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten

im Ressort

des k. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern.

Klasse	Vortrag der Kategorieen.
I	Die Expeditoren .... der Verkehrs-anstalten ...
	die Revisoren ....
	die Bauführer ....
	die Geometer ....
	die Oberwerkführer ....
	die Kapitäne I. Klasse ....
II	Die Assistenten der Post- und Telegraphenverwaltung
III	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Ministerium, dem geheimen Staatsarchive und den Gesandtschaften .
IV	Die Zugführer .... der Verkehrsanstalten ....
	die Kapitäne II. Klasse ....
	die Oberstationsmeister und Haltsteller . ....
	die Oberpackmeister ....
	die Werkführer I. Klasse ....
	die Lokomotivführer I. Klasse ....
	die Telegraphenmechaniker I. Klasse . . ....
	die Bahnmeister ....
V	Die Boten und Diener bei dem Ministerium, dem geheimen Staatsarchive und den Gesandtschaften ....
	die Oberkondukteure .... der Verkehrsanstalten ....
	die Oberpacker ....
	die Wagenmeister ....
	die Maschinenzeichner ....
	die Maschinisten I. Klasse ....
	die Obertelegraphenwärter ....
	die Telegraphen-Hauptmagazinsaufseher ....
	die Bauzeichner und Paliere ....
	die Imprägniermeister ....
	die Gasmeister ....
	die Oberbriefträger ....
	die Oberbureaudiener ....
	die Oberportiers ....
	die Geldzähler und Kassadiener . . . .

Gehalt:							Bemerkungen
in den ersten drei Jahren ℳ	vom 4. bis einschl. 5. Jahre ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	vom 21. bis einschl. 25. Jahre ℳ	vom 26. Jahre ℳ	
1 680	1 860	2 040	2 220	—	—	—	
1 500	1 680	1 860	2 040	—	—	—	
1 500	1 680	1 860	2 040	2 130	2 220	2 310	
1 500	1 650	1 800	1 950	2 100	2 250	2 400	
1 500	1 650	1 800	1 920	2 040	2 160	2 280	

Klasse	Vortrag der Kategorieen.	
V	die Werft- und Hafenmeister	der Verkehrs-anstalten
	die Stations- und Ländemeister	
	die Obersteuermänner	
VI	Die Kondukteure	der Verkehrsanstalten
	die Stationsmeister und Haltsteller	
	die Packer	
	die Wagenwärter und Wagenaufseher	
	die Werkführer II. Klasse	
	die Lokomotivführer II. Klasse	
	die Maschinisten II. Klasse	
	die Telegraphenmechaniker II. Klasse	
	die Telegraphenwärter	
	die Depeschenboten-Obmänner	
	die Monteure für Weichencentralisierung	
	die Brückenmonteure	
	die Turmwärter	
	die Bauaufseher	
	die Briefträger	
	die Bureaudiener	
	die Portiers	
	die Magazinsgehilfen	
	die Meßgehilfen I. Klasse	
	die Gasmacher	
	die Torfstichbetriebsaufseher	
	die Steuermänner	
	die Schleusenoberwärter	
VII	Die Adjunkten der Verkehrsanstalten	
VIII	Die Amtsgehilfen der Verkehrsanstalten	
IX	Die Stationsdiener	der Verkehrs-anstalten
	die Wagenwärtergehilfen	
	die Heizer	
	die Stativmaschinenwärter	
	die Telegraphenwärtergehilfen	

Gehalt:							Bemerkungen
in den ersten drei Jahren ℳ	vom 4. bis einschl. 5. Jahre ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	vom 21. bis einschl. 25. Jahre ℳ	vom 26. Jahre ℳ	
1 500	1 650	1 800	1 920	2 040	2 160	2 280	
1 230	1 350	1 470	1 530	1 590	1 650	1 710	
1 140	1 320	1 500	1 680	1860	2 040	2 220	
960	1 140	1 230	1 320	1 410	1 500	1 590	
960	1 080	1 200	1 260	1 320	1 380	1 440	

Klasse	Vortrag der Kategorieen.	
IX	die Wechselwärter	der Verkehrsanstalten . . .
	die Vorarbeiter im Bahnunterhaltungsdienst	. . .
	die Brückenschlosser	. . .
	die Meßgehilfen II. Klasse	. . .
	die Nachtwächter	. . .
	die Briefträgergehilfen	. . .
	die Bureaudienergehilfen	. . .
	die Magazinsdiener	. . .
	die Matrosen	. . .
	die Schleusenwärter	. . .
X	Die Stationswärter	der Verkehrs-anstalten
	die Bahnwärter	
	die Bremser	

Gehalt:							Bemerkungen
in den ersten drei Jahren	vom 4. bis einschl. 5. Jahre	vom 6. bis einschl. 10. Jahre	vom 11. bis einschl. 15. Jahre	vom 16. bis einschl. 20. Jahre	vom 21. bis einschl. 25. Jahre	vom 26. Jahre	
M	M	M	M	M	M	M	
960	1 080	1 200	1 260	1 320	1 380	1 440	
780	840	900	945	990	1 035	1 080	

Anlage B.

Gehalts-Regulativ

für

die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten

im Ressort

des k. Staatsministeriums der Justiz.

Klasse	Vortrag der Kategorieen.
I	Die Hausgeistlichen bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft . . . .
II	Die Hauslehrer bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft . . .
III	Die Verwalter bei den Landgerichtsgefängnissen . . . .
IV	Die Amtsanwälte bei den Amtsgerichten der Pfalz . . .
V	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Ministerium . . . . die Sekretariatsassistenten bei dem Obersten Landesgerichte, den Oberlandesgerichten und Oberstaatsanwaltschaften die Buchhalter bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft .
VI	Die Boten und Diener bei dem Ministerium . . . . die Boten und Diener bei dem Obersten Landesgerichte . die Oberaufseher . . . . } bei dem Zellengefängnisse in die Oberkrankenwärter . . } Nürnberg der Nachrichter . . . .
VII	Die Oberaufseher . . . } bei den Strafanstalten mit die Oberkrankenwärter . . } gemeinschaftlicher Haft . . die Werkmeister . . . . . die Paliere . . . . die Maschinisten . . . . . die landwirthschaftl. Assistenten die Küchenmeister . . . . . die Waschmeister . . . . . die Hausverwalter . . . . } bei d. Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft
VIII	Die Sekretariatsgehilfen bei dem Obersten Landesgerichte, den Oberlandesgerichten und Oberstaatsanwaltschaften . . . . die Sekretariatsassistenten bei den Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten . . . .

Gehalt:							
in den ersten drei Jahren	vom 4. bis einschl. 5. Jahre	vom 6. bis einschl. 10 Jahre	vom 11. bis einschl. 15. Jahre	vom 16. bis einschl. 20. Jahre	vom 21. bis einschl. 25. Jahre	vom 26. Jahre	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
2 280	2 460	2 640	2 820	3 000	3 180	3 360	
1 860	2 040	2 220	2 400	2 580	2 760	2 940	
1 680	1 860	2 040	2 220	2 400	2 580	2 760	
1 500	1 680	1 860	—	—	—	—	
1 500	1 680	1 860	2 040	2 130	2 220	2 310	
1 500	1 650	1 800	1 920	2 040	2 160	2 280	
1 380	1 500	1 620	1 680	1 740	1 800	1 860	
1 320	1 500	1 590	1 680	1 770	1 860	—	

Klasse	Vortrag der Kategorieen.
VIII	die Rechnungsgehilfen bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft . . . .
IX	Die Boten und Diener bei den Oberlandesgerichten . die Gefängniswärter bei den Landgerichtsgefängnissen und die diesen gleichgestellten Bediensteten . . . . die Werkaufseher . . . / die Küchenaufseher . . / die Waschaufseher . . / die Gartenaufseher . . } bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft
X	Die Schreibgehilfen bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft .
XI	Die mit der Funktion eines Gefängniswärters betrauten Amtsgerichtsdiener . . . . die Sicherheitsaufseher / die Bureaudiener . . / die Portiers . . . . / die Krankenwärter . . } bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft
XII	Die Sekretariatsgehilfen bei den Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten . . . .
XIII	Die Boten und Diener bei den Landgerichten . . . . die Amtsgerichtsdiener (ohne Gefängnisdienst) . . . . die Aufseher bei den Landgerichtsgefängnissen und die diesen gleichgestellten Bediensteten . . . .

Gehalt:							Bemerkungen
in den ersten drei Jahren	vom 4. bis einschl. 5. Jahre	vom 6. bis einschl. 10. Jahre	vom 11. bis einschl. 15. Jahre	vom 16 bis einschl. 20. Jahre	vom 21. bis einschl. 25. Jahre	vom 26. Jahre	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1 320	1 500	1 590	1 680	1 770	1 860	—	
1 230	1 350	1 470	1 530	1 590	1 650	1 710	
1 080	1 260	1 350	1 440	1 530	1 620	1 710	
1 080	1 200	1 320	1 380	1 440	1 500	1 560	
1 080	1 200	1 260	—	—	—	—	
960	1 080	1 200	1 260	1 320	1 380	1 440	

Anlage C.

Gehalts-Regulativ

für

die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten

im Ressort

des k. Staatsministeriums des Innern.

Klasse	Vortrag der Kategorieen.
I	a) Die Hausgeistlichen bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten . . . .
	der Bezirkstierarzt bei der Polizeidirektion . . . .
	der Vorstand der Staatserziehungsanstalt in Speyer .
	b) die Polizeioffizianten . . . .
	der Gestütsrendant in Zweibrücken . . . .
	der Oekonomieverwalter bei dem Stammgestüt in Achselschwang . . . .
II	a) Die Hauslehrer bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten . . . .
	die Assistenten der Gewerbe- und Fabrikinspektoren
	die Assistenten I. Ordnung bei der geognostischen Untersuchung . . . .
	die Assistenten I. Ordnung bei den Untersuchungs-Anstalten für Nahrungs- und Genußmittel . . . .
	b) der Gehilfe bei dem Landtagsarchive . . . . . .
	die Kontrollstenographen des Landtages . . . . .
III	Die Verwalter bei den Arbeitshäusern . . . . . .
	die Bauzeichner bei der obersten Baubehörde . . . .
	der Offiziant bei dem Landesversicherungsamte . . . .
	der Maschinenmeister bei dem Landtagsgebäude . . .
IV	Die Bauassistenten . . . .
	die Messungsassistenten bei der Flurbereinigungskommission
	die Assistenten II. Ordnung bei der geognostischen Untersuchung . . . .
	die Assistenten II. Ordnung bei den Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel . . . .
V	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Ministerium
	die Funktionäre I. Ordnung bei dem statistischen Bureau
	die Rechnungsgehilfen bei der Flurbereinigungskommission
	die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Verwaltungsgerichtshofe . . . .
	die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem allgemeinen Reichsarchive . . . .

Gehalt:							Bemerkungen
in den ersten drei Jahren ℳ	vom 4. bis einschl. 5. Jahre ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	vom 21. bis einschl. 25. Jahre ℳ	vom 26. Jahre ℳ	
2 280	2 460	2 640	2 820	3 000	3 180	3 360	
1 860	2 040	2 220	2 400	2 580	2 760	2 940	
1 680	1 860	2 040	2 220	2 400	2 580	2 760	
1 500	1 680	1 860	2 040	—	—	—	
1 500	1 680	1 860	2 040	2 130	2 220	2 310	

Klasse	Vortrag der Kategorieen.
V	die Aktuare bei dem Oberbergamte . . . . der Offiziant bei der Landesgestütsverwaltung . . . . die Rechnungsrevisoren . . } bei den Kreisregierungen, die technischen Revisoren . } Kammern des Innern die Buchhalter bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungs-anstalten . . . .
VI	Die Boten und Diener bei dem Ministerium . . . . die Boten und Diener bei der Obersten Baubehörde . . die Boten und Diener bei dem statistischen Bureau . . die Boten und Diener bei dem Landtagsarchive . . . die Boten und Diener bei dem Verwaltungsgerichtshofe . die Fiakerinspektoren bei der Polizeidirektion . . . . die Oberaufseher bei den Land- und Stammgestüten . . der Werkmeister bei dem Arbeitshause in Rebdorf . . die Baupaliere } bei der äußeren Staatsbauverwaltung die Bauführer } die Bauzeichner }
VII	Die Oberaufseher . . } bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten . die Oberkrankenwärter } die Hausmeister . . }
VIII	Die Bezirksamtsoffizianten . . . . die Rechnungsgehilfen bei den Arbeitshäusern und Staats-erziehungsanstalten . . . .
IX	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei den Kreis-regierungen, Kammern des Innern . . . . . . die Funktionäre bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften . . . . die Funktionäre II. Ordnung bei dem statistischen Bureau die Polizeifunktionäre . . . . die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei den Kreisarchiven die Aktuare bei den Bezirksbergämtern . . . . . .
X	Die Boten und Diener bei den Kreisregierungen, Kam-mern des Innern . . . . die Boten und Diener bei dem allgemeinen Reichsarchive

Gehalt:							
in den ersten drei Jahren ℳ	vom 4. bis einschl. 5. Jahre ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	vom 21. bis einschl. 25. Jahre ℳ	vom 26. Jahre ℳ	Bemerkungen
1 500	1 680	1 860	2 040	2 130	2 220	2 310	
1 500	1 650	1 800	1 920	2 040	2 160	2 280	
1 380	1 500	1 620	1 680	1 740	1 800	1 860	
1 320	1 500	1 590	1 680	1 770	1 860	—	
1 230	1 410	1 500	1 590	1 680	1 770	1 860	
1 230	1 350	1 470	1 530	1 590	1 650	1 710	

9*

Klasse	Vortrag der Kategorieen.
X	die Boten und Diener bei dem Oberbergamte . . . .
	die Boten und Diener bei der Landgestütsverwaltung .
	der Arrestverwalter . . . } bei der Polizeidirektion
	der Rottmeister . . . . } bei der Polizeidirektion
	die Aufseher bei den Land- und Stammgestüten . . .
	die Werkaufseher bei den Arbeitshäusern und Staats-Erziehungsanstalten . . . .
XI	Die Steindrucker bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern . . . .
XII	Die Bezirkstierärzte . . . .
XIII	Die Bauamtsaktuare . . . .
	die Schreibgehilfen bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten . . . .
XIV	Die Sicherheitsaufseher bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten . . . .
XV	Die II. Bezirksamtsschreiber . . . .
XVI	Die Bezirksamtsdiener . . . .
	die Boten, Diener und Steindrucker } bei der Polizeidirektion
	die Thieraufseher . . . . . . } bei der Polizeidirektion
	die Arrestwärter . . . . . . } bei der Polizeidirektion
	die Diener bei den Kreisarchiven . . . .
	der Hausmeister bei dem Glaspalaste . . . .
XVII	Die Gestütswärter . . . .
XVIII	Die III. Bezirksamtsschreiber . . . .
XIX	Die Straßenwärter . . . .
	die Flußwärter . . . .
	die Schleusenwärter . . . .
	die Brunnwärter . . . .
	die Ländeplatz- und Magazinsaufseher . . . . .

Gehalt: in den ersten drei Jahren ℳ	vom 4. bis einschl. 5. Jahre ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	vom 21. bis einschl. 25. Jahre ℳ	vom 26. Jahre ℳ	Bemerkungen
1 230	1 350	1 470	1 530	1 590	1 650	1 710	
1 140	1 260	1 380	1 440	1 500	1 560	1 620	
1 080	1 260	1 350	1 440	—	—	—	
1 080	1 260	1 350	1 440	1 530	1 620	1 710	
1 080	1 200	1 320	1 380	1 440	1 500	1 560	
1 080	1 200	1 260	—	—	—	—	
960	1 080	1 200	1 260	1 320	1 380	1 440	
840	900	945	990	1 035	1 080	—	
780	840	900	—	—	—	—	
780	840	900	945	990	1 035	1 080	

Anlage D.

Gehalts-Regulativ

für

die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten

im Ressort

des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Klasse	Vortrag der Kategorieen.
I	a) Der Vorstand der öffentlichen Turnanstalt in München b) der Hauptkassaoffiziant bei der Universität München . der Verwalter des Universitätskrankenhauses in Erlangen die Kassiere bei den Industrieschulen . . . . . . die Sekretäre und Kassiere bei den Kunstgewerbeschulen der Kassaverwalter bei den Gymnasien in Nürnberg . die botanischen Gärtner bei den Universitäten . . . der Oberbaumschulgärtner bei dem Staatsgute in Weihenstephan . . . .
II	a) Die Präparandenlehrer . . . . die Seminarschullehrer . . . . die Assistenten I. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates . . . . die Konservatoren bei dem Kupferstich- und Handzeichnungenkabinet . . . . die Assistenten I. Ordnung bei der landwirtschaftlichen Centralschule Weihenstephan . . . . die Lehrer an den Kunstgewerbeschulen . . . . . die Lehrer an der Akademie der Tonkunst . . . . die Lehrer an der Musikschule in Würzburg . . . die Lehrer an der Central-Turnlehrerbildungsanstalt . die Turnlehrer bei den Gymnasien . . . . die Zeichenlehrer bei den Gymnasien . . . . . . b) die Fecht- und Reitlehrer bei den Universitäten . .
III	a) Der Vorstand der Hufbeschlagschule in Regensburg . b) der Rechnungsrevisor bei dem Ministerium . . . . die Werkmeister und Maschinisten bei den Hochschulen die Werkmeister bei den Industrieschulen . . . . . die Werkmeister bei den Kunstgewerbeschulen . . . der Modellschreiner bei der Kunstgewerbeschule in Nürnberg . . . . der Gypsgießer bei der Kunstgewerbeschule in Nürnberg

Gehalt: in den ersten drei Jahren ℳ	vom 4. bis einschl. 5. Jahre ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	vom 21. bis einschl. 25. Jahre ℳ	vom 26. Jahre ℳ	Bemerkungen
2 280	2 460	2 640	2 820	3 000	3 180	3 360	
1 860	2 040	2 220	2 400	2 580	2 760	2 940	
1 680	1 860	2 040	2 220	2 400	2 580	2 760	

Klasse	Vortrag der Kategorieen.
III	der mit der Ausübung der Röckl'schen Metallgußerfindung betraute Techniker . . . .
	der Verwalter der Walhalla bei Regensburg . . .
IV	Die Gymnasialassistenten . . . .
	die Assistenten II. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates . . . .
	die Bibliothekassistenten bei den Hochschulen . . . .
	die Assistenten bei der Hof- und Staatsbibliothek . . .
	die Assistenten bei der meteorologischen Centralstation .
	die Assistenten II. Ordnung bei der landwirtschaftlichen Centralschule Weihenstephan . . . .
	die Assistenten bei den Kunstgewerbeschulen . . . . .
	die Assistenten bei der öffentlichen Turnanstalt in München
	die Seminarhilfslehrer . . . .
	die Präparandenhilfslehrer . . . .
V	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Ministerium . . . .
	die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Oberkonsistorium . . . .
	die Rechnungsrevisoren bei den Konsistorien . . . . .
	die Kassafunktionäre . . / die Bibliothekoffizianten . / die Registraturoffizianten / die Kanzlisten . . . } bei den Hochschulen, den Akademieen, dem Nationalmuseum, dann den Industrie- und Kunstgewerbeschulen
	der Offiziant bei der Sternwarte . . . .
	der Brauereibuchhalter . / die Amtsgehilfen . . . } bei dem Staatsgute in Weihenstephan
VI	Die Boten und Diener bei dem Ministerium . . . .
	die Boten und Diener bei dem Oberkonsistorium . . .
	die Präparatoren . . / die Pedelle und Diener } I. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates
	die Bauführer bei den Hochschulen und den Akademieen
	die Oberaufseher bei dem Nationalmuseum . . . . .
	der Aufseher bei der Ruhmeshalle . . . .

Gehalt:							Bemerkungen
in den ersten drei Jahren	vom 4. bis einschl. 5. Jahre	vom 6. bis einschl. 10. Jahre	vom 11. bis einschl. 15. Jahre	vom 16. bis einschl. 20. Jahre	vom 21. bis einschl. 25. Jahre	vom 26. Jahre	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1 680	1 860	2 040	2 220	2 400	2 580	2 760	
1 500	1 680	1 860	—	—	—	—	
1 500	1 680	1 860	2 040	2 130	2 220	2 310	
1 500	1 650	1 800	1 920	2 040	2 160	2 280	

Klasse	Vortrag der Kategorieen.
VII	Die Forstwarte bei den Universitäten . . . .
VIII	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei den Konsistorien die Bibliothekfunktionäre, die Registratur- u. Kanzleifunktionäre . . . . bei den Hochschulen den Akademieen, dem Nationalmuseum und den Industrieschulen die Kanzleifunktionäre bei der landwirtschaftlichen Centralschule Weihenstephan . . . . die Aktuare bei den Gymnasien . . . . der Aktuar bei der meteorologischen Centralstation . .
IX	Die Boten und Diener bei den Konsistorien . . . . die Präparatoren . . , die Pedelle und Diener II. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates die Diener bei den Akademieen . . . . die Diener bei der Hof- und Staatsbibliothek . . . . die Diener I. Ordnung bei der landwirtschaftlichen Centralschule Weihenstephan . . . . die Diener und Aufseher bei der Centralgemäldegalerie . . die Diener bei dem Kupferstich- und Handzeichnungenkabinet die Diener und Aufseher bei dem Nationalmuseum . . die Galeriediener bei der Ruhmeshalle . . . . . . der Oberaufseher bei der Walhalla . . . . die Pedelle und Diener bei den Lyzeen . . . . . . die Pedelle und Diener bei den Kunstgewerbeschulen . . die Pedelle bei den Gymnasien . . . . die Pedelle bei den Lehrerbildungsanstalten und Schullehrerseminarien . . . . die Vorschmiede bei der tierärztlichen Hochschule . . . die Lehrschmiede bei den Hufbeschlagschulen . . . . . die Vorarbeiter bei den Industrieschulen . . . . . .
X	Die Assistenten III. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates . . . .
XI	Die Forstgehilfen bei den Universitäten . . . . . .

Gehalt: in den ersten drei Jahren ℳ	vom 4. bis einschl. 5. Jahre ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	vom 21. bis einschl. 25. Jahre ℳ	vom 26. Jahre ℳ	Bemerkungen
1 380	1 560	1 740	1 830	—	—	—	
1 230	1 410	1 500	1 590	1 680	1 770	1 860	
1 230	1 350	1 470	1 530	1 590	1 650	1 710	
1 080	1 260	1 350	—	—	—	--	
1 080	1 200	1 260	—	—	—	—	

Klasse	Vortrag der Kategorieen.
XII	Die Pedelle und Diener III. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates . . . . die Diener II. Ordnung bei der landwirtschaftlichen Centralschule Weihenstephan . . . . die Schuldiener bei den Gymnasien . . . . die Diener bei den Filialgemäldegalerien . . . . . die Diener bei der Bibliothek in Bamberg . . . . .
XIII	Die Pedelle und Diener IV. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates . . . . die Diener III. Ordnung bei der landwirtschaftlichen Centralschule Weihenstephan . . . . die Pedelle bei den Präparandenschulen . . . . . . die Diener bei der Central-Turnlehrerbildungsanstalt und bei der öffentlichen Turnanstalt in München . . . der Aufseher bei dem Kupferstich- und Handzeichnungenkabinet . . . . die Diener bei der Musikschule in Würzburg . . . . der Hausmeister bei dem Kunstausstellungsgebäude in München . . . . die Waldaufseher bei den Universitäten . . . . . . die Aufseher bei der Walhalla . . . . die Krankenwärter bei den Universitätskliniken . . . .

Gehalt:							Bemerkungen
in den ersten drei Jahren	vom 4. bis einschl. 5. Jahre	vom 6. bis einschl. 10. Jahre	vom 11. bis einschl. 15. Jahre	vom 16. bis einschl. 20. Jahre	vom 21. bis einschl. 25. Jahre	vom 26. Jahre	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
960	1 080	1 200	1 260	1 320	1 380	1 440	
780	840	900	945	990	1 035	1 080	

Anlage E.

Gehalts-Regulativ

für

die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten

im Ressort

des k. Staatsministeriums der Finanzen.

Klasse	Vortrag der Kategorieen.
I	a) Der Hütteningenieur bei dem Hochofen in Amberg . b) der I. Graveur bei der kartographischen Anstalt der Ministerialforstabteilung . . . . der Bauführer bei dem Hofbräuhause . . . . . .
II	Die Lithographie-Revisoren . . . die Graveure I. Ordnung . . . die Katasterfunktionäre I. Ordnung } bei dem Kataster-bureau
III	Die Realienlehrer an den Waldbauschulen . . . . .
IV	Die Aufschlageinnehmer und die früher dem Status der Aufschlageinnehmer zugeteilt gewesenen Steuer-aufseher . . . .
V	Der II. Graveur bei der kartographischen Anstalt der Ministerialforstabteilung . . . . die Assistenten bei dem Hauptmünzamte . . . . . . der Wiesenbaumeister in Pfrentsch . . . . der Büttner bei dem Hofkeller in Würzburg . . . .
VI	Die Forstamtsassistenten . . . . die Assistenten bei der forstlichen Versuchsanstalt . . . die Assistenten bei der Forstlehranstalt Aschaffenburg . . die Finanzrechnungsrevisoren*) . . . . die Zollassistenten . . . . die Messungsassistenten . . . .
VII	Die Forstbuchhaltungsfunktionäre . . . . die Kanzleifunktionäre bei der Ministerialforstabteilung
VIII	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Ministerium die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Obersten Rechnungshofe . . . . die Steuerrevisoren bei der Regierung, Kammer der Finanzen, der Pfalz . . . . die Funktionäre bei der Centralstaatskasse . . . . . die Rechnungsrevisoren und Kassafunktionäre bei der Staatsschuldentilgungsanstalt . . . .

Gehalt:							
in den ersten drei Jahren ℳ	vom 4. bis einschl. 5. Jahre ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	vom 21. bis einschl. 25. Jahre ℳ	vom 26. Jahre ℳ	Bemerkungen
2 280	2 460	2 640	2 820	3 000	3 180	3 360	
1 980	2 160	2 340	2 520	2 700	2 880	3 060	
1 860	2 040	2 220	2 400	2 580	2 760	2 940	
1 680	1 860	2 040	2 220	—	—	—	
1 680	1 860	2 040	2 220	2 400	2 580	2 760	
1 500	1 680	1 860	2 040	—	—	—	* Der bei dem Obersten Rechnungshofe verwendete Finanzrechnungsrevisor erhält auf die Dauer dieser Verwendung eine nicht pensionsfähige Funktionszulage im Jahresbetrage von 180 ℳ.
1500	1 680	1 860	—	—	—	—	
1 500	1 680	1 860	2 040	2 130	2 220	2 310	

Klasse	Vortrag der Kategorieen.
VIII	die Rechnungsrevisoren, Kassafunktionäre und Materialrechner bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung . . . . der Einfahrer und Markscheider in Berchtesgaden . . . die Kreiskassafunktionäre . . . . die Funktionäre bei dem Hofbräuamte . . . . der Magazinsaufseher bei dem Hofbräuamte . . . .
IX	Die Katastergeometer älterer Ordnung die Graveure II. Ordnung . . . . der Konservatoriumsgehilfe . . . . die Katasterfunktionäre II. Ordnung . die Geometerassistenten . . . . . } bei dem Katasterbureau
X	Die Boten und Diener bei dem Ministerium . . . . die Boten und Diener bei dem Obersten Rechnungshofe die Geldzähler und Kassadiener bei der Centralstaatskasse die Geldzähler und Kassadiener bei der Centralzollkasse . die Geldzähler und Kassadiener bei den Staatsschuldentilgungskassen . . . . die Geldzähler und Kassadiener bei der Bergwerks- und Salinen-Hauptkasse . . . . die Geldzähler und Kassadiener bei dem Hauptmünzamte die Kreiskassadiener . . . . die Bauzeichner bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration . . . . die Obersteiger . . } bei der Bergwerks-, Hütten- und die Oberwerkmeister } Salinenverwaltung der Schmelzmeister bei dem Hochofen in Amberg . . . der Kunstmeister in Reichenhall . . . . die Hafenmeister der Zollverwaltung . . . .
XI	Die Forstwarte . . . .
XII	Die Steueraufseher . . . .

Gehalt: in den ersten drei Jahren ℳ	vom 4. bis einschl. 5. Jahre ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	vom 21. bis einschl. 25. Jahre ℳ	vom 26. Jahre ℳ	Bemerkungen
1 500	1 680	1 860	2 040	2 130	2 220	2 310	
1 500	1 680	1 770	1 860	1 950	2 040	2 130	
1 500	1 650	1 800	1 920	2 040	2 160	2 280	
1 380	1 560	1 740	1 830	—	—	—	
1 380	1 500	1 620	—	—	—	—	

Klasse	Vortrag der Kategorieen.
XIII	Die Zoll- und Uebergangssteuereinnehmer . . . . . die Drucker bei der lithographischen Anstalt des Ministeriums die Drucker bei der kartographischen Anstalt der Ministerialforstabteilung . . . . die Steiger . . . . . / die Werkmeister . . . / die Maschinisten . . . / die Gußmeister . . . . / die Sudmeister . . . . } I. Ordnung die Aufseher in den mechanischen Werkstätten und Schlossereien . . . . . die Münz-Vorarbeiter . . . . } bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung
XIV	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen . . . . . die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei der Rechnungskammer . . . . die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern . . . die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei der Staatsschuldentilgungsanstalt . . . . die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration . . . . die Graveure III. Ordnung . . . . / die Katasterfunktionäre III. Ordnung . } bei dem Katasterbureau
XV	Die Boten und Diener bei den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, einschließlich der Regierungsforstabteilungen . . . . die Boten und Diener bei der Rechnungskammer . . . die Boten und Diener bei der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern . . . . die Boten und Diener bei der Staatsschuldentilgungsanstalt die Boten und Diener bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration . . . .

Gehalt: in den ersten drei Jahren ℳ	vom 4. bis einschl. 5. Jahre ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	vom 21. bis einschl. 25. Jahre ℳ	vom 26. Jahre ℳ	Bemerkungen
1 380	1 500	1 620	1 680	1 740	1 800	1 860	
1 230	1 410	1 500	1 590	1 680	1 770	1 860	
1 230	1 350	1 470	1 530	1 590	1 650	1 710	

Klasse	Vortrag der Kategorieen.
XV	die Boten und Diener bei dem Katasterbureau . . . .
	die Boten und Diener bei der forstlichen Versuchsanstalt
	die Boten und Diener bei der Forstlehranstalt Aschaffenburg
	der Diener bei dem Hofbräuamte . . . .
	die Zollamtsdiener älterer Ordnung . . . .
	der Seewart bei der Hoffischerei auf dem Chiemsee . .
	die Steiger . . , die Werkmeister, die Maschinisten, die Gußmeister, die Sudmeister } II. Ordnung; die Torfmeister . . . . . . , die Wagmeister . . . . . . , die Lokomotivführer . . . . , die Bauzeichner der äußeren Aemter } bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung
	die ständigen Münzarbeiter I. Ordnung . . . . . .
XVI	Die Grenz-Revisions- und Hafenaufseher* . . . . .
	die Salzsteueraufseher . . . .
	der Leuchtturmwärter in Lindau . . . .
	der Ländehüter in Passau . . . .
XVII	Die Steindrucker . . . . . , die Buchbinder . . . . . , die Meßgehilfen . . . . . } bei dem Katasterbureau
	die Steindrucker bei den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen . . . .
XVIII	Die Forstgehilfen . . . .
XIX	Die Rentamtsdiener . . . .
	die Amtsdiener bei den Berg-, Hütten- und Hauptsalzämtern . . . .

Gehalt: in den ersten drei Jahren ℳ	vom 4. bis einschl. 5. Jahre ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	vom 21. bis einschl. 25. Jahre ℳ	vom 26. Jahre ℳ	Bemerkungen
1 230	1 350	1 470	1 530	1 590	1 650	1 710	
1 200		1 260	1 320		1 380	1 440	* Die als Stationsführer verwendeten Aufseher beziehen auf die Dauer dieser Verwendung eine nichtpensionsfähige Funktionszulage im Jahresbetrage von 60 ℳ.
1 140	1 260	1 380	1 440	1 500	1560	1 620	
1 080	1 200	1 260	—	—	—	—	
960	1 080	1 200	1 260	1 320	1 380	1 440	

Klasse	Vortrag der Kategorieen.
XIX	die Steiger III. Ordnung . . . } bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung
	die Hutleute und Grubenaufseher } bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung
	die Maschinenwärter . . . . . } bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung
	die Brunnwärter . . . . . . } bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung
	die Material-Aufseher und Abgeber } bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung
	die Stadelwärter . . . . . . } bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung
	die Salzwäger und Verschleißwäger } bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung
	die Torfstichaufseher . . . . . } bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung
	die ständigen Münzarbeiter II. Ordnung . . . . .
XX	Die Forstaufseher . . . .
XXI	Die Brunnwärter . . . .
	die Schloßwärter . . . .
	die Schleusenwärter . . . .
	die Wiesenwärter . . . .
	die Kanalaufseher . . . .
	die Weinbergaufseher . . . .
	der Fischereigehilfe bei der Hoffischerei auf dem Chiemsee

Gehalt:							
in den ersten drei Jahren	vom 4. bis einschl. 5. Jahre	vom 6. bis einschl. 10. Jahre	vom 11. bis einschl. 15. Jahre	vom 16. bis einschl. 20. Jahre	vom 21. bis einschl. 25. Jahre	vom 26. Jahre	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
960	1 080	1 200	1 260	1 320	1380	1 440	
840	900	—	—	—	—	—	
780	840	900	945	990	1 035	1 080	

Anhang I.

Besoldungsstatus des statusmäßigen Personales
giltig ab 1. Januar 1894

Klasse des Besoldungs-Status	Klasse des Gehalts-regulativs (Ges.- u. V.O.-Bl. v. J. 1894 Nr. 29)	Vortrag der Kategorien
		II. Beamte ohne prag
B I	I	Expeditoren, Revisoren, Bauführer, Geometer, Oberwerkführer, Kapitäne I. Kl. . . . .
B II	II	. . . .
B III	VII	Adjunkten . . . .
		III. Statusmäßige
C I	IV	Zugführer, Kapitäne II. Kl., Oberstationsmeister, Haltsteller I. Kl., Oberpackmeister, Werkführer I. Kl., Lokomotivführer I. Kl., Telegraphenmechaniker I. Kl., Bahnmeister . . . .
C II	VIII	Amtsgehilfen . . . .
		IV. Statusmäßige
D I	V	Wagenmeister, Maschinenzeichner, Maschinisten I. Kl., Bauzeichner und Paliere, Imprägnirmeister, Gasmeister, Oberbureaudiener, Oberportiers, Geldzähler und Kassadiener, Werft- und Hafenmeister, Stations- und Ländemeister, Obersteuermänner . . . . .
D II	VI	Kondukteure, Stationsmeister, Haltsteller II. Kl., Packmeister, Wagenwärter und Wagenaufseher, Werkführer II. Kl., Lokomotivführer II. Kl., Maschinisten II. Kl., Telegraphenmechaniker II. Kl., Monteure für Weichencentralisirung, Brückenmonteure, Thurmwärter, Bauaufseher, Bureaudiener, Portiers, Magazinsgehilfen, Meßgehilfen I. Kl., Gasmacher, Torfstichbetriebsaufseher, Steuermänner, Schleusenoberwärter . . . .
D III	IX	Stationsdiener, Wagenwärtergehilfen, Heizer, Stativmaschinenwärter, Wechselwärter, Vorarbeiter im Bahnunterhaltungsdienste, Brückenschlosser, Meßgehilfen II. Kl., Nachtwächter, Bureaudienergehilfen, Magazinsdiener, Matrosen, Schleusenwärter . . .
D IV	X	Stationswärter, Bahnwärter, Bremser . . . . .

der k. Staatseisenbahnverwaltung,
(Vdgs.- u. Anz.-Bl. Nr. 69).

Gehalt: in den ersten drei Jahren	vom 4. bis einschl. 5. Jahre	vom 6. bis einschl. 10. Jahre	vom 11. bis einschl. 15. Jahre	vom 16. bis einschl. 20. Jahre	vom 21. bis einschl. 25. Jahre	vom 26. Jahre	Nicht pensionsfähige Gehaltszulage
M	M	M	M	M	M	M	M
matische Rechte (Status B).							
1680	1860	2040	2220	—	—	—	120
1500	1680	1860	2040	—	—	—	120
1140	1320	1500	1680	1860	2040	2220	90
Unterbeamte (Status C).							
1500	1650	1800	1950	2100	2250	2400	120
960	1140	I230	1320	1410	1500	1590	60
Bedienstete (Status D).							
1500	1650	1800	1920	2040	2160	2280	120
1230	1350	1470	1530	1590	1650	1710	90
960	1080	1200	1260	1320	1380	1440	60
780	840	900	945	990	1035	1080	60

Anhang II.

Besoldungsstatus des statusmäßigen Personales
giltig ab 1. Januar 1894

Klasse des Besoldungs-Status	Klasse des Gehaltsregulativs (Ges.- u. V.O.-Bl. v. J. 1894 Nr. 29)	Vortrag der Kategorien
		II. Beamte ohne prag
B I	I	Expeditoren, Revisoren, Oberwerkführer . . . . .
B II	II	Assistenten . . . .
B III	VII	Adjunkten . . . .
		III. Statusmäßige
C I	IV	Werkführer I. Klasse, Telegraphenmechaniker I. Klasse
C II	VIII	Amtsgehilfen . . . .
		IV. Statusmäßige
D I	V	Oberkondukteure, Oberpacker, Maschinist I. Kl., Obertelegraphenwärter, Telegraphen-Haupt-Magazinsaufseher, Bauzeichner, Oberbriefträger, Oberbureaudiener, Geldzähler und Kassadiener . . . . . .
D II	VI	Kondukteure, Packer, Telegraphenmechaniker II. Kl., Telegraphenwärter, Depeschenbotenobmänner, Briefträger, Bureaudiener . . . .
D III	IX	Heizer, Telegraphenwärtergehilfen, Briefträgergehilfen, Bureaudienergehilfen . . . .
D IV	X	. . . .

der k. Post- und Telegraphenverwaltung,
(Vdgs.- u. Anz.-Bl. Nr. 70).

Gehalt: in den ersten drei Jahren	vom 4. bis einschl. 5. Jahre	vom 6. bis einschl. 10. Jahre	vom 11. bis einschl. 15. Jahre	vom 16. bis einschl. 20. Jahre	vom 21. bis einschl. 25. Jahre	vom 26. Jahre	Nicht pensionsfähige Gehaltszulage
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
matische Rechte (Status B).							
1680	1860	2040	2220	—	—	—	120
1500	1680	1860	2040	—	—	—	120
1140	1320	1500	1680	1860	2040	2220	90
Unterbeamte (Status C).							
1500	1650	1800	1950	2100	2250	2400	120
960	1140	1230	1320	1410	1500	1590	60
Bedienstete (Status D).							
1500	1650	1800	1920	2040	2160	2280	120
1230	1350	1470	1530	1590	1650	1710	90
960	1080	1200	1260	1320	1380	1440	60
780	840	900	945	990	1035	1080	60

Anhang III.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das rentamtliche Gehilfenpersonal betr.

(Vgl. Fin.Min.Bl. 1895 Nr. 5 S. 43 ff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold, 2c.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf die Verhältnisse des rentamtlichen Gehilfenpersonales zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der Verbesserung der Lage des rentamtlichen Gehilfenpersonales werden für die Folge Rentamtsoffizianten aufgestellt, deren Verhältnisse sich nach gegenwärtiger Verordnung und den auf Grund derselben erlassenen Vollzugsvorschriften bemessen.

In der Regel wird bei jedem Rentamte dem ersten Gehilfen die Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten verliehen. Bei größeren Aemtern kann diese Eigenschaft mehreren Gehilfen verliehen werden.

§ 2.

Die Verleihung der Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten erfolgt auf Vorschlag des k. Rentbeamten und gutachtliche Berichterstattung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, durch das k. Staaatsministerium der Finanzen.

Im Falle des Uebertrittes eines Rentamtsoffizianten an ein anderes Rentamt ist die Entscheidung des k. Staatsministeriums der Finanzen darüber zu erholen, ob dem Uebertretenden auch fernerhin die Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten zukomme.

§ 3.

Die Rentamtsoffizianten haben als solche — unbeschadet der Fortdauer der Haftungspflicht des k. Rentbeamten in dem bisherigen Umfange — die Eigenschaft von nichtpragmatischen Staatsbediensteten.[1])

Auf die Rentamtsoffizianten finden in allgemein-dienstlicher Beziehung die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 und 3, §§ 3—7, dann § 8 Abs. 1, 3 und 4 der k. Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 322/23) und bezüglich der Uebernahme von Nebenbeschäftigungen die Bestimmungen der k. Verordnung vom 10. März 1868, die Uebernahme von Nebenbeschäftigungen durch Beamte und öffentliche Diener betreffend, (Reggsbl. S. 449 ff.) sinngemäße Anwendung. [2])

1) Vgl. Anm. 4 auf Seite 3.

2) Vgl. die Anmerkungen zu den §§ 2, 3—7, 8 der Vdg. v. 26. Juni 1894.

§ 4.

Die Gehaltsbezüge, welche die Rentamtsoffizianten für Rechnung der Funktionsnebenbezüge der k. Rentbeamten zu erhalten haben, bemessen sich nach den hierüber zwischen den Betheiligten getroffenen Vereinbarungen.

Das k. Staatsministerium der Finanzen wird die Mindestgehalte bestimmen, welche die Rentamtsoffizianten zu erhalten haben.

Vgl. Anm. 1 auf Seite 22.

§ 5.

Rentamtsoffizianten, welche auf Grund eingetretener Dienstunfähigkeit aus dem Dienste ausscheiden, erhalten im Falle Wohlverhaltens Pensionen aus der Staatskasse nach Maßgabe der k. Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 327 ff.). Nach den gleichen Grundsätzen werden auch den Hinterbliebenen von Rentamtsoffizianten Pensionen zugewiesen werden.

Der Berechnung der Pensionen werden, insoferne nicht bei der Ernennung zweiter Amtsgehilfen zu Rentamtsoffizianten von dem k. Staatsministerium der Finanzen besondere Bestimmungen getroffen sind, nachstehende Gehaltsbezüge — und zwar ohne Rücksicht auf die thatsächliche Höhe der Aktivitätsbezüge — zu Grunde gelegt:

Für Rentamtsoffizianten mit einer in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit

von	1— 3	Jahren	1320 ℳ
„	4— 5	„	1500 „
„	6—10	„	1590 „
„	11—15	„	1680 „
„	16—20	„	1770 „
und von mehr als	20	Dienstjahren	1860 „

Als statusmäßige Dienstzeit im Sinne des § 24 der k. Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 328) kommt die gesammte Dienstzeit in Betracht, welche der betreffende Rentamtsoffiziant nach vollendetem 25. Lebensjahre als Rentamtsgehilfe zurückgelegt hat.

§ 6.

Erfolgt der Austritt eines Rentamtsoffizianten aus seiner Stelle auf Grund der Kündigung von Seite des Rentamtsvorstandes oder des Rentamtsoffizianten, so verliert derselbe die Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten. Es kann jedoch dem Ausgetretenen auf seinen Antrag für die Zeit unverschuldeter Stellenlosigkeit ein Wartegeld, sowie für den Fall der Wiedererlangung der Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten die Anrechnung der von ihm in dieser Eigenschaft bereits zurückgelegten Dienstzeit von dem k. Staatsministerium der Finanzen bewilligt werden.

Tritt während dieser Stellenlosigkeit ohne Verschulden des Betheiligten dessen Dienstunfähigkeit oder sein Ableben ein, so ist das k. Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, ihm und eventuell seinen Hinterbliebenen die auf Grund des § 5 der gegenwärtigen Verordnung sich berechnenden Pensionen zu gewähren.

Ueber jedes Ausscheiden eines Rentamtsoffizianten ist von dem Amtsvorstande an die vorgesetzte Regierung, Kammer der Finanzen, und von dieser an das Staatsministerium der Finanzen unter Angabe der Gründe zu berichten.

§ 7.

Die nicht zu Rentamtsoffizianten ernannten Rentamtsgehilfen, welche nach längerer, ohne wesentliche Unterbrechung bei k. Rentämtern vollbrachter, zufriedenstellender Dienstleistung in dieser Stellung durch Alter, Krankheit oder

Unglück dienst- und erwerbsunfähig werden, erhalten für Rechnung der im Budget vorgesehenen besonderen Etatsposition Unterhaltsbeiträge, deren Höchstbetrag in der Regel den Betrag von jährlich 1080 ℳ nicht übersteigen soll.

Den Wittwen jener Rentamtsgehilfen, welche im Genusse eines fortlaufenden Unterhaltsbeitrages gestorben sind oder zur Zeit ihres Ablebens eines solchen würdig gewesen wären, werden im Falle der Bedürftigkeit fortlaufende, jedoch stets widerrufliche Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe von jährlich 240 ℳ gewährt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Bei der erstmaligen Ernennung von Rentamtsoffizianten sind vorzugsweise die derzeitigen Inhaber der betreffenden Gehilfenstellen in Betracht zu ziehen und die nach § 5 Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung der Pensionsberechnung zu Grunde zu legenden Gehaltsbezüge für die Neuernannten unter Rücksichtnahme auf ihre bisher in der Eigenschaft eines Rentamtsoberschreibers oder eines an einem größeren Amte verwendeten zweiten Amtsgehilfen zurückgelegte Dienstzeit besonders festzusetzen.

Jenen Rentamtsgehilfen, welche nach dem 1. Januar 1894 wegen eingetretener Dienstunfähigkeit aus dem rentamtlichen Dienste ausgeschieden sind und bei ihrem Ausscheiden die Voraussetzungen für die Ernennung zum Rentamtsoffizianten erfüllt hatten, sowie den Wittwen und Waisen solcher Rentamtsgehilfen, im Falle dieselben nach dem 1. Januar 1894 entweder in Aktivität oder im Ruhestande gestorben sind, wird nachträglich die Pension in analoger Anwendung des § 5 der gegenwärtigen Verordnung gewährt, soferne die hienach sich berechnenden Beträge die seitherigen Unterhaltsbeiträge übersteigen.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung tritt erst bei Neuernennungen, Reaktivirungen und Versetzungen von Rentbeamten in Wirksamkeit.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat die zum

Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung veranlaßten weiteren Verfügungen zu treffen.

München, den 21. März 1895.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Riedel.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Pausch.

Nr. 5552.

An die k. Regierungsfinanzkammern und Rentämter.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 21. lfd. Mts., das rentamtliche Gehilfenpersonal betreffend, ergehen in Ausführung des Schlußsatzes derselben nachstehende Anordnungen:

§ 1.

Der Allerhöchsten Verordnung vom 21. lfd. Mts., das rentamtliche Gehilfenpersonal betreffend, liegt nach den Ausführungen in § 12 der Allerhöchst genehmigten Denkschrift über die Neuregelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten vom 1. März 1894 (Verh. d. K. d. Abg. 1893/94 Beil. Bd. II S. 356) in der Hauptsache die Absicht zu Grunde, die Vortheile dieser Neuregelung innerhalb des Rahmens der derzeitigen Organisation auch dem rentamtlichen Gehilfenpersonale zuzuwenden.

Zu diesem Zwecke bestimmt die Allerhöchste Verordnung, daß fortan in der Regel bei jedem Rentamte dem ersten Gehilfen und bei größeren Aemtern auch weiteren Gehilfen die Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten verliehen werden kann, für die mit dieser Eigenschaft ausgestatteten Gehilfen für die Zukunft auf Rechnung der Funktionsneben-

bezüge der k. Rentbeamten bestimmte Mindestgehalte festgesetzt und auf der Grundlage derselben den Betheiligten sowohl für sich, als auch für ihre Hinterbliebenen die gleichen Pensionen gewährt werden, wie dem nichtpragmatischen statusmäßigen Personale.

In der Regel ist nach § 1 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung lediglich der erste Gehilfe bei jedem Rentamte für die Verleihung der Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten in Aussicht genommen. Als erste Gehilfen in diesem Sinne erscheinen diejenigen Bediensteten, welche zunächst für die vorübergehende Vertretung des k. Rentbeamten im Beurlaubungs- oder Erkrankungsfalle in Frage kommen, gleichviel in welcher Weise dieselben regelmäßig beschäftigt werden. Die Verleihung der Offizianteneigenschaft an weitere Gehilfen ist auf die größeren Aemter beschränkt. Für die Beurtheilung der Frage, welche Aemter in diesem Sinne als größere Aemter zu erachten sind, lassen sich naturgemäß allgemein zutreffende Merkmale nicht aufstellen. Die Entscheidung dieser Frage muß daher der Beurtheilung im einzelnen Falle überlassen bleiben, wobei nicht ausgeschlossen erscheint, daß bei deren Würdigung auch den persönlichen Verhältnissen der betreffenden Gehilfen die gebührende Berücksichtigung zugewendet wird. Als weitere Gehilfen, welchen bei den größeren Aemtern die Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten verliehen werden kann, kommen zunächst die zweiten Amtsgehilfen in Betracht. Befinden sich bei einem größeren Rentamte mehrere Gehilfen, welchen nach Art ihrer Verwendung die Eigenschaft eines zweiten Amtsgehilfen zukommt, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß auch den weiteren in dieser Weise verwendeten Gehilfen die Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten verliehen wird, soferne sie im Uebrigen die hiefür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt haben.

In der Regel wird jedoch für die Zukunft keinem Gehilfen die Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten verliehen werden, welcher sich nicht der mit Allerhöchster Verordnung vom 5. Februar 1875 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 101) angeordneten Prüfung für den Finanzdienst II. Abtheilung*)

---

*) Die mit Allerhöchster Verordnung vom 5. Februar 1875 eingeführte Prüfung hat an Stelle der dort gebrauchten Bezeichnung

mit Erfolg unterzogen hat. An dieser Bedingung ist für die Folge grundsätzlich festzuhalten und hienach in der Regel kein Gehilfe, welcher diesen Nachweis und bezw. die Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten nicht besitzt, zur vorübergehenden Vertretung des k. Rentbeamten im Beurlaubungs- oder Erkrankungsfalle zuzulassen. Für den Regierungsbezirk der Pfalz wird ausnahmsweise auch die erfolgreiche Ablegung der mit Allerhöchster Verordnung vom 23. August 1847 und bezw. § 2 der Gemeinderechnungsinstruktion vom 23. Dezember 1879 eingeführten Prüfung für den Steuer- und Gemeindeeinnehmerdienst als genügender Befähigungsnachweis erachtet werden, wenn der Betheiligte im Uebrigen entsprechend qualifiziert ist und eine genügend lange rentamtliche Dienstzeit nachzuweisen vermag.

Außerdem erscheinen die geprüften Kameralpraktikanten von der Erlangung der Vortheile eines Rentamtsoffizianten grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wobei es den Betheiligten überlassen bleibt, ob sie den Titel eines Rentamtsoffizianten anstreben oder den Titel eines Kameralpraktikanten weiter führen wollen.

Eine Umgangnahme von dem Prüfungsnachweise und bezw. von der Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten erscheint bei der Zulassung eines Gehilfen zur vorübergehenden Vertretung des k. Rentbeamten im Erkrankungs- oder Beurlaubungsfalle nur bei ausnahmsweise gelagerten Verhältnissen zulässig. Ein solcher Ausnahmsfall kann gegeben sein, wenn bei einem Wechsel in der Person des Rentamtsoffizianten der als Nachfolger in Aussicht genommene Gehilfe vor dem Vorschlage zum Offizianten von Seite des k. Rentbeamten erst noch weiter erprobt werden muß, oder wenn allenfalls ein im Uebrigen befähigter nicht geprüfter Gehilfe für die Offiziantenstelle in Aussicht genommen ist. Die Genehmigung einer solchen Ausnahme behält sich das k. Staatsministerium der Finanzen vor.

§ 2.

Die Verleihung der Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten erfolgt nach § 2 Abs. 1 der Allerhöchsten Verord-

---

für die Folge die Bezeichnung „Prüfung für den Finanzdienst I. bezw. II. Abtheilung" zu führen.

nung auf Vorschlag des k. Rentbeamten und gutachtliche Berichterstattung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, durch das k. Staatsministerium der Finanzen.

Der Vorschlag hat auf Grund einer Uebersicht stattzufinden, für welche im Allgemeinen das mit Entschließung vom 31. Juli 1894 Nr. 14983 bekannt gegebene Formular zu verwenden ist. Bei Aufstellung dieser Uebersicht haben die unter Ziff. 2—5 vorgedruckten Bemerkungen sorgfältige Beachtung zu finden.

Im Falle des Uebertrittes eines Rentamtsoffizianten an ein anderes Rentamt bleibt auf Grund des § 2 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung die Entscheidung darüber, ob dem Betheiligten die Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten auch in der neuen Stellung zukommt oder nicht, nach Lage des einzelnen Falles vorbehalten. Die Instruirung eines solchen Antrages, der zweckmäßig bereits vor der Verwirklichung des Uebertrittes einzureichen sein wird, bemißt sich im Allgemeinen nach dem in den beiden vorstehenden Absätzen angeordneten Verfahren.

§ 3.

Gemäß § 3 der Allerhöchsten Verordnung kommt den Rentamtsoffizianten auf die Dauer dieser Funktion — unbeschadet der unveränderten Aufrechterhaltung der Haftpflicht des k. Rentbeamten — die Eigenschaft von nichtpragmatischen Staatsbediensteten zu.

Auf die Rentamtsoffizianten finden daher in allgemeindienstlicher Beziehung die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 und 3, §§ 3—7, dann § 8 Abs. 1, 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 322/23), und bezüglich der Uebernahme von Nebenbeschäftigungen die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März 1868, die Uebernahme von Nebenbeschäftigungen durch Beamte und öffentliche Diener betreffend (Reggs.-Bl. S. 449 ff.), sinngemäße Anwendung.

Demzufolge ist für die Verleihung der Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten — abgesehen von den im § 1 der gegenwärtigen Bekanntmachung aufgestellten Bedingungen — ebenso wie für die statusmäßige Anstellung der Besitz der

deutschen Reichsangehörigkeit und die Erfüllung der Militärpflicht sowie im Falle der Aushebung der aktiven Dienstpflicht erforderlich (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Juni 1894). Außerdem kann fortan kein Rentamtsoffiziant, welcher aus dem rentamtlichen Dienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden ist, auch bei einer anderen staatlichen Behörde als einem Rentamte ohne Ministerialgenehmigung wieder Verwendung finden (§ 2 Abs. 3 der vorbezeichneten Verordnung).

Die weiteren Bestimmungen, welche in allgemein-dienstlicher Beziehung für die Rentamtsoffizianten ebenso Geltung haben wie für das nichtpragmatische statusmäßige Personal, beziehen sich im Wesentlichen

a) auf die gewissenhafte Wahrnehmung der dienstlichen Obliegenheiten, die Beobachtung eines würdigen Verhaltens in und außer dem Dienste und die Wahrung des Amtsgeheimnisses (§ 3 der Verordnung vom 26. Juni 1894),
b) auf die eidliche Verpflichtung (§ 4 wie vor),
c) auf die Urlaubsertheilung (§ 5 wie vor),
d) auf die Einholung der dienstlichen Bewilligung zur Verehelichung oder Wiederverehelichung (§ 6 wie vor),
e) auf die Einholung dieser Bewilligung zum Betriebe eines Gewerbes oder Handelsgeschäftes (§ 7 wie vor),
f) auf die jederzeitige Widerruflichkeit des Dienstverhältnisses, die Befugniß zur Führung des Titels und den Verlust der Pensionsanwartschaft (§ 8 Abs. 1, 3 und 4 wie vor), endlich
g) auf die Pflicht zur Anzeigeerstattung und bezw. Einholung der dienstlichen Bewilligung bei der Uebernahme von Nebenbeschäftigungen (§§ 1—5 der Verordnung vom 10. März 1868).

Die eidliche Verpflichtung sowie die Urlaubsertheilung steht dem k. Rentbeamten zu, an welchen auch die in § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März 1868 angeordnete Anzeige von der Uebernahme eines Ehrenamtes, einer Testamentsvollstreckung, einer Vormundschaft oder einer ähnlichen Nebenbeschäftigung zu erstatten ist. Für die Ertheilung der Genehmigung zur Verehelichung oder Wiederverehelichung, zum Betriebe eines Gewerbes oder Handels-

geschäftes, sowie zur Uebernahme einer der in § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März 1868 bezeichneten Nebenbeschäftigungen ist die k. Regierung, Kammer der Finanzen, zuständig. Die Gesuche um Ertheilung dieser Genehmigung sind bei dem k. Rentamte einzureichen und von diesem mit gutachtlicher Würdigung der k. Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Der Eid, welchen die Rentamtsoffizianten bei ihrer Ernennung zu dieser Funktion abzulegen haben, hat

a) den durch Tit. X § 3 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen allgemeinen Staatsbürgereid,
b) die Verpflichtung zur gewissenhaften Wahrnehmung aller dienstlichen Obliegenheiten einschließlich der Wahrung des Amtsgeheimnisses und
c) den durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 (Reggs.-Bl. S. 241) vorgeschriebenen Eid wegen Nichttheilnahme an unerlaubten Vereinen

zu umfassen. Vor Abnahme des Eides ist der Betheiligte über die Wichtigkeit und Bedeutung der Eidesleistung entsprechend zu belehren.

Der geleistete Eid verpflichtet nach § 4 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894 auch für alle später übertragenen Aemter, so daß bei dem Uebertritt eines Rentamtsoffizianten an ein anderes Rentamt oder bei einer etwaigen späteren Einberufung desselben in den unmittelbaren Staatsdienst (als Kassafunktionär oder dergl.) weder eine neue eidliche Verpflichtung noch eine Rückerinnerung an den bereits geleisteten Eid stattzufinden hat. Mit Rücksicht hierauf ist dem nach lit. b zu leistenden Diensteid stets eine dementsprechende allgemeine Fassung zu geben.

Die durch die autographirte Finanzministerial-Entschließung vom 26. März 1879 Nr. 4059 für den Fall der Vertretung des k. Rentbeamten vorgeschriebene spezielle Verpflichtung bleibt hienach lediglich für jene Rentamtsgehilfen bestehen, welche ausnahmsweise — ohne die Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten zu besitzen — zur vorübergehenden Vertretung des k. Rentbeamten zugelassen werden (vergl. § 1 Abs. 6 der gegenwärtigen Bekanntmachung). Den letzteren ist hiebei neben der speziellen Verpflichtung für den Stellvertretungsfall stets auch der allgemeine Staatsbürgereid abzunehmen.

§ 4.

Die Gehaltsbezüge, welche die Rentamtsoffizianten für Rechnung der Funktionsnebenbezüge der k. Rentbeamten zu erhalten haben, bemessen sich gemäß § 4 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung zunächst nach den hierüber zwischen den Betheiligten getroffenen Vereinbarungen; nach § 4 Abs. 2 im Zusammenhalte mit § 8 Abs. 4 ist jedoch das k. Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, den k. Rentbeamten bei Neuernennungen, Versetzungen oder Reaktivirungen die Leistung von gewissen Mindestgehalten an die Rentamtsoffizianten zur Auflage zu machen.

Diese Mindestgehalte werden hiemit für die als I. Gehilfen verwendeten Rentamtsoffizianten wie folgt festgesetzt:

vom	1.—3.	Jahre der Verwendung in dieser Eigenschaft mit jährl.	1410 ℳ.
„	4.—5.	„ „ „ „ „ „ „ „	1590 „
„	6.—10.	„ „ „ „ „ „ „ „	1680 „
„	11.—15.	„ „ „ „ „ „ „ „	1770 „
„	16.—20.	„ „ „ „ „ „ „ „	1860 „
„	21.	„ „ „ „ „ „ „ „	1950 „

Bei besonders großen Aemtern, als welche vorläufig die in der Beilage I verzeichneten in Betracht kommen, darf der Mindestgehalt eines als I. Gehilfe verwendeten Rentamtsoffizianten nicht unter 1860 ℳ betragen. Beil. I.

Im Falle des Uebertrittes eines Rentamtsoffizianten an ein anderes Amt kann zwischen dem k. Rentbeamten und dem Offizianten ein geringerer Gehalt vereinbart werden, welcher jedoch nicht unter 1410 ℳ herabsinken darf. Von einer derartigen Vereinbarung ist seitens des k. Rentbeamten Anzeige an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, zu erstatten. Jede weitere Ausnahme bedarf der vorgängigen Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen.

Für die als II. Gehilfen verwendeten Rentamtsoffizianten wird die Festsetzung der zu gewährenden Mindestgehalte unter geeigneter Berücksichtigung der Anträge des k. Rentbeamten und der k. Regierung, Kammer der Finanzen, bei der Ernennung zum Offizianten erfolgen. Hiebei wird den Betheiligten — soweit nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen — in der Regel entweder der gleiche Bezug wie den in der Eigenschaft eines I. Gehilfen verwendeten Rentamtsoffizianten oder der durch die

Allerhöchste Verordnung vom 26. Juni 1894 den Sekretariatsgehilfen und II. Bezirksamtsschreibern gewährte Bezug mit

1140 ℳ	v.	1.—3.	Jahre	der	Verwendg.	in	der	Eigenschaft	als	II.	Offiziant
1260 „	„	4.—5.	„	„	„	„	„	„	„	„	„ und
1320 „	„	6.	„	„	„	„	„	„	„	„	„

zugewiesen werden.

Die Rentamtsoffizianten sind zur Einhaltung der üblichen Bureaustunden verpflichtet. Zur Zeit der Rechnungstellung oder der Erledigung sonstiger dringender Terminsarbeiten kann die Arbeitszeit von Seite des k. Rentbeamten Nachmittags bis 7 Uhr verlängert werden, ohne daß die Rentamtsoffizianten hiefür eine besondere Vergütung anzusprechen haben. Jede weitere Arbeitsleistung ist von Seite des k. Rentbeamten nach Verhältniß des ordentlichen Gehaltsbezuges besonders zu entlohnen. Die vorstehenden Bemerkungen gelten im Allgemeinen auch für die übrigen Rentamtsgehilfen.

Die festgesetzten Mindestgehalte sind mit verordnungsmäßiger Verbindlichkeit (vergl. § 8 Abs. 4 der Verordnung) von Seite der k. Rentbeamten zunächst nur bei Neuernennungen, Reaktivirungen und Versetzungen zu leisten. Das unterfertigte k. Staatsministerium gibt sich indeß der Erwartung hin, daß die vorstehende Gehaltsskala im Allgemeinen auch von Seite der übrigen Rentbeamten dem Ausmaße der Besoldung ihrer Offizianten zu Grunde gelegt wird.

§ 5.

Die Einweisung in den Gehalt einer höheren Altersklasse steht zunächst dem k. Rentbeamten zu. Beabsichtigt derselbe, einem Rentamtsoffizianten wegen mangelnder Würdigkeit die Vorrückung vorzuenthalten, so hat er hierüber unter Angabe der Gründe an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, zu berichten.

Die Alterszulagen sind in analoger Anwendung des § 20 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894 vom Ersten des Monats zu gewähren, in welches der Eintritt in eine neue Dienstaltersperiode fällt.

Die Zahlung der Gehaltsbezüge der Rentamtsoffizianten erfolgt monatlich im Voraus und erlischt im Falle des Ablebens derselben mit Ablauf des Sterbenachmonats.

Im Falle der Beurlaubung eines Rentamtsoffizianten findet auf die Dauer des bewilligten Urlaubes ein Abzug am Gehalte nicht statt. Das Gleiche gilt im Falle der Erkrankung auf die Dauer von 13 Wochen. Die durch eine Erkrankung bedingten Stellvertretungskosten werden unmittelbar aus der Staatskasse bestritten und auf die Etatsposition Ziff. XXIII Cap. 1 G § 1 Tit. 2 übernommen. Dauert die durch Krankheit bewirkte Dienstbehinderung ununterbrochen länger als 13 Wochen, so bedarf die fernere Uebernahme der Stellvertretungskosten auf die Staatskasse der Genehmigung des Ministeriums.

Hinsichtlich der Belassung und Einziehung des Gehaltsbezuges der Rentamtsoffizianten während der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gelten die desfalls für das nichtpragmatische statusmäßige Personal maßgebenden Vorschriften. Die Bestreitung und rechnerische Behandlung der etwaigen Stellvertretungskosten bemißt sich nach den in dem vorstehenden Absatze enthaltenen Bestimmungen.

Die Gehaltsbezüge der Rentamtsoffizianten einschließlich der etwa gewährten persönlichen Mehrbezüge werden im Laufe des Jahres vorbehaltlich der Abrechnung auf den Tantièmenanfall unmittelbar aus der Amtskasse vorgeschossen, von den Offizianten als für Rechnung der Tantièmen des k. Rentbeamten empfangen bescheinigt und in der allgemeinen Besoldungsnebenrechnung (Staatsfondsnebenrechnung XXV) unter Belegung mit den Haupt- und bezw. Ratenquittungen der Rentamtsoffizianten intra lineas nachgewiesen. Die Tantièmen der k. Rentbeamten werden demzufolge in den Rechnungen nach wie vor im Bruttobetrage in Ausgabe gestellt und von den k. Rentbeamten auch dementsprechend bescheinigt. In den Kassabüchern sind die ausbezahlten Gehaltsbezüge der Rentamtsoffizianten unter den nichtrechnungsmäßigen Posten vorzutragen. Eine Gebührenpflicht erscheint für die Quittungen der Rentamtsoffizianten im Hinblicke auf den Art. 235 Ziff. 26 des Gebührengesetzes nicht gegeben.*)

---

*) Anm. Art. 235 Ziff. 26: Gebühren werden nicht erhoben von Quittungen und Bescheinigungen über Beträge, welche vorbehaltlich des Rückgriffes an den Pflichtigen aus der Staatskasse vorgeschossen werden.

§ 6.

Zur Ueberwachung der entsprechenden Bezahlung des gesammten rentamtlichen Gehilfenpersonals sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, im Anschlusse an die bereits mit Entschließung vom 31. Juli 1868 Nr. 9598 (Fin.-Min.-Bl. S. 216) sowie mit Entschließung vom 7. Februar 1875 Nr. 10a (Fin.-Min.-Bl. S. 31) erlassenen Vorschriften nachstehende Anordnungen zu treffen:

1. Die mit Entschließung vom 7. Februar 1875 Nr. 10a angeordneten Erhebungen über die Honorirung des rentamtlichen Gehilfenpersonales sind künftig unter Benützung
Beil. II. des als Beilage II anruhenden Formulars vorzunehmen. Hiebei sind die sämmtlichen Einträge — mit Vermeidung jeder Einflußnahme seitens des k. Rentbeamten — ausschließlich von der Hand des betheiligten Gehilfen zu vollziehen. Stehen einzelne Einträge der Gehilfen nach dem Dafürhalten des k. Rentbeamten nicht mit dem thatsächlichen Sachverhalte im Einklange, so bleibt es dem k. Rentbeamten unbenommen, die veranlaßten Bemerkungen am Schlusse der Uebersicht beizufügen. Andernfalls ist deren Richtigkeit zu bestätigen.

2. Gleichzeitig mit den vorstehend angeordneten Selbstfassionen haben die k. Rentbeamten der k. Regierungsfinanzkammer eine Qualifikation ihres Gehilfenpersonales in Vor-
Beil. III. lage zu bringen, für welche das als Beilage III angefügte Formular zu verwenden ist. Bei der Vornahme der Qualifikation haben die Bemerkungen Beachtung zu finden, welche dem mit Entschließung vom 31. Juli 1894 Nr. 14983 bekannt gegebenen Formulare vorgedruckt sind.

3. Die k. Regierungsfinanzkammern haben auf Grund der Selbstfassionen und der von ihnen nach Maßgabe der vorerwähnten Bemerkungen festgestellten Qualifikationen die Bezüge der einzelnen Gehilfen einer genauen Würdigung zu unterziehen und im Falle der Wahrnehmung von Mißständen sofort unter Bestimmung der für nothwendig erachteten Erhöhung Verfügung im Sinne der obenbezeichneten Entschließungen vom 31. Juli 1868 und 7. Februar 1875 zu erlassen.

4. Nach Vollzug dieser Prüfung sind die Selbstfassionen nebst den Qualifikationen an das k. Staatsministerium der Finanzen einzusenden, wobei zu berichten ist, ob und zu

welchen Verfügungen im Vollzuge der vorstehenden Anordnungen Veranlassung gegeben war.

Außerdem hat eine Uebersicht über die Tantièmen-Erübrigungen der k. Rentbeamten in Vorlage zu kommen, welche sich auf das Rechnungsergebniß des letzten Jahres zu stützen hat und nach dem als Beilage IV angereihten Formulare anzufertigen ist. Außerordentlicher d. h. nicht regelmäßig wiederkehrender Tantièmenanfälle hat in dieser Uebersicht besondere Erwähnung zu geschehen. Beil. IV

5. Die nächstmaligen Erhebungen über die Honorirung des rentamtlichen Gehilfenpersonales haben

bis 1. Mai l. Js.

stattzufinden.

In Zukunft sind diese Erhebungen alle zwei Jahre zu erneuern und

bis Ende Dezember jedes zweiten Jahres,

nächstmals bis Ende des Jahres 1897 zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums zu bringen.

Nachdem die k. Rentbeamten in der überwiegenden Mehrzahl bereits in der Vergangenheit ihren Verpflichtungen in Bezug auf eine entsprechende Honorirung des Gehilfenpersonales gewissenhaft nachgekommen sind, darf erwartet werden, daß die k. Rentbeamten auch für die Folge in dieser Beziehung zu einem Einschreiten von Aufsichtswegen keine Veranlassung geben werden.

Im Uebrigen hat das k. Staatsministerium der Finanzen bereits mit Entschließung vom 28. Juli 1892 Nr. 13371, die rentamtlichen Katasterumschreibungen betreffend, Veranlassung zu dem Auftrage genommen, daß der Verwendung von zu jungen Gehilfen im rentamtlichen Dienste nachdrücklichst begegnet und sorgfältig darüber gewacht werde, daß speziell im Katasterumschreibdienste die sogenannten Inzipienten nur zu den untergeordneten Dienstleistungen der Herstellung von Auszügen und Abschriften Verwendung finden, die Vornahme der Umschreibungen in den Katastern dagegen nur Rentamtsgehilfen mit längerer Dienstzeit und entsprechender Geschäftserfahrung übertragen wird. Diese Anordnung gilt in gleicher Weise auch für die übrigen Sparten des rentamtlichen Dienstes. Die k. Regierungsfinanzkammern haben diesem Umstande sowohl bei Prüfung der

Selbstfassionen wie auch gelegentlich der Inspektionen und Visitationen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 7.

Durch § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. lfd. Mts. sind den Rentamtsoffizianten und deren Hinterbliebenen die gleichen Pensionen in Aussicht gestellt, wie sie durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. Juni 1894 dem nichtpragmatischen statusmäßigen Personale und seinen Hinterbliebenen zugestanden wurden.

Diese Zusicherung erstreckt sich nicht blos auf die in §§ 22 bis 42 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894 bestimmten normalen Pensionen, sondern ebenso auf die in § 51 vorgesehene Fürsorge für den Fall der unverschuldeten Verunglückung im Dienste.

Die Gehaltsbezüge, welche der Berechnung der Pensionen für die Rentamtsoffizianten und ihre Hinterbliebenen zu Grunde zu legen sind, sind in § 5 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. l. Mts. mit

1320 ℳ	für das	1.— 3.	Jahr	
1500 „	„ „	4.— 5.	„	
1590 „	„ „	6.—10.	„	
1680 „	„ „	11.—15.	„	
1770 „	„ „	16.—20.	„	und mit
1860 „	„	mehr als 20 Jahre		

der Verwendung in dieser Eigenschaft festgesetzt.

Soweit es sich um die Pensionsgewährung für die als I. Gehilfen verwendeten Rentamtsoffizianten und deren Hinterbliebene handelt, sind die vorstehenden Bezugsgrößen der Pensionsberechnung auch dann zu Grunde zu legen, wenn die thatsächlichen Aktivitätsbezüge höher oder geringer sind.

Bezüglich der weiteren zu Rentamtsoffizianten ernannten Amtsgehilfen enthält die Allerhöchste Verordnung den Vorbehalt, daß die in § 5 Abs. 2 bestimmten Gehaltsgrößen nur dann für die Pensionsberechnung maßgebend sind, wenn bei der Ernennung zum Offizianten von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen nicht eine anderweitige Verfügung getroffen wurde. Eine derartige abweichende Verfügung wird lediglich in jenen Fällen Platz

greifen, in welchen den zu Rentamtsoffizianten ernannten II. Amtsgehilfen nicht die gleichen Mindestgehalte wie den I. Offizianten, sondern in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse geringere Gehaltsbezüge zugewiesen werden. Die Festsetzung der pensionsfähigen Gehaltsgrößen wird sich in solchen Fällen in der Regel nach den festgesetzten Aktivitätsbezügen bemessen.

Als statusmäßige Dienstzeit im Sinne des § 24 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894 kommt gemäß § 5 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. lfd. Mts. die gesammte Dienstzeit in Betracht, welche der Betheiligte nach Vollendung des 25. Lebensjahres im rentamtlichen Dienste — sei es als Gehilfe oder als Offiziant — zurückgelegt hat.

Die Festsetzung der Pensionen der Rentamtsoffizianten und ihrer Hinterbliebenen erfolgt durch das k. Staatsministerium der Finanzen. Die Gesuche wegen Anweisung der Pension sind bei demjenigen Rentamte einzureichen, bei welchem der Rentamtsoffiziant in dienstlicher Verwendung steht oder letztmals verwendet wurde. Letzteres hat die amtsärztliche Untersuchung des Betheiligten zu veranlassen und sodann sämmtliche Verhandlungen mit gutachtlicher Aeußerung über die Frage des Wohlverhaltens der k. Regierung, Kammer der Finanzen, behufs gutachtlicher Antragstellung an das k. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage zu bringen. In ähnlicher Weise sind die Pensionsanweisungsgesuche von Hinterbliebenen ehemaliger Rentamtsoffizianten zu behandeln.

Eine Anrechnung der Bezüge aus dem Pensionsvereine der Rentamtsgehilfen (A. B.) findet auf die staatlichen Pensionen nicht statt.

Die Verrechnung der Pensionen der Rentamtsoffizianten und ihrer Hinterbliebenen erfolgt auf den allgemeinen Pensionsetat.

§ 8.

Für den Fall des Austrittes eines Rentamtsoffizianten aus seiner Stelle — sei es auf Grund eigener Kündigung oder auf Grund der Kündigung von Seite des Rentamtsvorstandes — ist in § 6 der Allerhöchsten Verordnung

für die Dauer der unverschuldeten Stellenlosigkeit die Gewährung eines Wartegeldes, sowie für den Fall der Wiedererlangung der Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten die Anrechnung der von ihm in dieser Eigenschaft bereits zurückgelegten Dienstzeit vorgesehen.

Die Größe des Wartegeldes wird von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen nach Lage des einzelnen Falles bemessen und auf bestimmte Frist angewiesen werden. Die Gesuche um Anweisung eines Wartegeldes sind in ähnlicher Weise zu instruiren und zu behandeln wie die Gesuche um Anweisung der Pension (vergl. § 7 Abs. 7 der gegenwärtigen Bekanntmachung). Zu jeder Quittung über den Bezug des Wartegeldes ist die distriktspolizeiliche Bestätigung der fortdauernden Stellenlosigkeit zu erbringen. Bei der Beantragung der Weitergewährung des Wartegeldes hat sich der Betheiligte über die inzwischen gemachten Versuche zur Wiedererlangung einer Stelle auszuweisen.

Tritt während der unverschuldeten Stellenlosigkeit ohne Verschulden des Betheiligten dessen Dienstunfähigkeit oder sein Ableben ein, so werden auf Grund der in § 6 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung dem k. Staatsministerium der Finanzen ertheilten Ermächtigung ihm und eventuell seinen Hinterbliebenen bei sonst gegebener Voraussetzung die auf Grund des § 5 dieser Verordnung sich berechnenden Pensionen angewiesen werden.

Ueber jedes Ausscheiden eines Rentamtsoffizianten ist gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung vom Amtsvorstande an die vorgesetzte Regierung, Kammer der Finanzen, und von dieser an das k. Staatsministerium der Finanzen unter Angabe der Gründe zu berichten.

Mit Rücksicht auf die ausschließliche Verantwortlichkeit der k. Rentbeamten, welche durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. lfd. Mts. keine Aenderung erfährt, will das unterfertigte k. Staatsministerium dieselben in der Wahl ihres Personales nicht beschränken; das Ministerium gibt sich jedoch der bestimmten Erwartung hin, daß Entlassungen nur aus triftigen Gründen vorgenommen werden. Auch bei einem Beamtenwechsel erscheint es erwünscht, daß ein Wechsel in der Person der Offizianten und übrigen Gehilfen thunlichst vermieden wird.

§ 9.

Der § 7 der Allerhöchsten Verordnung trifft spezielle Bestimmungen zu Gunsten der nicht zu Rentamtsoffizianten ernannten Rentamtsgehilfen und deren Hinterbliebenen.

Nach diesen Bestimmungen verbleibt es bezüglich der Höhe der Unterhaltsbeiträge für die letzteren fortdauernd bei den Grundsätzen der Normativ-Entschließungen vom 23. November 1890 (Fin.-Min.-Bl. S. 357) und vom 30. Juli 1892 (Fin.-Min.-Bl. S. 156), welch' letztere auch in allen übrigen Beziehungen unverändert in Kraft bleiben.

§ 10.

Der § 8 der Allerhöchsten Verordnung enthält die für die Ueberleitung maßgebenden Bestimmungen. Nach denselben tritt die Allerhöchste Verordnung im Allgemeinen mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit, während derselben in Ansehung der Pensionsverhältnisse rückwirkende Kraft zukommt. Diese Rückwirkung äußert sich nach zweifacher Richtung, indem zunächst

a. die nach § 5 Abs. 2 der Verordnung der Pensionsberechnung zu Grunde zu legenden Gehaltsbezüge für die neuernannten Rentamtsoffizianten unter Rücksichtnahme auf ihre in der Eigenschaft eines Rentamtsoberschreibers oder eines bei einem größeren Amte verwendetn II. Amtsgehilfen bereits zurückgelegte Dienstzeit festzusetzen sind und indem andererseits

b. jenen Rentamtsgehilfen, welche nach dem 1. Januar 1894 wegen eingetretener Dienstunfähigkeit aus dem rentamtlichen Dienste ausgeschieden sind und bei ihrem Ausscheiden die Voraussetzungen für die Ernennung zum Rentamtsoffizianten erfüllt hatten, sowie den Wittwen und Waisen solcher Rentamtsgehilfen, im Falle dieselben nach dem 1. Januar 1894 entweder in Aktivität oder im Ruhestande gestorben sind, nachträglich die Pension in analoger Anwendung des § 5 der Verordnung gewährt wird, soferne letztere für die Betheiligten günstiger ist.

Soweit auf Gund letzterer Bestimmung Veranlassung zur Neuregulirung bereits angewiesener Unterhaltsbeiträge be-

steht, haben die k. Rentämter und Regierungsfinanzkammern alsbald die weiteren Einleitungen von Amtswegen zu treffen und die bezüglichen Verhandlungen mit thunlichster Beschleunigung behufs Anweisung der erhöhten Pensionen dem k. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage zu bringen.

Außerdem enthält der § 8 der Allerhöchsten Verordnung die Bestimmung, daß bei der erstmaligen Ernennung von Rentamtsoffizianten vorzugsweise auf die derzeitigen Inhaber der betreffenden Gehilfenstellen Rücksicht genommen wird. Dieser Anordnung wurde bei der erstmaligen Verleihung der Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten nicht nur in Ansehung der I. Gehilfen, sondern auch bezüglich der zur Verleihung dieser Eigenschaft in Antrag gebrachten II. Amtsgehilfen in weitgehendem Maße Rechnung getragen, indem regelmäßig von dem Prüfungsnachweise Umgang genommen wurde, wenn die betheiligten Gehilfen bereits längere Zeit im rentamtlichen Dienste verwendet sind und eine entsprechende Qualifikation besitzen.

Die Verzeichnisse über die erstmals ernannten Rentamtsoffizianten und die für ihre Pensionsberechnung maßgebenden Gehaltsbezüge werden den k. Regierungsfinanzkammern demnächst zugehen. Letztere haben für die alsbaldige Eröffnung an die Betheiligten Sorge zu tragen.

Im Uebrigen bleibt es den k. Regierungsfinanzkammern unbenommen, die zum Vollzuge der gegenwärtigen Bekanntmachung weiter veranlaßten Verfügungen in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

München, den 22. März 1895.

Dr. **Frhr. v. Riedel.**

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
von Pausch.

Das rentamtliche Gehilfenpersonal betr.

Beilage I.

Als besonders große Aemter im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen kommen zur Zeit in Betracht:

im Regierungsbezirke von Oberbayern:

das Rentamt Ingolstadt, das Landrentamt sowie die vier Stadtrentämter in München und das Rentamt Traunstein,

im Regierungsbezirke von Niederbayern:

die Rentämter Landshut, Passau und Straubing,

im Regierungsbezirke der Pfalz:

die Rentämter Kaiserslautern, Ludwigshafen, Neustadt a/H. und Pirmasens,

im Regierungsbezirke der Oberpfalz:

das Rentamt Amberg und das Stadtrentamt Regensburg,

im Regierungsbezirke von Oberfranken:

das Stadtrentamt Bamberg, die Rentämter Bayreuth und Hof,

im Regierungsbezirke von Mittelfranken:

die Rentämter Ansbach, Fürth, Nürnberg I und II,

im Regierungsbezirke von Unterfranken:

die Stadtrentämter in Aschaffenburg und Würzburg,

im Regierungsbezirke von Schwaben:

das Landrentamt und das Stadtrentamt in Augsburg und das Rentamt Kempten.

Beilage II.

Selbst-Fassion

des

Gehilfenpersonales bei dem k. Rentamte ....

in Ansehung seiner persönlichen Verhältnisse.

Fortlaufende Nummer	Vor- und Zuname der Gehilfen und Praktikanten (einschließlich der Inzipienten*)	Lebensalter	Familien-Verhältnisse: ob ledig, verheiratet oder Wittwer	Familien-Verhältnisse: Zahl der Kinder: versorgt	Familien-Verhältnisse: Zahl der Kinder: unversorgt	Besuchte Schulen und genaue Angabe des früheren Lebensganges (einschließlich der Verwendung bei anderen Aemtern)	Derzeitige Verwendung mit bestimmter Angabe der einzelnen Geschäftssparten
1.	2.	3.	4.			5.	6.
		Jahre					

*) In die Selbstfassionen haben auch jene Inzipienten Aufnahme zu finden, welche eine Bezahlung noch nicht erhalten.

Gesammte rentamtliche Dienstzeit	Wann und mit welchem Erfolge wurde die Prüfung für den Finanzdienst I. oder II. Abtheilung bestanden	Einkommen					Unterschrift der betheiligten Gehilfen und Bemerkungen
		a. seitens des k. Rentbeamten			b. aus Nebenfunktionen		
		ständig		unständig			
		seit wann	Betrag		Art	Betrag	
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
			ℳ	ℳ		ℳ	

Beilage III.

Qualifikation

für das

Gehilfenpersonal bei dem k. Rentamte ....

Fortlaufende Nummer	Vor- u. Zuname der Gehilfen und Praktikanten (ausschließlich der Inzipienten)	Lebensalter	Familien-Verhältnisse: ob ledig, verheir. od. Wittwer	Familien-Verhältnisse: Zahl der Kinder: versorgt	Familien-Verhältnisse: Zahl der Kinder: unversorgt	Besuchte Schulen und genaue Angabe des vor dem Eintritte in den rentamtl. Dienst liegenden Lebensganges	Dauer u. Art der Verwendung bei Rentämtern sowie einer etwa inzwischen liegenden anderweitigen Thätigkeit	Wann und mit welchem Erfolge wurde die Prüfung für den Finanzdienst I. oder II. Abtheilung bestanden
1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.
		Jahre						

Qualifikations-Gutachten									Bemerkungen
Anlagen	Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit	Fleiß und Diensteifer	Treue	Moralischer Wandel im Privatleben	Oekonomische Verhältnisse und Wirthschaftlichkeit	Gesundheit	Anhänglichkeit an das monarchische Prinzip	Haupt-Note	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Beilage IV.

Uebersicht

über den

Anfall an Tantiemen und sonstigen Nebenbezügen, sowie den Dienstaufwand bei den k. Rentämtern des Regierungsbezirkes ....

für das Jahr ....

Fortlaufende Nummer	Rentamt	Gesammtbetrag der prozentablen Einnahme	Schreib- und Umschreibgebührenantheil	Tantiemen für das								
				aus Staatsfondsgefällen	aus Forstgefällen	aus Kreisfondsgefällen	aus Staatsgüterveräußerungsgefällen	aus Ablösungskassagefällen	aus Reichsstempelabgaben	aus Unterstützungsfondsabgaben	aus Landeskulturrenten	aus Unfallversicherungsbeiträgen
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	Summa											

Jahr				Gesammtbruttobetrag der Funktionsnebenbezüge	Dienst-Aufwand:				Reinerträgniß	Mehraufwand	Bemerkungen
aus Brandversicherungsbeiträgen	aus Hagelversicherungsbeiträgen	aus der Perzeption von Gemeindeumlagen	sonstige Funktionsnebenbezüge		für Gehilfen		für Regie	Gesammtdienstaufwand			
					Zahl	Bezüge					
M.	M.	M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.	M.	

Alphabetisches Register.

Die Ziffern geben die Seitenzahlen an.

Kommentierte Handausgaben wichtigerer Verwaltungsgesetze
mit Vollzugs-Instruktionen.

Arbeiterschutzgesetzgebung s. Gewerbeordnung.

Arbeiterversicherungsgesetzgebung:

I. Bändchen: **Krankenversicherung der Arbeiter,** Reichsgesetz v. 15. Juni 1883 mit bayer. Ausführungsgesetze. Erläutert ꝛc. von **A. Reger,** kgl. Regierungsrat. In fünfter Auflage neu bearbeitet von J. Henle, k. Bezirksamts-Assessor. 1893. VIII u. 462 S. geb. 4 ℳ

II. Bändchen: **Unfallversicherung der Arbeiter** (nebst dem Beamten-Fürsorgegesetz, dem Haftpflichtgesetze ꝛc.). Erläutert ꝛc. von **C. Graef,** kais. Regierungsrat im Reichs-Versicherungsamte. Zweite Auflage. 1886. X. u. 450 S.; geb., ohne Beamtenfürsorgegesetz 2 ℳ 70 ₰, mit diesem Gesetze 3 ℳ 30 ₰. (Neue Auflage unter der Presse.)

III. Bändchen: **Land- und forstwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung,** Reichsgesetz v. 5. Mai 1886 ꝛc. Erläutert ꝛc. von **K. Trutzer,** kgl. Reg.-Assessor. Dritte Auflage. 1889. VIII u. 394 S. geb. 3 ℳ.

IV. Bändchen: **Bauunfallversicherungsgesetz** v. 11. Juli 1887. Erläutert ꝛc. von **C. Graef,** kais. Regierungsrat im Reichs-Versicherungsamte. 1890. VII. u. 190 S.; geb. 2 ℳ 40 ₰.

V. Bändchen: **Die Invaliditäts- und Altersversicherung,** Reichsgesetz v. 22. Juni 1889 ꝛc. Erläutert v. **K. Trutzer,** kgl. Regierungsassessor. 1891. XI u. 454 S.; geb. 3 ℳ 60 ₰.

Erstes und zweites Ergänzungsbändchen zur gesamten Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung, 1886 u. 1889; geb. je 1 ℳ 20 ₰.

Diese Ergänzungsbändchen verfolgen den Zweck, die nach dem Erscheinen der ersten Auflagen der einzelnen Hauptbändchen publizierten Gesetzesnovellen und Vollzugserlasse auf billigste Weise den Abnehmern der Hauptbändchen zugänglich zu machen. Sobald genügender Nachtragsstoff vorliegt, wird das dritte Ergänzungsbändchen zur Ausgabe gebracht werden.

Armen- und Krankengesetz: bayer. Gesetz v. 29. April 1869 mit Novelle v. 3. Februar 1888. Erläutert ꝛc. von **A. Reger,** kgl. Regierungsrat. In zweiter Auflage bearbeitet von **G. Krais,** k. Bezirksamtsassessor. 1892. IV u. 140 S.; geb. 1 ℳ 80 ₰.

Distriktsrats- und Landratsgesetze v. 28. Mai 1852; 1888. IV u. 63 S.; geb. 1 ℳ 20 ₰.

Flurbereinigungsgesetz v. 29. Mai 1886; s. „Kulturgesetzgebung".

Freizügigkeitsgesetz v. 1. November 1867; s. „Reichs-Verwaltungsgesetze".

Gewerbe- und Fabrikengesetzgebung:

I. Bändchen: **Gewerbeordnung,** in der Fassung v. 1. Juli 1883. Erläutert ꝛc. von **A. Reger,** kgl. Regierungsrat. 1887. IV 303 S.; geb. 3 ℳ 60 ₰. (Neue Auflage in Vorbereitung.)

II Bändchen: **Arbeiterschutzgesetz,** Reichs-Gesetz v. 1. Juni 1891. Erläutert ꝛc. v. **F. Gresbeck,** kgl. Bezirksamtmann. 1892. VIII. u. 195 S.; geb. ℳ 2.50.

Hagelversicherungsgesetz v. 13. Febr. 1884; s. „Kulturgesetze".

Heerordnung, bayerische; s. „Militärdienstgesetzgebung".

[He]imat, Verehelichung und Aufenthalt: bayer. Gesetz v. 16. April 1868 mit Gesetz v. 17. März 1892 nebst Novellen. Dritte Aufl. der [illegible] schen Handausgabe, bearbeitet von G. Krais, k. Bezirksamtsassessor. [illegible] IV u. 180 S. gebd. 1 M 80 ₰.

Invaliditäts- und Altersversicherung s. Arbeiter-Versicherungsgesetz.

Krankenversicherung s. Arbeiter-Versicherung.

Landeskulturrentenanstalt: Bayer. Gesetz v. 21. April 1884. Mit Anmerkungen nach den Gesetzesmotiven, den Kammerausschuß- und Plenar-Verhandlungen herausgegeben von J. Windstoßer, Kgl. Bez.-Amts-Assessor. 1884. 34 S. 8°. gebd. 40 ₰.

Landratsgesetz v. 28. Mai 1852 s. Distriktsratsgesetz 2c.

Militärdienstgesetzgebung des Deutschen Reiches. Mit den für [das Re]ich und das Königreich Bayern gültigen Vollzugsbestimmungen, [insbeson]dere der Wehr- und Heerordnung in deren nunmehriger [Fass]ung. Unter Beifügung von Anmerkungen sowie eines An[hang]s enth. [e]in Auszug aus Strafgesetzbuch, Strafproz.-Ord., [b]ayer. Militärge[richt]sordnung 2c. 2c. herausgegeben von A. Reger, k. Bezirksamtmann. 1890. VIII u. 425 S. 8°. geb. 4 M 80 ₰.

Militärleistungsgesetzgebung, herausgegeben von Dr. C. L. H. Matthaeus, enthaltend die sachlichen Leistungen für Militärzwecke — Quartierleistung, Naturalleistung, Pferdeaushebung, Unterstützung einberufener Reservisten 2c. — mit allen veranlaßten Erläuterungen, Reglements 2c. in der diesen Gesetzen nunmehr zukommenden Fassung. 1889. VI u. 361 S. 8°. gebd. M 3.—

Personenstand und Eheschließung: Reichs-Ges. v. 6. Feb. 1875. [Erl]äutert und mit d. hiezu ergangenen Vollzugsvorschr. u. Minist.-Erlassen herausgegeben [v.] A. Reger, K. Bez.-[Am]ts-Assessor. 1882. IV u. 185 S. 8°. gebd. 1 [M] 50 ₰.

Quartierleistungsgesetz s. Mi[litärleistungs]gesetzgebung.

Reichs-Verwaltungsgesetze, Kleinere, nebst einschlägigen Staatsv[ertr]ägen (Gothaer, Eisenacher 2c. 2c. Vertrag) und K. bayer. Vollzugserlassen. Mit Erläuterungen [zu] den Reichsgesetzen über Freizügigkeit und Bundes- u. Staats[angeh]örigkeit, sowie sonstigen kurzen Noten her[aus]gegeben v. A. Reger, kk. Bez.-Amts-Assessor. 1885. IV. u. 108 S. 8°. gebd. 1 M 80 ₰.

Schulbedarfsgesetz v. 10. Nov. 1861. Mi[t] Erläuterungen und unter Beifügung der seit dem Erlasse d. Ges. ergangenen, auf das Vol[kssch]ulwesen bezüglichen k. Verordnungen und wichtigeren Min.-Entschli[eßungen] herausgegeben v. A. Reger, K. Reg.-Assessor. In dritter Aufl[age bear]beitet von Dr. jur. J. Graßmann, Rechtsrath. 1894. IV u. 13[illegible] gebd. 1 M 80 ₰.

Unfallversicherung s. Arbeiterversicherung.

Vermarkungsgesetz v. 16. Mai 1868 mit Vollzugsvorschriften, [illegible] Formularien und einer Dienstes-Instruktion für Feldgeschworne nebst Bemerkungen von J. Windstoßer, k. Reg.-Assessor. 1889. 76 S. 8°. geb. [1] M.

Verwaltungsgerichtsgesetz, das bayerische, vom 8. November 1878. Regers Handausgabe mit Vollzugsvorschriften und sonst einschlägigen Bestimmungen. In zweiter Auflage neu bearbeitet von Dr. A. Fyroff, K. Bez.-Amts-Assessor. 1894. IV u. 264 S. 8°. geb. M 3.

Wassergesetze, Die bayerischen, vom 28. Mai 1852. Mit Ergänzungsgesetzen, Vollzugserlassen, Motiven, oberstrichterlichen Erkenntnissen und Erläuterungen, herausgegeben v. H. Reuß, k. Bez.-Amts-Assessor. 1890. XX u. 395 S. 8°. gebd. M 3.—.

Wehrordnung s. Militärdienstgesetze.

Königlich-allerhöchste Verordnung, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, Vom 26. Juni 1894 Nebst den Gehaltsregulativen und den Bestimmungen über das rentamtliche Gehilfenpersonal

Ansbach 1896